

NATIONALES FORSCHUNGSPROGRAMM
«FÜRSORGE UND ZWANG» BAND 3



René Knüsel | Alexander Grob | Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung

Behördenentscheidungen
und Auswirkungen
auf den Lebenslauf

SCHWABE VERLAG



René Knüsel | Alexander Grob |
Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF).

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert
unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung,
keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autor:innen; Zusammenstellung © 2024 René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier,

veröffentlicht durch Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Projektmanagement: Stephanie Schönholzer, SNF, Bern; Pema Zatul, advocacy ag, Zürich

Abbildungen: Marco Finsterwald

Übersetzung der gekennzeichneten Artikel: Anke Wagner-Wolff, Göttingen

Lektorat: Thomas Lüttenberg, München

Korrektorat: Constanze Lehmann, Berlin

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: Claudia Wild, Konstanz

Druck: BALTO print, Vilnius

Printed in the EU

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4882-6

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4883-3

DOI 10.24894/978-3-7965-4883-3

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

Dieses Buch ist auch in einer französischen Sprachausgabe erhältlich

(ISBN Printausgabe 978-3-7965-4902-1, ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4905-2).

rights@schwabe.ch

www.schwabe.ch

Inhalt

Einleitung	
<i>René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier</i>	9
TEIL I	
Auswirkungen von ausserfamiliären Unterbringungen und Zwangsmassnahmen auf den Lebensverlauf	
«Lebensgeschichten»	
Säuglingsheimplatzierung und ihre Bedeutung über die Lebensspanne <i>Patricia Lannen, Fabio Sticca, Hannah Sand, Clara Bombach, Heidi Simoni, Oskar Jenni</i>	27
Schwierige Erfahrungen in der Kindheit und wie diese zu ganz unterschiedlichen Schicksalen führen	
<i>Myriam Verena Thoma, Andreas Maercker, Shauna Ledean Rohner</i>	41
Aus der Platzierung ins Leben hinaustreten (1950–1980)	
<i>Anne-Françoise Praz, Tristan Coste</i>	57
Vom individuellen Trauma zum politischen Handeln	
Die Beteiligung von Opfern ausserfamiliärer Unterbringung und administrativer Internierung am nationalen Prozess der Restaurativen Justiz	
<i>Véronique Mottier, Edmée Ballif, Mairena Hirschberg</i>	71

TEIL II

Stigmatisierung und intergenerationelle Reproduktion

Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation
Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen
Andrea Abraham, Nadine Gautschi, Cynthia Steiner, Kevin Bitsch, Regina Jenzer, Eveline Ammann Dula 89

Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen
Caroline Bühler, Tomas Bascio, Jessica Bollag, Tamara Deluigi, Mira Ducommun, Urs Hafner 105

Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren früher und heute
Erkenntnisse aus interdisziplinärer Perspektive
Brigitte Müller, Aline Schoch, Loretta Seglias, Stefan Schnurr, Gaëlle Aeby, Kay Biesel, Michelle Cottier, Gaëlle Droz-Sauthier 119

Interventionen in Familien
Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes
Susanna Niehaus, Margot Vogel Campanello, Michèle Röthlisberger 133

TEIL III

Zwischen Zwang und Schutz: ein fortwährendes Dilemma

Recht auf Partizipation oder Pflicht zur Kollaboration?
Paradoxien der Arbeit «mit» Familien im Kindesschutz
Arnaud Frauenfelder, Géraldine Bugnon, Joëlle Droux, Olivia Vernay, Rebecca Crettaz 151

Italienische Familien in der Schweiz
Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit
Toni Ricciardi, Marco Nardone, Sandro Cattacin 165

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang
Rebecca Mörge, Ellen Höhne, Peter Rieker 179

Einleitung





*Einleitung

René Knüsel¹, Alexander Grob², Véronique Mottier^{1,3}

¹Universität de Lausanne, Institut des sciences sociales;

²Universität Basel, Fakultät für Psychologie;

³Cambridge University, Jesus College

In Anlehnung an die beiden anderen thematischen Bände bietet die vorliegende Publikation einen Überblick über die Arbeiten von verschiedenen Forschungsequipen des Nationalen Forschungsprogramms 76 (NFP 76). Die folgenden Beiträge nehmen hauptsächlich die Auswirkungen von Zwangsmassnahmen und ausserfamiliärer Unterbringung auf die betroffenen Personen und die damit einhergehenden sozialen Folgen in den Blick. Dabei behandeln die einzelnen Beiträge in der Regel nur einen ausgewählten Aspekt der durchgeführten Forschungsarbeit, ohne jeweils sämtliche Ansätze beziehungsweise Ergebnisse der jeweiligen Equipe zusammenzufassen.

Zunächst sei daran erinnert, dass das NFP 76 darauf abzielte, die Mechanismen und Auswirkungen fürsorglicher Zwangsmassnahmen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft besser zu verstehen. Vor 1981 hatten kantonale oder regionale Behörden Massnahmen gegen Erwachsene oder Minderjährige angeordnet, die gemeinhin als fürsorgliche Zwangsmassnahmen und ausserfamiliäre Platzierungen bezeichnet werden. Diese Entscheidungen, die beinahe ohne jeglichen verfahrensrechtlichen Rahmen getroffen wurden, hatten und haben noch immer schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen. Insbesondere diesen Aspekt der Problematik, den die vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) beauftragten Forschungsteams herausgearbeitet haben, soll der vorliegende Band beleuchten. Dabei geht es nicht um einen ausschliesslich historischen Blick auf die Geschehnisse, die sich während eines Grossteils des 20. Jahrhunderts zutragen. Die Untersuchung der historischen Fakten ist wichtig und war bereits Gegenstand einer Bearbeitung durch die Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung.¹ Parallel dazu sowie im Anschluss an die Ergebnisse

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt.

1 www.uek-administrative-versorgungen.ch.

der UEK-Untersuchungen war das dem NFP 76 durch den Bundesrat erteilte Mandat darauf ausgelegt, die Bedeutung der historischen Aufarbeitung für die Schaffung von Gerechtigkeit zu berücksichtigen und ausgehend von der Vergangenheit den Versuch zu unternehmen, die Gegenwart zu verstehen, um die Zukunft besser gestalten zu können. Wie die ersten beiden Bände soll auch dieser Band eine Verbindung zwischen einer sich als problematisch erweisenden Vergangenheit und einer Gegenwart herstellen, die man zu hinterfragen versucht, um künftig die notwendigen Veränderungen zum Bessern herbeizuführen.

Die zu diesen Seiten beitragenden Forschungsequipen sind nach Fachkompetenzen und Zusammensetzung sehr unterschiedlich. Manche vereinen Spezialist:innen verschiedener Disziplinen, die derselben Institution angehören, gelegentlich sind aber auch Expert:innen anderer akademischer Einrichtungen beteiligt. Um die mannigfaltigen Kompetenzen aller einschlägigen Disziplinen zu nutzen, wie es für ein tiefgreifendes Verständnis der Problematiken erforderlich ist, gab es auch Kollaborationen zwischen Fachhochschulen und Universitäten. In einer zumeist transdisziplinären Perspektive verbinden sie die Spezifika so unterschiedlicher Domänen wie Psychologie, Soziologie, Geschichte, Recht, Sozialarbeit, Politikwissenschaft oder auch Sonderpädagogik.

Auch die zeitlichen Perspektiven sind in den verschiedenen Beiträgen jeweils nicht zwingend dieselben. In dem Bestreben, Entwicklungen oder Veränderungen des Kontextes zu verstehen, decken sie unterschiedlich lange Zeiträume ab – mal mehrere Jahrzehnte, mal den jüngsten Zeitraum. Auch die Untersuchungsgebiete variieren und umfassen gelegentlich die gesamte Schweiz, in anderen Fällen aber auch kleinere Räume in bestimmten Kantonen, die in einigen Fällen mit den kulturellen Grenzen des Landes übereinstimmen.

Die Forschungsziele unterscheiden sich von Projekt zu Projekt. Einige zeichnen die Unterschiede zwischen den Lebensläufen von Jugendlichen mit oder ohne Fremdplatzierung nach, indem sie die Umstände beleuchten, unter denen sich die Jugendlichen entwickeln mussten. Auch wird eine bisher wenig beachtete Problematik angesprochen: Jugendliche mit einem Migrationshintergrund. Andere Arbeiten zeigen die Bewältigungs- oder Reaktionsweisen auf, die je nach Betroffenen unterschiedlich sind. Wieder andere hinterfragen administrative Mechanismen und die Art und Weise, wie sich Familien diesen Mechanismen anpassen oder damit umgehen. Im Folgenden werden zunächst kurz die drei Teile des Buches vorgestellt, bevor einige ethische und methodische Überlegungen zur Forschung in diesen Bereichen angestellt werden.

Vorstellung der elf Beiträge in diesem Band

Dieser Band ist in drei Teile gegliedert, die jeweils drei bis vier Beiträge enthalten. Sie versuchen, einen möglichst kohärenten Überblick über die Ergebnisse zu geben, welche die Forschungsequipen zu den angesprochenen Problemen zutage

gefördert haben. Jeder Teil beginnt mit einer kurzen Passage, welche eine Person verfasst hat, die eine Fremdunterbringung erlebt hat, und welche bereits an anderer Stelle, ausserhalb der in diesem Buch vorgestellten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten veröffentlicht wurde. Dem Herausbergremium dieses Bandes erschien es unerlässlich, den Geschädigten eine persönliche Stimme zu geben, und zwar über die Präsentation der von den Forschungsequipen erzielten Ergebnisse hinaus.

Der erste Teil des Bandes soll folgende Fragen beantworten: Wie haben die Betroffenen diese Lebensumstände erlebt, welche Folgen hatten die Eingriffe in ihre Integrität für sie? Wie sind sie mit den erlittenen Traumata umgegangen? Welche Auswirkungen hatten diese auf ihre persönliche Entwicklung? Wie reagierten sie auf die Erinnerungsarbeit, die Medienberichterstattung, auf öffentliche Entschuldigungen und Entschädigungs- beziehungsweise Wiedergutmachungsmassnahmen? Im ersten Teil des Bandes werden vier Sequenzen von Lebensläufen vorgestellt. Hierbei wird zunächst das Schicksal von Säuglingen oder Kindern betrachtet, die bereits in ihrer frühen Kindheit untergebracht wurden. Danach werden die Lebensgeschichten platzierter Jugendlicher und Heranwachsender in den Fokus genommen. Anschliessend wird die entscheidende Phase von Ausbildung und Berufseinstieg beleuchtet. Abschliessend wird das Handeln von Betroffenen betrachtet, die sich dafür entscheiden, in hohem Alter ihre Stimme zu erheben.

Die im ersten Teil zusammengetragenen Texte beschäftigen sich mit den Auswirkungen von Fremdplatzierungen auf den gesamten oder einen bestimmten Teil des Lebenslaufs. Die zwangsweise ausserfamiliäre Unterbringung war und ist eine schwere Prüfung für die Personen, die ihr ausgesetzt waren. Sie bedeutet eine gleichzeitige Trennung von der eigenen Familie, den Eltern und gegebenenfalls den Geschwistern, um zuweilen ein neues Schicksal in einer neuen Familie anzutreffen, zumeist aber einem komplexen institutionellen Weg zu folgen, der nur selten wieder in einem Familienumfeld mündet. Wird man seiner Familie beraubt, unterscheidet man sich von anderen, weil einem dasjenige genommen wird, was eine grundlegende Identifikation mit anderen ermöglicht. In diesem Sinne ist es ein soziales Tabu, untergebracht zu sein oder gewesen zu sein. Aus Angst vor der Schande, welche die Unterbringung in der kollektiven Vorstellung mit sich bringt, möchten die meisten Betroffenen lieber nicht darüber sprechen. Dieser Umstand ist umso belastender, als sich dahinter viele ungesagte Dinge verbergen können, auf jeden Fall aber eine grosse Ungewissheit über die Gegebenheiten, die beim Eingreifen der öffentlichen Hand vorlagen. Die Skandalisierung bestimmter Praktiken kann schwer zu ertragen sein, wenn die eigenen Eltern involviert sind. Meist begleitet die Vergangenheit die Schicksale der Betroffenen und drückt ihnen in der Gegenwart einen harten Stempel auf.

Die Studie der Forschungsgruppe Lannen et al. (2024) stellt einen der sehr seltenen Längsschnittansätze in diesem Bereich dar. Sie wurde mit einer Stichprobe von Kleinkindern durchgeführt, die Ende der 1950er-Jahre in Zürcher Säug-

lingsheimen untergebracht waren. Ein Grossteil dieser Proband:innen konnte erneut kontaktiert werden und nahm an der Untersuchung über ihren Werdegang teil. Im Vergleich zu den Lebensläufen der Kontrollgruppe sind die Ergebnisse frappierend: Rund 60 Jahre später haben Personen, die als Säuglinge platziert wurden, signifikant grössere physische und psychische Gesundheitsprobleme. Darüber hinaus ist die Sterblichkeitsrate in dieser Gruppe wesentlich erhöht, und überdurchschnittlich viele Menschen dieser Gruppe sind schon als Jugendliche oder Heranwachsende verstorben.

Dieser Beitrag betont die Bedeutung der emotionalen Betreuung in den ersten Lebensjahren, insbesondere im Falle einer institutionellen Unterbringung. Er belegt zudem, welche Bedeutung dem Vorhandensein respektive dem Nichtvorhandensein von Bezugspersonen während des gesamten Lebenslaufs zukommt. Unterstützung erfahren diese Befunde durch die im zweiten Text des Bandes vorgestellten Ergebnisse. Das Forschungsteam Thoma et al. (2024) untersuchte die Entwicklung über die Lebensspanne von Personen, die während ihrer Kindheit und Jugend untergebracht waren. Die Studie zeigt, dass diese aufgrund ihres fehlenden klaren Status besonders vulnerable Personengruppe häufiger als andere Menschen Opfer von Körperverletzung, psychischer Gewalt oder sexuellen Übergriffen wurde. Sie konnte auch als billige Arbeitskraft ausgebeutet werden. Die Überrepräsentation dieser Misshandlungen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung ist umso auffälliger, als sie in direktem Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen steht.

Die langfristigen Folgen bleiben für viele dieser Menschen prägend, wie die Arbeit der Equipe von Lannen et al. (2024) feststellt. Das Forschungsteam Thoma et al. (2024) zeigt jedoch, dass es etwa jeder dritten Person gelang, die negativen Umstände zu Beginn des Lebens zu bewältigen und sich ein gänzlich befriedigendes Leben aufzubauen. Allerdings soll die Resilienz einer Minderheit der Betroffenen nicht dazu führen, dass die notwendigen Begleit- und Ausgleichsmassnahmen bagatellisiert werden, welche für alle Menschen, die unannehmbare Behandlungen erfahren haben, bereitgestellt werden müssen. Das Team betont abschliessend die Wichtigkeit, dass deswegen heute die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Betreuungseinrichtungen besonders zu überwachen sind.

Die Schlüsselrolle von Bezugspersonen während des gesamten Lebenslaufs stellen auch Coste und Praz (2024) heraus. Sie untersuchten für den Zeitraum von 1965 bis 1980 die Bildungswege und den Eintritt ins Berufsleben von Jugendlichen, die platziert worden waren, sowie von Jugendlichen, die bei ihren Familien blieben. Dieser Lebensabschnitt ist für den weiteren Lebensweg der Betroffenen häufig entscheidend. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es trotz der für diesen Zeitraum charakteristischen Demokratisierung des Bildungszugangs eine zunehmende Diskriminierung zwischen den Lebensläufen der jungen Menschen gab, je nachdem, ob diese untergebracht gewesen waren oder nicht. Die Berufswahl war auf das Erlernen ganz bestimmter Berufe beschränkt. Der Zugang zum Studium

war eingeschränkt oder gar versperrt; Praktika in Unternehmen wurden kaum absolviert. Der entscheidende Faktor für die Berufsbildung war die schnellstmögliche finanzielle Unabhängigkeit.

Wenn platzierte Kinder die vergessenen Kinder der «dreissig glorreichen Jahre» zwischen 1945 und 1975 sind, dann wurden die Mädchen unter ihnen besonders im Stich gelassen. Einem Grossteil von ihnen wurde eine Berufsausbildung verwehrt. Stattdessen hatten sie eine unmittelbar produktive Tätigkeit in einer Fabrik, in der Gastronomie oder als Hausangestellte aufzunehmen. Ermutigung und Unterstützung insbesondere durch Eltern und Fachkräfte werden in den Berichten der Betroffenen kaum erwähnt, ebenso wenig liest man, dass die Wünsche der Jugendlichen bei den getroffenen Entscheidungen berücksichtigt wurden. Junge Mädchen hatten in der Regel einen beruflichen Werdegang, der oft mit der Gründung einer Familie endete. Mehrere Aussagen von Betroffenen weisen darauf hin, dass junge untergebrachte Frauen Schutz in einer mitunter übereilten Heirat suchten, sei es wegen des gesellschaftlichen Zwangs zu sittlichem Verhalten oder weil sie zuvor sexualisierte Gewalt erfahren hatten.

Der letzte Beitrag im ersten Teil dieses Bandes versucht, den Platz und die Positionierung der Betroffenen zu verstehen, die das Wort ergriffen, um von ihrem Lebensweg zu berichten und sich öffentlich zu ihren Erlebnissen zu äussern. Motzler (2024) erforschte die verschiedenen Arten gesellschaftlicher Betätigung, die zur Verfügung standen, damit die Schwierigkeiten, die sie in ihrer Jugend als Pflegekinder erlebt hatten, bekannt würden. Dieser Aktivismus betrifft nur eine kleine Gruppe von Personen, mit denen sich jedoch eine beträchtliche Anzahl von Betroffenen identifizieren kann. Die öffentlichen Äusserungen widerspiegeln die Meinung der Mehrheit der Betroffenen, die selber jedoch schweigen.

Die schwierige Medialisierung der Geschichte platzierter Kinder in der Schweiz wirft die Frage auf, ob die Gesellschaft bereit ist, aus der Vergangenheit zu lernen, um die Wiederholung solcher Ereignisse zu verhindern. Für die Betroffenen, die ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gerückt werden, bleibt die plötzliche und vielfach kurzlebige Medienpräsenz nicht ohne Folgen. Tendenziell verleiht sie diesen Personen ein Opferprofil, das andere Persönlichkeitsmerkmale in den Hintergrund drängt. Wie unvollständig die Anerkennung erfolgt, zeigt sich auch darin, dass es schwierig oder sogar unmöglich ist, gerichtlich gegen jene Personen vorzugehen, die im Zuge der Unterbringung dieser Personen strafbare Handlungen verübt haben.

Der zweite Teil des Bandes bündelt vier Beiträge, die sich mit den Auswirkungen von Stigmatisierung und intergenerationaler Reproduktion befassen. Eine Unterbringung kann als negativ, entwürdigend oder als Ausgrenzung erlebt werden. Das häufig mit dieser Wahrnehmung einhergehende Gefühl der Scham hat Auswirkungen auf die Betroffenen selbst und auf ihren Gesundheitszustand. Es führt unweigerlich zu einem Anpassungsverhalten, dessen Folgen sich bei dem unmittelbaren Umfeld, aber ebenso bei den nachfolgenden Generationen zeigen können.

Der zweite Teil versucht deshalb, folgende Fragen zu beantworten: Welche Nachwirkungen der Unterbringung bestehen auch heute noch für die Betroffenen sowie für ihre Angehörigen? Gibt es auch Auswirkungen auf ihre Nachkommen, etwa in Bezug auf Stigmatisierung? Worin bestanden die «normalen» Mechanismen institutioneller Stigmatisierung, mit welchen als «dysfunktional» eingestufte Familien konfrontiert waren?

Die Arbeit der Forschungssequipe Abraham et al. (2024) zielte darauf ab, die Auswirkungen der Fremdplatzierung auf das Umfeld zu verstehen. Untersucht wurden insbesondere die Risiken der Weitergabe von Traumata von einer Generation an die nächste. Oft lässt das Gefühl der Scham den Wunsch entstehen, die schmerzhaften Erfahrungen zu verschweigen. Das Schweigen stellt einen ersten Schutz für die erfahrene Stigmatisierung dar. Es ist für die Haltung vieler Betroffener charakteristisch, vergessen zu wollen, dies im Bemühen, eine Ausgrenzung zu vermeiden und Normalität zu erreichen. Besonders bei den Nachkommen besteht die Gefahr, dass im Alltag Interaktionen mit der Umwelt vorliegen, welche die Vergangenheit in die Gegenwart zurückbringen. Teilweise wird das Beziehungsleben in diesen Familien dadurch bestimmt, inwieweit die eigenen Erfahrungen mit der vergangenen Fremdunterbringung verbalisiert oder verschwiegen werden. Die Art und Weise, wie über dieses Thema kommuniziert wird, ist unterschiedlich, stellt aber zwangsläufig eine Belastung dar, mit der die Familie umgehen muss. Die intergenerationelle Weitergabe des Traumas ist eine Realität, die in der zweiten Generation markant unterschiedliche Formen annimmt, welche von der Wiederholung von Misshandlungen bis zu einer womöglich als belastend empfundenen Überbehütung reichen. In jedem Fall bemühen sich die Kinder platzierter Personen darum, die Fortsetzung der intergenerationalen Übertragung über ihre eigene Generation hinaus zu verhindern. Sie achten darauf, dass ihr Zuhause nicht zu einem Ort wird, an dem das Aufwachsen gefährdet ist.

Die Stigmatisierung einer als «dysfunktional» bezeichneten Familie steht im Mittelpunkt der Überlegungen des Forschungsteams Bühler et al. (2024). Das Leben ausserhalb der Herkunftsfamilie bedeutet für die meisten Pflegekinder eine als schmerzhaft erlebte Prüfung. Eine der Schwierigkeiten besteht darin, dass sie nicht über ihre Familie sprechen können beziehungsweise, wenn sie es tun, oft den Vergleich zu einem ebenso unrealistischen Familienideal ziehen. Aus den Akten der betroffenen Familien geht hervor, dass die Verwaltungsvorgänge und das Handeln der Behörden, welche soziale Normen und Stereotypen vermitteln, zur Diskriminierung der Familien führen konnten. Die Autor:innen der Studie entschlüsseln die Mechanismen, welche die Familien belastet haben und noch immer belasten, wenn sie immer anspruchsvollere Normen einhalten müssen. So hat die Verantwortung der Familien, optimale Rahmenbedingungen für das Aufwachsen ihrer Nachkommen zu schaffen, zugenommen. Immer mehr Familien fällt es schwer, diese Herausforderung zu

bewältigen, weil sie gleichzeitig eine befriedigende und lukrative berufliche Laufbahn einschlagen, Familienaufgaben erfüllen sowie ein Bildungsumfeld schaffen müssen, das dem Wohlbefinden der Kinder förderlich ist. Die Anzahl der Familien, die nicht in dieses Modell passen, weil es sich bei ihnen um Einzeltern-, Patchwork- oder Familien mit zerrütteten Beziehungen usw. handelt, wächst und damit die Notwendigkeit, die gesellschaftlichen Vorstellungen von der «guten» Familie zu hinterfragen.

Die Familie nimmt vielfältige und unterschiedliche Formen an. Das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder verleiht ihr eine besondere Stellung und besondere Aufgaben. Ihr Stellenwert und ihre Anerkennung als Rechtssubjekt sind relativ neu. Was geschieht, wenn der angemessene familiäre Rahmen verschwindet oder in den Augen der Behörden nicht mehr die vorgesehenen Garantien bietet? Hierauf basiert die von der Forschungsgruppe Müller et al. (2024) entwickelte Fragestellung, mit der die Entwicklung der Kindesbeteiligung an den sie betreffenden Schutzverfahren nachvollzogen werden sollte. Die Schilderungen, die den Behörden von Kindern vorlagen, und die Fähigkeit der Kinder, ihren Standpunkt bezüglich ihrer Unterbringung geltend zu machen, wurden lange Zeit unter verschiedenen Vorwänden angezweifelt. In zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren ist mittlerweile die Beteiligung junger Menschen an der Entscheidung gegeben. Die 2013 auf Bundesebene erfolgten Gesetzesänderungen haben die Regeln klarer und einheitlicher gestaltet. In der Praxis kann die Beteiligung jedoch variieren und schwankt zwischen dem Recht auf Information und Meinungsäußerung und der Berücksichtigung dieser Meinung bei der Entscheidungsfindung. Die von der Forschungsgruppe durchgeführte Umfrage zielte darauf ab, die Wahrnehmung der jungen Menschen zu erfassen. Die Ergebnisse führen zu einer gewissen Skepsis insbesondere gegenüber der Meinungsberücksichtigung junger Menschen bei den zu treffenden Entscheidungen.

Der letzte Beitrag im zweiten Teil des Bandes befasst sich mit den Interventionen, die Fachkräfte in «dysfunktionalen» Familien vornehmen. Das Forschungsteam Niehaus et al. (2024) beleuchtet die für die Sozialdienste zuweilen schwierige Abwägung zwischen dem Kindeswohl, dem Recht der Eltern und der daraus möglicherweise resultierenden Interventionshemmung. Hinterfragt werden die Grundlagen, welche Fachkräfte dazu bewegen, die Unterbringung eines Kindes in Erwägung zu ziehen und durchzuführen, oder eben nicht. Ideologisch bedingte Erwägungen wie die in der Schweiz vorherrschende familialistische Logik – damit ist der Vorrang einer innerfamiliären Lösung gemeint – können eine Entscheidung behindern, die möglicherweise für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes notwendig ist. Die Autor:innen zeigen die Ratlosigkeit und Ohnmacht der Sozialdienste angesichts bestimmter komplexer Situationen, bei denen jedwede Lösung problematisch erscheint. Bei dem Verdacht auf Vernachlässigung ist eine Analyse des familiären Lebensumfelds unerlässlich. Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung auf der Seite der Eltern führt zu Belas-

tungssituationen, die der Entwicklung eines Kindes wenig förderlich sind. Die Beurteilung jedweder Situation erfordert eine detaillierte Dokumentation durch eine Gruppe von Fachleuten, die eher trans- als interdisziplinär zusammengesetzt sein muss.

Der dritte und letzte Teil von Band 3 erweitert den Blick, indem einige der rings um die Dichotomie von Zwang und Schutz wirkende Mechanismen sowie deren Aktualität ergründet werden. Die drei Beiträge des dritten Teils befassen sich mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die mit administrativen Massnahmen zur ausserfamiliären Unterbringung konfrontiert waren und sind. Die Entwicklung des rechtlichen und administrativen Rahmens betrifft in erster Linie als dysfunktional eingestufte Familien. Im Mittelpunkt der Spannungen steht die Frage, ob eine Fremdunterbringung erfolgen soll oder nicht. Das betrifft insbesondere Migrant:innen, die sehr harten Praktiken unterworfen waren, welche im Gegenzug Anpassungslogiken hervorriefen. Es betrifft auch eine Gruppe, die in den letzten Jahren besonders im Fokus stand, nämlich unbegleitete minderjährige Migrant:innen. Die Beiträge in diesem Teil wollen Fragen beantworten wie: Auf welche Art von Zwang soll zurückgegriffen werden, um den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in Familien mit Problemen sicherzustellen? Können in puncto Migration nationale administrative Anforderungen Vorrang vor international anerkannten Kindeschutznormen haben? Wie lassen sich Erfahrungen aus der Vergangenheit für eine bessere Gestaltung der Zukunft nutzen?

Die Beziehungen zwischen den Kinderschutzbehörden und betroffenen Familien wurden über einen längeren Zeitraum hinweg in den Kantonen Genf und Wallis beobachtet. Durchgeführt wurde die Studie von der Forschungsgruppe Frauenfelder et al. (2024), um die Entwicklung des Bezugsrahmens für die Zusammenarbeit mit Familien zu erfassen, der sich im Lauf der Zeit bei den Kinderschutzdiensten durchgesetzt hat. Dabei handelt es sich um einen Versuch, die schwierige Gleichung zwischen Zwang und auferlegter Fürsorge zu lösen.

Die Interviews mit Vertreter:innen der professionellen Dienste zeigen, dass die Zusammenarbeit von beiden Seiten instrumentalisiert werden kann. Für die Fachleute stellt die Zusammenarbeit einen Schlüsselfaktor für erfolgreiche Arbeit dar, weil sie sich hiervon eine Änderung des elterlichen Verhaltens erhoffen. Grosse Bedeutung hat sie ebenso für die Eltern, die durch eine Anpassung ihrer Erziehungspraktiken eine zu starke Einmischung der Behörden vermeiden wollen. Ihre Grenzen hat die Zusammenarbeit insoweit, als die Beziehung asymmetrisch bleibt: Die Fachleute haben stets die Entscheidungsgewalt.

Der zweite Text im dritten Teil dieses Bandes beleuchtet eine weniger bekannte Realität der Migration und indirekt auch des Saisonierstatuts in der Schweiz. Die strengen Bedingungen dieses Status zielten unter anderem auch darauf ab, Familienzusammenführungen zu verhindern. Saisonarbeiterpaare mit einem oder mehreren Kindern konnten nicht mit dem Rest ihrer Familie in der Schweiz leben. Einige Kleinkinder wurden daher in Heimen untergebracht. Andere

blieben unter der Obhut der restlichen Familie im Herkunftsland. Eine beträchtliche Anzahl von Kindern war jedoch gezwungen, mehrere Jahre illegal in der Schweiz zu leben.

Waren die Eltern unter dem Saisonierstatut tätig, konnten diese Kinder nur selten beschult werden. Als Illegale blieben sie versteckt und unauffällig, und zwar sowohl, wenn die Eltern wegen der Arbeit abwesend waren, als auch, wenn die Familie zusammenkam. Die Kinder waren schon sehr früh auf Unauffälligkeit sozialisiert worden, um ihr Vorhandensein nicht zu offenbaren. In den Grenzregionen der Schweiz waren sogar spezielle Einrichtungen für die Aufnahme und Unterbringung der betroffenen Kinder geschaffen worden. Die Forschungsergebnisse des Teams Cattacin et al. (2024) erlauben es, das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Kinderrechte grundlegend zu hinterfragen.

Der letzte in diesem Band beleuchtete Aspekt betrifft eine andere Facette der Migration, nämlich die Situation unbegleiteter Minderjähriger, die in die Schweiz kommen, um Schutz zu erhalten und einen stabilen Status zu erlangen. Rechtlich gesehen ist ihre Situation nicht eindeutig, da sie sowohl in die Kategorie der Minderjährigen als auch in die Kategorie der Migrant:innen fallen. Die Verwaltung tendiert dazu, sie zuerst unter dem Gesichtspunkt der Migration und dann unter dem Gesichtspunkt ihres jungen Alters zu betrachten; der jeweils gewährte Schutz ist nicht derselbe. Die Aufnahme dieser jungen Migrant:innen wirft viele praktische Probleme auf, allen voran dasjenige der instabilen Unterbringung, die ihre Integration erschwert.

Die Forschungsequipe Höhne et al. (2024) hat sich dafür entschieden, diese Problematik anhand der Aussagen der verschiedenen Beteiligten und insbesondere der Jugendlichen zu untersuchen. Es zeigt sich, dass deren Wege sehr unterschiedlich sind, ebenso wie ihre individuelle Vergangenheit. Die Unterbringungszentren, welche die Jugendlichen aufnehmen und die in der Regel personell und finanziell unzureichend ausgestattet sind, berücksichtigen diese individuellen Unterschiede nicht, was die Integration weiter erschwert.

Ethische und methodische Erwägungen

Angesichts der besonders schmerzhaften Themen, die in den Studien dieses Bandes behandelt werden, hat die Einhaltung der Sorgfaltpflicht gegenüber beforschten Personen im NFP 76 stets einen ausserordentlich hohen Stellenwert. Jedes Projekt folgte dem Grundsatz, Kindern und Erwachsenen durch die Teilnahme an der Forschung keinen Schaden zuzufügen. Jede Studienteilnahme war freiwillig und die Studienteilnehmer:innen konnten jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Bereitschaft zur Teilnahme widerrufen. Ebenso wurden die Teilnehmer:innen über die Studie umfassend und in verständlicher Sprache aufgeklärt. Erst dann erfolgte eine Einwilligung in die Forschung.

Vielfach erforderten die Forschungsfragen spezifisch formulierte Studienprotokolle, um die persönliche Integrität der Beforschten zu jedem Studienzeitpunkt zu gewähren. Die Studienprotokolle antizipierten Risiken, die im Forschungsverlauf potenziell auftreten konnten. In der Studie von Lannen et al. (2024) wurden mitunter folgende Risiken für Studienteilnehmer:innen erwähnt: Das Risiko, dass mit der Kontaktaufnahme dem/der Betroffenen eine bis zum Forschungszeitpunkt nicht bekannte Heimunterbringung vor 60 Jahren offengelegt wurde, oder das Risiko, dass die Heimunterbringung als Kind gegenüber nächsten Angehörigen aufgedeckt wurde. Ein weiteres Risiko konnte sein, dass Beforschte wegen der Studienteilnahme durch die Erzählung ihrer eigenen Lebensgeschichte oder durch Einsichtnahme in bis dahin nicht bekannte Akten (re-)traumatisiert wurden. Die Studienprotokolle beschrieben für jedes Risiko gezielt Massnahmen. So wurde im Projekt von Lannen et al. (2024) mit den Betroffenen nur schrittweise Kontakt aufgenommen, zuerst ohne Hinweise auf die Studie. Die betroffene Person entschied hierauf selbst, ob und in welchem Umfang sie zum weiteren Verlauf der Studie beitragen wollte.

Ebenso wie die Studienteilnahme ein Risiko darstellen konnte, bestand gleichzeitig die Möglichkeit, dass durch die Offenlegung traumatischer Erlebnisse ebendiese in einem begleiteten Umfeld in die Lebensgeschichte eingeordnet werden konnten. Die Resultate der Studie von Thoma et al. (2024) zeigen, dass viele Betroffene sogar froh darüber waren, ihre Geschichte offenlegen zu können. Einige Studienteilnehmer:innen zögerten zwar anfänglich, denn sie konnten sich nicht vorstellen, was es für sie bedeutet, ihre Geschichte selbstgesteuert offenzulegen. Auch betraten sie mitunter unbekanntes Terrain, wenn eine schwierige, bis dahin möglicherweise verheimlichte Seite der eigenen Geschichte dem/der Partner:in, den Kindern oder Freund:innen offenbart wurde. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass das Offenlegen genauso wie das Nicht-Aufdecken früherer Erlebnisse aus einer ethischen Perspektive für betroffene Personen und Forscher:innen dann weniger problematisch war, wenn die Begegnung durch Empathie und unbedingte Wertschätzung gegenüber der betroffenen Person gekennzeichnet war. Thoma et al. (2024) konnten unter Einhaltung dieser Bedingungen zeigen, dass das Eröffnen traumatischer Erinnerungen eher zu einer Traumaverarbeitung beitrug und nicht zu einer Retraumatisierung führte. Darüber hinaus verweist das Projekt von Abraham et al. (2024) darauf, dass dieser Prozess weiter unterstützt wird, wenn die Betroffenen für die biografischen Erzählungen selber sichere Räume – die eigene Wohnung, den Arbeitsort, Hochschulräumlichkeiten oder öffentliche Gebäude – bestimmen können.

Aber auch wenn der Ort der Begegnung von der beforschten Person bestimmt werden kann, besteht die Gefahr, dass die Interviewsituation aus methodologischer Perspektive eine «Einbahnstrasse» (Bühler et al., 2024) darstellt. Das liegt vor allem daran, dass die Forschenden nichts oder nur wenig über sich erzählen. Sie fokussieren auf den Erlebnissen der Betroffenen und deren Auswirkung auf ihr

eigenes und das Leben ihrer Nachkommen. Eine gewisse Reziprozität in der Interviewsituation wurde von den Betroffenen mitunter eingefordert, diese Forderung konnte aber nicht eingelöst werden. Dies stellt eine Grenze der wissenschaftlichen Untersuchung traumatischer Erlebnisse dar.

Einige Projekte gestalteten die Untersuchungsanlage aber auch partizipativ. Als Beispiel sei das Projekt von Höhne et al. (2024) erwähnt. Das Projekt untersuchte die belastenden Lebenssituationen von geflüchteten jungen Menschen und die Frage, wie sie diese im aktuellen Lebensraum bewältigen. Hierfür wurde die Methode der ethnografischen Feldforschung angewendet. Für die Forscher:innen war in der Feldsituation häufig nicht klar, inwieweit die Studienteilnehmer:innen das Leben im Herkunftsland, die Flucht oder den jetzigen Aufenthalt thematisierten. Wenn die Studienteilnehmer:innen signalisierten, über ihre Erfahrungen sprechen zu wollen, haben die Forscher:innen die Gesprächsangebote angenommen. Trotzdem waren die Jugendlichen enttäuscht, wenn ihre diffuse Hoffnung auf konkrete Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen Situation nicht erfüllt wurde. Die Klärung der unterschiedlichen Rollen bei der Beziehungsgestaltung und die unterschiedlichen Erwartungen stellen aus ethischer Perspektive eine besondere Herausforderung dar.

Trotzdem bleibt die Frage bestehen, inwieweit eine Zurückweisung von Erwartungen aus ethischer Perspektive vertretbar ist. Ein Argument hierfür bietet der Beitrag von Mottier (2024). Sie argumentiert diesbezüglich, dass die Forschungsfrage selber und die Darstellung der Resultate als Engagement zugunsten der Betroffenen verstanden werden müssen. Dies gilt vor allem dann, wenn gesellschaftliche Ungleichheiten aufgezeigt werden und wenn die Darstellung der Resultate die hierarchische oder rollenimmanente Distanz zwischen Wissenschaftler:innen und untersuchten Personen verringert. Als geeignete Mittel sieht Mottier (2024) unstrukturierte Interviews oder partizipative Forschungsdesigns an. Mittels dieser Methoden können die Bedürfnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden und eventuelle Verletzungen der Integrität der Betroffenen im Originalton aufscheinen.

Das Bestreben, den Betroffenen eine «Stimme» zu geben, war auch der Grund für die methodenbezogenen Entscheidungen von Coste und Praz (2024). Bei deren Untersuchung der Lebenswege platzierter Jugendlicher von den 1950er- bis zu den 1980er-Jahren wurde die Analyse von Archivunterlagen mit biografischen Interviews kombiniert, wodurch die Betroffenen aus dem rein historischen Kontext der Verwaltungsakten «herausgeholt» wurden. Diese Kombination aus historischer und zeitgenössischer Analyse findet sich auch in dem multimethodischen Ansatz, dem die Equipe Müller et al. (2024) folgte. Sie untersuchte das Ausmass der Partizipation platzierter Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zunächst anhand einer Analyse historischer Studien und führte anschliessend Interviews mit platzierten Jugendlichen, ihren Eltern und Vertreter:innen von Kinderschutzbehörden durch. Ergänzt durch ethnografische Beobachtungen von Gesprächen zwischen diesen drei Personengruppen sowie durch

Online-Fragebögen erlaubten es diese verschiedenen Datenarten, die Erfahrungen der Jugendlichen in den sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu beleuchten. Dank dieses Ansatzes liess sich ihre Sicht auf die wenigen Möglichkeiten erhellen, sich Gehör zu verschaffen oder sie betreffende Entscheidungen tatsächlich zu beeinflussen.

In anderen Studien, wie jener des Teams Cattacin et al. (2024) über untergebrachte Kinder italienischer Migrant:innen, werden die Erfahrungen dieser jungen Menschen indirekt wahrnehmbar, und zwar durch den Blick von Psychiater:innen, der Polizei und anderen Behörden, den die Akten festhalten. Das Fehlen der Stimmen dieser Kinder unterstreicht umso mehr ihre Ohnmacht gegenüber den über sie getroffenen Entscheidungen.

Bei anderen Ansätzen wurde die Auswahl der gesammelten Datenarten durch den Wunsch bestimmt, weitere Sichtweisen neben derjenigen untergebrachter Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen. Die Studie der Equipe Höhne et al. (2024) zur Situation minderjähriger Asylsuchender, die in Heimen und Pflegefamilien untergebracht sind, kombinierte daher ethnografische Beobachtungen mit Interviews, die mit diesen Jugendlichen, ihren Pflegefamilien und ihren institutionellen Kontaktpersonen geführt wurden. Um die Rolle normativer Familien- und Mutterschaftskonzepte bei der Entscheidungsfindung von Kinderschutzbehörden zu untersuchen, verglich das Team Niehaus et al. (2024) Medien- und Parlamentsdiskurse mit den Ansichten von in diesem Bereich tätigen Expert:innen sowie mit denen von Müttern, deren Kinder Ziel von Interventionen waren. Schliesslich beleuchtete die Equipe von Frauenfelder et al. (2024) mittels Interviews den Druck, der durch die heutigen Erwartungen an die «Zusammenarbeit» zwischen Kinderschutzfachleuten und Eltern «überwachter» Kinder entsteht, und zwar aus der Sicht der Fachleute, die diesen Erwartungen ausgesetzt sind.

Die von den Forschungsequippen eingenommenen ethischen Haltungen, welche der Lenkung durch die Rahmenbedingungen des NFP 76 unterlagen, dienten somit als Richtschnur für den jeweils verfolgten methodischen Ansatz. Eine ethische Anforderung stellt sich freilich auch den Leser:innen der Forschungsergebnisse: Sie müssen darauf achten, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Die Texte präsentieren komplexe Analysen, die in einigen Fällen jahrzehntelange Untersuchungsräume umfassen. In diesem Zeitraum haben sich die normativen Vorstellungen zwar weiterentwickelt, aber wurden lange Zeit kaum von der wissenschaftlichen Forschung, von politischen Repräsentant:innen oder von nationalen und lokalen Verwaltungen infrage gestellt. Auch haben sich einige gesetzliche Grundlagen über die Zeiträume verändert. Die Frage drängt sich auf, warum die normativen Vorstellungen nicht früher hinterfragt worden sind. Vergleiche zur heutigen Situation zu ziehen, ist jedenfalls aufgrund der im Lauf der Zeit erfolgten Veränderungen eine heikle und komplexe Angelegenheit. Generell ist es wichtig, Extrapolationen und Verallgemeinerungen von Ergebnissen zu vermeiden oder, wenn diese trotzdem erfolgen, diese kritisch zu hinterfragen. Denn die hier vorgestellten

Forschungsarbeiten sind für die spezifischen Untersuchungszeiträume, regionale Kontexte und kulturelle Erwartungen gültig. Sie stellten den Gegenstand der jeweiligen Studie dar.

Literatur

- Abraham, A., Gautschi, N., Steiner, C., Bitsch, K., Jenzer, R., & Amman Dula, E. (2024). Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation. Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 89–103). Schwabe Verlag.
- Bühler, C., Bascio, T., Bollag, J., Deluigi, T., Ducommun, M., & Hafner, U. (2024). Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 105–117). Schwabe Verlag.
- Frauenfelder, A., Bugnon, G., Droux, J., Vernay, O., & Crettaz, R. (2024). Recht auf Partizipation oder Pflicht zur Kollaboration? Paradoxien der Arbeit «mit» Familien im Kinderschutz. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 151–163). Schwabe Verlag.
- Lannen, P., Sticca, F., Sand, H., Bombach, C., Simoni, H., & Jenni, O. (2024). «Lebensgeschichten». Säuglingsheimplatzierung und ihre Bedeutung über die Lebensspanne. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 27–40). Schwabe Verlag.
- Mörgen, R., Höhne, E., & Rieker, P. (2024). Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 179–192). Schwabe Verlag.
- Mottier, V., Ballif, E., & Hirschberg, M. (2024). Vom individuellen Trauma zum politischen Handeln. Die Beteiligung von Opfern ausserfamiliärer Unterbringung und administrativer Internierung am nationalen Prozess der Restaurativen Justiz. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 71–84). Schwabe Verlag.
- Müller, B., Schoch, A., Seglias, L., Schnurr, S., Aeby, G., Biesel, K., Cottier, M., Droz-Sauthier, G. (2024). Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren früher und heute. Erkenntnisse aus interdisziplinärer Perspektive. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 119–132). Schwabe Verlag.
- Niehaus, S., Vogel Campanello, M., & Röthlisberger, M. (2024). Interventionen in Familien. Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den*

- Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 133–146). Schwabe Verlag.
- Praz, A.-F., & Coste, T. (2024). Aus der Platzierung ins Leben hinaustreten (1950–1980). In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 57–70). Schwabe Verlag.
- Riccardi, T., Nardone, M., & Cattacin, S. (2024). Italienische Familien in der Schweiz. Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 165–177). Schwabe Verlag.
- Thoma, M. V., Maercker, A., & Rohner, S. L. (2024). Schwierige Erfahrungen in der Kindheit und wie diese zu ganz unterschiedlichen Schicksalen führen. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 41–55). Schwabe Verlag.

TEIL I

Auswirkungen von ausserfamiliären Unterbringungen und Zwangsmassnahmen auf den Lebensverlauf





Lisa ist im Jahr 1965 im Kanton Bern geboren. Nach ihrer Geburt wurde sie ihrer Mutter weggenommen, da diese nicht verheiratet war. Sie wurde 1972 zwangsadoptiert und musste als Pflegekind für verschiedene Bauern arbeiten.

Am Ende des Monats ist Zahltag. Anna kommt jedes Mal, nimmt meine Lohntüte und kontrolliert sie – ich darf nicht dabei sein, deshalb weiss ich auch gar nicht genau, wie viel Geld ich verdiene, aber es sind um die 2500 Franken. Das ist auch eigentlich egal, denn Anna lässt mir von dem Geld nur fünfzig Franken, den Rest steckt sie ein.

Nach meiner Arbeit muss ich natürlich noch zu Hause helfen, sauber machen und andere Arbeiten verrichten. Nur die Putzstellen darf ich aufgeben.

An einem Montagabend im April sage ich zu Anna: «Eines Tages werde ich doch noch meinen Traumberuf erlernen und Tierpflegerin werden, ob es dir passt oder nicht!»

Anna sieht von ihrem Schreibtisch hoch, steht eilig auf, kommt zu mir und ohrfeigt mich. Das kommt für mich so überraschend, dass ich gar nicht ausweichen kann.

«Du undankbares Balg!», schreit sie mir entgegen. «Sei froh, dass du überhaupt eine Arbeit hast. Das hast du nur mir zu verdanken!»

Ich bin müde, der Tag im Laden ist anstrengend gewesen und ich habe noch einiges an Putzarbeiten im Haus zu erledigen. Ihre wüsten Beschimpfungen will ich nicht auch noch hören. Also kehre ich ihr wortlos den Rücken und will das Büro verlassen. Anna nimmt den Papierlocher und wirft ihn mir mit aller Wucht in den Rücken. Ich zucke zusammen, gehe aber ungerührt weiter. Ich will nach draussen, hinter das Haus, ein wenig verschnaufen. Früher wäre ich in den Ziegenstall geflüchtet, aber den gibt es ja nicht mehr. Da, wo einst unsere Ziegen grasten, entstehen nun neue Wohnhäuser.

Anna lässt nicht locker, sie folgt mir, beschimpft mich. Nun gebe ich ihr Widerworte, und wir schreien uns gegenseitig an. Schliesslich greift sie nach meinen Haaren, zieht mich zum Regenfass und drückt meinen Kopf mit aller Macht unter Wasser. Das Fass steht unter dem letzten verbliebenen Zwetschgenbaum, das Wasser ist faulig, voller toter Fliegen, Mückenlarven und altem Laub. Ich wehre mich, aber ich kann mich nicht befreien, immer noch ist Anna stark. Und so trinke ich das Wasser, trinke, atme es ein – es brennt in meiner Lunge – das kenne ich ja schon. Schliesslich verliere ich das Bewusstsein.

Auszug aus dem Buch von Lisa Brönnimann, *Niemandskinder. Verdingt und verachtet. Meine Kindheit in der Schweiz* (Bastei Lübbe 2017). Seiten 1–2.

«Lebensgeschichten» Säuglingsheimplatzierung und ihre Bedeutung über die Lebensspanne

*Patricia Lannen¹, Fabio Sticca^{1,2}, Hannah Sand¹,
Clara Bombach¹, Heidi Simoni¹, Oskar Jenni³*

¹Marie Meierhofer Institut für das Kind;

²Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik;

³Universitäts-Kinderspital Zürich, Abteilung Entwicklungspädiatrie

In der Schweiz war die Unterbringung von Kleinkindern in Heimen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht unüblich (Ryffel, 2013). Die Hauptgründe für die Heimplatzierung eines jungen Kindes waren einerseits ein Ledigenstatus oder die Minderjährigkeit der Mutter oder andererseits ein Status als Gastarbeiter:in für beide Eltern (Meierhofer & Keller, 1974). Als junge unverheiratete Frau ein Kind zu bekommen, galt aus Sicht der Behörden und der Gesellschaft als «liederlich», weshalb die Erziehungsaufgabe bei der Geburt des Kindes an den Staat übertragen wurde (Lengwiler & Praz, 2018). Gastarbeiter:innen waren aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen ausgesetzt und erhielten eine behördliche Aufenthaltsbewilligung für ihre Vollzeittätigkeit. Daher mussten sie nicht selten ihr Kind in einem Heim betreuen lassen (D'Amato, 2012; Joris, 2012). Die Säuglinge wurden meist bereits wenige Tage nach der Geburt in ein Heim verbracht (Huber, 1995).

Bis in die späten 1960er-Jahre wurde der Säugling allgemein als «einfaches, reflexgesteuertes Wesen» betrachtet (Meierhofer, 1958). Es herrschte die Meinung, dass ein Kind streng erzogen werden muss, damit es zu einem funktionierenden Mitglied der Gesellschaft werden kann (Gebhardt, 2009). Die Überzeugung, dass auch Kleinkinder Disziplin und Ordnung brauchten, hing unter anderem damit zusammen, dass die Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts, die zu einer drastischen Senkung der Säuglingssterblichkeit geführt hatte, diese beiden Werte zu ihren Kernforderungen zählte. In Heimen und Kinderspitälern wurden die mit diesem erzieherischen «Mindset» verbundenen Hygieneregeln von Anfang an besonders restriktiv umgesetzt (Jenni, 2022). So war beispielsweise die «Isolation» der Kinder die Norm: Die Säuglinge hatten nur so viel Körperkontakt zu den Bezugspersonen wie zwingend nötig und wurden nach einem vorgegebenen Zeitplan gefüttert (Ryffel, 2013). Die Betreuungspraxis zeichnete sich durch rigide Routinen aus, die wenig Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zuließen. Auch wurde die Auffassung vertreten, dass den Säuglingen kein Schaden zugefügt

wird, wenn sie nicht nur von wechselnden, sondern sogar von fremden Betreuungspersonen versorgt wurden. So waren die Kinder in den Heimen zwar körperlich und medizinisch gut versorgt, es herrschten jedoch Bedingungen von chronischer psychosozialer Deprivation (Meierhofer & Keller, 1974): Die Kinder erhielten weder die notwendige emotionale Zuwendung noch eine adäquate geistige Stimulation und Förderung. Dieser aus heutiger Sicht eklatant unvollständigen Erfassung der Kindesbedürfnisse setzte die Pionierin der Kinderheilkunde und Spezialistin auf dem Gebiet der Psychohygiene im Kindesalter, Marie Meierhofer (1908–1998), durch ihre Arbeit in Zürich ein Ende.

Die Untersuchungen von Dr. Marie Meierhofer

Dr. med. und Dr. h. c. Marie Meierhofer war eine Schweizer Kinderärztin und Kinderpsychiaterin. Von 1948 bis 1952 war sie Stadtärztin von Zürich und gründete 1957 das Institut für Psychohygiene im Kindesalter (seit 1978 Marie Meierhofer Institut für das Kind).

In einer populationsbasierten Vollerhebung erfasste sie ab 1958 über einen Zeitraum von 16 Monaten den Entwicklungs- und Gesundheitszustand aller 431 Kinder, die in diesem Zeitraum in den zwölf Säuglingsheimen in Zürich untergebracht waren. Die Kinder waren wenige Monate bis drei Jahre alt.

Meierhofer erhob Gesundheitsdaten der Kinder wie zum Beispiel das Gewicht, das Ess- und das Schlafverhalten. Zur Beurteilung des Entwicklungsstandes wurden standardisierte Tests verwendet (Biäsch & Fischer, 1969; Brunet & Lézine, 1955; Terman & Merrill, 1937). Zudem wurden Daten zu den Umständen, Routinen und Praktiken im Heim sowie Informationen zum familiären Hintergrund der Kinder dokumentiert.

Die frühen Ergebnisse dieser Studien bestätigten: Die Kinder waren körperlich gut versorgt (Ernährung, Hygiene, medizinische Betreuung), verbrachten jedoch den Grossteil des Tages in ihren Bettchen und hatten durchschnittlich weniger als eine Stunde Interaktionszeit mit einer erwachsenen Person. Der Betreuungsschlüssel lag bei über vier Kindern pro Betreuungsperson. Meierhofer konnte auch zeigen, dass die Kinder als Konsequenz dieser ungünstigen Lebensbedingungen Entwicklungsverzögerungen in allen Bereichen der körperlichen, grob- und feinmotorischen, sprachlichen und sozialen Entwicklung aufwiesen.

Um die weitere Entwicklung und den Gesundheitszustand dieser Kinder zu erfassen, führten Meierhofer und ihr Team zwischen 1971 und 1973 eine Folgestudie mit 143 Jugendlichen zwischen 13 und 15 Jahren durch, die ehemals im Säuglingsheim platziert waren (Meierhofer & Hüttenmoser, 1975). Es wurden dabei quantitative und qualitative Daten mithilfe von standardisierten Tests und Fragebögen sowie Interviews mit den Eltern und anderen Bezugspersonen, mit Lehrpersonen und den Kindern selbst erhoben. Meierhofer stellte dabei fest, dass

die Kinder vermehrt an Depressionen, schulischen Problemen und motorischen Auffälligkeiten (wie z. B. Stereotypien) litten (Meierhofer & Hüttenmoser, 1975).

Verglichen wurden die Daten der Kinder in den Säuglingsheimen mit jenen von Kindern, die zur selben Zeit in Zürich in Familien aufwuchsen und im Rahmen der Zürcher Longitudinalstudien (ZLS) des Universitäts-Kinderspitals Zürich untersucht wurden. Die ZLS sind drei Kohortenstudien mit insgesamt über 1000 Kindern zu Wachstum, Gesundheit und Entwicklung von der Geburt an bis in das junge Erwachsenenalter (Wehrle et al., 2021). Zwischen 1954 und 1961 wurden 445 gesunde Säuglinge in die ZLS aufgenommen. Ziel der Studie war es, die körperliche, motorische, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder sowie deren Umfeld von der Kindheit bis in das junge Erwachsenenalter umfassend zu untersuchen. Dabei ging es darum, die verschiedenen Bereiche der kindlichen Entwicklung im Detail zu beschreiben und auf diese Weise individuelle Entwicklungsverläufe besser zu verstehen.

Die Daten aus diesen Studien wurden im Rahmen des NFP 76-Projektes «Lebensgeschichten» mit modernen statistischen Methoden erneut analysiert. Dabei wurden die ursprünglichen Befunde bestätigt: Die Kinder, die im Säuglingsheim platziert waren, wiesen in der frühen Kindheit im Vergleich zu denjenigen Kindern, die in Familien aufwuchsen, signifikante Verzögerungen in allen Entwicklungsbereichen auf. Die sprachlichen und sozialen Fähigkeiten der Säuglinge waren dabei am meisten beeinträchtigt (Sand et al., 2023). Diese beiden Entwicklungsbereiche sind bekanntermassen stärker als andere von Umwelteinflüssen geprägt (Jenni, 2021). Die Ergebnisse der Analyse mit moderner Statistik wurden auch unter Berücksichtigung des Geburtsgewichts der Kinder, der Nationalität und des Alters zum Zeitpunkt der Untersuchung bestätigt. Die Resultate deuten darauf hin, dass die ungünstige Umgebung in den Heimeinrichtungen die Entwicklung der Kinder beeinträchtigte und prä- oder perinatale Risikofaktoren dabei keine Rolle spielten. Zudem wurden die meisten Kinder direkt nach der Geburt platziert und waren deshalb bereits unmittelbar nach ihrer Geburt dem Heimumfeld ausgesetzt. Auch waren die Auswirkungen der Heimplatzierung umso stärker, je länger diese dauerte. Allerdings wirkte sich die Heimplatzierung auf Kinder mit einem höheren Geburtsgewicht weniger negativ aus; die bei der Geburt schwereren Kinder schienen also etwas robuster zu sein als diejenigen mit einem niedrigeren Geburtsgewicht. Zudem war ein regelmässiger Kontakt mit den Eltern für die Entwicklung der Kinder förderlich, verglichen mit Kindern, deren Eltern unregelmässig oder gar nicht auf Besuch kamen oder die nie nach Hause gehen durften (Sand et al., 2023).

Entwicklung, Gesundheit und Lebensverläufe der ehemals Heimplatzierten über 60 Jahre

Im Rahmen der Studie «Lebensgeschichten» wurden einerseits alle Personen, die von der Studie von Meierhofer erfasst worden waren und andererseits alle Personen, die an der ZLS teilgenommen hatten, in den Jahren 2019–2022 erneut kontaktiert und untersucht (Lannen et al., 2021; Wehrle et al., 2021). Sie waren also bei der dritten Erhebung etwa 60 Jahre alt. Das Ziel dieser dritten Studie war es, das Leben der Personen, die ihre frühe Kindheit in Heimen verbracht haben, zu erfassen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden im späten Erwachsenenalter zu dokumentieren.

Suche nach Studienteilnehmer:innen und Kontaktaufnahme

In einem ersten Schritt wurden die aktuellen Adressen der Personen über die Einwohnerregister erhoben. Es wurden 96 Prozent (N = 308 von insgesamt 321) der in der Schweiz wohnhaften Personen gefunden. Einhundertzehn ehemalige Studienteilnehmer:innen lebten im Ausland. Von diesen konnten 46 Prozent (N = 51) gefunden werden.

Die Personen erhielten in einem mehrstufigen, gestaffelten Kontaktverfahren per Post und Telefon zunehmend detailliertere Informationen zu den Forschungsfragen und der Studienanlage. Die kontaktierte Person konnte jederzeit entscheiden, ob sie keine weiteren Informationen erhalten und nicht an der Studie teilnehmen wollte oder ob sie interessiert war und mehr erfahren wollte. Von den insgesamt 359 aufgefundenen Personen wurden 77 Prozent kontaktiert. In manchen Fällen wurde von einer Kontaktaufnahme abgesehen, und zwar aus folgenden Gründen: (1) Die Person war bereits verstorben. (2) Es war davon auszugehen, dass die Person bereits in jungen Jahren adoptiert worden war. In diesem Fall wollte man nicht riskieren, eine der Person selbst nicht bekannte Adoption aufzudecken. (3) Die Person war aufgrund einer starken kognitiven Beeinträchtigung nicht in der Lage, an der Studie teilzunehmen. (4) Die Person hatte bei der Gemeinde, die wir um Adressauskunft baten, eine Kontaktsperre hinterlegt.

Von den angeschriebenen Personen entschied sich rund die Hälfte dafür, an der Studie teilzunehmen. Bis zur Veröffentlichung der vorliegenden Publikation haben 130 Personen an der Studie teilgenommen.

Methodisches Vorgehen

Um Erkenntnisse über die Gesundheit und das Wohlbefinden der zwischen 1958 und 1962 in Säuglingsheimen platzierten Personen zu gewinnen, wurde eine Kombination von Erhebungsmethoden eingesetzt: Mithilfe von Fragebögen wurden demografische Daten sowie standardisierte Informationen zur körperlichen und

psychischen Gesundheit, zu den sozialen Fähigkeiten, zum Arbeits- und Familienleben, zum Ausbildungsweg und zum beruflichen Hintergrund, zu kritischen Lebensereignissen und zu Transitionen im Lebensverlauf erhoben. Neben den Fragebögen wurde im Rahmen von neuropsychologischen Erhebungen die kognitive und motorische Leistungsfähigkeit der Menschen erfasst. Ergänzend waren die Teilnehmer:innen eingeladen, im Rahmen von biografisch-narrativen Interviews ihre Lebensgeschichten zu erzählen (Rosenthal, 2005).

Ethische Herausforderungen

Für die Untersuchung im Rahmen des Projektes wurden im Vorfeld ethische Risiken identifiziert, deren Identifikation sicherstellen sollte, dass die Teilnehmer:innen während der Durchführung der Studie nicht zu Schaden kamen. Dazu gehörten (1) das Risiko, eine zuvor unbekannte oder nicht erinnerte Heimunterbringung offenzulegen, (2) das Risiko, eine verschwiegene Heimunterbringung gegenüber den nächsten Angehörigen aufzudecken, (3) die Belastung, von einer zuvor unbekanntem Teilnahme an einer Studie im Kleinkindalter zu erfahren, (4) das Erzählen von potenziell belastenden Ereignissen aus der Vergangenheit und (5) die Belastung durch den Archivzugang und die Lektüre von eigenen Fallakten.

Um diesen Risiken zu begegnen, wurde ein umfassendes Ethikprotokoll ausgearbeitet, das jeden Schritt der Studie detailliert beschrieb und verschiedene Schutzmassnahmen umfasste. Dazu zählte eine ausführliche Einverständniserklärung, die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Möglichkeit, die Teilnahme jederzeit zu widerrufen, sowie der Schutz von personenbezogenen Daten (Lannen et al., 2022). Zu jedem Zeitpunkt der Studie standen verschiedene Wege für einen Studienabbruch offen (Telefon, E-Mail, Posttalon). Die Teilnehmer:innen wurden ausschliesslich von erfahrenen Forscher:innen mit entsprechender Schulung kontaktiert. Sie wurden regelmässig nach Belastungen gefragt, und psychologische Unterstützung war für Studienteilnehmer:innen und Forscher:innen gleichermassen verfügbar. Die Studie wurde von der Ethikkommission der philosophischen Fakultät der Universität Zürich geprüft und das Ethikprotokoll mit detaillierten Informationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert (Lannen et al., 2022).

Zudem wurde eine unabhängige Expertin beauftragt, sich mit der damaligen Forschungspraxis zu beschäftigen (Brauer, 2019). Die Ethikerin Dr. Susanne Brauer stützte ihre Beurteilung auf die historische Forschungsdokumentation sowie auf die damaligen Berichte und Veröffentlichungen. Sie kam zum Schluss, dass Meierhofer bei ihren Untersuchungen an den wichtigsten ethischen Grundsätzen festgehalten hat. Diese Grundsätze gelten auch heute noch, besonders der Grundsatz, dass den Kindern durch die Forschung keinesfalls Schaden zugefügt werden darf.

Im Sinne partizipativer Forschung bestand ein wichtiger Teil der Studienvorbereitung darin, von Betroffenen kritische Rückmeldungen zum wissenschaftli-

chen Vorgehen einzuholen. Dafür wurden bereits vor Studienbeginn fokussierte Interviews mit vier Betroffenen durchgeführt, in denen sowohl das Vorgehen als auch die Schreiben an die Teilnehmenden besprochen wurden. Eine entsprechende Anpassung erfolgte unmittelbar (Lannen et al., 2020). Damit wurde nicht zuletzt dem Wunsch der von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffenen nachgekommen, in die Forschung einbezogen zu werden (UEK Administrative Versorgung, 2019).

Erste Resultate

Die an sich erfreuliche Gewinnung einer Grosszahl von Studienteilnehmer:innen führte dazu, dass die Datenerhebung zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen ist. Entsprechend sind die im Folgenden aufgeführten Resultate der Studie vorläufig.

Einblicke in die Lebensverläufe anhand der biografischen Interviews

Das Interesse der Studienteilnehmer:innen, ihre Lebensgeschichten zu erzählen, erwies sich als sehr gross. Es wurde rasch klar, dass die geplante Anzahl von zwanzig Interviews diesem Bedürfnis nicht gerecht werden konnte. Mit zusätzlicher Finanzierung durch die Stadt Zürich und den Lotteriefonds des Kantons Zürich konnten schliesslich insgesamt rund 100 Interviews geführt werden.

Es zeigten sich dabei grosse Unterschiede in Bezug auf die Lebensverläufe der Personen, sowohl in Bezug auf Bildungs- und Berufsverläufe als auch darin, wie es den Teilnehmer:innen nach eigener Einschätzung gegenwärtig geht und wie sie die Ereignisse aus ihrer Kindheit einordnen.

Viele der Personen drückten eine grosse Wertschätzung dafür aus, ihre Geschichte erzählen zu dürfen. Bei vielen war dies im Rahmen der Studie zum ersten Mal in ihrem Leben überhaupt der Fall. Einige hatten das Gefühl, an den Erfahrungen in der frühen Kindheit gewachsen zu sein. Etliche Personen beschrieben aber auch, dass sie bis heute stark unter ihren Erfahrungen in der Kindheit litten. Sie sprachen davon, dass ihre sozialen Beziehungen insgesamt und sogar zu Freund:innen, Partner:innen und Familienmitgliedern aufgrund der damaligen Ereignisse durch Misstrauen und emotionale Distanz geprägt seien. Manche berichteten von der Herausforderung, als Mutter oder Vater gegenüber den eigenen Kindern Wärme und Zuneigung empfinden und zeigen zu können. Manche berichteten, dass ihre Kinder ebenfalls fremdplatziert worden seien. Andere beschrieben den starken Wunsch, als Eltern sicherzustellen, dass ihre Nachkommen eine gute Kindheit und eine stabile Beziehung zu den Eltern hatten. Einige beschlossen, keine eigenen Kinder zu bekommen, und zwar explizit aufgrund der Erfahrungen in ihrer eigenen Kindheit.

Manche Interviewte erzählten, dass ihre Unterbringung im Säuglingsheim eine Art Familiengeheimnis war. Sie berichteten, dass ihre Eltern sich für die Platzierung schämten und nur ungern über die Zeit sprachen, in der ihnen die Obhut entzogen und ihr Kind fremdplatziert worden war. Die Interviewten berichteten von Eltern, die bedauerten, damals keine andere Wahl gehabt zu haben. Einige Personen sprachen auch darüber, wie sehr ihre Eltern (insbesondere die Mütter) immer noch darunter litten und wie sich dies auf die Eltern-Kind-Beziehung ausgewirkt habe. Sie sprachen darüber, dass ihre (Halb-/Adoptiv-/Pflege-/Stief-)Geschwister manchmal einen ganz anderen Lebensweg eingeschlagen hätten, wenn sie in der Herkunftsfamilie – weil die Eltern unterdessen geheiratet hatten oder der Aufenthalt in der Schweiz geklärt war – oder bei Verwandten im Ausland hätten aufwachsen können.

Einigen Studienteilnehmer:innen war ihre Unterbringung in einem Säuglingsheim bis zur Kontaktaufnahme durch das Studienteam nicht bekannt. Sie bestätigten, dass sie sich an die Ereignisse von damals nicht erinnern können.

Gesundheit und Wohlbefinden

Mit querschnittlichen Analysen wurde die Gesundheit und das Wohlbefinden der Studienteilnehmer:innen im Alter von etwa 60 Jahren untersucht. Dabei zeigte sich, dass die ehemals in einem Säuglingsheim platzierten Personen stärker belastet sind als die Personen der ZLS-Vergleichsstudie, die in Familien aufwuchsen. Die Belastungen der ehemaligen Säuglingsheimkinder zeigten sich besonders in Bezug auf die körperliche und die sozioemotionale Gesundheit (psychische Gesundheit, Lebenszufriedenheit und Aspekte der Bindungssicherheit wie Nähe, emotionale Abhängigkeit von anderen und Angst). Darüber hinaus waren die kognitiven Fähigkeiten bei den ehemaligen Säuglingsheimkindern geringer und die sozioökonomischen Indikatoren (z. B. Einkommen) tiefer als bei der Vergleichsgruppe. Dabei waren die Dauer der Heimplatzierung und die Möglichkeit, während der Platzierung Kontakt mit der Familie zu haben, besonders relevante Risiko- bzw. Schutzfaktoren, deren Auswirkungen bis in das spätere Erwachsenenalter reichten.

In den Analysen der vorläufigen Daten zeigte sich auch, dass ehemalige Säuglingsheimkinder etwa anderthalb Mal häufiger bereits verstorben waren als die Teilnehmer:innen der ZLS-Vergleichsstudie, die in der Herkunftsfamilie aufwuchsen. Männliche ehemalige Säuglingsheimkinder zeigten gar eine um den Faktor 2.6 erhöhte Sterblichkeit. Besonders erhöht war die Mortalität in der Jugend und im frühen Erwachsenenalter. Weitere Analysen werden zeigen, ob sich diese Befunde bestätigen lassen und ob es Unterschiede in den Todesursachen zwischen den ehemals im Säuglingsheim Platzierten und den Teilnehmenden der ZLS gibt.

In den Datenanalysen konnten vorbestehende prä- und perinatale Gesundheitsbedingungen sowie Benachteiligungen durch die Familiensituation der dama-

ligen Säuglinge als Erklärung für die Befunde ausgeschlossen werden. Man kann also mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass die hier beschriebenen Befunde auf die frühe Heimplatzierung zurückzuführen sind.

Bedeutung der Studienresultate

Zuwendung, Sicherheit und Geborgenheit in der frühen Kindheit

Die ersten Lebensjahre sind entscheidend für die Gesundheit von Kindern und die Entwicklung ihrer motorischen, sprachlichen, kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen [Black et al., 2016]. In keinem anderen Lebensabschnitt lernen Menschen so viel wie in der frühen Kindheit. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind verlässliche, vertraute und verfügbare Bezugspersonen, die dem Kind ein liebevolles Umfeld [Hughes et al., 2017] und eine angemessene Stimulation bieten [Maclean, 2003].

Allerdings stellt es für Wissenschaftler:innen eine grosse Herausforderung dar, die Bedingungen der frühen Kindheit und die Risiko- und Schutzfaktoren für das weitere Leben über den Lebensverlauf hinweg zu untersuchen. Befunde zu den Voraussetzungen der ersten Lebensjahre und deren Auswirkungen auf den Lebensverlauf basieren vor allem auf korrelativen Studien. Bei nur wenigen Studien handelt es sich um längsschnittliche Untersuchungen, noch seltener um solche über die ganze Lebensspanne. Experimentelle und kontrollierte Studienanlagen zu den frühkindlichen Bedingungen können aus ethischen Gründen nicht durchgeführt werden. Beobachtungsstudien unter quasi-experimentellen Bedingungen, die die Kinder und späteren Erwachsenen über mehrere Jahrzehnte hinweg begleiten, sind aufwendig und auch deshalb selten. Die Studie «Lebensgeschichten» bietet deshalb eine einzigartige Gelegenheit, Antworten auf die Fragen nach den bestmöglichen Voraussetzungen in der frühen Kindheit zu finden und die entsprechenden Auswirkungen auf den Lebensverlauf kennenzulernen.

Die vorliegende Studie zeigt sehr eindrücklich, dass das Bedürfnis eines Kindes nach Zuwendung, Sicherheit und Geborgenheit für die langfristige Entwicklung, die körperliche und die psychische Gesundheit, von grosser Bedeutung ist. Deren Erfüllung ist Grundlage für ein gesundes und glückliches Leben. Da die Kinder zum Zeitpunkt ihrer Erstuntersuchung im Säuglingsheim in den späten 1950er-Jahren körperlich gut versorgt waren, erlaubt die Studie, die Bedeutung von psychologischen Bedürfnissen des jungen Kindes von den körperlichen Bedürfnissen nach ausreichender Nahrung und Unversehrtheit zu trennen.

Gleichzeitig belegt die Studie deutlich, wie unterschiedlich sich die Menschen nach vergleichbaren, potenziell traumatisierenden Lebensereignissen in der frühen Kindheit über die Lebensspanne entwickeln können. Die Lebenswege der Studienteilnehmer:innen haben in vieler Hinsicht sehr unterschiedliche Richtungen genommen. Die Studie «Lebensgeschichten» konnte somit zeigen, dass Men-

schen sich auch trotz ungünstiger Bedingungen, denen sie in ihrer frühen Kindheit ausgesetzt waren, gesund entwickeln können. Diese Teilnehmer:innen beschreiben sich im späten Erwachsenenalter als glückliche Menschen, weil es ihnen beispielsweise im Verlaufe des Lebens gelungen ist, eigene Vorstellungen von einem erfüllten Leben umzusetzen und zu leben. Die Ergebnisse der Studie widerspiegeln im Übrigen die Befunde zu resilienten Entwicklungen, wie sie auch in anderen Untersuchungen mit Kindern dokumentiert sind, die unter widrigen Umständen aufwuchsen (Masten, 2011; Werner, 2013).

Auswirkungen von Fremdplatzierungen vor 1981

Bis zur Gesetzesreform von 1981 beschrieben verschiedene Studien die Massnahmen und Praktiken der behördlichen Kinderfürsorge in der Schweiz als invasiv und in einen rechtlichen Kontext eingebunden, der – um es deutlich zu sagen – die Menschenrechte verletzte (Hausse et al., 2018). Die Massnahmen umfassten die Unterbringung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen oder auf Bauernhöfen als sogenannte Verdingkinder sowie Zwangsadoptionen. In den letzten Jahren wurden in der Schweiz verschiedene Anstrengungen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser sogenannten «Fürsorgischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981» unternommen (UEK Administrative Versorgungen, 2019). Die institutionelle Unterbringung in den ersten Lebensjahren wurde jedoch auch in neueren Arbeiten fast vollständig ausgeklammert (Akermann et al., 2012; Furrer et al., 2014; Hafner, 2011), auch deshalb, weil sich die in Säuglingsheimen untergebrachten Individuen im Gegensatz zu anderen Betroffenengruppen aufgrund ihres jungen Alters bei der Platzierung nicht an die Ereignisse erinnern können.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie tragen zum Verständnis der Auswirkungen von fürsorgischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in der Schweiz wesentlich bei. Sie beleuchten die Folgen von Platzierungen von Kindern im Säuglingsalter unter psychosozialer Deprivation mit Blick auf ihren Lebensverlauf 60 Jahre nach ihrer Platzierung im Heim.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Auswirkungen der frühen Heimplatzierung in der Tat bis in das späte Erwachsenenalter nachweisbar sind. Wir können gesichert davon ausgehen, dass die Unterschiede zwischen den Gruppen tatsächlich auf die Platzierung und nicht auf vorbestehende Unterschiede in den Gruppen zurückzuführen sind. Dies ist vor allem deswegen der Fall, weil sich keine Unterschiede in Bezug auf das Geburtsgewicht als wichtiger Indikator für vorbestehende Entwicklungsrisiken zeigten und weil die Kinder bereits kurz nach Geburt im Heim platziert waren.

Die Folgen der Platzierung sind auch 60 Jahre später noch zu erkennen, und zwar in Bereichen wie der physischen, psychischen und sozialen Gesundheit und, wie es sich abzeichnet, sogar in der Lebenserwartung.

Die frühe Platzierung scheint aber nicht nur Auswirkungen auf die platzierten Personen selbst zu haben, sondern auch auf die Familie als System, also auf die Eltern, die Geschwister und die Nachkommen. Auch haben wir gewisse Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Folgen der Platzierung womöglich bis in die nächste Generation, das heisst bis zu den Nachkommen der ehemals Heimplatzierten, nachweisbar sind. Diese transgenerationale Wirkung ist bereits für andere prägende Erfahrungen, zum Beispiel für Kriegserfahrungen oder für Missbrauch, gut untersucht (Bowers & Yehuda, 2016; Yehuda et al., 2001).

Damaliger Zeitgeist und zeitgeistliche Erziehungsvorstellungen

Die Studie «Lebensgeschichten» beleuchtet ein zentrales Stück Schweizer Heimgeschichte, weist mit ihren Ergebnissen allerdings über das Feld der Heimgeschichte hinaus auf in der Gesellschaft herrschende Fehlvorstellungen von guter Kleinkinderziehung. Obwohl zu Kinderheimen schon einiges publiziert wurde, war zur Säuglingsheimpraxis bisher vergleichsweise wenig bekannt (Grubemann & Vellacott, 2020). Ein Grund dafür ist sicher, dass sich viele Betroffene selbst nicht an diese Zeit erinnern können (Lannen et al., 2020).

Die gesellschaftlichen Vorstellungen über die «richtige» Versorgung von Säuglingen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – Kinder schreien lassen für gesunde Lungen, eine klare Routine, wenig Selbstbestimmung und strikte Hygiene – entsprachen den Idealen von bürgerlichen Kleinfamilien und wurden fatalerweise auch in den Heimen umgesetzt (Gebhardt, 2009; Ramsauer, 2000). Harsche Disziplinierung und Körperstrafen waren insgesamt viel verbreiteter, als dies heute der Fall ist (Durrant, 2022).

Die Resultate der vorliegenden Studie belegen, dass Menschen lebenslang davon profitieren, wenn sie schon in frühestem Kindesalter im regelmässigen liebevollen Kontakt mit ihren Familien sind. Auch wenn heutzutage die Platzierungsgründe und die Umstände in den Heimen selbst nicht mehr mit der damaligen Situation vergleichbar sind, stellt sich die Frage, wie diese Befunde zum regelmässigen Elternkontakt in der heutigen Praxis der Kinderversorgung im Heim gebührend berücksichtigt werden können.

Ausserdem zeigte sich in der Studie, dass viele der ehemals Heimplatzierten keinen Zugang zu Unterlagen oder Erinnerungen an die frühen Jahre hatten. Für viele Teilnehmer:innen war der Zugang zu Fotografien, zu Beschreibungen ihrer frühen Umgebung und ihres Tagesablaufs dank der Einladung zur Studienteilnahme und der damit verbundenen Einsicht in archivierte Studienunterlagen erstmals möglich. Dadurch konnten sie ihre individuelle Lebensgeschichte um einen wichtigen Teil ergänzen, wofür viele dankbar waren. In anderen Studien sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen Personen berichten, dass sie erst durch eine Einsicht in ihre Akten das Gefühl bekommen hätten, dass ihre Erinnerungen einen Platz in ihrer ganz persönlichen Geschichte finden konnten

(Ziegler et al., 2018). Die Arbeiten des amerikanisch-israelischen Soziologen Aron Antonovsky zur Salutogenese beschreiben die grosse Bedeutung des sogenannten «Kohärenzgefühls». Das Kohärenzgefühl ist das Ausmass, in dem man die Ereignisse des Lebens als verständlich und überschaubar wahrnimmt. Er beschrieb dies als entscheidend für ein gesundes Leben und die erfolgreiche Bewältigung allfälliger Widrigkeiten im Lebenslauf (Antonovsky, 1987). So scheint es auch für die heutige Praxis wichtig, die Kindheit platzierter Kinder zu dokumentieren, damit sie später als Erwachsene Zugang zu dieser wichtigen Phase ihres Lebens haben.

Heimplatzierungen im globalen Kontext

Die Bedingungen und Praktiken in Schweizer Heimen haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, und man ist sich inzwischen der Grundbedürfnisse der Kinder deutlich bewusst. Jedoch befinden sich weltweit immer noch Millionen von Kindern in Heimen. Von diesen Heimkindern leben im globalen Süden viele noch heute unter sehr ähnlichen Umständen, wie dies in der Schweiz in den 1950er- und 1960er-Jahren die Regel war (Desmond et al., 2020). Gerade für diese Kinder sind die aktuellen Studienresultate hochrelevant. Sie zeigen die negativen Konsequenzen von psychosozialer Deprivation, die lebenslang weiterbestehen können, auch wenn die körperliche Unversehrtheit insgesamt gewährleistet ist. Sie ergänzen somit Resultate aus internationaler Forschung zu negativen Folgen von Heimplatzierungen unter widrigen Umständen (IJzendoorn et al., 2020). Unsere Studienergebnisse zeigen die Relevanz einer liebevollen Umsorgung durch vertraute und verfügbare Personen sowie die Relevanz von angemessener Stimulation für alle Sinne, damit Kinder sich gesund entwickeln und zu gesunden Erwachsenen werden können. Die Studienergebnisse werfen gleichzeitig ein grelles Schlaglicht auf die erheblichen negativen Konsequenzen der Erziehungsvorstellungen der Nachkriegszeit.

Ausblick

Es ist geplant, die untersuchte Gruppe von ehemals heimplatzierten Menschen weiter zu begleiten und zu beleuchten, wie ihre Lebensgeschichten weitergehen. Die Studie hat ausserdem gezeigt, dass sich die Auswirkungen der Platzierung nicht nur bei den platzierten Personen selbst zeigen, sondern auf das ganze Familiensystem wirken. Dafür werden wir in einer Nachfolgestudie auch die Stimmen der Eltern der damals platzierten Personen – als letzte lebende Zeitzeug:innen – einfangen. Wir werden zudem mit den Geschwistern sprechen und auch die Nachkommen untersuchen, um zu verstehen, wie es der nächsten Generation geht.

Dank

An dieser Stelle möchten wir allen Studienteilnehmer:innen ganz herzlich für ihr Vertrauen und ihre Bereitschaft danken, sich in die Studie einzubringen und ihre Lebensgeschichten zu teilen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der bislang wenig bekannten Säuglingsheimgeschichte der Schweiz und machen auf diese Weise die langfristigen Folgen sichtbar. Neben der Finanzierung durch das NFP 76 «Fürsorge und Zwang» trugen ebenfalls finanzielle Mittel der Stadt Zürich, des Lotteriefonds des Kantons Zürich, der Paul Grüninger Stiftung sowie der Maiores Stiftung zur erfolgreichen Umsetzung der Studie bei. Dafür sind wir dankbar.

Literatur

- Akermann, M., Furrer, M., & Jenzer, S. (2012). *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970* [Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, Pdf-Ausgabe] [Schlussbericht]. Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern.
- Antonovsky, A. (1987). *Unraveling the mystery of health: How people manage stress and stay well* (1. Ausg.). Jossey-Bass.
- Arnold, C., et al. (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Eine empirische Studie über den Hilfefprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Somedia Buchverlag.
- Biäsch, H., & Fischer, H. (1969). *Testreihen zur Prüfung von Schweizer Kindern vom 4.–15. Altersjahr* (2. Ausg.). Huber.
- Black, M. M., et al. (2016). Advanced Early Childhood Development from Science to Scale 1: Early childhood development coming of age: Science through the life course. *The Lancet*. [http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736\(16\)31389-7](http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736(16)31389-7).
- Bowers, M. E., & Yehuda, R. (2016). Intergenerational Transmission of Stress in Humans. *Neuropsychopharmacology*, *41*(1), Article 1. <https://doi.org/10.1038/npp.2015.247>.
- Brauer, S. (2019). *Ethische Einschätzung bezüglich der Einbindung von Probanden in den beiden Marie Meierhofer-Studien zur Entwicklung von Heimkindern von 1958–1961 und 1971–1973*. Brauer & Strub.
- Brunet, O., & Lézine, I. (1955). *Échelle de développement psychomoteur de la première enfance*. Editions scientifiques et psychotechniques.
- D'Amato, G. (2012). Die durchleuchtete, unsichtbare Arbeitskraft. Die italienische Einwanderung in die Schweiz in den 50er Jahren. In T. Pfunder (Hg.), *Schöner leben, mehr haben. Die 50er Jahre in der Schweiz im Geiste des Konsums* (pp. 237–252). Limmat.
- Desmond, C., et al. (2020). Prevalence and number of children living in institutional care: Global, regional, and country estimates. *The Lancet Child & Adolescent Health*, *4*(5), 370–377. [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(20\)30022-5](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(20)30022-5).
- Durrant, J. E. (2022). Corporal Punishment: From Ancient History to Global Progress. In R. Geffner et al. (Hg.), *Handbook of Interpersonal Violence and Abuse Across the Lifespan: A project of the National Partnership to End Interpersonal Violence Across the Lifespan (NPEIV)* (pp. 343–365). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-319-89999-2_13.

- Furrer, M., et al. (Hg.) (2014). *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*. (Entre assistance et contrainte: les placements des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980). Schwabe Verlag.
- Gebhardt, M. (2009). *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen: Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. Deutsche Verlags-Anstalt (DVA).
- Grubenmann, B., & Vellacott, C. (2020). Das Säuglingswohl im Kontext von fachlichem Wissen und «guter» Praxis. In S. Businger & M. Biebricher (Hg.), *Von der paternalistischen Fürsorge zu Partizipation und Agency. Der gesellschaftliche Wandel im Spiel der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik* (pp. 101–115). Chronos.
- Hafner, U. (2011). *Heimkinder: Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*. Hier und Jetzt.
- Hauss, G., Gabriel, T., & Lengwiler, M. (Hg.) (2018). *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*. Chronos.
- Huber, D. (1995). Ein halbes Jahrhundert in Erwartung. Zur Geschichte der in der Schweiz bis heute fehlenden Mutterschaftsversicherungen. *Olympe: Feministische Arbeitshefte Zur Politik*, 3, 92–99.
- Hughes, K., et al. (2017). The effect of multiple adverse childhood experiences on health: A systematic review and meta-analysis. *The Lancet Public Health*, 2(8), e356–e366. [https://doi.org/10.1016/S2468-2667\(17\)30118-4](https://doi.org/10.1016/S2468-2667(17)30118-4).
- IJzendoorn, M. H. van, et al. (2020). Institutionalisation and deinstitutionalisation of children 1: A systematic and integrative review of evidence regarding effects on development. *The Lancet Psychiatry*, 7(8), 703–720. [https://doi.org/10.1016/S2215-0366\(19\)30399-2](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(19)30399-2).
- Jenni, O. (2022). Die Kindermedizin im Wandel. *Pädiatrie & Pädologie*, 57(5), 230–234.
- Jenni, O. (2021). *Die kindliche Entwicklung verstehen: Praxiswissen über Phasen und Störungen*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-62448-7>.
- Joris, E. (2012). Dezentler Sexappeal – eklatante Diskriminierung. Weiblichkeits- und Männlichkeitsmythen in Zeiten von Textilrevolution und Kaltem Krieg. In T. Pfunder (Hg.), *Schöner leben, mehr haben. Die 50er Jahre in der Schweiz im Geiste des Konsums* (pp. 105–119). Limmat.
- Lannen, P., Bombach, C., & Jenni, O. G. (2020). Using participatory methods to develop and implement research on historic compulsory social measures and placements in Switzerland. *International Journal for Child, Youth and Family Studies*, 11(4.1), 96–120. <https://doi.org/10.18357/ijcyfs114202019940>.
- Lannen, P., et al. (2022). The LifeStories Project. Empowering voices and avoiding harm – Ethics protocol of a long-term follow-up study of individuals placed in infant care institutions in Switzerland. *Frontiers in Psychology*, 13, 1032388.
- Lannen, P., et al. (2021). Developmental trajectories of individuals placed in infant care institutions – A 60-year follow-up. *Frontiers in Human Neuroscience Research Topic: Longitudinal Aging Research: Cognition, Behavior and Neuroscience.*, 14(611691), 1–22. <https://doi.org/10.3389/fnhum.2020.611691>.
- Lengwiler, M., & Praz, A.-F. (2018). Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980). In G. Hauss, T. Gabriel & M. Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (pp. 29–52). Chronos.
- Maclean, K. (2003). The impact of institutionalization on child development. *Development & Psychopathology*, 15, 853–884. [https://doi.org/DOI: 10.1017.S0954579403000415](https://doi.org/DOI: 10.1017/S0954579403000415).
- Masten, A. S. (2011). Resilience in children threatened by extreme adversity: Frameworks for research, practice, and translational synergy. *Development and Psychopathology*, 23(02), 493–506. <https://doi.org/10.1017/S0954579411000198>.
- Meierhofer, M. (1958). Pädagogische Probleme der Säuglings- und Kleinkinderpflege. *Pro Juventute*, 10, 1–3.

- Meierhofer, M., & Hüttenmoser, M. (1975). *Die spätere Entwicklung von Kindern, welche ihre erste Lebenszeit in Säuglings- und Kinderheimen verbracht hatten. Untersuchungsbericht zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung*. Archiv Marie Meierhofer Institut.
- Meierhofer, M., & Keller, W. (1974). *Frustration im frühen Kindesalter* (3. Ausg.). Hans Huber.
- Ramsauer, N. (2000). «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Chronos.
- Rosenthal, G. (2005). Die Biographie im Kontext der Familien- und Gesellschaftsgeschichte. In B. Völter et al. (Hg.), *Biographieforschung im Diskurs* (pp. 46–64). Springer Fachmedien.
- Ryffel, G. (2013). *Resilienz und Defizit. Entwicklung nach einem frustrierenden Start im Säuglingsheim*. Marie Meierhofer Institut für das Kind.
- Sand, H., et al. (2023, submitted for publication). *Growing up under conditions of deprivation: Effects of early institutionalization on cognitive development*.
- Schoch, J. (Hg.) (1989). *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*. Chronos.
- Terman, L. M., & Merrill, M. A. (1937). *Measuring intelligence*. Houghton Mifflin.
- UEK Administrative Versorgungsungen (2019). «UEK Administrative Versorgungsungen – Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungsungen.» Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <http://www.uek-administrative-versorgungsungen.ch/de/Startseite.1.html>.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungsungen (2019). *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungsungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht: Vol. 10 A*. Chronos.
- Wehrle, F. M., et al. (2021). Health and development across the lifespan – The Zurich Longitudinal Studies. *Frontiers in Human Neuroscience. Research Topic: Longitudinal Aging Research: Cognition, Behavior and Neuroscience*, 14, 612453.
- Werner, E. E. (2013). What can we learn about resilience from large-scale longitudinal studies? In S. Goldstein & R. B. Brooks (Hg.), *Handbook of Resilience in Children* (pp. 87–102). Springer. https://doi.org/10.1007/978-1-4614-3661-4_6.
- Yehuda, R., Halligan, S. L., & Grossman, R. (2001). Childhood trauma and risk for PTSD: Relationship to intergenerational effects of trauma, parental PTSD, and cortisol excretion. *Development and Psychopathology*, 13(3), 733–753.
- Ziegler, B., Hauss, G., & Lengwiler, M. (Hg.) (2018). *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgereische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Chronos.

Schwierige Erfahrungen in der Kindheit und wie diese zu ganz unterschiedlichen Schicksalen führen

Myriam Verena Thoma¹, Andreas Maercker¹, Shauna Ledean Rohner²

¹Universität Zürich, Psychologisches Institut;

²Ostschweizer Fachhochschule, Department Gesundheit

Fürsorgereiche Praktiken wie die Fremdplatzierung gefährdeter Minderjähriger sollen dem Schutz der Schutzbefohlenen dienen. Vor allem im letzten Jahrhundert waren weltweit Betroffene jedoch gerade wegen dieser Praktiken einem erhöhten Risiko für Kindesmissbrauch ausgesetzt. Aversive Kindheitserfahrungen können auch langfristig einen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit ausüben. Aus der bisherigen Forschung und aus klinischen Beobachtungen ist bekannt, dass sich Betroffene trotz vergleichbarer Schicksale in den frühen Lebensjahren bezüglich der daraus erwachsenden schädlichen Folgen sehr stark unterscheiden können. Dies ist aus einer wissenschaftlichen Perspektive immer noch nicht gut verstanden: Wie kommt es, dass einige Betroffene im Lauf ihres Lebens vorwiegend schädliche Folgen erfahren müssen, während andere hauptsächlich unbeeinträchtigt sind oder sogar positive Folgen erleben?

Das vorliegende Projekt im Rahmen des NFP 76 «Fürsorge und Zwang» hat drei separate Studien durchgeführt, um dieser zwischenmenschlichen Variabilität in den Folgen aversiver Kindheitserfahrungen im Kontext von fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung näherzukommen. Die *Hauptstudie* dieses Projekts befasste sich mit ehemaligen Betroffenen von fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung in der Schweiz. Die *Teilstudie I* wurde in Irland durchgeführt, wo es im vergangenen Jahrhundert zu vergleichbaren Praktiken kam. Die *Teilstudie II* befasste sich mit Personen, welche in der Betreuung von Schutzbefohlenen tätig waren. Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Studien gemeinsam mit ihren wichtigsten Resultaten vorgestellt.

Hauptstudie

Fürsorgepraktiken für Minderjährige haben grundsätzlich zum Ziel, ein sicheres Umfeld für ansonsten gefährdete Kinder und Jugendliche zu schaffen. Zu den von Behörden angeordneten Massnahmen, die auch gegen den Willen der Betroffenen, also unter Zwang, durchgeführt wurden, gehörte beispielsweise die Unterbringung in einem Heim, die sogenannte Fremdplatzierung. Im letzten Jahrhundert wurden solche Praktiken trotz der zugrunde liegenden Schutzabsicht weltweit allzu oft zu einer Quelle von überaus schlechten Erfahrungen für die Betroffenen (z. B. Leuenberger & Seglias, 2008). Das lag an einer Reihe von Gründen, zu denen an erster Stelle damals herrschende und vom heutigen Verständnis abweichende sozio-kulturelle Normen für die Kindererziehung einerseits und andererseits eine entweder fehlende oder nachlässige Kontrolle der Fürsorgepraktiken gehören (Biehal, 2014). Die Betroffenen berichteten über unterschiedliche Formen des Kindesmissbrauchs, die von schwerer körperlicher Misshandlung, der Ausbeutung als billiger Arbeitskraft und der Beeinträchtigung der psychischen Integrität über psychische Gewalt und sexuelle Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung reichten (Bundesamt für Justiz, 2022).

Forschungsergebnisse zeigen, dass Kindesmissbrauch einen langen Schatten auf das Leben von Betroffenen werfen kann (Vizard et al., 2022). Zu den Beeinträchtigungen gehören schwierige sozio-ökonomische Lebensbedingungen (z. B. schlechte Ausbildung), körperliche Erkrankungen und psychische Störungen. In ihrer systematischen Übersicht über die Folgen von Kindesmissbrauch in der Langzeitpflege konnten Carr et al. (2020) aufzeigen, dass durchschnittlich 30 Prozent der Betroffenen im weiteren Lebensverlauf an wiederkehrenden körperlichen Erkrankungen litten. Weiter konnte eine Studie mit ehemaligen Verdingkindern aufzeigen, dass selbst Jahrzehnte nach der Verdingung psychopathologische Symptome und kognitive Beeinträchtigungen mit der Verdingkindzeit und den damit häufig einhergehenden Missbrauchserfahrungen in Verbindung standen (Burri et al., 2013). Aufgrund der Tatsache, dass bis anhin nur wenige Studien Kontrollgruppen in ihren Studiendesigns berücksichtigt haben, sind Vergleiche hinsichtlich der Prävalenz mit Nichtbetroffenen nur eingeschränkt möglich (Carr et al., 2020).

Jedoch berichten nicht alle betroffenen Personen von solchen sozio-ökonomischen oder gesundheitlichen Folgeproblemen (z. B. Maercker, Hilpert & Burri, 2016). Einige Betroffene scheinen eine psychische Widerstandskraft gegenüber dem Erlebten zu entwickeln, was sich beispielsweise im Beibehalten einer (relativ) stabilen Gesundheit nach der schwierigen Kindheit und Jugend zeigen kann. Solche Merkmale werden in der Forschung mittels des «Resilienz»-Konstrukts erforscht. Es geht dabei um Faktoren der Widerstandsfähigkeit, die es Menschen erlauben, schwierige Lebenssituationen ohne dauerhafte Schäden zu meistern (vgl. z. B. Rutter, 2012). Andere ähnliche Phänomene sind der «Steeling-Effekt» (Liu, 2015) oder das «Posttraumatische Wachstum» (Tedeschi & Calhoun, 2004).

Alle diese Begriffe beschreiben das Phänomen, dass sich Personen, nachdem sie traumatische Ereignisse überstanden haben, als gestärkt wahrnehmen oder sich auf positive Weise verändert fühlen (Höltge et al., 2018).

Schwierige Kindheits- und Jugenderfahrungen können bei den Betroffenen also einerseits zu lebenslangen Problemen führen, andererseits aber auch ohne sichtbare Folgen bleiben oder die Betroffenen sogar stärken, zum Beispiel in ihrer Widerstandskraft. Die Gründe für diese Unterschiede sind bis heute nicht ausreichend untersucht. Insbesondere existiert fast keine Forschung zu ehemaligen Betroffenen, die sich im höheren Lebensalter befinden. Es ist jedoch von grosser Wichtigkeit, diese interindividuelle Variabilität in Reaktion auf schwierige Kindheitserlebnisse und deren Folgen für den späteren Lebensverlauf und den Alterungsprozess zu verstehen.

Ein zentrales Ziel der Hauptstudie war es daher, die Gesundheit von ehemaligen Betroffenen (= Risikogruppe) systematisch zu erfassen und diese mit gleichaltrigen Nichtbetroffenen (= Kontrollgruppe) zu vergleichen. Weiter ging es darum, Determinanten zu identifizieren, welche mit einem erhöhten bzw. geringeren Risiko für die Entwicklung von körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen in Verbindung standen.

Bei der Hauptstudie handelt es sich um eine Längsschnittstudie mit vier persönlichen Untersuchungsterminen von je maximal zwei Stunden. Zwei Untersuchungstermine bildeten die Erstuntersuchung und zwei die Folgeuntersuchung, welche 21 Monate später durchgeführt wurde. Ein zentraler Bestandteil der Termine war die Durchführung eines klinischen Interviews zur Erfassung aktueller und früherer psychischer Störungen. Die Studienteilnehmer:innen füllten zudem Fragebögen zu Gesundheit, Stress/Trauma, Emotionsregulation und zu persönlichen Eigenschaften aus. Zusätzlich wurden die Studienteilnehmer:innen zwischen der Erst- und Folgeuntersuchung in Abständen von je drei Monaten für sechs telefonische Interviews kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung (Juli bis Dezember 2019) umfasste die Studie 257 Studienteilnehmer:innen, von denen 132 (Durchschnittsalter = 71 Jahre, 58 Prozent männlich) die Risikogruppe bildeten. Ein grosser Teil der Risikogruppe wurde über eine Kontaktliste rekrutiert, welche vom Bundesamt für Justiz zusammengestellt und für spezifische Forschungszwecke im Rahmen des NFP 76 unter der Bedingung der Einhaltung des Datenschutzes zu Verfügung gestellt wurde. Diese ehemaligen Betroffenen hatten sich bei der Einreichung ihres Antrags für den Solidaritätsbeitrag bereit erklärt, zu Forschungszwecken im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen im Kontext von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung kontaktiert werden zu dürfen. Diese Personen erhielten vom Forschungsteam ein Informationsschreiben, in dem sie über die Studie informiert wurden. Bei Interesse konnten sie sich bei der Forschungsgruppe melden.

Innerhalb der Risikogruppe gaben 77 Prozent an, dass sie in einer Pflegefamilie beziehungsweise in einem Heim untergebracht gewesen waren, davon waren

47 Prozent ehemalige Verdingkinder. 8 Prozent waren von einer Zwangsadoption betroffen oder wurden ihrer Familie weggenommen; 5 Prozent wurden in einer geschlossenen Einrichtung oder einem Strafvollzug untergebracht und 3 Prozent in einer psychiatrischen Einrichtung. Im Durchschnitt waren die Studienteilnehmer:innen der Risikogruppe 11 Jahre und 8 Monate lang von einer Massnahme in ihrer Kindheit beziehungsweise Jugend betroffen. Sie waren bei Beginn dieser Massnahmen durchschnittlich 4 Jahre und 8 Monate alt. Zu den häufigsten Gründen für die Anordnung der Massnahmen wurden elterliche finanzielle Probleme, Scheidung oder Willkür der Behörden genannt. Für ungefähr ein Drittel der Betroffenen war der Grund für die Massnahmen unbekannt.

Weitere 125 Studienteilnehmer:innen, welche in der Vergangenheit nicht von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und/oder von Fremdplatzierung betroffen waren, bildeten die Kontrollgruppe (Durchschnittsalter = 71 Jahre, 49 Prozent männlich). Die Personen der Kontrollgruppe wurden über Flyer und Werbung sowie über persönliche Kontakte der Forschungsgruppe rekrutiert.

Hauptresultate

Die Risiko- und die Kontrollgruppe wurden zunächst auf sozio-demografische Merkmale hin miteinander verglichen: Beide Gruppen unterschieden sich nicht im Hinblick auf Alter, Geschlecht, den aktuellen Beziehungs- und den Beschäftigungsstatus. Es fanden sich jedoch deutliche Unterschiede bezüglich des Bildungsniveaus, der Einkommensklasse, der Zufriedenheit mit der aktuellen finanziellen Situation und des sozio-ökonomischen Status, jeweils zu Ungunsten der Risikogruppe.

Die bisher durchgeführten Analysen der Studiendaten fokussierten sich primär auf die Gruppenunterschiede und nicht auf geschlechtsspezifische Unterschiede. Die Risikogruppe berichtete signifikant häufiger von Kindesmissbrauch und – teils lebenslangen – traumatischen Erfahrungen als die Kontrollgruppe. Die Risikogruppe (im Vergleich dazu jeweils die Angaben der Kontrollgruppe) erlebte signifikant häufiger körperliche Misshandlung (74 vs. 23 Prozent), sexuelle Misshandlung (58 vs. 29 Prozent), emotionale Misshandlung (81 vs. 50 Prozent), körperliche Vernachlässigung (91 vs. 44 Prozent) und emotionale Vernachlässigung (98 vs. 73 Prozent). Nicht nur erfuhren die Betroffenen aus der Risikogruppe in ihrer Kindheit und Jugend häufiger Misshandlung und Vernachlässigung, sondern sie erlebten dies auch in schwergradigeren Ausprägungen und häufiger in kombinierter Form (Thoma et al., 2021a). Die Befunde zeigten zudem, dass der erlebte Kindesmissbrauch mit mehr belastenden Lebensereignissen im späteren Leben verknüpft war (Eising et al., 2021).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass in diesen ersten Analysen zunächst generell Kindesmissbrauchserfahrungen in der Risiko- und der Kontrollgruppe verglichen wurden. Die deutlich erhöhte Prävalenz von Kindesmissbrauchserfah-

rungen in der Risikogruppe erlaubt die Schlussfolgerung nicht, dass diese (ausschliesslich) auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zurückzuführen sind. Es ist anzunehmen, dass gerade aufgrund von Missbrauchserfahrungen in der Herkunftsfamilie Minderjährige zu ihrem Schutze fremdplatziert worden sind. Aktuell sind weitere Analysen der Studie im Gange, bei welchen die Erfahrungen von Kindesmissbrauch innerhalb und ausserhalb der Herkunftsfamilie gegenübergestellt werden.

Insgesamt war das subjektive Wohlbefinden in der Risikogruppe deutlich niedriger ausgeprägt als in der Kontrollgruppe. Zudem berichtete die Risikogruppe häufiger von körperlichen Erkrankungen (z.B. Diabetes, Herzprobleme) und Gesundheitssymptomen sowie von mehr vaskulären Risikofaktoren (z.B. Rauchen) (Thoma et al., 2021a). Weiter wurde zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung in der Risikogruppe im Rückblick auf das gesamte Leben eine höhere psychische Belastung festgestellt. Bei mehr als zwei Dritteln der Risikogruppe (70 Prozent) liess sich mindestens eine aktuelle oder frühere psychische Störung diagnostizieren (z.B. Angststörung), verglichen mit 58 Prozent in der Kontrollgruppe (Thoma et al., 2021a). Der letzte Wert ist ansatzweise vergleichbar mit der Lebenszeitprävalenz von 50 Prozent bei älteren Personen in Europa (Andreas et al., 2017).

Etwa ein Drittel der Risikogruppe erfüllte die vollständigen diagnostischen Kriterien für eine aktuelle oder rückblickend erfasste frühere psychische Störung nicht, was als psychische Resilienz interpretiert werden kann. Im Vergleich zu Betroffenen mit einer aktuellen oder früheren psychischen Störung waren Betroffene ohne psychische Störungen älter, hatten weniger körperliche Misshandlung erlebt, verfügten über ein höheres aktuelles Einkommen und äusserten eine höhere Zufriedenheit mit ihrem sozio-ökonomischen Status. Darüber hinaus wiesen sie einen geringeren Hang dazu auf, negative Emotionen zu empfinden. Ausserdem wiesen sie ein höheres Selbstwertgefühl und eine höhere Resilienz als Persönlichkeitsmerkmal sowie niedrigere Werte in spezifischen Empathie-Merkmalen auf (Thoma et al., 2021a).

Ein gutes Selbstwertgefühl wurde auch in weiteren Analysen als bedeutsame Resilienzressource identifiziert. So konnte einerseits gezeigt werden, dass ein höheres Selbstwertgefühl die schädlichen Auswirkungen von emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung auf die psychische Gesundheit abzuschwächen scheint (Thoma et al., 2021). Andererseits konnte in einer Netzwerkanalyse aufgezeigt werden, dass das Selbstwertgefühl die wichtigste Resilienzressource darstellt (Thoma et al., 2020). Weitere Untersuchungen ergaben, dass sozio-ökonomische Faktoren (z.B. Bildung) bedeutsame Mediatoren (sogenannte «Vermittler») für die erheblichen Stress- und Gesundheitsunterschiede zwischen den Gruppen waren (Thoma et al., 2021a).

Teilstudie I: kontext- und kulturspezifische Resilienz- und Risikofaktoren

Bis in die 1990er-Jahre waren in Irland viele Minderjährige von unterschiedlichen fürsorgerischen Massnahmen und Fremdplatzierung wie beispielsweise von einer Einweisung in eine institutionelle Betreuungseinrichtung (z. B. Erziehungsanstalt) betroffen (Carr, 2009). In diesen Fürsorgeeinrichtungen erlebten viele Minderjährige Vernachlässigung und Misshandlung (Carr, 2009). Zudem waren die Minderjährigen in solchen Einrichtungen in ihrem späteren Leben einem erhöhten Risiko für Viktimisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt (Tanaka et al., 2011). Diese grundlegenden Parallelen zwischen Irland und der Schweiz eröffneten eine gute Möglichkeit, Informationen über die kulturellen und kontextuellen Elemente in den beiden nationalen Fürsorgesystemen zu sammeln und sie miteinander zu vergleichen. Es war das Ziel von Teilstudie I, kontext- und kulturspezifische Resilienz- und Risikofaktoren zu identifizieren, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden im späteren Leben beeinflussen.

Methodik

Teilstudie I bestand aus zwei separaten Studien, (1) einer quantitativen Fragebogen- und (2) einer qualitativen Interviewerhebung.

Quantitative Fragebogenerhebung

Diese Studie wurde 2018 (Juni bis Dezember) in Irland durchgeführt. Es konnten ausschliesslich Personen aus Irland teilnehmen, die 50 Jahre oder älter waren. Die Studie erfasste Daten zu schwierigen Kindheitserfahrungen, Resilienz, Gesundheit und Wohlbefinden.

Qualitative Interviewerhebung

An dieser Studie konnten ausschliesslich Personen in Irland teilnehmen, die 50 Jahre oder älter waren und in der Vergangenheit von a) Missbrauch im *ausserfamiliären* Kontext, d. h. im Rahmen institutioneller Kinderbetreuung oder von b) Missbrauch ausschliesslich im *innerfamiliären* Kontext betroffen waren. Mittels halbstrukturierter Interviews wurden Daten zu Kindesmissbrauch, Gesundheit und Resilienz gesammelt. Die Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und für die Analyse verschriftlicht.

Hauptresultate der quantitativen Fragebogenstudie

An der Fragebogenerhebung nahmen 532 Personen (Durchschnittsalter = 59 Jahre, 58 Prozent weiblich) teil. Die Ergebnisse zeigten, dass einige ältere Erwachsene mit belastenden Kindheitserfahrungen ein erhöhtes Risiko für psychische Störungen und ein schlechteres Wohlbefinden hatten, wie z. B. Symptome einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, Depressionen oder Schlaflosigkeit. Des Weiteren konnten Faktoren identifiziert werden, welche mit einer erhöhten Resilienz in Verbindung standen. Dazu gehörten Faktoren wie Kohärenzgefühl (d. i. eine Lebensorientierung beziehungsweise ein Gefühl der Zuversicht, dass man im Leben auch schwierige Herausforderungen bewältigen wird), Selbstwirksamkeitserfahrung, Optimismus oder Erfahrungen sozialer Unterstützung (Rohner et al., 2022). Zudem ergab sich, dass bei Studienteilnehmer:innen mit höheren Werten bezüglich der wahrgenommenen sozialen Unterstützung die negativen Effekte von aversiven Kindheitserfahrungen auf die Parameter Angst beziehungsweise Depression und komplexe posttraumatische Belastungsstörung minimal waren (McCutchen et al., 2022).

Hauptresultate der qualitativen Interviewstudie

Es wurden 29 halbstrukturierte Interviews durchgeführt: 17 Interviews (davon 10 mit Frauen) mit ehemaligen Betroffenen von Missbrauch im *ausserfamiliären* beziehungsweise institutionellen Kontext sowie 12 Interviews (davon 11 mit Frauen) mit ehemaligen Betroffenen von Missbrauch im *innerfamiliären* Kontext. In einer ersten Auseinandersetzung mit der Thematik wurden ausschliesslich Daten von ehemaligen Betroffenen von Missbrauch im Rahmen von institutioneller Kinderbetreuung untersucht. Dies ergab die Identifikation von Faktoren, die mit Resilienz in drei grossen Kategorien in Verbindung standen (McGee et al., 2020):

- (1) *Individuelle Merkmale*, wie geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Bewältigung von Krisen oder gesundheitsfördernde Verhaltensweisen;
- (2) *Persönlichkeitsmerkmale und Bewältigungsmechanismen*, wie Charakterstärke, soziale Unterstützung, Motivation zur Verbesserung der Lebensumstände, Lebensüberzeugungen, Glaube, Perspektivenübernahme, Verbindung zur Natur und Verarbeitung der schwierigen Kindheitserfahrungen durch Schreiben;
- (3) *Einfluss von Kontext und Umfeld*, wie der positive Einfluss von bedeutsamen Ereignissen. Dazu gehören Ereignisse, die ein Gefühl von Sinn, Zweck oder Erfolg vermittelten, sowie Ereignisse, die zu einem Gefühl der Verbundenheit mit anderen führten (z. B. durch die Gründung einer eigenen Familie). Weitere Resilienzfaktoren in dieser Kategorie sind die kollektive Identität der Betroffenen, die Anerkennung durch die Gesellschaft, Zugang zu Unterstützungsdiensten und die Nutzung von Unterstützung durch andere Betroffene.

Anschliessend wurden alle Interviewdaten gemeinsam analysiert, um die Offenlegung von traumatischen Erlebnissen («Disclosure») bei ehemaligen Betroffenen unter Anwendung einer sozio-interpersonellen Perspektive zu untersuchen (Rohner et al., 2021). Die Ergebnisse lieferten vielfältige Belege dafür, dass die Kindheit der Betroffenen durch erfolglose Offenlegungsversuche und Nichtoffenlegung gekennzeichnet war. Ihre Offenlegungsversuche hatten im Erwachsenenalter aber zugenommen. Folgende Themen identifizierten Faktoren und Prozesse, die mit der Offenlegung im Zusammenhang standen und für beide Stichproben relevant waren: Schamgefühle, die Untätigkeit von Menschen in der Gemeinschaft, ein Mangel an Unterstützungsdiensten und an sozialer Unterstützung sowie eine fehlende gesellschaftliche Anerkennung. Weiter wurden gruppenspezifische Offenlegungsfaktoren gefunden, wie die Macht und der Einfluss der Kirche für ehemalige Betroffene von ausserfamiliärer/institutioneller Misshandlung und die Notwendigkeit, das tief beschämende Ereignis der Misshandlung für Betroffene innerfamiliärer Misshandlung auf Dauer zu verheimlichen (Rohner et al., 2021).

Anschliessend wurde untersucht, inwieweit der Kontext der Missbrauchserfahrung (d. h. ausser- versus innerfamiliär) mit den verschiedenen Formen prosozialen Verhaltens (z. B. Freiwilligenarbeit) im späteren Leben verbunden ist. Die Resultate zeigten, dass 59 Prozent der ausserfamiliären/institutionellen und 83 Prozent der innerfamiliären Stichprobe angaben, im späteren Leben prosoziale Verhaltensweisen gezeigt zu haben und immer noch zu zeigen. Es wurden fünf Mechanismen bzw. Themen identifiziert, welche mit prosozialem Verhalten assoziiert waren, wovon drei Themen in beiden Gruppen gefunden wurden: Dazu gehörten «Empathie», «Identitätsübernahme» (d. h. eine Helfer-Identität annehmen) und «Es-selbst-besser-machen-wollen» (d. h. prosoziales Verhalten zeigen, trotz der negativen Kindheitserfahrungen). Zusätzlich wurden zwei gruppenspezifische Themen gefunden: das «Anprangern schädlicher sozialer Werte bei Betroffenen von Missbrauch im institutionellen Kontext» (d. h. sich für prosoziale Aktivitäten engagieren, die den schädlichen sozialen Normen und Werten entgegenstehen, welche die Betroffenen erlebt haben). Eine sogenannte «Mitgefühlsermüdung» («compassion fatigue») wurde bei ehemaligen Betroffenen von innerfamiliärem Missbrauch gefunden und beschreibt das Gefühl, durch – womöglich übermässiges – prosoziales Engagement ausgelaugt zu sein (Rohner et al., 2022). Die Tatsache, dass die ehemaligen Betroffenen von Missbrauch im *innerfamiliären* Kontext hauptsächlich Frauen waren, könnte die Ergebnisse beeinflusst haben. So könnte das Ergebnis für «Mitgefühlsermüdung» in sozialen Berufen durch den Umstand beeinflusst worden sein, dass diese Berufe vorwiegend von Frauen gewählt werden (Fielden & Burke, 2014).

Teilstudie II: fürsorgerische Praktiken aus Sicht der Betreuer:innen

Wie sich eine Person, die in einer institutionellen Umgebung aufwachsen musste, im weiteren Lebensverlauf entwickelt, hängt natürlich nicht nur von den bisher besprochenen Faktoren, sondern auch von einer Vielzahl anderer Umstände ab. In diesem Zusammenhang müssen deshalb auch kontextuelle Faktoren im Entwicklungsumfeld berücksichtigt werden, um interindividuelle Unterschiede bei den Folgen von aversiven Kindheitserfahrungen besser verstehen zu können (Maercker, Hilpert & Burri, 2016; Ungar, 2013). Die Berücksichtigung der Perspektive von ehemaligen Betreuer:innen, die bisher in der Forschung vernachlässigt wurde, ist hierbei von erheblicher Relevanz. Betreuer:innen können einzigartige Einblicke in unterschiedliche relevante Risiko- und Resilienz Aspekte von Betreuungspraktiken liefern, die für die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung Betroffenen möglicherweise auch im Nachhinein nicht offensichtlich sind.

Ein wichtiges Ziel dieser Studie war es, die Erfahrungen der Betreuer:innen bei der Gestaltung des Betreuungsumfeldes sowie die von ihnen eingesetzten Techniken zur Förderung der Entwicklung der ihnen anvertrauten Individuen zu untersuchen.

Methodik

In dieser Studie wurde ein qualitatives Forschungsdesign verwendet. Die Studienteilnehmer:innen waren ehemalige Betreuer:innen von Kindern und Jugendlichen, die bis 1981 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren. Im Rahmen von halbstrukturierten Interviews wurden ihre Reflexionen über die Zeit als Betreuer:in, das betreuende Umfeld, die Entwicklung der betreuten Minderjährigen und der mögliche Einfluss von Erziehungspraktiken in diesem Zusammenhang sowie ihre Erfahrungen im späteren Leben in Zusammenhang mit der Betreuung (z. B. gesellschaftliche Veränderungen) erhoben. Es konnten 12 ehemalige Betreuer:innen im Alter von 58–91 Jahren (10 Frauen) für die Teilnahme an der Studie gewonnen werden. Die Rekrutierung erfolgte mittels Studienflyer sowie durch das Bewerben der Studie in sozialen Medien. Ausserdem wurden unterschiedliche Fachpersonen (z. B. Journalist:innen) kontaktiert, um Einzelheiten zur Studie zu verbreiten.

Hauptresultate

Bei der Analyse der Interviewdaten wurden sowohl (1) *intra-* als auch (2) *interpersonelle* Faktoren sowie (3) externe Faktoren in Zusammenhang mit dem sozialen Umfeld und dem sozio-kulturellen Kontext ermittelt, die die Resilienz entweder fördern oder behindern konnten.

- (1) In Bezug auf die *intrapersonellen* Faktoren wurden zwei Hauptthemen identifiziert:
 - Merkmale und Verhaltensweisen der Kinder (z. B. Alter oder Verhaltensschwierigkeiten), die zu einer unterschiedlichen Behandlung durch die Betreuer:innen führten.
 - Strategien und Mechanismen der Bewältigung oder Verarbeitung, welche von den Betreuer:innen bei den Kindern beobachtet wurden, wie Einfallsreichtum, Kreativität, Fantasie und Ausagieren.
- (2) Bei den *interpersonellen* Faktoren wurden ebenfalls zwei Hauptthemen identifiziert:
 - Negative Einstellungen der Betreuer:innen waren oft mit einer harten, missbräuchlichen oder vernachlässigenden Kindererziehung verbunden.
 - Es fehlte oft an emotionaler und sozialer Unterstützung für die Kinder mit wenig Möglichkeiten zu Bindung und emotionaler Entwicklung. Beispielsweise berichteten die Betreuer:innen von einem Mangel an Bindung und Zuneigung als zentralem Problem in der Fürsorge, wodurch die Kinder ein ständiges Defizit in Bezug auf emotionale Entwicklung und Liebe aufwiesen und häufig Probleme mit der Emotionsregulierung zeigten.
- (3) Hinsichtlich der *externen* Faktoren, die mit dem fürsorgerischen Umfeld und dem sozio-kulturellen Kontext zusammenhängen, wurden drei Hauptthemen für das fürsorgerische Umfeld (d. h. Ressourcen, Betreuungspraktiken, Fürsorgesystem) und zwei Hauptthemen für den sozio-kulturellen Kontext (d. h. Normen und Werte, soziale Aufarbeitung) ermittelt. Zu den Faktoren, die nach diesen Berichten eine gute Entwicklung der Kinder behinderten, gehörten ein Mangel an Ressourcen im Fürsorgesystem, schlechte Arbeitsbedingungen für die Betreuer:innen, Gleichgültigkeit seitens der Behörden hinsichtlich der Verhältnisse in den Heimen sowie Stigmatisierung und Diskriminierung der betreuten Kinder. Zu den potenziellen Schutzfaktoren gehörten externe Unterstützung und die Bereitstellung von Ressourcen (z. B. Lebensmittelspenden), Handlungen der Betreuer:innen in Form von Mikrowiderstand (z. B. kein Vollzug angeordneter bzw. angebrachter Bestrafung der Kinder), gesellschaftliche Anerkennung durch die öffentliche Debatte über die Praktiken der Fürsorgesysteme und ihre späteren Verbesserungen und deren Umsetzung

Diskussion der Befunde der drei Studien

Die Folgen von Missbrauchserfahrungen, welche im Rahmen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und bei Fremdplatzierung in der Kindheit und Jugend entstanden sind, verjähren für viele Betroffene nicht. Sie sind bei älteren Betroffenen in Form von deutlich schlechterer körperlicher und psychischer Gesundheit sowie einer erhöhten Anfälligkeit für die negativen Auswirkungen von Stress im höheren Lebensalter feststellbar. Unsere Studien konnten zeigen, dass Betroffene im Vergleich zu Nichtbetroffenen generell einem deutlich erhöhten Risiko für Kindesmissbrauch sowie dem Erleben von traumatischen Erfahrungen über die gesamte Lebensspanne hinweg ausgesetzt waren. Der Kontrollgruppenvergleich zeigte, dass nicht der damalige Zeitgeist mit seiner Autoritätshörigkeit oder andere vorherrschende soziale Normen für das breite Vorkommen von Kindesmissbrauch verantwortlich gemacht werden können, sondern dass viel eher die Umstände und die Auswirkungen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und/oder Fremdplatzierung als Ursache anzusehen sind.

Trotz der Tatsache, dass viele der Betroffenen vergleichbare Missbrauchserfahrungen berichteten, liessen sich ausgeprägte individuelle Unterschiede in den langfristigen Auswirkungen feststellen. Dies weist darauf hin, dass nicht nur das Ausmass oder die Ausprägung von Kindesmissbrauchserfahrungen für die unterschiedlichen späteren Schicksale verantwortlich gemacht werden können. Die Variabilität in den Entwicklungsverläufen von Minderjährigen, welche von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung und häufig assoziierten extremen Missbrauchserfahrungen betroffen waren, können auch in der psychologischen Forschung nur dann verstanden werden, wenn neben personenbezogenen Faktoren auch kontextuelle und sozio-kulturelle Einflüsse berücksichtigt werden. Letztere stehen offensichtlich nicht oder nur extrem selten im Einflussbereich der betroffenen Minderjährigen.

Positive Entwicklungsverläufe können durch ein günstiges Zusammenspiel von Faktoren auf individueller (z.B. Selbstwertgefühl), zwischenmenschlicher (z.B. soziale Unterstützung) und sozio-ökonomischer Ebene (z.B. gesellschaftliche Anerkennung) gefördert werden. Dies deutet auf einen Bedarf an Initiativen hin, die, zusätzlich zu den herkömmlichen Gesundheitsdienstleistungen, im Interesse der Betroffenen einen ganzheitlichen Ansatz für Gesundheit und Wohlbefinden verfolgen. Dazu könnten die grundlegende Erleichterung des Zugangs zu formellen Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten, Bildungsstipendien für die Erwachsenen- und Berufsausbildung (um eine mögliche Vernachlässigung der Bildung während der Sozialfürsorge zu beheben) und eine generelle finanzielle Unterstützung zählen.

Im Fall des irischen Prozesses zur Wiedergutmachung von Heimerziehung wurde den Betroffenen im späteren Leben zwar soziale Unterstützung in Form einer Beratung angeboten, aber viele zogen es vor, mit anderen Betroffenen zu

sprechen, da diese «in ihren Schuhen gelaufen sind» und ihre einzigartige Situation besser verstanden. Interventionen von staatlichen Stellen können daher von der Ergänzung durch Peer-Beratung profitieren, d. h. von der Einbeziehung anderer Betroffener als freiwillige Unterstützer:innen im Beratungsprozess. Im Falle Irlands könnte solch ein Angebot zudem eine der vielen Lücken der psychotherapeutischen Versorgung im irischen Gesundheitssystem füllen (Collins et al., 2018). Dies ist besonders wichtig für Personen, die in der Vergangenheit einem Trauma ausgesetzt waren, da neuere Untersuchungen in Irland eine erhebliche Lücke in der psychologischen Behandlung von Personen mit Trauma-Erfahrungen aufgedeckt haben (Hyland et al., 2021). Wichtig wäre auch, dass in der Schweiz das gesellschaftliche Bewusstsein für dieses dunkle Kapitel der Geschichte weiter geschärft wird, um die Stigmatisierung zu verringern und die allgemeine Anerkennung und Akzeptanz der ehemaligen Betroffenen zu erhöhen. Dies könnte beispielsweise durch erinnerungskulturelle Massnahmen geschehen, die das kollektive Gedächtnis im Hinblick auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung stärken (z. B. durch Kunstwerke im öffentlichen Raum). Ein solches Projekt gibt es übrigens schon: Über einen Zeitraum von fast neun Jahren, zwischen März 2009 und November 2017, ist eine Wanderausstellung durch die Schweiz gezogen, um auf das Verdingwesen aufmerksam zu machen, Betroffene von ihrem Schicksal erzählen zu lassen und die Diskussion wichtiger (aktueller) Fragen zur Fremdplatzierung anzuregen (Verdingkinder reden, 2023). Kanadische Erfahrungen zu einer «counter-exhibition» zum bis dahin dort tabuisierten Thema der institutionellen Kindesmisshandlungen belegen dies ebenfalls (Kelly et al., 2021). Weiterführende Möglichkeiten für die heutige Zeit sind die stärkere Beteiligung von augenblicklich Platzierten einerseits und andererseits ehemals Platzierten (sogenannte *care leaver*) auf politischer Ebene in Angelegenheiten, die sie und die Lage ihrer Altersgenossen in kritischen Lebensbereichen (wie denen der Jugendfürsorge) betreffen.

In Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung und der übermässigen zeitlichen Beanspruchung, von der die ehemaligen Betreuer:innen in Institutionen in der Teilstudie II berichteten, sollte zudem der Weiterentwicklung der Vorschriften über die Arbeitsbedingungen in den Betreuungseinrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Darüber hinaus könnten partizipative gesellschaftliche Interventionen auf allen Ebenen des Fürsorgesystems, beispielsweise durch neue Formen unabhängiger Aufsichtsgremien, dazu beitragen, die Gesundheit und Sicherheit Schutzbefohlener zu gewährleisten sowie Betreuer:innen einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie Bedenken (z. B. hinsichtlich des Verhaltens von Kolleg:innen) im Interesse der Kinder äussern können, um so Kindesmisshandlung und strukturelle Vernachlässigung aufzudecken oder bestenfalls ganz zu verhindern.

Die Offenlegung von traumatischen Erlebnissen («Disclosure») stellt eine wichtige Möglichkeit dar, diese in die eigene Lebensgeschichte einzubetten. In der

Studie von Rohner et al. (2021) wurde untersucht, welche Faktoren förderlich oder hindernd für diesen Prozess sein können; dabei zeigt sich insbesondere, dass die Kindheit ehemaliger Betroffener von – oftmals gescheiterten – Offenlegungsversuchen geprägt war. Hier scheint also ein tiefgreifendes Bedürfnis traumatisierter Personen zu liegen. Der Bericht über traumatische Erlebnisse ist ethisch dann nicht bedenklich, wenn der Umgang der Forscher:innen mit den Betroffenen von Empathie geprägt ist. Die Offenlegung traumatischer Erinnerungen in einem unterstützenden Rahmen trägt vielmehr zu einer Traumaverarbeitung bei. In der Teilstudie I berichteten die Betroffenen häufig, dass sie aufgrund früherer negativer Erfahrungen und Behandlungen misstrauisch waren, ihre seelischen Verletzungen gegenüber Fachpersonen anzusprechen. Diejenigen, die an der Befragung teilnahmen, empfanden den Prozess jedoch häufig als positiv. Einige Personen konnten dabei sogar zum ersten Mal über ihre Trauma-Erfahrungen sprechen und empfanden dies als hilfreich: «Wir kommen besser damit zurecht, seit wir darüber gesprochen haben [...], weil wir das sonst in uns hatten, es war dort eingesperrt.» (Rohner et al., im Druck).

Was die ehemaligen Pflegepersonen in der Teilstudie II betrifft, so waren überaus intensive Rekrutierungsmethoden erforderlich, um eine ausreichende Anzahl von Teilnehmer:innen zu gewinnen. Dies könnte darauf hindeuten, dass die ehemaligen Pflegepersonen zögerten, sich zu melden und über ihre Erfahrungen zu sprechen. Diejenigen, die an den Interviews teilgenommen haben, haben sich voll und ganz auf die Fragen eingelassen und von Fällen berichtet, in denen sie Zeug:innen von Missbrauch oder Vernachlässigung waren oder diese selbst begangen haben. Während der Befragung gaben einige an, dass die zunehmende öffentliche Debatte über dieses Thema sie dazu veranlasst habe, über ihr Handeln nachzudenken, was «immer [zu] irgendeinem schlechten Gewissen» geführt habe. Die meisten bestätigten die Notwendigkeit eines offenen Dialogs mit den Beteiligten, um dieses historische Thema in der Schweiz anzugehen, es aufzuarbeiten und daraus zu lernen.

Literatur

- Andreas, S., et al. (2017). Prevalence of mental disorders in elderly people: the European MentDis_ICF65+ study. *The British Journal of Psychiatry*, 210(2), 125–131.
- Biehal, N. (2014). Maltreatment in foster care: A review of the evidence. *Child Abuse Review*, 23(1), 48–60.
- Bundesamt für Justiz (2023, 31. Januar). «Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen». Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html>.
- Burri, A., et al. (2013). Childhood Trauma and PTSD Symptoms Increase the Risk of Cognitive Impairment in a Sample of Former Indentured Child Laborers in Old Age. *PLoS ONE* 8(2): e57826.

- Carr, A. [2023, 31. Januar]. «*The psychological adjustment of adult survivors of institutional abuse in Ireland. Report submitted to the Commission to Inquire into Child Abuse. Report of the Commission to Inquire into Child Abuse: Volume 5 (Chapter 3)*». Abgerufen am 3. Oktober 2023 von <https://childabusecommission.ie/?p=1014>.
- Carr, A., Duff, H., & Craddock, F. (2020). A Systematic Review of the Outcome of Child Abuse in Long-Term Care. *Trauma, Violence, & Abuse, 21*(4), 660–677.
- Collins, C., et al. (2018). Health system changes needed to support people consulting general practice out of hours services in Ireland. *International Journal of Mental Health Systems, 12*, 56.
- Eising, C. M., et al. (2021). Lifetime post-traumatic stress disorder in older individuals with a history of institutional upbringing in childhood: the role of social acknowledgement and stressful life events. *European Journal of Psychotraumatology, 12*(1), 1915578.
- Fielden, S., & Burke, R. J. (2014). Gendered careers in nursing. *Gender in Management: An International Journal, 29*(2). <https://doi.org/10.1108/GM-07-2013-0074>.
- Höltge, J., et al. (2018). A salutogenic perspective on adverse experiences. *European Journal of Health Psychology, 25*(2), 53–69.
- Hyland, P., et al. (2021). Trauma, PTSD, and complex PTSD in the Republic of Ireland: Prevalence, service use, comorbidity, and risk factors. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology, 56*(4), 649–658.
- Kelly, E., et al. (2021). Elements of a counter-exhibition: Excavating and countering a Canadian history and legacy of eugenics. *Journal of the History of the Behavioral Sciences, 57*(1), 12–33.
- Leuenberger, M., & Seglias, L. (Hg.) (2013). *Versorgt und vergessen: Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Rotpunktverlag.
- Liu, R. T. (2015). A developmentally informed perspective on the relation between stress and psychopathology: When the problem with stress is that there is not enough. *Journal of Abnormal Psychology, 124*(1), 80–92.
- Maercker, A., Hilpert, P., & Burri, A. (2016). Childhood trauma and resilience in old age: Applying a context model of resilience to a sample of former indentured child laborers. *Aging & Mental Health, 20*(6), 616–626.
- McCutchen, C., et al. (2022). The Effects of Social Support on ACEs and Mental Health in Ireland. *Journal of Loss and Trauma, 1–12*.
- Mc Gee, S. L., et al. (2020). «Some call it resilience»: A profile of dynamic resilience-related factors in older adult survivors of childhood institutional adversity and maltreatment. *Child Abuse & Neglect, 107*, 104565.
- Rohner, S. L., et al. (2022). Salutary mechanisms in the relationship between stress and health: The mediating and moderating roles of Sense of Coherence – Revised. *Stress and Health, 38*(2), 388–401.
- Rohner, S., et al. (2021). Aging in the Aftermath of Adversity: Later-Life Impact of Institutional Child Abuse and Disclosure. *Innovation in Aging, 5*(Supplement_1), 74.
- Rohner, S. L., et al. (2022). Childhood adversity and later life prosocial behavior: A qualitative comparative study of Irish older adult survivors. *Frontiers in Psychology, 13*, 13:966956.
- Rohner, S. L., et al. (2023). Child maltreatment in Swiss welfare care until 1981: former caregivers' perspectives on the welfare context. *Journal of public child welfare, 1–29*.
- Rutter, M. (2012). Resilience as a dynamic concept. *Development and Psychopathology, 24*(2), 335–344.
- Sherr, L., Roberts, K. J., & Gandhi, N. (2017). Child violence experiences in institutionalised/orphanage care. *Psychology, Health & Medicine, 22*(sup1), 31–57.
- Tanaka, M., et al. (2011). The linkages among childhood maltreatment, adolescent mental health, and self-compassion in child welfare adolescents. *Child Abuse & Neglect, 35*(10), 887–898.

- Tedeschi, R. G., & Calhoun, L. G. (2004). «Posttraumatic growth: conceptual foundations and empirical evidence». *Psychological inquiry*, 15(1), 1–18.
- Thoma, M. V., et al. (2021). Child maltreatment, lifetime trauma, and mental health in Swiss older survivors of enforced child welfare practices: Investigating the mediating role of self-esteem and self-compassion. *Child Abuse & Neglect*, 113, 104925.
- Thoma, M. V., et al. (2021). Health, stress, and well-being in Swiss adult survivors of child welfare practices and child labor: Investigating the mediating role of socio-economic factors. *Child Abuse & Neglect*, 111, 104769.
- Thoma, M. V., et al. (2020). Resilience and stress in later life: A network analysis approach depicting complex interactions of resilience resources and stress-related risk factors in older adults. *Frontiers in behavioral neuroscience*, 14, 580969.
- Ungar, M. (2013). Resilience, trauma, context, and culture. *Trauma, Violence, & Abuse*, 14(3), 255–266.
- Verdingkinder reden (2023, 31. Januar). *Wanderausstellung*. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <https://www.verdingkinderreden.ch/index.php?pid=84>.
- Vizard, E., Gray, J., & Bentovim, A. (2022). The impact of child maltreatment on the mental and physical health of child victims: A review of the evidence. *BJPsych Advances*, 28(1), 60–70.

*Aus der Platzierung ins Leben hinaustreten (1950–1980)

Anne-Françoise Praz¹, Tristan Coste²

¹ Université de Fribourg, Département d'histoire contemporaine;

*² Haute école de travail social et de la santé Lausanne,
Laboratoire de recherche santé-social*

«Ja, ich wurde dort entlassen, als ich volljährig war, also mit 21 Jahren. Aber ich hatte noch viel zu lernen, genauer gesagt, musste ich alles lernen. Denn dann hiess es: «Hopp, wir machen die Tür auf, geht raus, schlagt euch durch, wir kennen euch nicht mehr.» Also dann, gut, einverstanden, was mache ich, wo gehe ich hin?» (Pierre, geb. 1945, NE)¹

Als Bewohner eines Sonderinternats, wo er seine Ausbildung zum Elektromonteurhelfer abschloss, erlebte Pierre das Ende der Platzierung als abrupten Übergang von einem sehr betreuten Leben zu einem Sprung ins Ungewisse. Da diese Erfahrung bei Heranwachsenden, die zwischen 1950 und 1980 in Heimen untergebracht waren, immer wieder auftauchte, stellt sich die Frage, über welche Ressourcen sie eigentlich verfügten, um den Übergang aus der Platzierung ins Erwachsenenalter, einem entscheidenden Moment in jedem Lebenslauf, zu bewältigen.

Für alle Jugendlichen in der Schweiz war der Zeitraum der sogenannten «Trente Glorieuses» (die «dreissig glorreichen Jahre» von 1945 bis 1975), den wir als Untersuchungszeitraum ausgewählt haben, eine verheissungsvolle Zeit (Leimgruber & Fischer, 1999): starkes Wirtschaftswachstum, steigender Lebensstandard, erweiterte Ausbildungs- und Berufsaussichten, neue Freiheiten und neue Erfahrungen. Anstatt schnell in den Arbeitsmarkt einzusteigen, absolvierten immer mehr junge Menschen im Alter zwischen 15 und 19 Jahren eine Ausbildung. Die meisten Eltern trugen die Kosten hierfür und billigten den Heranwachsenden gleichzeitig mehr Autonomie in Bezug auf ihren Umgang und ihre Freizeitgestaltung zu, was die Geselligkeit der Jugendlichen untereinander und die Entstehung

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt.

1 Zur Wahrung der Anonymität sind die Vornamen fiktiv und die Geburtsdaten leicht verändert.

einer eigenständigen Jugendkultur förderte. Das Auseinanderklaffen zwischen Autonomie und finanzieller Abhängigkeit bot den Teenagern die Möglichkeit, gewisse soziale Kompetenzen zu erwerben und sich wirkungsvoller in die sie betreffenden Entscheidungen einzubringen. Diese Verlängerung der Adoleszenz veränderte auch den Übergang zum Erwachsenenalter. Bis dahin wurden die wichtigsten Elemente dieses Übergangs (berufliche Eingliederung, wirtschaftliche Unabhängigkeit und eigene Wohnung, Partnerschaft und Elternschaft) beinahe gleichzeitig erreicht. Ab diesem Zeitpunkt verliefen diese Schritte dann zunehmend asynchron, und der Eintritt ins Erwachsenenalter dehnte sich zeitlich aus (Amsellem-Mainguy, 2013).

Die Forschungsfrage unseres NFP 76-Projekts lautete, inwiefern Heranwachsende, die in dieser Zeit in Einrichtungen und/oder in Pflegefamilien platziert worden waren, über andere Ressourcen für den Übergang ins Erwachsenenalter verfügten als ihre nicht-platzierten Altersgenossen. Das galt insbesondere in Bezug auf Humankapital (Bildung) und soziales Kapital (Netzwerke und Unterstützung). Haben Eltern, Vormünder:innen und Schulleiter:innen auf den unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen der Heranwachsenden verzichtet, um ihnen den Erwerb von Wissen zu ermöglichen? Genossen diese Jugendlichen eine relativ grosse Alltagsautonomie, welche sie auf das erforderliche Selbstmanagement nach Ende der Unterstützungs- bzw. Unterbringungsmassnahmen vorbereitete? Welche Faktoren vergrösserten oder verringerten diese Kluft in puncto Ressourcen? Welche Strategien wandten die jungen Menschen in den Heimen an, um den wichtigen Schritt zur eigenen Autonomie zu vollziehen, obwohl sie nur über mangelhafte Ressourcen verfügten? Für die Beantwortung dieser Fragen wählten wir einen vergleichenden Ansatz, der zwei französischsprachige Kantone (Freiburg und Neuenburg) und zwei deutschsprachige Kantone (Basel und Luzern) einbezog. Die Projektequipe unter der gemeinsamen Leitung durch die Professor:innen Markus Furrer (Pädagogische Hochschule Luzern) und Anne-Françoise Praz (Universität Freiburg) umfasste zwei Doktorandinnen (Miriam Baumeister und Aurore Müller) sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (Tristan Coste und Sabine Jenzer).

Der folgende Text fasst einen Teil der Ergebnisse aus den Untersuchungen zu den Kantonen Freiburg und Neuenburg zusammen. Aspekte, welche die Kantone Basel und Luzern betreffen, werden punktuell erwähnt, um die hier dargestellte allgemeine Ergebnistendenz zu bestätigen oder zu nuancieren. Bei der Überprüfung verschiedener Hypothesen zum Erwerb von Ressourcen für den Eintritt ins Erwachsenenleben stützte sich Aurore Müller auf die Analyse eines Korpus aus 80 Einzeldossiers der Jugendämter der Kantone Freiburg und Neuenburg. Diese Einrichtungen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen, 1945 in Neuenburg und 1951 in Freiburg, und zwar unter dem Einfluss des neuen Schweizer Strafbuchgesetzes, um den damals sogenannten «unglücklichen oder verlassenen» Minderjährigen Schutz zu bieten. Die Archive der Jugendämter dokumentieren die Betreuung von Jugendlichen in Schwierigkeiten, schweigen sich jedoch über deren

weiteren Lebensweg vollständig aus und erlauben es nur selten, die Erfahrungen zu erfassen, welche die betroffenen Personen nach der Betreuung gemacht haben. Aus diesem Grund wurde die Aktenanalyse durch einen *Oral-History*-Ansatz ergänzt. Tristan Coste führte 20 biografische Interviews mit Personen durch, die zwischen 1950 und 1980 in Heimen und/oder Pflegefamilien in diesen Kantonen untergebracht waren. Diese Jahrzehnte später gesammelten Erfahrungsberichte ermöglichen es, die langfristigen Auswirkungen der Heimunterbringung mehr oder weniger vollständig zu erfassen. Zudem erweisen sich die Interviews als nützlich, um mikrosoziale Faktoren zu identifizieren, welche die Lebensläufe lenkten und ausserhalb der kantonalen Politik lagen. Zu guter Letzt zeigen die Interviews auf, welche Strategien sich die Personen bedienten, um trotz der mit der Platzierung zusammenhängenden Diskriminierung Wissen und Kompetenzen zu erwerben und den riskanten Übergang ins Erwachsenenleben zu bewältigen. Selbstredend beabsichtigen wir nicht, die Ergebnisse aus 20 Interviews zu verallgemeinern. Vielmehr wollen wir in der Zukunft ähnliche Erfahrungen und Erlebnisse in den Berichten von Zeug:innen ausfindig machen, um auf diese Art übereinstimmende Lebenswege zu identifizieren.

Unsere Freiburger und Neuenburger Zeitzeug:innen rekrutierten wir anhand einer Liste des Bundesamts für Justiz, in der für diese Kantone jene Personen aufgeführt waren, die ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 gestellt hatten. Waren die Gesuchsteller:innen bereit, sich an der historischen Forschung zu beteiligen, konnten sie bei der Gesuchstellung ein spezielles Kästchen auf dem amtlichen Formular ankreuzen. Neben dem erleichterten Zugang zu Zeug:innen bot diese Rekrutierungsweise unserer Meinung nach auch einen ethischen Vorteil: Die von uns kontaktierten Personen hatten sich bereits während des Gesuchsverfahrens mit ihrer Vergangenheit auseinandergesetzt. Dies verringerte die Gefahr, dass Traumata wieder aufleben könnten. Ungeachtet dessen war es für die Zeitzeugen gelegentlich schmerzhaft, solche Erinnerungen in den tatsächlich häufig von Emotionen geprägten Gesprächen wieder hochkommen zu lassen.

Platzierte Jugendliche – die Vergessenen der «Trente Glorieuses»

Die Ressourcen an Human- und Sozialkapital, über welche die Jugendlichen im Untersuchungszeitraum beim Verlassen der Platzierung verfügten, müssen in Relation zu den Möglichkeiten gesehen werden, welche den anderen Heranwachsenden zur Verfügung standen. Für Neuenburg und Freiburg fiel der Zeitraum 1950 bis 1980 mit der allgemeinen Verbreitung postprimärer Bildung zusammen, die indes aufgrund des je nach Kanton mehr oder weniger diversifizierten, dezentra-

lisierten und finanziell erschwinglichen Bildungsangebots in einem sehr unterschiedlichen Tempo erfolgte. Zahlenmässige Bewertungen, welche auf der Grundlage einer Kreuzauswertung verschiedener kantonaler Verwaltungsquellen vorgenommen wurden, belegen einen deutlichen Rückstand Freiburgs. Im Jahr 1950 absolvierten dort 31 Prozent der Jugendlichen eine postprimäre Ausbildung, gegenüber 53 Prozent ihrer Altersgenossen in Neuenburg. Im Zuge einer landesweiten Homogenisierung der postprimären Strukturen (Criblez & Magnin, 2001) verringerte sich der Abstand mit der Zeit (1965: 41 % gegenüber 59 %; 1980: 64 % gegenüber 72 %).

Für beide Kantone belegt die Analyse der Vermittlungsakten, dass sich die allgemeine Verbesserung der Bildungschancen nicht auf die Situation der platzierten Jugendlichen auswirkte (Müller, 2023). Das Gegenteil war der Fall: Sie erlebten eine zunehmende Diskriminierung, insbesondere im Vergleich zu Jugendlichen aus der Arbeiterklasse, mit denen sie früher ähnliche Schicksale teilten und die nunmehr ein Studium oder eine Lehre absolvierten. Paradoxerweise vergrösserten sich die Unterschiede zwischen platzierten und nicht-platzierten Jugendlichen im Zeitraum 1965–1980, also in der Zeit, als sich die Demokratisierung der Bildung in der Schweiz eigentlich beschleunigte.

Die angesprochene Diskriminierung der platzierten Jugendlichen zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Ihre Ausbildungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Lehre; ein Hochschulstudium bleibt für sie unzugänglich. Auch bei der Berufswahl verschärfen sich die Ungleichheiten. Bei den Jungen sind in den Akten nur die Bereiche Schreinerei, Mechanik, Uhrmacherei und Bauwesen vertreten. Die platzierten Mädchen werden noch stärker diskriminiert, was eine aktuelle Studie über denselben Zeitraum bestätigt (Businger & Ramsauer, 2019): Ihnen wird eine Ausbildung als Kellnerin, Verkäuferin und Friseurin vorgeschlagen – prekäre Berufe, die nur eine kurze zweijährige Ausbildung erfordern, während die Jungen nach vier Jahren ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erlangen können. Die Berufswünsche der Jungen müssen «finanziell realistisch» sein, um von den Sozialarbeiter:innen ernst genommen zu werden, d. h. sie müssen einer Ausbildung entsprechen, mit der sie vor beziehungsweise bei Erreichen der Volljährigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Erst Anfang der 1980er-Jahre tauchte in den Akten das Thema Betriebspraktikum auf, welches die Jugendlichen dazu einlud, sich ein Bild vom Alltagsgeschehen verschiedener Berufe zu machen. Bis dahin hing die Berufswahl stark von der Heimlandschaft des jeweiligen Kantons ab. Halbfreiheitsheime, welche die Möglichkeit einer Ausbildung ausserhalb ihrer Mauern boten, blieben selten. Der Vergleich mit dem Kanton Basel (Baumeister, 2023) unterstreicht die Bedeutung dieses Faktors für die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten platzierter Jugendlicher. Das Vorhandensein kleinerer, weit über das Gebiet verteilter Einrichtungen verbesserte auch die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten, selbst in dem an sich begrenzten Spektrum der Handwerksberufe.

Die Diskriminierung von Jugendlichen in Heimen war nicht nur dem Mangel an geeigneten Ausbildungseinrichtungen geschuldet, sondern beruhte auch auf der prekären Situation der Eltern, die mehrheitlich unbeständige und schlecht bezahlte Jobs hatten. Selbst wenn die Berufsausbildung der Jugendlichen subventioniert wurde, waren die Opportunitätskosten der Ausbildung im Vergleich zum unmittelbaren Ertrag der Arbeit eines/einer Jugendlichen immer noch zu hoch. Die Ölkrise der 1970er-Jahre, die generell zu einem Rückgang der unqualifizierten Beschäftigung führte, verschärfte die Konflikte zwischen den Familien und den Sozialarbeiter:innen, die darauf bestanden, dass die Jugendlichen Zugang zu einer Lehre erhielten. Angesichts dieser Verhältnisse schlugen einige Sozialarbeiter:innen vor, dass Familien eine finanzielle Unterstützung für die Ausbildung der Jugendlichen erhalten sollten.

Die Akten zeigen schliesslich, dass die Jugendlichen kaum Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen hatten. Das Heimsystem schnitt sie ganz oder teilweise von ihren Angehörigen ab, ohne ihnen eine *sinnvolle* Alternative zu bieten, also eine Bezugsperson, der sie sich anvertrauen konnten. Die Sozialarbeiter:innen, die auch als Aufseher:innen oder Vormünder:innen beauftragt waren, wurden mit Akten überhäuft und hatten nicht genug Zeit, um eine Vertrauensbeziehung zu den Jugendlichen aufzubauen. Laut den meisten Dossiers kam es nur selten zu einer persönlichen Begegnung, und der Kontakt beschränkte sich ansonsten auf Gruss- und Dankeskarten.

Der im Rahmen der Aktenanalyse festgestellte Mangel der Jugendlichen an verfügbarem Humankapital wurde in den Interviews bestätigt. Von den 20 befragten Personen hat keine während oder nach der ausserfamiliären Platzierung eine höhere Ausbildung oder ein Studium absolviert. Was die Berufsausbildung betrifft, so unterscheidet sich die Situation je nach Kanton, wenngleich es heikel bleibt, aus einer begrenzten Anzahl von Erlebnisberichten definitive Schlussfolgerungen zu ziehen. Mit Ausnahme einer Zeugin hatten alle für Neuenburg befragten Personen die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu beginnen. Gelegentlich wurde diese schnell abgebrochen oder fand in einem ganz speziellen Rahmen statt (z. B. in einem spezialisierten Berufsbildungszentrum). Auf der Freiburger Seite hingegen hatten mehrere Zeugen nicht die Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren. Weitere Ergebnisse liefern Interviews mit Personen, die als Kinder in Luzern platziert gewesen waren: Von 23 befragten Männern konnten 10 die Sekundarschule besuchen und eine Berufsausbildung absolvieren, während diese Möglichkeit nur 4 von 17 Frauen geboten worden war (Furrer et al., 2023).

Betrachtet man die Zeugnisse aus allen Kantonen, findet sich eine deutliche Geschlechterdiskriminierung sowohl in Bezug auf das erreichte Ausbildungsniveau als auch auf das Spektrum der angebotenen Berufe. In Luzern besaßen mehr als die Hälfte der Frauen keine Berufsausbildung und hatten unmittelbar nach der Schule eine Arbeit in der Fabrik, im Gastgewerbe oder als Hausangestellte aufgenommen. Für alle ehemals als Jugendliche in den Kantonen Freiburg,

Neuenburg und Luzern platzierten Personen gab es keine oder nur eine sehr oberflächliche Berufsberatung (ein einziger Termin mit einem Berater). Die Berufswünsche der Jugendlichen wurden kaum berücksichtigt. Ihnen wurden systematisch kürzere Ausbildungsgänge vorgeschlagen.

Neben diesen Sachangaben offenbarten die Interviews auch Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen. Bei den vor 1960 geborenen Personen wurde sehr explizit die Kostenfrage angesprochen. Immer wieder scheint in den Erzählungen der platzierten Jugendlichen ihr damaliger Eindruck auf, zugleich billige Arbeitskraft und wertlose Person zu sein, welche die Behörden so schnell wie möglich loswerden wollen. Ein Mann aus Freiburg drückt dieses Gefühl mit einem vielsagenden Wortspiel aus: «Nous étions considérés comme des vauriens, des vautrien!» (Wir galten als Nichtsnutze, als wert-los!). Weiterhin geht aus den Berichten hervor, dass die für die Schullaufbahn aufgewendete Zeit von den Betreuungseinrichtungen und den Pflegefamilien bestenfalls «toleriert» wurde, es aber nie eine wirkliche Ermutigung gab, auf diesem Weg voranzugehen.

In den Erfahrungsberichten finden sich auch interessante Details zu den Möglichkeiten und den Inhalten der Ausbildung. Erfolgte die Ausbildung innerhalb der Einrichtungen, wurden die Qualität des Unterrichts und der Inhalt der Kurse sehr negativ bewertet. In den Berichten wird häufig darauf hingewiesen, dass es während der gesamten Ausbildung innerhalb der Einrichtungen keine Zeugnisse gab oder dass der Unterricht häufig zugunsten von Haus- oder Landarbeit ausfiel. Wurde diese Ausbildung hingegen ausserhalb der Schule absolviert, fiel die Bewertung beträchtlich positiver aus. Obwohl sich einige Personen daran erinnern, von Lehrer:innen oder Mitschüler:innen ausgegrenzt worden zu sein, trifft dies jedoch nicht auf alle zu.

Was die Ressourcen an sozialem Kapital betrifft, untermauern die Interviews die Feststellungen aus der Aktenanalyse. So werden die sehr losen Beziehungen zwischen den Jugendlichen und ihren Vormünder:innen oder Sozialarbeiter:innen dadurch belegt, dass diese Akteur:innen in den Erzählungen der Zeugen weitgehend abwesend sind. Dasselbe gilt für die Eltern, die fast nie als Personen erwähnt werden, die praktische, finanzielle oder emotionale Unterstützung geleistet hätten. Die Interviewten konnten sich daher bei der Aushandlung ihres Erwachsenwerdens nicht auf die Anwesenheit einer erwachsenen Bezugsperson verlassen, also einer positiven Figur, welche die Rolle eines *significant other* hätte spielen können. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Schlussfolgerungen einer anderen *Oral-History*-Forschungsarbeit, die für denselben Zeitraum im Raum Zürich durchgeführt wurde (Gabriel et al., 2021).

Aushandlungsstrategien junger Platzierter für den Übergang in das Erwachsenenalter

Beim Eintritt ins Erwachsenenalter verfügten die platzierten Jugendlichen im spezifischen Untersuchungszeitraum über weniger Ressourcen an Human- und Sozialkapital als ihre nicht-platzierten Altersgenossen. Mehr noch: Die Modalitäten dieses Übergangs erwiesen sich für sie als abrupter und brachten sie in eine Situation erhöhter Vulnerabilität. In der Forschung wird immer wieder auf die «beschleunigte und komprimierte» Dimension des Übergangs ins Erwachsenenalter hingewiesen, der sich junge Platzierte gegenübersehen und die als *instant adulthood* bezeichnet wird (Stein, 2006). Es scheint, als hätten diese Jugendlichen nicht von den oben geschilderten Veränderungen der Lebensläufe profitiert, die sich seit den 1950er-Jahren vollzogen und die ihren nicht-platzierten Altersgenoss:innen einen allmählichen Übergang zu Autonomie und finanzieller Unabhängigkeit boten.

Tatsächlich müssen sich platzierte Jugendliche mit viel stärkeren Zwängen auseinandersetzen, weshalb sie nur über eine begrenzte Auswahl an Optionen für ihren Lebensweg verfügen. Das Ende der Platzierungsmassnahmen zum Zeitpunkt der Mündigkeit (in unserem Zeitraum mit 20 Jahren) ist ein endgültiges Ereignis, das auch bei Schwierigkeiten keine Rückkehr in die vertraute Umgebung der Einrichtung erlaubt (Dixon & Stein, 2005). Den anderen Jugendlichen bleibt als punktuelle Unterstützung hingegen immer die Alternative eines vorübergehenden Aufenthalts bei der Familie. Darüber hinaus sind die untergebrachten Jugendlichen mit dem Imperativ konfrontiert, nach dem Ende der Unterbringung sofort für sich selbst zu sorgen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und unmittelbar autonom zu sein, wobei sie bislang noch keine Gelegenheit hatten, diese zu üben. Diese «*biographie sous injonction*» («Angeordnete Biografie»), wie sie einige Soziologen nennen (Robin & Séverac, 2013), steht im Gegensatz zu der relativen Sicherheit, die ihre Altersgenossen haben und die es ihnen erlaubt, sich beispielsweise eine Auszeit zwischen Ausbildung und Arbeit zu nehmen und sich bei der Berufsorientierung auf Versuch-und-Irrtum-Optionen einzulassen (Bregeon, 2013, 16). Allgemeiner formuliert: Der abrupte Eintritt der platzierten Jugendlichen in das Erwachsenenalter unterscheidet sich wesentlich von den zeitgenössischen Vorstellungen eines *emerging adult* (Arnett, 2007), der oder die sich einige Jahre für Identitätsfindung und Zeiträume der Instabilität nehmen kann.

Angesichts der Notwendigkeit, sich rasch um sich selbst zu kümmern, verfolgten die jungen platzierten Menschen für den Übergang ins Erwachsenenalter verschiedene Strategien. Entscheidungen, die in einem beschränkten Möglichkeitsrahmen angesiedelt waren, wurden oft unter Zeitdruck getroffen, weil die Zeit und die Informationen fehlten, die für eine reife Entscheidung mit langfristiger Perspektive erforderlich wären. Je geringer die Zahl der Möglichkeiten ist, desto

schneller, gestraffter oder riskanter sind die Wege ins Erwachsenenleben. Allerdings nuanciert die Interviewanalyse diese Feststellung ein wenig, indem sie zwei durchaus spezifische Wege voneinander abgrenzt, die unsere Zeugen eindeutig nach Geschlecht trennen. Mit anderen Worten: Unabhängig von der geografischen Herkunft der Interviewten oder ihrem Geburtsjahr stellt das Geschlecht den markantesten Unterschied dar.

Die männliche Transition war durch einen oft um mehrere Jahre verzögerten Eintritt ins Erwachsenenleben gekennzeichnet und entsprach damit dem Profil der nicht-platzierten Jugendlichen. Diese Übergangsphase nach dem Ende der ausserfamiliären Unterbringung erfolgte jedoch ohne soziales Netz und entsprach eher dem Bedürfnis, nach der Platzierung eine Zeit lang nach eigenen Vorstellungen zu leben. Dies entspricht der von Arnett (2007) beschriebenen günstigen und chancenreichen Phase der Identitätsfindung. Die grosse Mehrheit der männlichen Zeitzeugen berichtet in den Interviews von einer Zwischenphase, die aus Gelegenheitsjobs, häufigen Wohnungswechseln und damit einer gewissen wirtschaftlichen Instabilität bestand. Erst Jahre später erfolgte eine dauerhafte berufliche Eingliederung, die zu einer gewissen finanziellen Stabilität führte, ebenso wie mitunter zu Heirat und Vaterschaft. Interessanterweise erfolgte diese Eingliederung – ganz anders als bei den Frauen – für mehrere Männer in einem Berufsfeld, das oft weit von ihrer ursprünglichen Ausbildung entfernt war.

Im Gegensatz dazu zeichnete sich die weibliche Transition durch eine Komprimierung der sozialen Laufbahn aus: Abschluss von Ausbildung oder Unterbringung, Aufnahme einer Beschäftigung, Heirat und Geburt des ersten Kindes – viele Ereignisse, die zeitlich sehr nahe beieinander lagen und die drei Elemente bildeten, welche für die Gesellschaft den Eintritt in das Erwachsenenleben markierten. Als typisch kann in dieser Hinsicht der Werdegang von Monique (geb. 1942, NE) gelten: Nach dem Abschluss ihrer Lehre als Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft arbeitete sie noch einige Monate bei ihrem Chef. Dort hatte sie auch ein Zimmer. Schliesslich verdiente sie ihren ersten richtigen Lohn, ein geringes Gehalt, das den Bedarf für ihren Unterhalt um rund 200 Franken überstieg. Dann lernte sie zufällig den Manager eines grossen Einzelhandelsunternehmens in der Region kennen, der sie dazu brachte, den Arbeitsplatz zu wechseln. Monique verdiente jetzt mehr, musste nun aber auch die Kosten für eine Wohnung tragen. Dieser Berufs- und Wohnortwechsel erfolgte innert weniger Monate. Im selben Zeitraum lernte Monique ihren zukünftigen Ehemann kennen. Danach konnte sie noch vor der Hochzeit bei ihren Schwiegereltern einziehen, wo sie ein eigenes Zimmer bekam. In den folgenden Wochen zog das Paar zusammen. Ihr Mann war im Baugewerbe tätig und beschloss, sich selbstständig zu machen. In den ersten Monaten lief das Geschäft nur schleppend, und zur Unterstützung des gemeinsamen Haushalts arbeitete Monique weiter als Verkäuferin. Die berufliche Tätigkeit ihres Mannes nahm schliesslich Fahrt auf. Da sie bereits mit ihrem ersten Kind schwanger war, reduzierte Monique ihre Lohnarbeit daraufhin dauerhaft.

Diese – in mehreren Interviews explizit formulierte – «Heiratsstrategie» stellte für die Frauen ein Mittel dar, sich so schnell wie möglich von den Platzierungsmassnahmen und einer belastenden institutionellen oder elterlichen Kontrolle zu befreien. Zwar ermöglichte dieser frühe, mitunter überstürzte Eintritt in die Ehe eine Emanzipation und wirtschaftliche Unabhängigkeit, doch barg er auch klar Risiken: Mehrere Frauen berichten von toxischen Beziehungen zu ihren Ehepartnern nach einer zu schnell eingegangenen Beziehung und stellen dabei explizit eine Verbindung zu ihrer eigenen Lebensgeschichte in der eigenen Herkunftsfamilie her.

In einigen Erlebnisberichten werden auch weitere Gründe benannt, welche junge Frauen dazu veranlassten, ihr Heim oder ihre Pflegefamilie so schnell wie möglich zu verlassen. Dabei spielt die Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit im Heim oder in der Pflegefamilie eine Rolle. Eine Frau berichtet von einem Lehrer, der sie abends in ihrem Zimmer aufsuchte. Eine andere schildert die traumatische Erinnerung an ein Vorkommnis in einer Pflegefamilie, welches sie dazu veranlasste, ihren Aufenthalt auch in keiner anderen Familie zu verlängern, selbst wenn diese keine Bedrohung dargestellt hätte. Sie verzichtete auf die Ausbildung zur Kinderpflegerin, da hierfür zwingend eine Vorschule hätte besucht werden müssen, was aber bedeutet hätte, weitere zwei oder drei Jahre in einer Pflegefamilie zu sein. Stattdessen entschied sie sich dafür, direkt eine Büroausbildung aufzunehmen, um sofort eine Unterkunft für sich allein zu haben.

Diese weiblichen Transitionen in den Beruf nähern sich in noch stärkerem Masse einem sehr traditionellen Muster an, wie es in der Schweiz für alle in diesen Jahren geborenen Frauen zu beobachten ist (Thomsin et al., 2004). Besonders aufschlussreich sind die starken Ähnlichkeiten der Lebenswege von Frauen, die in den 1950er-Jahren platziert gewesen waren, und der Frauen, bei denen dies in den 1980er-Jahren der Fall war. Sie belegen das Fortbestehen von Zwängen, welche die Lebensentscheidungen von Frauen einschränkten: starke Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und das Vorherrschen des Modells der Frau als Ehefrau und Mutter als Voraussetzung für soziale Anerkennung. Diese Zwänge waren für platzierte Mädchen noch ausgeprägter, weil sie nicht von den neuen Alternativen profitierten, die ihren Altersgenossinnen geboten wurden, ganz zu schweigen von dem höheren Risiko, sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Insofern kann man zugespitzt sagen, dass es sich bei den Vergessenen der «Trente Glorieuses» vor allem um die weiblichen Jugendlichen in Heimen handelt.

Unabhängig von ihren Werdegängen teilten die Frauen und Männer in unserer Stichprobe ein gemeinsames Bestreben: Sie wollten es trotzdem schaffen. Sie waren entschlossen, die ungünstigen Prognosen von Lehrer:innen und Psycholog:innen nicht Wirklichkeit werden zu lassen, sich selbst etwas aufzubauen, ohne auf irgendwelche Institutionen oder den Staat angewiesen zu sein, ohne jemandem etwas schuldig zu bleiben. Die Befragten betonten ihren beruflichen oder familiären Erfolg und betrachteten die durchlebten Prüfungen als Erfahrungen, die sie in ihrem

Streben nach einer besseren Zukunft bestärkt haben: «Aber andererseits kann ich sagen, dass mich das alles abgehärtet hat», formuliert es eine Frau, die als Jugendliche platziert gewesen war.

Sich «gegen alle Widrigkeiten» zu behaupten mit dem hohen Anspruch, niemandem etwas zu schulden, ist in vielerlei Hinsicht eine kostspielige Strategie. Zu denken ist dabei besonders an die Gefahr des Rückzugs in die Isolation sowie vor allem an die Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen bei Unfällen im Alltag oder beim Übergang in den Ruhestand. Der erzwungene Kontakt mit staatlichen Institutionen wird daher als besonders erniedrigend erlebt und kann zum Synonym für ein Scheitern werden, das unter Umständen sogar zu einer negativen Neubewertung der gesamten Lebensgeschichte führen kann. In diesem Sinne bleiben viele Lebensläufe, die zu Recht als sozial erfolgreich gelten, überaus fragil und vulnerabel. Im Zusammenhang mit unserer Forschung bleibt aber auch eine hohe Zahl von Betroffenen im Dunkeln. Das sind jene Menschen, die darauf verzichtet haben, ihre Erlebnisse in einem Bericht zu schildern, weil sie fürchten, zu viel Leid wieder aufleben zu lassen, oder weil sie sich schämen, über einen Lebensweg zu sprechen, der in ihren Augen mit Misserfolg verbunden ist, oder weil sie schlicht nicht mehr da sind, um darüber zu sprechen. Diejenigen, die positiv auf unseren Aufruf reagierten, fühlten sich in der Lage, Zeugnis abzulegen, und mehrere von ihnen hatten bereits zuvor über ihren Werdegang berichtet (Zeitungartikel, Interviews, Schreiben eines eigenen Buches usw.). Doch worin genau bestanden ihre Beweggründe und Erwartungen?

Zur Reflexion beitragen, Erfahrungen mitteilen und sich die eigene Geschichte wieder aneignen

«Die Leute können sich nicht vorstellen, dass ... was wir erlebt haben, sie denken, dass wir uns etwas ausdenken oder ... Oder die Leute sagen: «Ja, aber wir waren zu Hause auch nicht reich.» Aber das ist es nicht, es ging nicht um materielle Bedürfnisse. Es war die Zuneigung ...» (Henri, geb. 1957, FR)

Die Hauptmotivation unserer Zeitzeugen, an dieser Untersuchung teilzunehmen, bestand in dem Wunsch, eine Erfahrung öffentlich zu machen, welche lange Zeit verborgen geblieben war. Die Gründe hierfür waren die fortdauernde soziale Stigmatisierung minderjähriger Platziertes sowie die von den Betroffenen selbst angewandten Strategien des Vergessens, um weiterleben zu können. Das Aufkommen des Themas Fremdplatzierung im öffentlichen Raum, die kollektive Mobilisierung ehemaliger Pflegekinder und der dadurch ausgelöste politische Reparationsprozess ermutigten sie dazu, ihre eigene Geschichte zu erzählen, um die Realität dieser Praktiken zu belegen und um zu verdeutlichen, wie diese empfunden wurden. Wie bereits mehrere Forschungsarbeiten zur *Oral History* gezeigt haben, klagten diese Zeugen weniger über schwierige materielle Bedingungen, sondern litten vor

allem unter der Verleugnung ihrer Persönlichkeit, einem Mangel an Aufmerksamkeit und Zuneigung, was zu einem starken Gefühl der Entwertung führte. Indem sie durch ihre Erlebnisberichte genauere Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen dieser Praktiken vermitteln, wollen sie auch dazu beitragen, gewisse Fallstricke bei Massnahmen der ausserfamiliären Unterbringung zu identifizieren, um zu verhindern, dass Fehler wiederholt werden.

Die Frage nach dem sozialen Nutzen der Forschung tauchte in den Interviews übrigens mehrfach auf: «Wozu wird mein Erfahrungsbericht dienen? Werde ich Zugang zu den Forschungsergebnissen haben?» Diese Fragen belegen das Bedürfnis der Betroffenen, anerkannt zu werden, und zwar nicht nur in Bezug auf ihre Erfahrungen und ihr Leid, sondern auch in Bezug auf die Rolle, die sie bei der kritischen Reflexion aktueller Praktiken der professionellen Betreuer:innen spielen wollen. Um diese Erwartungen wenigstens ansatzweise zu erfüllen, planen wir den Druck einer Broschüre für die Interviewten, die unsere Ergebnisse zusammenfasst.

«Weil sie von meinem Leben nichts weiss. Ich glaube ... selbst ihr Papa hat ihr nichts erzählt. Jedenfalls ist das auch etwas Verrücktes. Mein Mann hat mich nie danach gefragt. Dennoch wusste er es, weil ich ihm trotzdem davon erzählt habe. Und mein Sohn auch nicht, meine Tochter auch nicht. Sie haben sich nie dafür interessiert. [...] Wenn mein früheres Leben ... wenn mein Leben sie nicht interessiert, heisst das, dass sie sich nicht für mich interessieren, entnehme ich dem. Aber vielleicht haben sie auch keinen Zugang dazu, sie verstehen es nicht. Aber sie wollen es auch nicht verstehen.» (Sophie, geb. 1940, NE)

Für einige der Befragten verband sich der Wunsch, einen Beitrag zur Forschung zu leisten, mit sehr persönlichen Motiven: Sie wollten für ihre Angehörigen eine Spur ihrer Vergangenheit hinterlassen, insbesondere für ihre Kinder, welche diese Vergangenheit oft nicht kennen – oder es vorziehen, sie zu ignorieren. Obwohl das Thema Fremdplatzierung in den Medien präsent war, hat das in den betroffenen Familien nicht unbedingt zu einer offenen Aussprache geführt, was die immer noch andauernde Präsenz von Tabu und Scham in diesem Kontext belegt. Angesichts der Medienexplosion zu diesem Thema könnte sich ein solches Schweigen in der Familie paradoxerweise für die Betroffenen als noch schmerzhafter erweisen. In diesem Zusammenhang bietet die Teilnahme an der Forschung die Möglichkeit, einen Lebensbericht zu hinterlegen, der künftig den Angehörigen für jenen Tag zur Verfügung steht, an dem sie ihn einsehen möchten. Die Personen wurden darüber informiert, dass die Transkripte ihrer Berichte mit ihrem Einverständnis im Staatsarchiv Freiburg hinterlegt werden, wo sie für Historiker:innen und Angehörige zugänglich sind.

«Ich habe mich noch nie jemandem anvertraut. Niemals, niemals. Nein. Auch, um mich selbst zu schützen, denn jetzt gerade spreche ich in einem eindeutig abgesteckten Rahmen. Sie machen eine Studie usw. Wir haben uns nicht gekannt, wir haben uns gegenseitig kennengelernt. Aber ich meine, dass ... es eine Freundschaft beeinträchtigt, das ist etwas anderes, das

ist sogar etwas ... Ich, ich möchte, dass man mich um meiner selbst willen schätzt ...»
 (Stéphane, geb. 1950, NE)

Tatsächlich sprechen einige Zeugen zum ersten Mal in ihrem Leben über ihre Erfahrungen. Wenn man das obige Zitat zum Massstab nimmt, hatten sie bislang darauf verzichtet, sich zu äussern, weil sie gelegentlich negative Reaktionen seitens ihrer Angehörigen befürchteten. Der besondere Status Forschender als flüchtige und anonyme Gesprächspartner:innen begünstigt indes die Entstehung eines geschützten Raums, in dem sich die eigene Geschichte offenbaren lässt. In diesem Rahmen kann das biografische Interview eine weitere Funktion erfüllen, wie Pierrine Robin und Nadège Séverac unterstreichen: Den Zeugen ermöglicht es, «in einer Subjektposition wiederhergestellt zu werden, nach Aufforderung durch den Forscher den Sinn diskontinuierlicher und erlittener Ereignisse *a posteriori* zu benennen [...] sich im Moment der Äusserung als Erzähler der eigenen Geschichte zu positionieren, deren Sinnkonstruktion nur sie bewahren» (Robin & Séverac, 2013, 102).

Diese Überlegungen der Interviewten unterstreichen, dass ihr Beitrag zur Forschung weit über einen reinen Erlebnisbericht hinausgeht. Sie besitzen Erfahrungen mit den Auswirkungen von Fremdplatzierungen und verfügen über wertvolles Wissen bezüglich der Identifikation potenziell destruktiver Praktiken und Interaktionen oder, im Gegenteil, solcher Handlungsformen, die echte Unterstützung bieten. Über den blossen Bericht hinaus haben die Zeugen eine Reflexion über die entscheidenden Faktoren ihres eigenen Weges angestellt, über die Probleme wie auch die «Chancen», denen sie auf ihrem Weg begegnet sind.

So zeigen die Aussagen der Interviews unter anderem, dass die Entlassung aus der Fremdunterbringung einen überaus kritischen Moment mit einem starken Misstrauen gegenüber den Institutionen und der Erwachsenenwelt darstellte. Noch immer endet der Bedarf an Unterstützung beim Eintritt ins Erwachsenenleben nicht mit dem offiziellen Ende der Schutzmassnahmen. In diesem Sinne liessen sich mit Gewinn Lösungen zu einer stärkeren Berücksichtigung des im vorigen Abschnitt erwähnten Erfahrungswissens entwickeln (etwa durch den Ausbau der Peer-Unterstützung und der Rolle von *Care-Leaver*-Verbänden), um diese Jugendlichen über den Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit oder den Auszug aus der Unterbringung hinaus zu begleiten. Das gilt sowohl für die Jugendlichen selbst als auch im Hinblick darauf, der Allgemeinheit künftige soziale Interventionen zu ersparen, da dieses Argument in Bezug auf die staatliche Politik und das Verwaltungshandeln oft das entscheidende ist.

In einem weiteren Sinne sind wir nach Abschluss unserer Studie umso mehr davon überzeugt, dass die Förderung «partizipativer» Forschungsarbeiten sinnvoll

ist, um dieses Erfahrungswissen stärker zu würdigen und zu integrieren. Das gilt insbesondere für ein Thema wie die Platzierungen, deren Wiederhall stark und deren Auswirkungen noch sehr aktuell sind. Zu den Grundsätzen dieser Forschung würde idealerweise die Einbeziehung der Betroffenen während des gesamten Prozesses oder zumindest in der Phase der gemeinsamen Nutzung und der Veröffentlichung der Ergebnisse gehören. Die Teilnahme an Workshops zum Austausch von Wissen (akademisches, berufliches und Erfahrungswissen), welche ATD Vierte Welt (All Together for Dignity; Gemeinsam für die Würde aller) organisiert hatte, führte einigen Mitgliedern unseres Teams den gesamten Nutzen – sowie die Schwierigkeiten – eines solchen Ansatzes vor Augen. In einer Zeit, in der die Schweizer Gesellschaft vor neuen Herausforderungen in Bezug auf Armut und Ausgrenzung steht, könnte sich diese Art der Ko-Produktion von Wissen als nützlich erweisen und ein wichtiges Innovationspotenzial bieten.

Literatur

- Amsellem-Mainguy, Y. (2016). L'accès à l'âge adulte pour les jeunes en France. *Informations sociales*, 195/4, 9–13.
- Arnett, J. (2007). Afterword: Aging out of care – Toward realizing the possibilities of emerging adulthood. *New Directions for Youth Development*, 113, 151–161.
- Baumeister, M. (2024). Ausbildungsmöglichkeiten von platzierten Jugendlichen in der Region Basel 1950–1985. In M. Furrer, A.-F. Praz & S. Jenzer (Hg.), *Lebenswege fremdplatzierter Jugendlicher 1950–1985/Trajectoires d'adolescent-es placés 1950–1985* (pp. 5–22). Schwabe Verlag.
- Bregeon, P. (2013). *Parcours précaires. Enquête sur la jeunesse déqualifiée*. Presses universitaires de Rennes.
- Businger, S., & Ramsauer, N. (2019). «Genügend goldene Freiheit gehabt». *Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990*. Chronos.
- Coste, T. (2024). Malgré tout, on ne s'en est pas si mal sorti! Parcours de transition à la vie adulte à la sortie d'un placement extrafamilial, 1950–1980. In M. Furrer, A.-F. Praz & S. Jenzer (Hg.), *Lebenswege fremdplatzierter Jugendlicher 1950–1985/Trajectoires d'adolescent-es placés 1950–1985* (pp. 137–157). Schwabe Verlag.
- Cribles, L., & Magnin, C. (2001). Die Bildungsexpansion in der Schweiz der 1960er- und 1970er-Jahre. *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften*, 23/1, 5–12.
- De Singly, F. (2000). Penser autrement la jeunesse. *Lien social et Politiques*, 43, 9–21.
- Dixon, J., & Stein, M. (2005). *Leaving Care: Throughcare and Aftercare in Scotland*. Jessica Kingsley Publishing.
- Droux, J., & Praz, A.-F. (2021). *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIX^e–XX^e siècles*. Alphil.
- Furrer, M., Praz, A.-F., & Jenzer, S. (Hg.) (2023). *Lebenswege fremdplatzierter Jugendlicher 1950–1985/Trajectoires d'adolescent-es placés 1950–1985*. Schwabe Verlag.
- Gabriel, T., Keller, S., & Bombach, C. (2021). Vulnerability and well-being decades after leaving. *Frontiers in Psychology*, 12, 577–450.
- Leimgruber, W., & Fischer, W. (1999). *Goldene Jahre: Zur Geschichte der Schweiz seit 1945*. Chronos.
- Müller, A. (2023). *Les oubliés des Trente Glorieuses. Contraintes et opportunités des enfants et adolescent-es placés dans les cantons de Fribourg et de Neuchâtel (1950–1985)*. Universität Freiburg, Doktorarbeit im Fach Zeitgeschichte, verteidigt im April 2023.

- Robin, P., & Séverac, N. (2013). Parcours de vie des enfants et des jeunes relevant du dispositif de protection de l'enfance: les paradoxes d'une biographie sous injonction, *Recherches Familiales*, 10/1, 91–102.
- Stein, M. (2006). Research Review: Young people leaving care. *Child & Family Social Work*, 11/3, 273–279.
- Thomsin, L., Le Goff, J.-M., & Sauvain-Dugerdil, C. (2004). Genre et étapes du passage à la vie adulte en Suisse. *Espace, populations sociétés*, 1, 81–96.

*Vom individuellen Trauma zum politischen Handeln

Die Beteiligung von Opfern ausserfamiliärer Unterbringung und administrativer Internierung am nationalen Prozess der Restaurativen Justiz

Véronique Mottier^{1,2}, Edmée Ballif³, Mairena Hirschberg¹

¹ Université de Lausanne, Institut des sciences sociales;

² Cambridge University, Jesus College;

³ University College London

Die Erfahrung einer Platzierung oder administrativen Internierung kann das Leben Betroffener auf unterschiedliche Weise prägen. Zahlreiche Studien zu diesem Thema haben die langfristigen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit (Thoma et al., 2024), die schulische Laufbahn und Berufsausbildung (Coste & Praz, 2024) oder auf die nachfolgenden Generationen (Abraham, 2024) dargelegt. Indes dürfen die in solchen Studien aufgezeigten allgemeinen Tendenzen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die individuellen Lebenswege nach Fremdunterbringungs- bzw. Internierungserfahrungen in Kindheit oder Jugend äusserst unterschiedlich sind. Im Rahmen unserer NFP 76-Forschung «Pflegekinderwesen in der Schweiz: Erfahrungsberichte von Opfern und Erinnerungsarbeit» interviewte unsere Forschungsequipe¹ sowohl einerseits Betroffene, deren berufliche Laufbahn im Hinblick auf ihre Kindheitsträume und Fähigkeiten eingeschränkt war oder sogar in jungen Jahren durch die gesundheitlichen Auswirkungen ihrer Pflegekindererfahrung auf tragische Weise unterbrochen wurden, als auch andererseits Individuen, die in ihrer beruflichen Laufbahn grosse Befriedigung finden konnten. Unter Letzteren gelang manchen Personen der Aufstieg in Positionen, die traditionell mit einem hohen Sozialprestige verbunden sind, beispielsweise in internationalen Organisationen, in der Leitung sozialer Einrichtungen oder als Unternehmer:innen. Bei einigen Betroffenen haben Kindheitstraumata die Gründung einer glücklichen Familie erschwert oder weniger attraktiv gemacht. Personen, deren Stigmatisierung durch die soziale Unterdrückung einer den damaligen

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt.

1 Die Forschung wurde von Prof. Dr. Véronique Mottier geleitet. Die Datenerhebung und -analyse erfolgte in Zusammenarbeit mit zwei Postdoc-Forscherinnen: Dr. Edmée Ballif und Dr. Mairena Hirschberg. Die hauptverantwortliche Verfasserin dieses Textes ist V. Mottier; die anderen Autorinnen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.

Normen nicht entsprechenden sexuellen Orientierung verstärkt wurde, stand diese Option hingegen schlichtweg nicht zur Verfügung. Andere Personen, die in ihrer Jugend platziert oder interniert gewesen waren, scheinen sich trotz ihrer eigenen emotionalen Defiziterfahrungen mit Hingabe in die Rolle eines Familienvaters oder einer Familienmutter gestürzt zu haben.

Im Hinblick auf all diese biografischen Szenarien ist es wichtig zu betonen, dass die wissenschaftliche Feststellung grosser Unterschiede zwischen den individuellen Lebensläufen von platzierten oder internierten Personen keineswegs ein moralisches Urteil über diese Unterschiede impliziert. Der Anstoss, durch den ein Lebenslauf in die eine oder andere Richtung gelenkt wird, ist oft zufällig: Durch die ungeplante Begegnung mit einer Person, die als «Mentor:in» fungiert und berufliche Möglichkeiten eröffnet, aber auch einfach aufgrund der körperlichen oder geistigen Ressourcen, die sich auf natürliche Weise von Mensch zu Mensch unterscheiden. Dasselbe gilt für die unterschiedlichen Arten, traumatische Jugenderfahrungen in Worte zu fassen – ein Thema, das den Ausgangspunkt unserer Forschung bildete. Viele Menschen, die in ihrer Jugend untergebracht oder interniert wurden, zogen es vor, ein Leben lang über diese Erfahrungen zu schweigen – in einem sozialen Umfeld, das lange Zeit grundsätzlich von Feindseligkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern geprägt war. Andere entschieden sich, darüber mit ihren Angehörigen, mit Therapeuten oder (nachdem in jüngster Zeit öffentliche Debatten zu diesem Thema aufkamen) mit Mitgliedern ihrer Peergroup zu sprechen. Schliesslich beschloss eine Minderheit der Betroffenen, ihre Erfahrungen in Form von Büchern, Dokumentarfilmen oder in den Printmedien mit einer breiten Öffentlichkeit zu teilen. Einige Personen aus dieser letzten Kategorie kombinierten ihre öffentlichen Wortmeldungen zudem mit einer politischen Mobilisierung und gingen von einer privaten zu einer öffentlichen Bewältigung der langfristigen Auswirkungen ihrer Jugendtraumata über.

Unsere Forschung befasste sich vor allem mit dieser letzten Kategorie politisch aktiver Individuen, wobei von Anfang an zu betonen ist, dass diese Gruppe in der Schweiz insgesamt nur einige Dutzend Personen umfasst und damit nur eine winzige Minderheit unter den insgesamt Betroffenen darstellt. Aus diesem Grund beabsichtigten wir nicht, die Ergebnisse unserer Untersuchung zu verallgemeinern und auf die Gesamtheit der Opfer von Platzierungs- und Internierungsmassnahmen zu beziehen. Vielmehr ging es darum, jene kleine Gruppe von Personen zu untersuchen, die sich dafür entschieden haben, sich öffentlich über die in ihrer Jugend gemachten Erfahrungen zu äussern und in ihrem biografischen Werdegang eine *politische Wende* rings um diese Erfahrungen zu verwirklichen. Noch genauer formuliert, untersuchte unsere Studie die politische Mobilisierung von Betroffenen rund um das, was die Schweizer Behörden 2013 als «Wiedergutmachung» bezeichneten – ein Terminus, der in der deutschen Originalversion am häufigsten verwendet wurde, im Französischen hingegen mit *réparation* (Entschädigung) übersetzt werden kann. Aus einer interpretativen Perspektive heraus orga-

nisierten wir unsere Forschungstätigkeit um zwei Fragen herum. Zum einen wollten wir ergründen, welche Auswirkungen die aktive Beteiligung dieser kleinen Gruppe Betroffener an der Umsetzung von Wiedergutmachungsmassnahmen auf ihre persönliche Identität hatte: Wie erlebten diese Personen, deren politische Wende (mit Ausnahme einiger weniger Individuen) im Allgemeinen erst kürzlich erfolgt war und deren biografische Entwicklung sich markant von jener der grossen Mehrheit der Betroffenen unterschied, ihre öffentlichen Äusserungen über ihre traumatischen Erfahrungen und ihre eigene politische «Handlungsfähigkeit» (Agentivität)? Diese erste Frage erwies sich im Lauf der Forschung als umso interessanter, da es sich für die meisten Befragten um die erste in ihrem Leben unternommene politische Aktivität handelte, und dies bereits in einem relativ hohen Alter (zwischen 53 und 80 Jahren). Zum anderen sollte erforscht werden, wie die Betroffenen diesen politischen Prozess, der in der Schweiz letztlich nur teilweise vom Staat organisiert wurde, erlebten; auch ihre subjektive Sicht auf die erzielten Ergebnisse sollte ermittelt werden. Der Vergleich dieser Sichtweisen mit den (ebenso subjektiven) Sichtweisen verschiedener institutioneller Akteure, die an diesem Prozess beteiligt waren, liess uns Spannungsfelder identifizieren, von denen einige, wie wir zeigen werden, weit über den aktuellen Zeitraum hinaus Schatten werfen dürften.

Ausgehend von den subjektiven Erfahrungen der Betroffenen mit ihren öffentlichen Äusserungen, ihrer Handlungsfähigkeit und ihrer politischen Mobilisierung bieten wir in der letzten Phase unserer Forschung eine kritische Reflexion zu den Grenzen des Wiedergutmachungsprozesses. Wir fragen, welche Lehren sich aus diesen Erfahrungen für zukünftige Bemühungen um Restaurative Justiz ziehen lassen, die sich auf andere Themen beziehen, welche sicherlich auftauchen werden. Zu diesem Punkt ist es wichtig, klarzustellen, dass es uns nicht darum zu tun ist, eine pauschale Bewertung der «Erfolge» oder «Misserfolge» der Wiedergutmachung vorzunehmen. Stattdessen fokussieren wir uns auf das, was man erfährt, wenn man die Worte und die Sichtweise der Betroffenen berücksichtigt. Die beiden Ausgangsfragen unserer Forschung konzentrieren sich darauf, wie die untersuchten *Individuen* in ihrem eigenen biografischen Werdegang die Vergangenheit mit der Gegenwart verbinden. Demgegenüber verwendet die kritische und normative Reflexion, die wir anhand unserer empirischen Ergebnisse entwickeln, die Begriffe der Restaurativen und ausgleichsorientierten Justiz, um die Vergangenheit mit der Zukunft der *Gesellschaft* zu verknüpfen.

Das Konzept der Restaurativen Justiz

Laut der Erklärung der Vereinten Nationen (2002) versucht die Restaurative Justiz, «erlittenen Schaden oder eine erlittene Verletzung auf die eine oder andere Weise zu beheben». Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass «Restauration» oder «Reparation» nicht bedeutet, dass der Schaden, den ein einzelnes Opfer erlitten hat,

«rückgängig» gemacht wird. Vielmehr geht es darum, einerseits Formen der Unterstützung für individuelle Opfer zu schaffen und andererseits Wege zu finden, die Gemeinschaft und die für sie charakteristische Qualität menschlicher Beziehungen «wiederherzustellen». Der Begriff bietet somit konzeptuelle Werkzeuge für eine kritische Reflexion über die Auswirkungen der historischen Vergangenheit auf die Gegenwart und – im grösseren Rahmen – möglicherweise auf die Zukunft der Schweizer Nationalgemeinschaft. Ursprünglich sind die Debatten über Restaurative Justiz im Kontext des Strafrechts entstanden. Zu verstehen ist sie als «jeder Prozess, bei dem Opfer, Täter und/oder andere Einzelpersonen oder Mitglieder der Gemeinschaft, die von einem Verbrechen betroffen waren, an der Lösung von Problemen, die sich aus dem Verbrechen ergeben, mitwirken, oft mit Hilfe (Vermittlung) einer fairen und unparteiischen dritten Partei» (Van Ness, 2001). Auf internationaler Ebene erfolgte ein entscheidender Schritt zur Formalisierung von *Prozessen* der Restaurativen Justiz mit der VN-Resolution «Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen» vom 24. Juli 2002. Prozesse der Restaurativen Justiz sollen demnach kollaborativ, sensibel für die Erfahrungen Betroffener und auf die Schaffung einer besseren Zukunft ausgerichtet sein. Über diese gemeinsamen Kriterien hinaus schlagen die Vereinten Nationen (2002) eine Typologie mit vier Ebenen vor: 1) Anerkenntnis (der Verbrechen, Verletzungen und langfristigen Auswirkungen), 2) formelle Entschuldigung (seitens der Täter), 3) Massnahmen (insbesondere Unterstützung der Opfer) und 4) Transformation (der Beziehungen zwischen Tätern und Opfern sowie durch Ausweitung innerhalb der grösseren Gemeinschaft). Diese Typologie diente uns als kritisches Raster, um zu untersuchen, wie die Betroffenen die Wiedergutmachungsprozesse gegenüber den Opfern ausserfamiliärer Unterbringung und administrativer Internierung in der Schweiz erlebt haben.

Wortmeldungen, Handlungsfähigkeit und politische Mobilisierung Betroffener

Um die vielfältigen Formen der politischen Handlungsfähigkeit von Betroffenen zu erfassen, haben wir Beobachtungsdaten sowie Text- und Bildmaterial zu verschiedenen Aktivitäten der Restaurativen Justiz gesammelt und analysiert. Diese haben wir zunächst der Klarheit halber jeweils einem der vier oben identifizierten Typen der Restaurativen Justiz zugeordnet; es liegt jedoch auf der Hand, dass sich einige Aktivitäten gleichzeitig mehreren Typen zuordnen lassen. Auf der Ebene der kollektiven *Anerkenntnis* des erfahrenen Leids (1) untersuchten wir Wortmeldungen und andere Formen der Handlungsfähigkeit aufseiten Betroffener in den ersten fünf Ausstellungen, die seit 2009 zu diesem Thema entstanden: *Enfances volées* (Geraubte Kindheiten), eine temporäre, von Historiker:innen erstellte Wanderausstellung (2009–2017); *Rathausen: Ein Ort erzählt seine Geschichte*, eine seit 2015

bestehende, von Historiker:innen geschaffene Dauerausstellung in einem ehemaligen Kloster; *Exclus et enfermés* (Ausgeschlossen und eingesperrt), 2019 in zwölf Schweizer Städten von der Unabhängigen Expertenkommission organisiert. Hinzu kamen noch zwei Ausstellungen, die Personen mit Platzierungserfahrung organisiert hatten: *Waisenkinder-Verdingkinder in der Schweiz* von Walter Emmisberger, die seit 2011 gelegentlich in Schulen sowie kommunalen und privaten Gebäuden gezeigt wurde (ohne jedoch ein dauerhaftes Quartier zu finden), und die 2013 von der Guido-Fluri-Stiftung eingerichtete Gedenkstätte für Heim- und Verdingkinder Mümliswil. Anhand ihrer visuellen und verbalen Inhalte untersuchten wir, wie die Thematik der Fremdunterbringungen und Internierungen problematisiert wurde und welchen Stellenwert die Äusserungen Betroffener in den visuellen, audiovisuellen und schriftlichen Inszenierungen hatten.

Es sei daran erinnert, dass es sich bei diesen Ausstellungen nicht um die ersten Versuche einer kritischen und öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern handelte. Besonders ab den 1970er-Jahren waren in der Presse und in der wissenschaftlichen Forschung kritische Analysen der Fremdplatzierung jenuischer Kinder erschienen (Huonker, 1987; Leimgruber et al., 1998). Es wirkte jedoch, als hätten die Massnahmen der Restaurativen Justiz, die gegenüber als Kindern platziert gewesenen Jenuischen ergriffen wurden, einschliesslich der offiziellen Entschuldigung durch Bundespräsident Alphons Egli im Jahr 1986, sowie die Gewährung (bescheidener) finanzieller Entschädigungen diese erste Phase der Aufmerksamkeit für die Fremdunterbringung von Kindern in der allgemeinen Bevölkerung wie auch in der politischen Sphäre vorübergehend beendet. Erst in dem Jahrzehnt von 2009 bis 2019 riefen Ausstellungen zur Thematik der ausserfamiliären Unterbringung anderer Kategorien von Kindern eine erneute intensive Aufmerksamkeit der Medien und der breiten Öffentlichkeit hervor. Sie fiel mit der Problematisierung dieser Fragen durch Aktivist:innen, das Parlament und die Wissenschaft in jenem Zeitraum zusammen. Durch die Memorialisierung des Leidens der Betroffenen trugen die Ausstellungen somit zu einer kollektiven Anerkennung bei. Sie boten auch eine öffentliche Arena, in der sich die Opfer zu Wort melden konnten. Auf diese Weise trugen sie zu einer kollektiven Erzählung bei, und zwar wirkungsvoller als die individuellen Berichte, die manche von ihnen in (Auto-)Biografien oder Dokumentarfilmen veröffentlicht hatten. Zu beachten ist, dass jene verbale Handlungsfähigkeit in den Ausstellungen durch die seitens der Kurator:innen vorgenommene Auswahl vermittelt wurde. Eine zweite, direktere Form der Handlungsfähigkeit war organisatorischer Natur, da zwei der fünf Ausstellungen von Personen gestaltet wurden, die als Kinder platziert gewesen waren. Der organisatorische Aspekt der Ausstellungen warf zudem die Frage nach dem Verhältnis zum Staat auf: Das Prinzip der Restaurativen Justiz wird auf die Beziehungen zwischen Staat und solchen Individuen angewandt, die historisches Unrecht erlitten haben. Es legt nahe, dass der Staat Massnahmen zur Anerkennung durch Memorialisierung ergreift. Demgegen-

über hat unsere Analyse aufgedeckt, dass derartige restaurative Aktivitäten von nationalen oder kantonalen Behörden sehr unterschiedlich angegangen wurden, das Spektrum reichte von finanzieller und materieller Unterstützung in Form von Zuweisungen für kulturelle Zwecke oder Räumlichkeiten bis zu einer Verweigerung der Unterstützung.

Die staatliche *Anerkenntnis* des begangenen Unrechts wird stets wirkmächtiger sein, wenn sie mit einer offiziellen *Entschuldigung* (Typ 2 der oben dargestellten Typologie restaurativer Massnahmen), mit Unterstützungsmassnahmen für die Opfer (Typ 3) und mit gesellschaftlicher *Transformation* (Typ 4) einhergeht. Andererseits beinhalten Entschuldigungen, Unterstützungsmassnahmen und Aktivitäten zur gesellschaftlichen Transformation sämtlich bereits die Anerkennung einer Ungerechtigkeit. Um diese Dynamik zwischen Anerkennung, formellen Entschuldigungen, Aktionen und Transformation empirisch zu untersuchen, sind wir in zwei Schritten vorgegangen und haben erstens Fallstudien zu jedem der drei genannten Typen restaurativer Aktivitäten (2, 3 und 4) durchgeführt und zweitens die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen mit diesen drei Typen und ihren kritischen Blick darauf untersucht. Um die Dynamik zwischen *Anerkenntnis/Gedenken* und offizieller *Entschuldigung* zu erkunden, haben wir eine Fallstudie zu der nationalen Gedenkfeier für die Opfer von Fremdunterbringungen von Kindern, administrativen Internierungen und anderen Zwangsmassnahmen wie Zwangssterilisationen oder Zwangsadoptionen durchgeführt. Bei der Gedenkfeier am 11. April 2013 erfolgte eine offizielle Entschuldigung im Namen des Schweizer Staates gegenüber den Betroffenen (im Gegensatz zu einer früheren Entschuldigung, die sich 2010 nur an die Opfer administrativer Platzierungen ohne Gerichtsurteil gerichtet hatte; es ist zu beachten, dass ähnliche Bekundungen auch in einigen Kantonen erfolgten). Anhand der audiovisuellen Aufzeichnung des nationalen Gedenkanlasses² untersuchten wir die Partizipation und die Bedeutungskonstruktionen der Betroffenen in ihren offiziellen Reden im Vergleich zu den anderen Akteur:innen des Gedenkanlasses. Für unsere Fallstudien von *Unterstützungsmassnahmen für Betroffene* erkundeten wir mittels Interviews (weiter unten ausführlicher beschrieben), wie die «Opfer-Aktivist:innen» die Zuweisung eines finanziellen Solidaritätsbeitrags durch den Staat an die Opfer erlebten. Wir führten teilnehmende Beobachtungen bei mehreren von den Betroffenen selbst organisierten Unterstützungsinitiativen durch. Das geschah insbesondere an drei Tagen der von der Guido-Fluri-Stiftung organisierten *Erzählbistros/Bistros Narratifs*, für die ein Erfahrungsaustausch in Kombination mit therapeutischer Unterstützung durch Peers und Expert:innen organisiert worden war. Wir nahmen 2019 auch an dem von derselben Stiftung in Mümliswil organisierten *Sommerfest* teil. Dort versammelten sich mehrere hun-

2 Auszüge finden sich hier: www.youtube.com/watch?v=Qj7cBCdKmes [09.10.2023]. Die komplette Aufzeichnung des Gedenkanlasses ist als DVD verfügbar: www.fuersorgerische-zwangsmassnahmen.ch/de/archiv_gedenkanlass.html [09.10.2023].

dert Betroffene zu einem festlichen Tag mit gemeinsamem Essen, Reden, Musikprogramm und einer Ausstellung von Kunstwerken, welche Betroffene hergestellt hatten. Die Veranstaltung bot die Möglichkeit, die Ausstellung zu Heim- und Verdingkindern in Mümliswil zu besuchen, wodurch wir noch eine weitere Form der Handlungsfähigkeit feststellen konnten, und zwar durch die Äusserungen Betroffener in Bezug auf die Gedenkausstellungen. Das Publikum, das an diesem Tag ausschliesslich aus ehemals platzierten Kindern (nebst einigen Forscherinnen) bestand, konsumierte nicht einfach passiv die Ausstellungsmaterialien, sondern übte vermittels seiner Rezeption Handlungsfähigkeit aus, indem Kommentare abgegeben, laute Ausrufe getätigt und Gespräche mit Peers über die ausgestellten Materialien – insbesondere über Fotos – geführt wurden. In dieser Hinsicht dienten die durch die Ausstellungsmaterialien produzierten Erzählungen dazu, weitere Erzählungen des Publikums hervorzurufen, das seine persönlichen Erfahrungen mit denen der ausgestellten Bilder verglich («Schau mal: Die hatten richtig schöne Zimmer, nicht so wie wir!»; «In der Einrichtung X, in der ich war, mussten wir auch die Erde bearbeiten, das war eine sehr harte Arbeit!»).

Was schliesslich die Bemühungen um eine gesellschaftliche Transformation (4) betrifft, so waren die beiden wichtigsten politischen Aktivitäten, bei denen die Betroffenen durch Wortmeldungen und auf anderem Wege Handlungsfähigkeit zeigten, erstens ihre Teilnahme am formalisierten Dialog mit Betroffenen, welchen die Schweizer Behörden nach dem nationalen Gedenkanlass 2013 zur Diskussion praktischer Massnahmen unter dem Titel «Runder Tisch» einrichteten. Es wurde ein Dialog zwischen institutionellen Akteuren und Opfern etabliert, der zum Zeitpunkt seiner Entstehung eine international einzigartige Choreografie aufwies. Die 15 Sitzungen des Runden Tisches brachten zwischen Juni 2013 und Mai 2018 vom Bundesamt für Justiz ausgewählte Betroffene mit Vertreter:innen nationaler und lokaler Behörden, kirchlicher Institutionen sowie des Schweizerischen Bauernverbandes zusammen. Zweitens wurden die Diskussionen am Runden Tisch im selben Zeitraum durch eine politische Mobilisierung im Zusammenhang mit der von Guido Fluri geleiteten Kampagne ergänzt, die zu einer direktdemokratischen Abstimmung über eine Initiative mit dem Titel «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» aufrief. Die Initiative, die im Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei eingereicht und von allen politischen Parteien der Schweiz mit Ausnahme der rechtspopulistischen Schweizerischen Volkspartei unterstützt worden war, hatte genügend Druck erzeugt, sodass die Regierung im darauffolgenden Monat einen indirekten Gegenentwurf für ein Bundesgesetz vorlegte. Dieses wurde am 30. September 2016 vom Parlament verabschiedet und führte zur Schaffung eines mit 300 Millionen Schweizer Franken dotierten Fonds für die Opfer von Zwangsmassnahmen (200 Millionen weniger als von der ursprünglichen, zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogenen Initiative gefordert) sowie zur Einrichtung des wissenschaftlichen Studienprogramms (2014–2019), das eine unabhängige Expertenkommission leitete. Unter den Betrof-

fenen, die an diesen beiden politischen Aktivitäten teilnahmen, fanden wir die Individuen, die unsere Stichprobe der sogenannten «Opfer-Aktivist:innen» bildeten und deren Blick auf den nationalen Prozess der Restaurativen Justiz wir untersuchten. Zu beachten ist, dass wir hierin den Begriff «politisch» im engeren Sinne einer Beteiligung an formalisierten Mechanismen des politischen Systems (hier: direkte Demokratie und Runder Tisch) verwenden. Schliesslich stellen ja bereits das Aufbrechen eines gesellschaftlichen Schweigens durch öffentliche Äusserungen und Initiativen zur Gedenkstättenarbeit ebenfalls «politische» Aktivitäten im weiteren Sinne einer Infragestellung gesellschaftlicher Machtverhältnisse dar. Im Einzelnen führten wir in den meisten Fällen zwei- bis dreistündige Interviews mit insgesamt 19 Opfer-Aktivist:innen. Zu dem Runden Tisch führten wir neben den Interviews mit der grossen Mehrheit der Betroffenen, die daran teilgenommen hatten (und auf die wir uns hier konzentrieren), auch kürzere Interviews mit 16 weiteren Teilnehmer:innen, die dort politische und institutionelle Akteur:innen vertreten hatten. Dabei war es nicht unser Anliegen, die Berichte der Betroffenen zu «überprüfen», es ging vielmehr darum, die Dynamik der Interaktionen besser zu verstehen, welche die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen geformt hatte.

Bei unseren Interviews mit den Opfer-Aktivist:innen wandten wir narrative Interviewtechniken an (Wengraf, 2001): Abgesehen von einigen sachlichen Fragen zielten unsere grundsätzlich offenen Fragen darauf ab, die Berichte der Personen über die politische Wende in ihrer Biografie anzuhören, indem wir ihnen bei ihren Äusserungen nur wenige Einschränkungen auferlegten. Die potenzielle Asymmetrie zwischen Forscher:innen und Befragten (Richards, 2022) versuchten wir auf vier Arten zu verringern: Erstens durch die eingesetzten narrativen Interviewtechniken, die es den Befragten ermöglichten, Dynamik und Dauer der Interviews selbst zu kontrollieren. Zweitens, indem wir die Befragten ein Umfeld auswählen liessen, in dem sie sich am wohlsten dabei fühlten, schmerzhaft Themen anzusprechen. So konnten sie auch ihre Handlungskompetenz ausüben, indem sie uns gegenüber als «Gastgeber» agierten. Das galt vor allem für jene Personen, die sich dafür entschieden, uns in ihrem Zuhause zu empfangen. Allerdings ist anzumerken, dass einige Personen aus ganz anderen Gründen darum baten, das Interview bei ihnen daheim zu führen, nämlich aufgrund ihrer angegriffenen Gesundheit. Drittens kamen wir der Bitte einiger Teilnehmer:innen nach, ihnen eine Kopie der Audioaufnahmen oder Transkripte ihrer Interviews zukommen zu lassen, was zweifellos auf ihre traumatischen Erfahrungen mit Verwaltungsdossiers aus der Vergangenheit zurückzuführen war. Viertens verringerten wir die Asymmetrie, indem wir unsere persönlichen Erfahrungen mit dem untersuchten Thema offenlegten. Damit folgten wir dem Argument von Bergen (1993), wonach bei Interviews über sensible und stigmatisierte Themen der Austausch persönlicher Informationen (oder zumindest das Angebot, dies zu tun) «entscheidend für den Aufbau einer auf Vertrauen und gegenseitiger Interaktion basierenden Beziehung» ist. Zwei Elternteile von Mitgliedern unseres Forschungsteams waren in ihrer Kindheit ausserfamiliär untergebracht

worden. Wir hatten diese Information von vornherein in unserem Kontaktschreiben offenbart und den Interviewpartnern die Möglichkeit gegeben, uns falls gewünscht weitere Fragen zu diesem Thema zu stellen (was die meisten auch taten).

Die Grenzen der ‹Wiedergutmachung›

«Für das Leid, das Ihnen angetan wurde, bitte ich Sie im Namen der Landesregierung aufrecht und von ganzem Herzen um Entschuldigung.» (S. Sommaruga, Nationaler Gedenk Anlass 2013)

In Bezug auf unsere erste Forschungsfrage, die sich mit der Veränderung der Identität Betroffener infolge ihrer Teilnahme am politischen Prozess der Restaurativen Justiz befasste, deckten unsere Interviews zwei Spannungsfelder auf: Diese Personen sind aufgrund des in ihrer Jugend erfahrenen Leids aktiv geworden (und wurden zur Beteiligung am Runden Tisch aufgefordert). Viele von ihnen hatten zuvor bereits in der Presse, in Büchern oder in Fernsehdokumentationen öffentlich über ihre Erfahrungen berichtet. Sie gehören somit zu den Figuren, die die erlittenen Härten öffentlich gemacht hatten – als sichtbare Opfer der staatlichen Zwangspraktiken, deren überwiegende Mehrheit auch heute noch unsichtbar bleibt. Wie es eine von ihnen ausdrückte: «Wir sind die Opfer-Pioniere [...] der Gegenwart» (Ana, 68 Jahre).³ Obwohl die Hervorhebung als «öffentliches Opfer» Voraussetzung für den Erfolg ihrer Forderung nach Anerkennung von Missbrauch und Leid war, fühlen sich einige von ihnen mit dieser Identität unwohl. Auf diese Weise «hält man uns immer in einer niedrigeren sozialen Stellung» (Ana, 68 Jahre), was Ana als Konflikt mit ihrem aktuellen sozialen Status empfindet, wie er sich (teilweise) aus ihrem öffentlichen und politischen Engagement zu diesem Thema ergibt. Die Kritik hatte dazu geführt, dass der Begriff «Opfer» gegen Ende des Runden Tisches mehr und mehr zurückgewiesen und durch den Begriff «Betroffene» ersetzt wurde. Eine Teilnehmerin erklärt die Bedeutung, welche diese Begriffe für sie haben, wie folgt: «Als Opfer hatte ich immer diese Stimmungsschwankungen, ich war manchmal so wütend, konnte aber in derselben Sekunde wieder lachen [...] seit ich in die Rolle der Betroffenen geschlüpft bin, kann ich ganz anders nachdenken» (Karin, 53 Jahre). Diese Ansicht wurde jedoch nicht von allen Personen geteilt: «Die Tatsache, dass ich betroffen bin, hat mich auch zu einem Opfer gemacht.» (Lea, 67 Jahre).

Ein zweites Spannungsfeld, das rund um die politische Wende in den Biografien der Betroffenen beobachtet wurde, ergibt sich aus diesem Status eines «öffentlichen Opfers», der zwangsläufig von ihren Wortmeldungen herrührte. Einhellig betonten unsere Interviewpartner:innen, wie wichtig es war, das gesellschaftliche Schweigen zu diesem Thema zu durchbrechen. Wie Fritz (72 Jahre) erläuterte: «Ich

3 Alle Vornamen sind frei erfunden.

war in den Medien sehr präsent und ich meine, dass ich auf diese Weise eine Wirkung erzielen konnte, die sonst nicht möglich gewesen wäre.» Indes können jene öffentlichen Wortmeldungen auch mit erheblichen persönlichen Kosten verbunden sein, die viele Interviewpartner:innen wiederum als neues Trauma erlebten:

«Jetzt hatte ich also das Glück, in die Medien zu kommen, das ist schon was, aber [...] es ist schlimm, dafür bekannt zu sein, dass einem ein Unglück zugestossen ist, ich schäme mich. Verstehen Sie das? Manchmal schäme ich mich.» (Gabriel, 64 Jahre)

«Nicht ich habe das Vaterland verraten. Das Land hat Tausende von jungen und weniger jungen Menschen aus der Arbeiterklasse verraten [...] Doch aus meinem Umfeld habe ich immer mehr Mobbing gespürt, und das war sehr, sehr hart. Ich wurde immer mehr ausgegrenzt, immer mehr.» (Ana, 68 Jahre)

«Ja, das ist mir auch passiert, aber nicht negativ im Sinne von ablehnend, sondern negativ im Sinne von Schweigen [ehemaliger Kolleg:innen]. Sie haben bis heute [...] keinerlei Reaktion gezeigt. Und das ist für mich [...] das hat mich sehr verletzt.» (Fritz, 72 Jahre)

Während das Sprechen in privaten oder therapeutischen Kontexten potenziell befreiende Wirkungen haben kann, zeigen unsere Ergebnisse, dass dies für das Sprechen in der Öffentlichkeit nicht gilt. Das ist entweder der Fall, weil die enthüllten Erfahrungen auch heute noch stigmatisiert werden, oder aufgrund einer grundsätzlichen Ablehnung gegenüber jeglicher Kritik an der Vergangenheit.

Der homogenisierende Begriff «Betroffene» suggeriert eine klar identifizierbare Gruppe, die gemeinsame Erfahrungen teilt. Eine der Lehren, die wir aus unserer Studie ziehen können, ist, dass sich hinter dieser Gruppe in Wahrheit eine Vielfalt von Ansichten, Erfahrungen und Lebenswegen verbirgt. Daher wirft unsere zweite Forschungsfrage, nämlich wie die politisch engagierten Personen ihren eigenen politischen Aktivismus erlebt haben, die Frage der Identität unter einem eher gruppenbezogenen Blickwinkel auf: Hat sich über die individuellen Unterschiede hinaus eine kollektive Identität unter den Aktivist:innen herausgebildet? Unsere Studie hat für die untersuchte politische Mobilisierung kaum Anzeichen gefunden, die in diese Richtung weisen. Die Teilnehmer am Runden Tisch scheinen sich selten untereinander ausgetauscht zu haben, und unsere Interviews ergaben nur wenige Beispiele für Identifikationen, geschweige denn für eine Kooperation mit vergleichbaren Aktivist:innenkampagnen in anderen Ländern.

«Eigentlich haben alle jeweils ihre eigenen Anliegen unterstützt, was ich gut finde, denn warum sollte man die Anliegen anderer Gruppen unterstützen und Zeit investieren, wenn man selbst nach Lösungen für die eigene Gruppe sucht?» (Karin, 53 Jahre).

«Eine gemeinsame Position, eine Solidarität unter den Betroffenen [...] ist schwer zu finden [...] Ich musste dieses Wunschenken aufgeben, es ist nicht möglich.» (Fritz, 72 Jahre)

Unsere Analyse der Erfahrungen mit den politischen Aktivitäten der Restaurativen Justiz legt nahe, dass es somit zu einer politischen Mobilisierung ohne soziale

Bewegung, ohne kollektives Handeln und ohne kollektive Identitätsbildung kam. Diese in der Forschung zu sozialen Bewegungen eher ungewöhnliche Konstellation lässt sich auf mindestens drei Arten erklären: Die Interpretationen gemäss der Entwicklungspsychologie im Sinne von Erikson (1950) und Antonovsky (1987) würden die geringere Resilienz der Opfer als direkte Folge der in ihrer Jugend erlebten Krisen anführen. Häufig kam in den Interviews die emotionale Schwierigkeit zur Sprache, sich anderen Menschen zu nähern, die ebenso traumatisiert sind wie man selbst. Fritz (72 Jahre) formulierte: «Ich habe immer Angst, wenn sich viele Betroffene treffen; ich fahre da nicht hin.» Stärker soziologisch ausgerichtete Erklärungen würden auf die Tatsache verweisen, dass sich die Betroffenen aufgrund ihres biografischen Hintergrunds oft ausserhalb der üblichen Arenen befanden, in denen sich organisatorische und politische Vorerfahrungen sammeln liessen. Tatsächlich handelte es sich bei den Personen, welche die geringe politische Koordination zwischen den Betroffenen am Runden Tisch am meisten zu bedauern schienen, um «Veteran:innen» von Arbeiter- und Gewerkschaftskämpfen oder von früheren Kampagnen zu den Jenischen oder gegen Zwangssterilisationen. Eine eher «politische» Erklärung würde schliesslich herausstellen, dass die verwaltungstechnische Bearbeitung der Opferanträge auf den «Solidaritäts»-Beitrag ihrerseits das Potenzial besass, die als aussergewöhnlich erlebten Situationen zu individualisieren, was die Aufmerksamkeit von der kollektiven Verantwortung ablenkte.

Im Gegensatz zu den Schwierigkeiten, vermittelt politische Aktivitäten eine Gemeinschaft zu bilden, konnten wir sehr wohl Ansätze einer kollektiven Identitätsbildung im Kontext der Peer-Unterstützung beobachten. So begrüsst sich viele Teilnehmer:innen des schon erwähnten *Sommerfests* und der *Bistrots Narratifs* wie alte Freund:innen und entschieden über ihre eigene Teilnahme, je nachdem, ob ihre «Kamerad:innen», die sie im Rahmen dieser Aktivitäten kennengelernt hatten, anwesend sein würden oder nicht. In Gesprächen bei geselligen Aktivitäten stellten die Teilnehmer:innen besonders ihre gemeinsamen Erlebnisse mit anderen heraus, deren sozialer Status sich zuweilen stark von dem ihrem unterschied. Nach dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie mussten diese persönlichen Treffen jedoch bis Juni 2021 durch virtuelle Aktivitäten ersetzt werden, was die kollektive Identifikationsbildung behinderte.

Die Forderung nach einer Bestrafung der «Schuldigen»

Wie steht es abschliessend um die Frage der Restaurativen Justiz? In diesem Zusammenhang sind drei Spannungsfelder anzusprechen, welche die Opfer-Aktivist:innen erleben: Ein erstes Spannungsfeld besteht für manche Personen darin, dass sie die von den Behörden bestimmte Begrifflichkeit der Debatte um «Wiedergutmachung» ablehnen. Der ursprüngliche Terminus «Wiedergutmachung» – später zugunsten des Ausdrucks «Solidarität» aufgegeben – wurde von allen Personen abgelehnt («Wiedergutmachung ist unmöglich. Wie wollen Sie ein Unrecht in

Gerechtigkeit verwandeln?» Lea, 67 Jahre). Dennoch ist unbestreitbar, dass sie enorm viel Zeit sowie viele Gefühle und Energien in einen Vorgang investierten, von dem sie genau wissen, dass er für sie persönlich und eigentlich für alle Betroffenen gar nicht abgeschlossen werden kann. Für die Behörden wie auch für die Öffentlichkeit ist hingegen der politische Prozess nunmehr beendet. Dieser offensichtliche Widerspruch erklärt teilweise die grosse emotionale Verdrossenheit und Erschöpfung, welche viele Betroffene in ihren Interviews im Hinblick auf das Ende des politischen Prozesses geäussert haben. Dies vermischte sich mit einem Gefühl der Dringlichkeit dessen, was nach wie vor als historische Aufgabe erlebt wird, nämlich sich zu den eigenen Erfahrungen äussern zu müssen. Das Ziel ist eine «Prävention» für die Gegenwart; eine Aufgabe, die einer inzwischen gealterten Generation obliegt, die nicht immer da sein wird. Ana (68 Jahre) erklärte: «Es ist wichtig, dass wir eine Brücke zu den heutigen Generationen schlagen. Dass die heutigen Generationen kritisch denken.» Unter diesem Aspekt unterstreichen wir die (nach Ansicht der Betroffenen) grosse Bedeutung der 2019 von der Unabhängigen Expertenkommission geäusserten Empfehlung, Schulmaterialien zu diesem Komplex zu erstellen. Wir ergänzen sie um die Aufforderung zu einer (klarerer) Kommunikation mit den Betroffenen bezüglich der Nachhaltigkeit dieser Materialien und ihres Platzes im Lehrplan.

Zweitens: Die Ansichten über die Höhe des gewährten Solidaritäts-Beitrags divergieren. Demgegenüber unterstreichen unsere Ergebnisse, welche entscheidende Bedeutung zwei andere Elemente der Restaurativen Justiz für die Opfer-Aktivistinnen haben, die von ihnen durchweg positiv bewertet werden: Anerkennung und offizielle Entschuldigungen. «Die Anerkennung ist tatsächlich das Anständigste. Aber *Wiedergutmachung* ist Verachtung», formulierte es Lea (67 Jahre). «Was für mich wirklich viel Bedeutung hatte und hat und ich für sehr gut hielt und halte, ist, dass der Runde Tisch ... die Gesetzgebung bezüglich der fürsorglichen Zwangsmassnahmen ... so eindeutig ... als Unrecht bezeichnet hat» (Ana, 68 Jahre). Den Gedenk Anlass 2013 hätte man zynischerweise als irreführendes Ritual interpretieren können, um die aktivistischen Forderungen ohne echte konkrete Massnahmen zu «beschwichtigen» (es sei daran erinnert, dass diese erst später erfolgten). Stattdessen wurde der Gedenk Anlass von beinahe allen Interviewten als ein sehr bewegender und bedeutungsvoller Moment erlebt. Das unterstreicht die Bedeutung dieses nationalen Rituals und ähnlicher feierlicher Veranstaltungen für zukünftige Aktivitäten im Rahmen der Restaurativen Justiz.

Drittens ergibt sich das grösste Spannungsfeld aus der Tatsache, dass die an dem politischen Prozess beteiligten staatlichen und institutionellen Akteure diesen nach den Prinzipien der Restaurativen Justiz konzeptualisiert haben, während die Opfer-Aktivistinnen auch den Sinnrahmen des Strafrechts einbeziehen. Viele Opfer-Aktivistinnen wollen einzelne «Schuldige» «benennen» oder «bestrafen» und interpretieren die Ablehnung des Rechtswegs durch die Behörden als grosse Ungerechtigkeit.

«Was mich bis heute schockiert, und was ich wirklich nicht verstehen kann, ist, dass die Justiz von dem gesamten Runden Tisch völlig ausgeschlossen wurde. Die Schweiz hat kein Interesse daran, sich auch an die Justiz zu wenden. Und das stellt eine weitere Verletzung aller Opfer dar. Das muss bekannt werden.» (Lea, 67 Jahre)

Diese Diskrepanz hat im Übrigen bereits den Gedenkanlass 2013 geprägt, bei dem es vor allem in den Reden der Opfer um «Verbrechen», «Missbrauch», «Schuldige», «Menschenrechtsverletzungen» und «psychologische Folter» ging. Demgegenüber bevorzugten die Vertreter:innen des Staates und der Institutionen moralische Begriffe ohne strafrechtliche Konsequenzen wie «Ungerechtigkeit», «Misstände», «Ereignisse» und «Verletzung der Menschenwürde». Dieses beschwichtigende diskursive *framing* folgt einer juristischen Logik der punktuellen Reparation, welche mit der Logik eines Rechtsstaates kohärent ist, aber im Widerspruch zum psychologischen Erleben der Opfer steht. Für diese kann der Prozess der Restaurativen Justiz nie «abgeschlossen» sein und bleibt zudem ohne Bestrafung der «Schuldigen» unvollständig. Die Kluft zwischen rechtlicher Logik und menschlichem Erleben wird im Übrigen noch dadurch vergrössert, dass (über die kleine Gruppe der von uns untersuchten Opfer-Aktivist:innen hinaus) die grosse Mehrheit der Betroffenen ihre Stimme im Prozess der Restaurativen Justiz nicht zu Gehör bringen konnte und ihr Leid im Verborgenen blieb. Unter diesem Aspekt gibt es wahrscheinlich weitere Lehren, die aus unserer Studie gezogen werden können, und zwar nicht für den Staat, sondern vielmehr für künftige Opfer-Aktivist:innen – insbesondere im Hinblick auf die Wahl politischer Strategien.

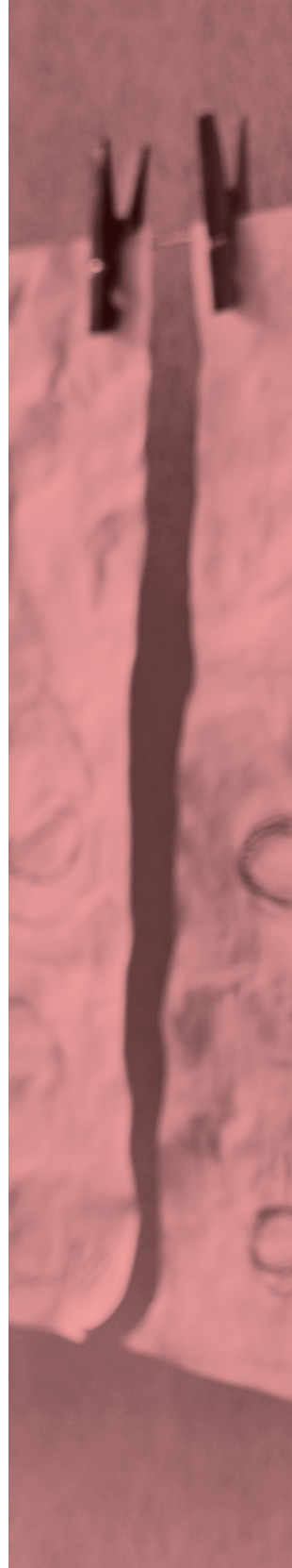
Literatur

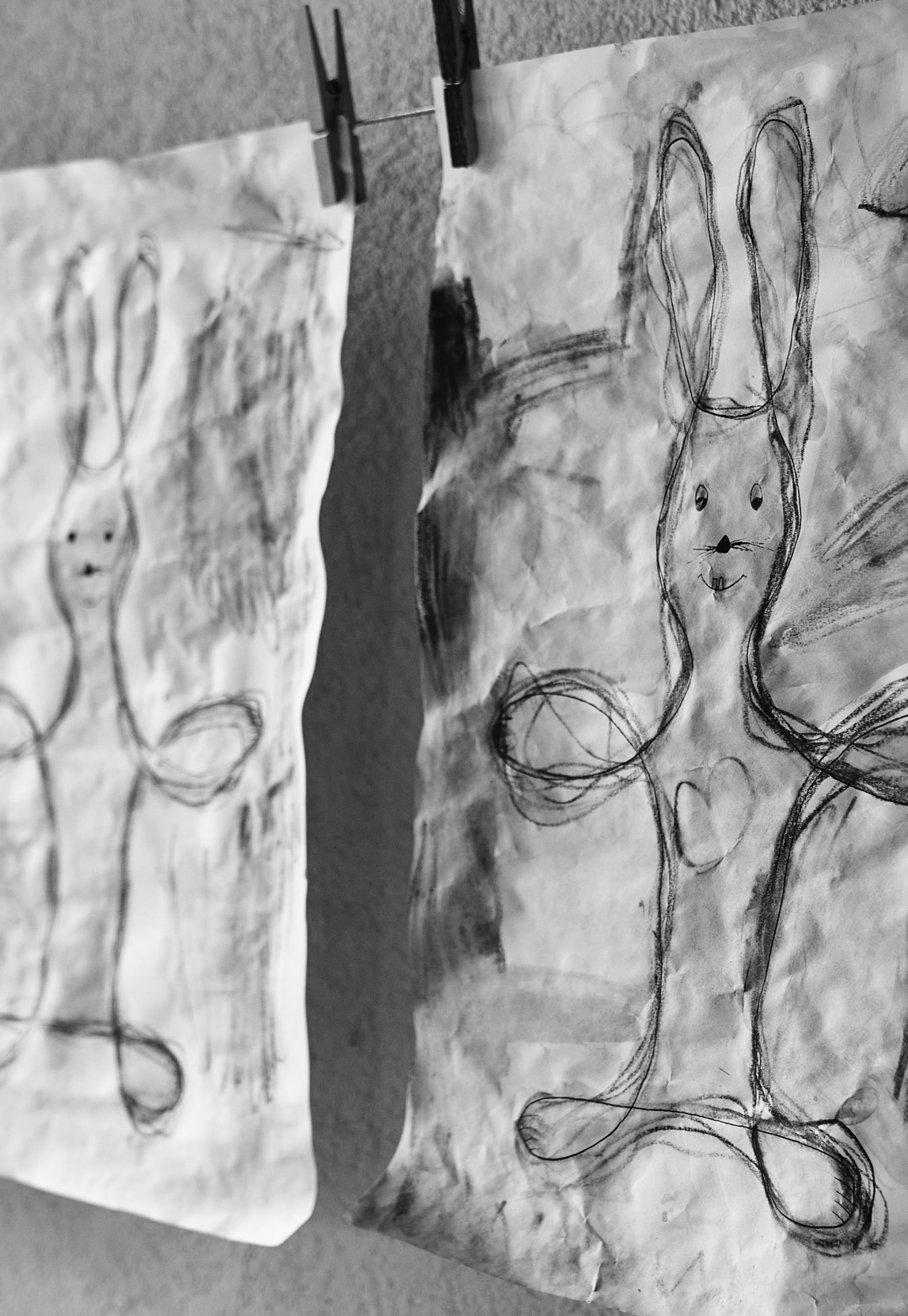
- Abraham, A., Gautschi, N., Steiner, C., Bitsch, K., Jenzer, R., & Ammann Dula, E. (2024). Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation. Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 89–103). Schwabe Verlag.
- Antonovsky, A. (1987). *Unravelling the mystery of health: How people manage stress and stay well*. Jossey-Bass.
- Bergen, R. K. (1993). Interviewing survivors of marital rape: Doing feminist research on sensitive topics. In C. M. Renzetti & R. M. Lee (Hg.), *Researching Sensitive Topics* (pp. 197–211). Sage.
- Erikson, E. (1950). *Childhood and society*. Norton.
- Huonker, T. (1987). *Fahrendes Volk – verfolgt und verfermt. Jenische Lebensläufe*. Limmat.
- Leimgruber, W., Meier, T., & Sablonier, R. (1998). *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse*. Bundesarchiv.
- Praz, A.-F., & Coste, T. (2024). Aus der Platzierung ins Leben hinaustreten (1950–1980). In R. Knüsel, A. Grob, V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 57–70). Schwabe Verlag.

- Richards, A. (2022). Community-based participatory research: Creating oppositional knowledge as a black feminist. In Z. Luna & W. N. Laster Pirtle (Hg.), *Black Feminist Sociology. Perspectives and Praxis* (pp. 217–227). Routledge.
- Thoma, M. V., Maercker, A., & Rohner, S. L. (2024). Schwierige Erfahrungen in der Kindheit und wie diese zu ganz unterschiedlichen Schicksalen führen. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 41–55). Schwabe Verlag.
- Van Ness, D. (2001). «*The Need for Basic Principles*», Restorative Justice Exchange, Prison Fellowship International. Abgerufen am 13. Oktober 2023 von <https://restorativejustice.org.uk/sites/default/files/resources/files/Need%20for%20principles.pdf>.
- Vereinte Nationen (2002). «*Resolution 2002/12: Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen*». Abgerufen am 13. Oktober 2023 von <https://www.un.org/depts/german/wiso/e-res-2002-12.pdf>.
- Wengraf, T. (2001). *Qualitative Research Interviewing. Semi-structured, Biographical and Narrative Methods*. Sage.

TEIL II

Stigmatisierung und intergenerationale Reproduktion





Im Jahr 1943, als sein Vater Militärdienst an den Landesgrenzen verrichtete und seine Mutter Mühe hatte, den Haushalt alleine zu führen, wurde Claude Handschin in einem Genfer Waisenhaus platziert.

Ich habe vierundsiebzig Jahre gebraucht, um über meine Geschichte zu sprechen. Eine persönliche Geschichte und eine Familiengeschichte, die mit einem traurigen Kapitel unserer nationalen Geschichte verwoben ist.

Beinahe genauso lange habe ich gebraucht, um das Besondere an ihr zu erkennen.

Ihre Besonderheit sprang mir eines Tages im Jahr 1970 ins Auge: Ich plante eine Reise ins Ausland und musste bei den Schweizer Behörden ein Leumundszeugnis beantragen.

Und dann – Überraschung! Ich entdeckte, dass ich als Apfeldieb registriert war. Den Diebstahl hatte ich mit drei Jahren begangen ... Ein jugendlicher Straftäter, ohne es zu wissen ...

Wurde ich deshalb in ein Waisenhaus gesteckt und drei Jahre später meinen Eltern ganz entrissen? War mein Vergehen der Auslöser?

Seit jenem Moment habe ich mich unablässig bemüht, die Fragmente meiner zerbrochenen Erinnerung wieder zusammenzusetzen. Zerbrochen unter der Last der Einsamkeit und den Qualen meiner Kindheit.

Schliesslich fiel mir alles wieder ein: die Gefühle, die ich verspürte, die Erinnerungen, zutiefst verschüttet, um das Leiden zu verheimlichen.

Mir wurde klar, dass meine Lebensgeschichte den Mann, der ich geworden war, den Vater, der ich war, und den Ehemann, der ich bin, viel stärker geformt hat, als ich es mir eingestehen wollte.

Meine Frau, meine Kinder – niemand weiss davon.

Habe ich das Recht, ihnen zu verschweigen, was ich bin? Was ich durchgemacht habe? Könnte es ihnen meine Einsamkeit und meinen gelegentlichen Rückzug von der Welt erklären? Wenn ich manchmal weit weg zu sein schein, liegt das nicht daran, dass ich sie nicht liebe oder meine Gefühle nicht zeigen kann. Ich liebe sie mehr als alles andere auf der Welt, doch ich unterliege weiter der Prägung durch diese allzu vielen Jahre im Waisenhaus.

Ich habe lange gezögert. All diese Gedanken schwirrten mir im Kopf und im Herzen herum.

Das Aha-Erlebnis hatte ich 2016. Im Fernsehen stiess ich zufällig auf eine Reportage über Kinder, welche die Schweizer Behörden zwischen den 1870er- und den 1980er-Jahren zwangsplatziert hatten.

Das war eine Offenbarung. Ich war also gar nicht allein. Ich war ein Opfer. Mehr Scham als Einsamkeit. Ich verstehe alles, was diese Menschen in ihren Aussagen berichten. Ich habe es selbst erlebt. Diese Einsamkeit, dieser Schmerz und diese Mischung aus Scham und empfundener Ungerechtigkeit.

Mein Weg war ein Widerhall des Weges der anderen.

Ich war nicht mehr allein.

Ich war eines von 100 000 Kindern und musste es bezeugen. Meiner Stimme Gehör verschaffen und endlich meine Wahrheit aussprechen.

Auszug aus dem Vorwort des Buches von Claude Handschin & Maud Foucaut, *Un parmi 100 000. Une enfance volée* (Slatkine 2018).*

* Dieser Text wurde aus dem Französischen übersetzt.

Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation

Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen

*Andrea Abraham, Nadine Gautschi, Cynthia Steiner,
Kevin Bitsch, Regina Jenzer, Eveline Ammann Dula*

Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit

Der Forschungsstand zum Thema «Fürsorge und Zwang» in der Schweiz zeigt, dass die Kinder- und Jugendjahre vieler fremdplatzierter Menschen vor 1981 traumatisierend verliefen. In stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien oder auf Bauernhöfen machten sie tiefgreifende Abwertungs-, Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen und mussten oft Einsamkeit und Lieblosigkeit ertragen. Mit dem Übergang von ihrer Herkunftsfamilie an den neuen Aufenthaltsort erfuhren sie auch eine Art Neuzuschreibung der Identität: Obwohl bei der Fremdplatzierung fürsorgerische Argumente leitend waren, ging der «[...] fürsorgerische Charakter der Massnahme schnell verloren, und die betroffenen Kinder wurden <automatisch> nicht als schutzbedürftige Opfer, sondern als zu sanktionierende und zu disziplinierende Täter oder Schuldige identifiziert» (Ammann & Schwendener, 2019, 35). Auf diese Weise wurde der Boden bereitet für disziplinierende und strafende Praxen, die durch den nominellen Rahmenauftrag der «fürsorgerischen Massnahme» nur vermeintlich legitimiert waren.

Die Vollendung der Volljährigkeit bedeutete für die Betroffenen nicht nur eine Befreiung, sondern sehr oft auch einen viel zu abrupten Übergang in die Selbstständigkeit: Die jungen Erwachsenen wurden während der Fremdplatzierung nur ungenügend auf den nächsten Lebensabschnitt vorbereitet, erlebten auf ihrem weiteren Lebensweg einen Mangel an Geld sowie an Bildungs- und Berufsperspektiven. Sie hatten keine stabilen sozialen Beziehungen, geschweige denn ein verlässliches Netzwerk. Viele waren wegen der geografischen Entfernung des Platzierungsortes von ihrem Zuhause und der unterbundenen Beziehungspflege nicht mehr in ihre Herkunftsfamilie integriert (Furrer et al., 2014; Germann & Odier, 2019; Hauss et al., 2018; Mazza Muschietti, 2016; Ziegler et al., 2018).

Mit diesen Belastungen begannen die betroffenen Menschen, ihr Leben als Erwachsene zu führen, wozu für manche auch die Gründung einer eigenen Familie gehörte. An diesem Punkt setzt unser Beitrag an: Er beleuchtet, wie sich fürsorge-

rische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf die Nachkommen auswirkten, d. h. auf die Töchter und Söhne direkt betroffener Menschen. Ihre Perspektive steht im Zentrum dieser Untersuchung. Zum anderen gehen wir der Frage nach, inwiefern die so gewonnenen Erkenntnisse für die heutige stationäre Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz sein können. Der Beitrag bezieht sich auf Ergebnisse des NFP 76-Projekts «Von Generation zu Generation: Familiennarrative im Kontext von Fürsorge und Zwang».

Mit dem Diskurs um die Folgen des Holocaust für die nachfolgenden Generationen hat sich seit den 1980er-Jahren die wissenschaftliche Bearbeitung transgenerationaler Konsequenzen etabliert. Dies betrifft sowohl kollektive Trauma-Erfahrungen durch Krieg und Flucht wie auch individuelle Traumata wie zum Beispiel Verlusterfahrungen und sexueller Missbrauch. Es geht dabei um die Frage, wie sich diese traumatischen Erfahrungen der direkt betroffenen Menschen auf ihre davon nicht unmittelbar betroffenen Kinder oder gar Enkelkinder auswirken, d. h. wie sie weitergegeben, verhandelt oder durchbrochen werden (Böker & Zölch, 2017; Langer et al., 2020). Es besteht breite psychologische, psychiatrische und psychoanalytische Evidenz dazu, mit welchen Belastungen solche Transmissionsprozesse zwischen Eltern und Kindern einhergehen können (z. B. Fromm, 2011; Leuzinger-Bohleber, 2015; Moré, 2013, 2019). Hierzu gehören beispielsweise komplizierte Eltern-Kind-Beziehungen (Parentifizierungen, Tabuisierungen, Verwahrlosung, Übergriffe) oder ein sozial isoliertes Familienleben. Auch aus einer familiensoziologischen Perspektive stellt die Familie hinsichtlich der Transmission ein ambivalentes System dar. Zum einen bildet sie einen sozialen Raum für die Weitergabe von Ressourcen und die Entstehung von Neuem (King, 2013). Zum anderen trägt sie aber auch zur Weitergabe von Belastungslagen in Form von «zentralen biographischen Themen der Eltern an die Kinder» (King, 2017, 29) und von sozialen Ungleichheiten bei. King (2017) führt aus, dass die Weitergabe auf verschiedenen Ebenen geschieht, so beispielsweise in Form von Status und Kapital (soziostrukturelle Ebene), oder im Rahmen von Verhaltens-, Bewältigungs- und Erziehungsmustern sowie bei der Beziehungsgestaltung (interaktionelle Ebene). Diese Transmissionen prägen die Lebensgestaltung und die biografischen Verläufe der nachfolgenden Generationen. Obschon die in einschlägigen Begriffen verwendeten Präfixe «Trans-» und «Weiter-» Linearität suggerieren, finden diese Prozesse in Interaktionen zwischen den Akteur:innen einer Familie statt, in denen Eltern nicht einfach nur aktiv Übertragende und Kinder nur passiv Empfangende sind.

Projektinformationen

Für das vorliegende Forschungsprojekt wurden erwachsene Personen befragt, deren Eltern vor 1981 im Kindes- und Jugendalter fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen erlebt haben. Mit diesen Personen führten wir

ergänzend zu schriftlichen Informationen über die Studie einen vorbereitenden Austausch per Telefon, Mail oder im Rahmen eines persönlichen Treffens durch. Dabei konnte ein erstes Kennenlernen stattfinden, in dessen Rahmen zentrale Aspekte der Teilnahme (Ablauf, Interviewform, Vertraulichkeit) besprochen wurden. Entsprechende Sorgfalt war auch nach der Zusage geboten (schriftliche Einverständniserklärung, Ort und Zeit des Interviews nach Wahl, Gestaltung der Interviewsituation, Angebot eines weiteren Interviewtermins bei Bedarf, Angebot der Zustellung der Audiodatei), das galt auch für die Zeit nach dem Interview (Abwägung weiteren Unterstützungsbedarfs).

Von Oktober 2019 bis März 2022 führten wir mit 27 Personen Interviews, die zwischen anderthalb und acht Stunden dauerten. Das Sample zeichnet sich durch eine grosse Altersspanne (Jahrgänge 1940–1990) und einen überproportionalen Frauenanteil aus (23 Frauen, 4 Männer). Die geringe Zahl an Männern konnte trotz spezifischer Rekrutierungsbemühungen nicht ausgeglichen werden. Im Sample wird zudem sichtbar, dass die meisten Eltern der interviewten Personen von mehr als einer Form fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren. Was die Nachkommen trotz ihres unterschiedlichen Alters verbindet, ist, dass sie alle auf die eine oder andere Weise als Kind unter der belasteten Biografie ihrer Eltern gelitten haben. Diese Belastungserzählungen prägen auch die Ergebnisse, die daraus resultierten: Zum einen erzählten uns die Nachkommen zwar von Stärken, die ihnen ihre Eltern als Folge der Fremdplatzierungen weitergegeben haben. Dazu gehören z. B. Durchhaltewillen, Optimismus, Gerechtigkeits-sinn, politisches und soziales Engagement oder ein hohes Arbeitsethos. Zum anderen waren die Hauptthemen in den Erzählungen jedoch die familialen Belastungslagen und konflikthafte Eltern-Kind-Beziehungen, welche die Interviewten mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Verbindung brachten. Die Eltern wurden in den narrativen Interviews folglich primär als Menschen präsentiert, die durch die staatlichen Massnahmen Negativerfahrungen machen mussten, welche wiederum zu belastenden oder sogar integritätsverletzenden Sozialisationsbedingungen der Nachkommen führten.

Forschungsethische Sensibilitäten bei interviewten und interviewenden Personen

Aufgrund unserer Vorrecherchen mussten wir davon ausgehen, mit den biografisch belasteten Nachkommen Gesprächspartner:innen zu haben, die besonders vuln-rabel sind. Wir sahen uns in der Verantwortung, mögliche posttraumatische Belastungsstörungen zu berücksichtigen und durch die Interviews hervorgerufene Retraumatisierungen zu vermeiden (Rosenthal, 1995; Schörmann, 2021a; 2021b; Loch & Schulze, 2011; Loch, 2008). Zum einen orientierten wir uns an den for-

schungsethischen Leitlinien des NFP 76, der qualitativen Forschung mit potenziell traumatisierten Menschen (Kavanaugh & Ayres, 1998) und dabei insbesondere an der Biografieforschung (Unger, 2018). Zum anderen war es uns aber auch ein Anliegen, den Betroffenen Gelegenheit zu geben, für sich selbst sichere Erzählräume zu schaffen, in denen sie ihre biografischen Erzählungen frei entfalten konnten. Als sichere Erzählräume wählten sie beispielsweise ihre eigene Wohnung, ihr Büro, unsere Hochschulräumlichkeiten oder öffentliche Gebäude. Die Wahl des Ortes und die Gestaltung des Raums gaben uns zum einen Hinweise auf Lebensweisen und sozioökonomische Verhältnisse, zum anderen auf Aspekte der erlebten Belastungen und auf die Umgangsweisen, die die Betroffenen damit entwickelt hatten. So wählte beispielsweise eine Interviewpartnerin, die sich auch als erwachsene Frau noch vor ihrem gewalttätigen Vater versteckt, eine belebte und anonyme Starbucks-Filiale als Interviewort. Ein Interviewpartner wollte das Interview selbstermächtigend, wiewohl mit Nervosität verbunden, an der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit führen, weil Fachpersonen der Sozialen Arbeit in seinem Leben eine ausgesprochen negative Rolle gespielt haben. Wieder eine andere Frau wünschte ihre Wohnung als Interviewort, weil sie ihre traumatische Lebensgeschichte nur mithilfe von selbstgemalten Bildern zusammenhängend erzählen kann.

Die strikte Orientierung am Wohlbefinden der Interviewpartner:innen bewog uns in manchen Fällen dazu, bei gewissen Themen nicht weiter nachzufragen oder auf die geplante Erstellung eines Genogramms zu verzichten. Wir thematisierten diese Gratwanderung bereits vor dem Interviewbeginn, da die Gesprächsführung eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung sein sollte. Wir waren demnach auf zu Interviewende angewiesen, die sich das Interview grundsätzlich zutrauten und uns ihre eigenen Grenzen mitteilen konnten.

Ebenso grosser forschungsethischer Umsicht bedurfte es gegenüber dem Forschungsteam. In biografisch-narrativen Interviews entscheidet das erzählende Gegenüber, in welcher Art und Weise das Leben mit seinen allfälligen Belastungserfahrungen erzählt wird (Rosenthal, 2015; Schütze, 1983). Als Forschende liessen wir uns auf die «asymmetrisch-monologische» Präsentation der Biografie ein (Gulowski, 2022). Wir intervenierten nur minimal und verzichteten auf Steuerungsstrategien, die in anderen Interviewtypen angewandt werden. So ist es am Gegenüber, Belastungserfahrungen auszulassen, sie nur anzudeuten oder in all ihren Schattierungen und Details zu erzählen. Als Interviewende gingen wir auf diese Erzählpfade mit und erlebten dabei manchmal bestimmte Gefühle oder Körperreaktionen wie z. B. Angst, Wut, Trauer, Mitleid, Schuld, Übelkeit, Erstarrung oder Frieren. Die erzählten Bilder begleiten uns bis heute weiter. Sowohl in der Interviewsituation als auch im Analyseprozess oszillieren wir Forschenden zwischen Nähe (Empathie, Feinanalysen) und Distanz (Professionalität, analytische Abstraktion). Für die psychische Balance der Projektmitarbeitenden etablierten wir deshalb regelmässige Reflexionsgelegenheiten und standen einander auch für kurz-

fristige Austausche zur Verfügung. Die Projektleiterin hörte sich zudem jedes Interview in der Regel noch am selben Tag an, um bei Bedarf zeitnah unterstützen oder intervenieren zu können. Wie wir als Forscher:innen in Erzählungen zu Themen wie Trauma und Gewalt involviert werden, wird im deutschsprachigen Wissenschaftsraum erst ansatzweise thematisiert. Ausdruck davon ist beispielweise, dass wir uns als Forschende für unsere eigenen Belastungserfahrungen während und nach dem Interview womöglich schämen und die «Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit» unserer Gefühle anzweifeln (Gulowski, 2022). Viel eher, so Gulowski (2022), sollten wir stattdessen die «reziproke Vulnerabilität aller Beteiligten im Forschungsprozess» anerkennen und ihr im Rahmen der Projektdurchführung Raum gewähren.

Belastungserfahrungen der Nachkommen

Die Erzählungen der Nachkommen zeigen einerseits auf, was sie über die Kindheits- und Jugendjahre ihrer Eltern wissen, ahnen oder nicht wissen, und andererseits, welchen Zusammenhang sie zwischen den Zwangsmassnahmen, denen die Eltern ausgesetzt waren, und ihrem eigenen Leben herstellen. Die Folgen der fürsorglichen Zwangsmassnahmen siedeln sie in der Regel direkt im Beziehungsgeschehen zwischen ihnen und ihren Eltern an. Die Nachkommen schildern also erstens die Art und Weise, wie über das Widerfahrene gesprochen oder geschwiegen wurde, zweitens, wie das Widerfahrene sich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz auswirkte und drittens, wie sich in ihrer Eltern-Kind-Beziehung multiple Gewalterfahrungen ausgebreitet haben.

Schweigen als komplizierte Kommunikation der Vergangenheit

Nachfragen, die abgeblockt werden; ein Vater, der in vagen Andeutungen über seine schwere Kindheit spricht; eine Tochter, die von der Kindheit ihrer Mutter nichts wissen will: In manchen Familien wurden die fürsorglichen Zwangsmassnahmen, die die Eltern erfahren hatten, gar nicht oder nur ansatzweise thematisiert. Gleichzeitig waren sie aber durch Andeutungen, Mimik und Gestik, Stimmungen, Erzählfragmente, Gegenstände, Fotografien, gemiedene oder unbekannte Familienmitglieder oder besuchte beziehungsweise vermiedene Orte oder Gebäude im Leben der Nachkommen präsent. Wenn Eltern sich dazu entschieden, nicht über ihre Vergangenheit zu sprechen, führten manchmal andere Wege als eine direkte Erzählung dazu, dass das elterliche Kindheitserleben dennoch in die nächste Generation getragen wurde (Gautschi, 2022; Gautschi & Abraham, 2022).

Wie kann Wissenschaft mit dem transgenerationalen Schweigen über traumatische Erfahrungen umgehen? Aus psychologischer und psychoanalytischer Perspektive geht es zunächst darum, das Schweigen als wichtigen Schutzmechanismus von Traumatisierten zu akzeptieren. Das Schweigen ist, so Fischer (2015),

«[...] die zentrale Schutzzone eines jeden Traumas. Schweigen bedeutet keine Sprache mehr zu haben für das Erlebte, weil es unerträglich war und auch, weil es kein Ohr gab, das hörte.» Der Sozialpädagoge Böhnisch (2016) betont, dass Traumata nur bewältigt werden können, wenn sie thematisiert, ausgesprochen und gehört werden. Sozialanthropologische Forschungen zum Schweigen haben zudem gezeigt, dass das Schweigen eine Form der Bewahrung der Vergangenheit darstellt. (Kidron, 2009) interpretiert das Schweigen folglich als «nonverbale Kommunikation» [Übersetzung durch die Autorinnen] eines unbeschreiblichen Traumas. Aus psychologischer Sicht ist die Thematisierung des Traumas sowohl für die Traumabewältigung der direkt Betroffenen dienlich als auch für die Unterbrechung seiner Weitergabe an die nächste Generation: Das Erlebte wird durch die Thematisierung verfügbar und bearbeitbar.

Die interviewten Nachkommen beschreiben das Schweigen der Eltern und dessen Konsequenzen für sie selbst als spezifische Belastung, die sie hätten aushalten und bewältigen müssen. Dies betrifft Befürchtungen oder Ahnungen, dass den Eltern Schlimmes widerfahren sei sowie die Wahrnehmung der Eltern als belastete Menschen. Die Nachkommen benennen ausserdem anhaltende Gefühle des Mitleids, der Schuld oder der Angst um den betroffenen Elternteil sowie das Aushaltenmüssen von beklemmenden Stimmungen im elterlichen Zuhause. Darüber hinaus müssen die Nachkommen einen Umgang finden mit den biografischen Leerstellen und dem Gefühl der Ungerechtigkeit, nicht über die elterliche Geschichte informiert worden zu sein.

Im Umgang mit dem Schweigen unterscheiden sich die Nachkommen voneinander. So gibt es Kinder, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Rechten versuchen, die elterliche Fremdplatzierungsbiografie zu rekonstruieren und sie in ihre eigene Biografie einzuordnen. Es geht dabei darum, die eigene Biografie mit jener der Eltern neu zu rahmen. Das konnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass sich die Nachkommen Zugang zu Akten verschafften. Andere hingegen halten das Schweigen aufrecht und weisen elterliche Versuche, über das Vergangene zu sprechen, mehr oder weniger strikt zurück. Sie wollen auch als Erwachsene bewusst nichts über die Vergangenheit der Eltern wissen, oft aus Angst, damit nicht umgehen zu können, oder weil sie die Eltern nicht bedrängen wollen. Die öffentliche Aufarbeitung erleichterte in manchen Familien das Sprechen, weil es dabei auch zu Enttabuisierungen kam. In anderen Familien verschärfte der öffentliche Diskurs bestehende Spannungen, und es kam zu neuen Formen des Schweigens. Das konnte sogar so weit gehen, dass sich die Eltern nicht als Betroffene fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bezeichnen wollten und sich gegenüber ihren Kindern einer Auseinandersetzung zu diesem Thema entzogen.

Unabhängig davon, wie die Nachkommen von der Vergangenheit der Eltern erfahren haben, führte dieses neue Wissen dazu, sich als Person in einem anderen Licht zu sehen und die eigene Lebens- und Familiengeschichte neu zu rahmen.

Diesen Prozess beschreiben die Nachkommen zum einen als weitere Belastung. Zum anderen können solche Erkenntnisse aber auch eine Erleichterung darstellen, weil auf diese Weise eine emotionale Annäherung zwischen Eltern und Kindern ermöglicht wird. Bisher unverständliche Erfahrungen und merkwürdig erscheinende soziale Leerstellen in der Familiengeschichte werden auf diese Weise für die Eltern benenn- und für die Nachkommen begreifbar. Auf der anderen Seite des Spektrums befinden sich Erzählungen, in denen die Eltern schon immer sehr offen über ihre Vergangenheit gesprochen haben. Die Nachkommen nehmen ihre Eltern in diesen Fällen als sehr präsent und raumgreifend wahr. Hier zeigt sich, dass auch eine grosse Offenheit für die Nachkommen emotional belastend sein kann.

Zugehörigkeitssuche der Kinder zu ihren Eltern

Eine weitere Folge, welche die Nachkommen den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zuschreiben, ist im Zugehörigkeitserleben zwischen den biografisch belasteten Eltern und ihnen selbst angesiedelt. Es geht hier vor allem um Verbundenheit, Wertschätzung, Unterstützung und Verständnis zwischen den Eltern und ihren Nachkommen (Rejaän et al., 2021). Die Nachkommen beschreiben, dass ihre Eltern in ihrer Kindheit und Jugend schmerzhaft Beziehungen gemacht haben, zu denen Zurückweisung oder Weggabe durch die Herkunftsfamilie oder die Wegnahme aus der Herkunftsfamilie gehören können sowie Demütigung und Gewalt in der Fremdplatzierung durch Menschen, die sie eigentlich hätten schützen und fördern müssen. Diese Verletzungen prägten das spätere Beziehungsverhalten der Eltern, und zwar sowohl in der elterlichen Paarbeziehung als auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Diese erlebten die Beziehung zu ihren Eltern auf belastende Weise als unangemessen, entweder als zu distanziert (unverbindlich, abweisend) oder als zu vereinnahmend (kontrollierend, übergriffig) (Abraham & Steiner, 2022). Im Fall von zu grosser Distanz drückte sich die emotionale Schieflage beispielsweise dadurch aus, dass die Nachkommen kontinuierlich darauf hofften, vom traumatisierten Elternteil die ersehnte Nähe zu erhalten. Sie wurden von ihm stattdessen in einer als unverbindlich und uneindeutig erlebten Beziehung gehalten, der ihre Erwartungen natürlich nicht erfüllte, sie aber auch nicht zu einem klaren Bruch veranlasste. Als Konsequenz dieses spannungsgeladenen Schwebezustands gaben diese Kinder die Hoffnung nicht auf, dem Elternteil nahe zu sein, sie stiegen auf Beziehungsangebote ein beziehungsweise machten diese sogar selbst. So schildert eine Tochter:

«Er schrieb mir per Whatsapp, dass er Krebs habe [...]. Ich schrieb ihm dann, dass es mir leid tue, und ich mir Sorgen mache. Dann hat er mich gleich wieder heruntergeputzt. Ich solle nicht so ein Theater machen. Und ich dachte: «Du bist so ein A. Wieso sagst du es mir überhaupt, wenn du doch nicht willst, dass sich jemand um dich sorgt?» [...] Ich weiss, dass er es schlimm hatte [...], aber ich kann es auch nicht ändern.» (Bettina)

Das Zitat verdeutlicht auch, dass das Älterwerden oder gar das Lebensende des von fürsorglichen Zwangsmassnahmen betroffenen Elternteils für die Kinder eine weitere prägende Phase des Zugehörigkeitserlebens darstellte. Alter und nahendes Lebensende der Eltern schufen für die Nachkommen die Hoffnung und für manche auch die Möglichkeit, ihnen durch die (angebotene) Pflege nahe zu sein. Die altersbedingte Veränderung und Abhängigkeit der Eltern führten somit zu einer neuen Ausgangslage, aus der heraus sich die Nachkommen neue Chancen auf jene Nähe erhofften, die ihnen als Kind verwehrt blieb. Bei manchen Nachkommen kam es zur Pflege des Elternteils bis zu dessen Tod – und im Hinblick auf vergangene Verletzungen sogar zu einer versöhnlichen Nähe zwischen Eltern und Kind. Bei anderen Kindern blieb es indes beim blossen Angebot der Unterstützung, das der Elternteil ablehnte. Damit wirkte die elterliche Distanzierung fort, teilweise sogar postum: Das war beispielsweise dann der Fall, wenn vom Elternteil weder Erinnerungsgegenstände noch Erbstücke an die Kinder übergingen. Hier führte der drohende Tod nicht zur langersehnten Nähe, sondern liess die emotionale Distanzierung des Elternteils auch über das Lebensende hinaus bestehen. Alle Verletzungen, die unerfüllte Sehnsucht und alle ungelösten Fragen blieben dann unbearbeitet.

Häusliche Gewalt als posttraumatische Handlung, Wiederholung und Kompensation des Erlebten

Eine Vielzahl der interviewten Nachkommen erzählten von einer Kindheit, in der sie auf verschiedenartigste Weise Gewalt in der Familie ausgesetzt waren. Diese Erfahrungen setzten sie in Bezug zu den fürsorglichen Zwangsmassnahmen, welche ihre Eltern in Kindheit und Jugend erfahren hatten. Die Interviewpartner:innen erlebten ihre Eltern entweder als gewaltausübend und/oder, wie das folgende Beispiel zeigt, als gewaltbezeugend und unfähig, sich gegen Gewalt einzusetzen:

«Er [Vater] kann nicht reagieren. Er *kann* nicht. Es ist ja wieder Gewalt [wie in seiner Kindheit und Jugend]: Da weiss er nicht, wie reagieren. Da hat er keine Instrumente.» (Tanja)

Die Nachkommen erklären sich die Ausübung oder das Zulassen von Gewalt als posttraumatische Folge der erlebten Gewalt und Abwertung, als Wiederholung des selbst Erfahrenen und als integritätsverletzende Kompensation für die am eigenen Leib erlebte Gewalt. So beschreibt eine Tochter:

«Und wenn ihm die Sicherungen durchknallten, als er gewalttätig wurde, erzählte er davon, was man ihm angetan hatte, als er klein war. Wie er geschlagen wurde. Welche Strafen er erhielt und nicht mal wusste wofür. Er ist so aufgewachsen.» (Daphne)

Jene Nachkommen, die von Gewalt betroffen waren, erlebten in ihrer Kindheit und Jugend mindestens zwei von drei möglichen Formen von Gewalt (psychische, kör-

perliche und sexuelle Gewalt) im sozialen Nahraum. Auch wenn sich die erlebte Gewalt in Form und Intensität unterschied, so prägte sie als *regelmässige* Manifestation oder als *drohendes* Ereignis die Kindheit der Betroffenen. Gemäss ihren Erzählungen reagierten die Nachkommen darauf einerseits mit erkennbaren Zeichen wie Verstummung, schulischem Leistungsabfall oder sehr guter schulischer Leistung, andererseits aber auch mit weniger eindeutigen Zeichen aus dem psychosomatischen Bereich wie Alpträumen, Einnässen oder Essstörungen. Es kam auch zu körperlicher Verwahrlosung (unpassende Kleidung, mangelnde Körperhygiene), zu Müdigkeit oder zu Scham-, Schuld- und Minderwertigkeitsgefühlen. Die Kinder erlebten die gegen sie gerichtete häusliche Gewalt sowohl in manifester als auch in latenter Form. Während es bei den manifesten Formen um direkte physische Gewalterfahrungen geht, beschrieben die interviewten Personen die latenten Erfahrungen durch Stimmungen, Ahnungen, Ängste, Einsamkeit und Scham als nicht weniger bedrohlich. Die Söhne und Töchter versuchten, sich in ihrer Kindheit gegen die Gewalt durch spezifische Verhaltensweisen zu distanzieren (Gewalt antizipieren, Gewalt beenden, sich draussen aufhalten, Hilfe suchen), oder bemühten sich, ihr mit psychischen Strategien zu begegnen. Zu letzteren gehörte es, der Gewalt durch den Aufbau von Fantasiewelten, die Nutzung von bewusstseinsweiternden oder beruhigenden bzw. angstlösenden Substanzen oder sogar durch suizidale Gedanken mental zu entfliehen, sich selbst mental zu stärken oder eine Zukunft unabhängig von den peinigenden Elternteilen zu planen beziehungsweise konkret vorzubereiten. In vielen Erzählungen fehlen Erfahrungen aktiver Hilfe ganz, oder sie tauchen kaum auf. Viel eher berichten die Interviewpartnerinnen und -partner von problematischen Hilfsangeboten oder von Hilfsangeboten zu einem Zeitpunkt, zu dem die Not schon sehr gross geworden war. Manchmal blieb Hilfe sogar trotz Zeug:innenschaft innerhalb und ausserhalb der Familie einfach aus. Auch dies interpretieren die Nachkommen als eine Folge der erlebten Gewalterfahrungen in der Erstgeneration. So erklärt beispielsweise Tanja:

«Wenn wir jetzt noch einmal zurück zur Fremdplatzierung von meinem Vater gehen: Er handelt nicht. Nicht, dass er es richtig findet, also er möchte nicht, dass geschlagen wird. Das muss man auch sagen, aber er kann nicht in die Handlung kommen. Und wenn man das nicht irgendwie durchbricht, dann geht das halt weiter. Weiter, weiter ... in welcher Form auch immer.»

Auch wenn punktuell interveniert wurde, so bleibt bei den meisten Interviewpartner:innen der Zweitgeneration retrospektiv das Gefühl, dass

- sie weder von Personen ausserhalb noch von Personen innerhalb der Familie unterstützt worden sind,
- die Nicht-Intervention die erlebte Gewalt stützte, wenn nicht gar förderte,
- die Nicht-Intervention des sozialen Umfelds in Kombination mit Stigmatisierungserfahrungen die empfundene Einsamkeit verstärkte,

- die ihnen widerfahrene Gewalt vielleicht hätte verhindert werden können, wenn der betroffene Elternteil (Erstgeneration) früher Unterstützung erfahren hätte.

Die Gewalterfahrungen in der Familie hatten für das weitere Leben der Interviewpartner:innen bedeutende Folgen. So zogen viele von ihnen in einem jungen Alter aus dem gewaltgeprägten Zuhause aus und gingen beruflich und/oder privat einer Sorgetätigkeit nach. Jedoch zeigte sich in den Erzählungen auch die biografische Wirkmächtigkeit der erlebten häuslichen Gewalt in späteren intimen Beziehungen. Dies manifestierte sich beispielsweise durch fehlende Grenzziehungen gegenüber Gewalt im Erwachsenenalter (Zöller, Gautschi & Abraham, 2021) oder durch Hemmungen, überhaupt eine intime Beziehung einzugehen.

Inter- und transgenerationale Risiken heutiger Fremdplatzierungen

Die interviewten Personen erzählen nachvollziehbar von Eltern, deren fremdplatzierungsbezogene Traumata sich auf belastende und manchmal sogar integritätsverletzende Weise auf die Beziehung zu ihren Kindern auswirkten. Hieraus ergeben sich dringende Fragen wie zum Beispiel: Inwiefern lassen sich die Ergebnisse dieser Untersuchung auf das heutige Aufwachsen in der stationären Erziehungshilfe übertragen? Inwiefern erleben Kinder und Jugendliche, die in Institutionen und Pflegefamilien aufwachsen, auch heute noch schädigende disziplinarische oder strafende Massnahmen? Mit welchen Risiken der transgenerationalen Weitergabe sehen sich Kinder und Jugendliche heute konfrontiert, wenn sie fremdplatziert aufwachsen? Wie können sie dabei unterstützt werden, die Beziehung zu ihren Herkunftsfamilien aufrechtzuerhalten? Oder wie prägt ihre eigene Fremdplatzierungserfahrung ihre Rolle als Eltern? Nebst diesen und vielen weiteren Fragen sehen wir insbesondere zwei Phänomene, denen unsere besondere Aufmerksamkeit gelten sollte: der Aufschichtung biografischer Brüche im Rahmen von Fremdplatzierungserfahrungen und dem eigenen Elternwerden und Elternsein nach erlebter Fremdplatzierung.

Mehrfache Wechsel des Aufenthaltsortes und daraus resultierende brüchige Beziehungen sind trotz der stetigen Professionalisierung und Kinderrechtsbasierung der stationären Erziehungshilfen häufige Phänomene. Die Wechsel der Betreuungssituation gehen für die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen mit sozialen, räumlichen und pädagogischen Abbrüchen einher. Ergänzend dazu bestehen oft Informations- und Erinnerungslücken, was in manchen Fällen zu einer Biografie ohne «roten Faden» führen kann (Gassmann, 2013; Ryan et al., 2004; Wiemann & Lattschar, 2013). Für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls trotz fragmentierter

Lebenswege sind die Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich gut ausgerüstet. Während manche Institutionen die Biografiearbeit systematisch pflegen, machen andere in diesem Bereich keine oder höchstens punktuelle Unterstützungsangebote. Somit ist die Dokumentation und die biografische Bearbeitung des Aufwachsens in verschiedenen Institutionen der stationären Erziehungshilfe (Kinder- und Jugendheime und Pflegefamilien) oft einer gewissen Zufälligkeit ausgesetzt (Chapon, 2019). Mehrfache Wechsel des Lebensortes bergen zudem das Risiko, dass bereits dokumentierte Erinnerungen dem Kind nicht mitgegeben werden oder sonst wie verloren gehen oder dass begonnene Prozesse der Biografiearbeit einfach nicht fortgesetzt werden. Sowohl die historisch orientierten Erkenntnisse zu «Fürsorge und Zwang» als auch Forschungsergebnisse zu heutigen Fremdplatzierungen zeigen jedoch auf, wie wichtig es für ein gelingendes Aufwachsen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen wäre, diese spezifische Form des Aufwachsens zu reflektieren und biografisch zu integrieren (Höfer et al., 2017). Die Weiterentwicklung systematischer Biografie- und Erinnerungsarbeit mit fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen ist deshalb von grosser Bedeutung, sowohl für die betroffenen Menschen als auch für ihre Nachkommen.

Der Übergang aus einer Institution oder Pflegefamilie in ein selbstständiges Leben stellt eine weitere Herausforderung für junge Erwachsene dar. Die Lebensphase *Leaving Care* genoss in der Schweiz im internationalen Vergleich lange Zeit wenig Aufmerksamkeit und wird erst seit einigen Jahren näher betrachtet. Aktuelle Studien zeigen die verschiedenen Herausforderungen auf, mit denen junge Erwachsene in der Schweiz im Übergang in die Selbstständigkeit konfrontiert sind. Diese Herausforderungen beziehen sich insbesondere auf Alltags- und Lebenskompetenzen (z. B. Umgang mit Finanzen, Bewältigung administrativer Angelegenheiten) oder auch auf die Lehrstellen- und Arbeitssuche (Ahmed, Rein, & Schaffner, 2020). Spezifische Studien, die sich um Fragen rund um die heutige Elternschaft von Menschen mit Fremdplatzierungserfahrungen drehen und sich mit den transgenerationalen Folgen heutiger Fremdplatzierungen beschäftigen, wurden in der Schweiz bisher nicht durchgeführt. Der internationale Forschungsstand (z. B. Robert et al., 2019; Schelbe & Geiger, 2017) zeigt jedoch deutlich, dass auch heutige Care-Leaver:innen bei der Familiengründung mit Benachteiligung, Stigmatisierung und Isolation konfrontiert sind. Dazu gehören beispielsweise fehlende Unterstützung eines nahen Umfelds bei der Kinderbetreuung, Mangel an finanziellen Ressourcen, erhöhtes Risiko für psychische Belastungen und Erkrankungen und fremdplatzierungsbezogene Stigmatisierungen, die bei den Betroffenen zu einem inneren Druck führen können, die eigenen Kinder besonders «erfolgreich» zu erziehen und ihnen ausgeprägte Vorbilder zu sein. Durch die erlebten Brüche stellt die harmonische Gestaltung einer körperlich und emotional nahen Beziehung eine weitere Herausforderung dar. Während Care-Leaver:in-

nen für Anliegen in den Bereichen Wohnen, Finanzen, Bildung und Arbeit in der Schweiz inzwischen erste Angebote zur Verfügung stehen, bestehen für ihre spezifischen Anliegen und Fragen rund um die Themen Familiengründung und Elternschaft noch keine Unterstützungsangebote.

Das Erbe der Zweitgeneration

Die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts zeigen die transgenerationalen Folgen traumatischer Kindheits- und Jugenderfahrungen der Erstgeneration. Während ihr Leben bis zur Volljährigkeit durch rigide Fremdbestimmung geprägt war, wurden sie danach alleingelassen. So wurden sie gemäss den biografischen Erzählungen ihrer Töchter und Söhne insbesondere nicht darin unterstützt, gute Eltern zu werden und es zu sein. Während sich in der Aufarbeitung der Heimgeschichte Fremdplatzierungen «als vulnerable Lebensorte für Kinder und Jugendliche erwiesen haben» (Andresen et al., 2015, 17), zeigen die vorliegenden Daten, dass sich in der Kindheit der Nachkommen das Elternhaus als bedrohlicher oder belastender Ort des Aufwachsens erwies und sich damit eine in der Vorgeneration angelegte Vulnerabilität transgenerational fortsetzte. Die interviewten Personen der Zweitgeneration tragen sowohl in ihrer Kindheit als auch im Erwachsenenalter intergenerationale Lasten. Sie bemühen sich darum, die Weitergabe dieser Belastungen in die nächste Generation zu verhindern, indem sie insbesondere:

- bereits minderjährig ausziehen, den Kontakt zu ihren Eltern abbrechen oder sich durch Heirat oder mit einer langen Reise von ihnen distanzieren;
- sich selbstständig um einen Bildungsaufstieg bemühen und dazu strategische Berufs- und Bildungsentscheide fällen;
- Möglichkeiten schaffen, die Beziehung zu ihren Eltern oder den Zusammenhalt in der Familie durch Sorgearbeit aufrechtzuerhalten;
- die familialen Belastungen therapeutisch bearbeiten und/oder ihre Eltern zur Biografiearbeit anregen und dabei unterstützen;
- die Biografie ihrer Eltern recherchieren, Leerstellen in der Familiengeschichte füllen und sich selbst in sie einordnen;
- das belastende elterliche Verhalten in einen biografischen Kontext stellen;
- sich beruflich für Betroffene von Gewalt und Benachteiligung einsetzen oder sich im privaten Rahmen dafür engagieren, z. B. durch die Adoption eines Kindes;
- durch die eigene Familiengründung die familiäre Belastungslage unterbrechen oder die Fortführung der familialen Belastungslage zu verhindern versuchen, indem sie eine Schwangerschaft abtreiben, konflikthafte Partner-

schaften früh auflösen und belastete Kontakte zwischen der Erst- und Drittgeneration unterbinden.

In den biografischen Erzählungen der Nachkommen sind Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Erst- und Zweitgeneration eng miteinander verwoben, ohne dass die Nachkommen volle Souveränität über irgendeine der drei Zeiten hätten. Indem die Betroffenen diesen Komplex bearbeiten, ihn bewahren, sich distanzieren, ihn erklären, kompensieren, komplettieren oder verändern, setzen sie sich kontinuierlich für eine Entwirrung dieser drei Zeitebenen ein. Sie sind als Betroffene in der zweiten Generation zum einen ebenfalls Leidtragende von Fürsorge und Zwang – zum anderen durchbrechen sie aber auch diese unheilvollen Kontinuitäten, oft in der Hoffnung, eine Übertragung auf die Drittgeneration zu verhindern. Dieser Hoffnung stehen jedoch Beharrungskräfte der Weitergabe gegenüber, deren Durchbrechung von den betroffenen Familiensystemen viel Kraft, Dialog und gegenseitige Unterstützung fordert:

«Jetzt haben alle [Kinder] studiert [...]. Wir sind dran. Ich habe ja selber ein Therapiesgespräch gehabt pro Woche plus jedes Kind hat Therapie gehabt jede Woche, dann jeden Monat ein Elterntherapiesgespräch mit allen und ein Kindertherapeut hat mir gesagt: «Wissen Sie, Sie haben jetzt etwas Wichtiges ins Rollen gebracht, aber auch Ihre Kinder und auch deren Kinder werden dranbleiben müssen». In diesem Moment hätte ich dem ... ich hätte dem am liebsten ... [...] Ich habe so einen Krampf gehabt da rauszukommen. Und jetzt ist das nicht vorbei!?» (Sabina)

Die historische Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen hat viele Steine hervorgeholt und ins Rollen gebracht. Aus anderen Aufarbeitungszusammenhängen wissen wir, dass es in unserer gesellschaftlichen Verantwortung liegt, die betroffenen Menschen im Anhalten und Verorten der Steine in ihrem Leben zu unterstützen. Als *Gesellschaft* dürfen wir diese Bewegungen indes nicht vorschnell beenden, sondern müssen sorgfältig analysieren, welche Steine uns für die selbstkritische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe der Gegenwart und Zukunft dienen können und welche wir hinter uns lassen wollen.

Literatur

- Abraham, A., & Steiner, C. C. (2022). Zugehörigkeit zu biografisch belasteten Vätern als ausgeprägte familiäre Ambivalenzerfahrung. Eine qualitative Studie zur Perspektive betroffener Töchter. *Neue Praxis*, 3, 256–271.
- Ahmed, S., Rein, A., & Schaffner, D. (2020). «Care Leaver erforschen Leaving Care». *Projektergebnisse und fachliche Empfehlungen*. Muttenz: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von https://www.careleaver-info.ch/wp-content/uploads/2021/02/Care-leaver_Forschungsbericht_FHNW.pdf.

- Ammann, R., & Schwendener, A. (2019). «Zwangslagenleben». *Biographien von ehemals administrativ versorgten Menschen*. Chronos.
- Andresen, S., Koch, C., & König, J. (2015). Kinder in vulnerablen Konstellationen. Zur Einleitung. In S. Andresen, C. Koch & J. König (Hg.), *Kinder, Kindheiten und Kindheitsforschung: Vol. 10. Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen* (pp. 7–19). Springer.
- Böhnisch, L. (2016). *Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit*. Beltz.
- Chapon, N. (Hg.) (2016). *Parentalité d'accueil et mémoire*. Presses universitaires de Provence.
- Fischer, J. (2015). *Transgenerationale Weitergabe von Traumata. Vortrag im Rahmen des «Runden Tisches Fürsorgerische Zwangsmassnahmen» 21. Januar 2015*. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Vortrag_Fischer_de.pdf.
- Furrer, M., et al. (Hg.) (2014). *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*. Schwabe Verlag.
- Gassmann, Y. (2013). Diversität in der Pflegekinderhilfe. Untersuchungen zu Entwicklungsverläufen und zur strukturellen Vielfalt von Pflegeverhältnissen. In E. M. Pilller & S. Schnurr (Hg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz: Forschung und Diskurse* (pp. 129–164). Springer.
- Gautschi, N. (2022). Wie Nachkommen das Schweigen ihrer Eltern erleben: eine qualitative Studie im Kontext fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz. *Soziale Welt*, 73, 356–376.
- Gautschi, N., & Abraham, A. (2022). Sprechen, Schweigen, (Um)deuten – Wie die politisch-gesellschaftliche Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz den Umgang mit der elterlichen Geschichte verändert: Eine qualitative Studie mit Nachkommen Betroffener. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 3(1). DOI: 10.26043/GISo.2022.5.3.
- Germann, U., & Odier, L. (2019). *Organisierte Willkür: Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht*. Chronos.
- Gulowski, R. (2022). Sekundärtrauma in der qualitativen Forschung: Traumasensitivität in der Forschung zu sexualisierter Gewalt. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 23(1), Artikel 18.
- Hauss, G., Gabriel, T., & Lengwiler, M. (Hg.) (2018). *Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*. Chronos.
- Höfer, R., et al. (2017). *Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbstständigkeit*. Barbara Budrich.
- Kavanaugh, K., & Ayres, L. (1998). «Not as bad as it could have been»: Assessing and mitigating harm during research interviews on sensitive topics. *Research in Nursing & Health*, 21, 91–97.
- Kidron, C. A. (2009). Toward an ethnography of silence. *Current Anthropology*, 50, 5–27.
- King, V. (2013). *Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz: Individuation, Generativität und Geschlecht in modernisierten Gesellschaften*. Springer.
- King, V. (2017). Intergenerationalität – theoretische und methodologische Forschungsperspektiven. In K. Böker & J. Zölch (Hg.), *Intergenerationale Qualitative Forschung* (pp. 13–32). Springer.
- Loch, U. (2008). Spuren von Traumatisierungen in narrativen Interviews. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 9, Art. 54.
- Loch, U., & Schulze, H. (2011). Biografische Fallrekonstruktion im handlungstheoretischen Kontext der Sozialen Arbeit. In W. Thole (Hg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Ausg.) (pp. 687–705). Springer VS.
- Mazza Muschietti, E. (2016). *Lebensbewältigung nach Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: Eine vergleichende Analyse ausgewählter Autobiographien von Betroffenen im Lichte der Resilienzforschung. Cahier de l'IDHEAP 293*. Universität Lausanne.
- Rejaän, Z., van der Valk, I., & Branje, S. (2021). The role of sense of belonging and family structure in adolescent adjustment. *Journal of Research on Adolescence*, 32, 1354–1368.
- Roberts, L., Maxwell, N., & Elliott, M. (2019). When young people in and leaving state care become parents: What happens and why? *Children and Youth Services Review*, 104, 104387.

- Rosenthal, G. (1995). Überlebende der Shoah: Zerstörte Lebenszusammenhänge – Fragmentierte Lebenserzählungen. In P. Alheit & W. Fischer-Rosenthal (Hg.), *Biographien in Deutschland. Soziologische Rekonstruktionen gelebter Gesellschaftsgeschichte* (pp. 432–455). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ryan, T., et al. (2004). *Wo gehöre ich hin? Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen* (3. Ausg.). Juventa.
- Schelbe, L., & Geiger, J. M. (2017). Parenting Under Pressure: Experiences of Parenting While Aging Out of Foster Care. *Child and Adolescent Social Work, 34*, 51–64.
- Schörmann, C. (2021a). Fragmentierung erzählter Lebensgeschichten als soziales Phänomen: Analysen autobiografischer Selbstthematierungen komplex traumatisierter Erwachsener. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 51*, 59–73.
- Schörmann, C. (2021b). *Trauma und biografische Arbeit: Eine biografieanalytische Studie anhand erzählter Lebensgeschichten komplex traumatisierter Erwachsener. Sozialwissenschaftliche Gesundheitsforschung*. Springer.
- Schütze, F. (1983). Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 13*, 283–293.
- Unger, H. von (2018). Forschungsethik, digitale Archivierung und biographische Interviews. In H. Lutz, M. Schiebel & E. Tuijer (Hg.), *Handbuch Biographieforschung* (pp. 685–697). Springer Fachmedien.
- Wiemann, I., & Lattschar, B. (2013). *Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte: Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit*. Beltz.
- Ziegler, B., Hauss, G., & Lengwiler, M. (Hg.) (2018). *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Chronos.
- Zöller, U., Gautschi, N., & Abraham, A. (2021). Intergenerationale Wirkmächtigkeit traumatisierter Kindheiten: Empirische Einblicke in die Folgen der Heimerziehung in Deutschland und in der Schweiz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 24*, 124–135.

Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen

*Caroline Bühler¹, Tomas Bascio¹, Jessica Bollag¹, Tamara Deluigi¹,
Mira Ducommun¹, Urs Hafner²*

*¹Pädagogische Hochschule Bern, Institut Primarstufe;
²Freischaffender Historiker*

Dieser Bericht basiert auf dem Projekt «Die <gute Familie> im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik», das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) durchgeführt wurde. Das Projekt untersucht mit einem Mixed-Methods-Ansatz, wie in den Kantonen Bern und Tessin zwischen den 1950er- und 1980er-Jahren unterschiedliche familiäre Situationen in Fremdplatzierungsprozessen beurteilt und bearbeitet wurden. Das Zusammenspiel zwischen Behörden und Institutionen und deren Fachpersonen (Fürsorge, Vormundschaft, Medizin, Psychiatrie, Erziehungsberatung, Schule) steht im Zentrum der Analysen. Interviews mit betroffenen Zeitzeug:innen dienen der Kontrastierung und Schärfung der Ergebnisse. Die Relevanz verschiedener Kategorien in Bezug auf die Familie in Fremdunterbringungsprozessen wird sowohl in der Archivrecherche als auch in Interviews mit Betroffenen herausgearbeitet.

Methodisches Vorgehen

Die Archivrecherchen in den Kantonen Bern und Tessin liefern Hinweise auf gesellschaftliche Kategorisierungen und institutionelle Praxen und deren Auswirkungen auf Fremdplatzierungen. Wir konsultieren verschiedene Archive.¹ Wichtig für unser Projekt sind die Personendossiers sowohl der Heime als auch der Vormundschafts- und Fürsorgebehörden von Gemeinden und Städten. Sie enthalten Dokumente, die von verschiedenen Akteur:innen verfasst und von den aktenführenden Instanzen zusammengestellt wurden. Wir haben über 500 Personalakten von Kin-

¹ Schweizerisches Bundesarchiv; Staatsarchive der Kantone Bern, Jura und Tessin; Stadtarchive Bern, Biel, Langenthal, Locarno, Lugano, Thun; Gemeindearchive Grindelwald, Köniz, Langnau im Emmental, Magliaso, Unterseen; Archive der Beobachtungsstation Neuhaus in Ittigen sowie des Ospedale Neuropsichiatrico Cantonale Mendrisio; Schulmuseum Köniz.

dern und Geschäftsakten von Schulkommissionen und Vormundschaftsbehörden gesichtet und daraus einen Datenkorpus von rund 160 Fällen erstellt.²

Staatlich-institutionelle Akten sind keine <objektiven> Daten. Sie sind die Grundlage, auf der die Behörden ihre <Fälle> konstruieren. Diese entstehen, <indem behördliche Akteur:innen Akten zu einem Problem anlegen, das sie definieren und für dessen Lösung sie sich als zuständig erachten. Bei der Einschätzung des Falls dienen sich Akteur:innen gegenseitig als Referenz> (Ackermann, 2014, 169). Der <Fall> wird hervorgebracht durch den Verwaltungsprozess: durch die Aktenproduktion, das Problemdefinieren, das gegenseitige Bezugnehmen, Weiterreichen von Informationen und Zusammenstellen der Personaldossiers (Bühler & Ducommun, 2022, 184–186; vgl. Ackermann, 2014). Prozesse des Legitimierens und Konstruierens bedingen sich gegenseitig (Janett, 2022, 90). Wir rekonstruieren und relativieren die bürokratische Praxis, indem wir die Akten analysieren – und Zeitzeug:innen befragen.

Wir haben insgesamt 40 Interviews mit vorwiegend von Fremdplatzierung betroffenen Zeitzeug:innen geführt. Wir adressieren sie als Expert:innen ihrer eigenen Erfahrung (vgl. Helfferich, 2014). Die Interviews erlauben es, Aspekte der <Fälle> zu erschliessen, die durch die Aktenrecherche nicht greifbar sind oder ausgeblendet werden. Durch ihre Aussagen machen die Interviewten aus <Fällen> wieder Menschen mit ihren Lebensgeschichten. Dabei verstehen wir biografische Erzählungen als eine Mischung aus Repräsentation (wie etwas damals war und geschehen ist) und Performanz (wie und zu welchem Zweck es erzählerisch dargestellt wird) (Rosenthal, 2010, 200), jedoch nicht als Mittel, um den Inhalt der Akten zu <korrigieren>.

Herausforderungen

Die Herausforderungen im Projekt sind in verschiedenen Dimensionen des Projekts angesiedelt. Sie sind einerseits <technischer> und andererseits inhaltlicher Natur. Wir haben uns auch mit Fragen der Forschungsethik beschäftigt.

<Erhebungstechnische> Herausforderungen

In den Archiven der Kantone, Städte und Gemeinden sowie bei deren Behörden und Institutionen in Bern und im Tessin lagern unzählige Bestände und riesige Datensätze, die für die historische Aufarbeitung unseres Themas relevant wären. Es bestehen aber auch Lücken, weil aufgrund der Archivierungsgesetzgebung teilweise zentrale Datensätze vernichtet wurden.

² Für die Auswertung folgen wir kombiniert einem historischen Vorgehen, das hermeneutisch paraphrasierend-fragend an das Material herangeht, sowie dessen sozialwissenschaftlich-codierender Auswertung mit dem Programm MAXQDA. Die Analyse orientiert sich an interpretativen Verfahren, namentlich an der Grounded Theory (Strauss & Corbin, 1996).

Bei der Archivarbeit sind wir mehrmals auf Zugangsprobleme zu Archiven und dem entsprechenden Material gestossen. Trotz des grundsätzlich bestehenden Zugangs mussten wir den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wiederholt abklären, insbesondere bei medizinisch-psychiatrischen Einrichtungen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Aber auch die staatlichen Archive stellten uns vor Zugangsprobleme. In einigen Fällen mussten wir das persönliche Einverständnis der betroffenen Personen einholen, obwohl das AFZFG die Akteneinsicht für Forschende ohne Auflagen vorsieht.

Eine grosse Herausforderung für unser Projekt war die Suche nach Interviewpartner:innen. Hier gab es eine erhebliche Verzögerung, da die Liste mit den von den Betroffenen autorisierten Kontaktdaten des Bundesamtes für Justiz erst ein Jahr nach Projektbeginn vorlag. Die Suche nach Interviewpartner:innen über Netzwerke der Betroffenen verlief zu langsam. Zudem war es nicht möglich, die älteren, teilweise vulnerablen Personen im Tessin während der Pandemie zu befragen.

Inhaltlich-methodische Herausforderungen

Im Sinne einer historisch-sozialwissenschaftlichen Analyse reflektieren wir die Herstellung und Archivierung der Dokumente und beziehen dies in die Ergebnisse ein. Einige der Akten sind schwer zugänglich und oft unübersichtlich. Aufgrund der Lücken in den Archiven konnten wichtige Akteur:innen (wie die Erziehungsberatung oder Schulkommissionen) nicht ihrer Rolle entsprechend in die Analyse einbezogen werden.

Forschungsethische Herausforderungen

Das Forschungsteam setzte sich mit dem Dilemma zwischen der wissenschaftlich-distanzierten Aufarbeitung und dem Wunsch von Betroffenen nach Anerkennung und Rehabilitation auseinander. Wir sehen uns in einem Spannungsfeld: Indem wir staatliche und institutionelle Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Unrecht nachweisen, stärken wir die Betroffenen zwar, reproduzieren aber gleichzeitig ihren Opferstatus. Zudem sind Interviewsituationen aus methodologischen Gründen <Einbahnstrassen, da die Forschenden wenig über sich selbst erzählen. Hier kann von den Betroffenen Reziprozität in der Interaktion gefordert werden.

Im ethnografischen Filmprojekt³ wurde ein partizipativer Ansatz verfolgt. Die Öffnung des Forschungsprozesses soll die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Forschenden und Betroffenen fördern. Der Aufbau einer vertrauens-

3 Jessica Bollag [2023]. *Und dann wurden wir weggenommen*, Ethnografischer Dokumentarfilm: www.swissfilms.ch/de/movie/und-dann-wurdenwir-weggenommen/C2043655E2124538A4E3DA19D0B7AE0A [02.10.2023].

vollen Beziehung erfordert einen intensiven Austausch. Da dieser während des gesamten Entstehungsprozesses des Dokumentarfilms aufrechterhalten werden sollte, brauchte es eine längerfristige Planung. So sollten beim Filmschnitt einzelne Sequenzen gemeinsam gesichtet, besprochen und überarbeitet werden. Die Arbeiten am Film waren jedoch wegen der Pandemie ein Jahr lang blockiert. Um diese wiederaufnehmen und abschliessen zu können, musste eine Projektverlängerung beantragt werden. Ohne diese hätten die forschungsethischen Ansprüche nicht umgesetzt werden können.

Stigmatisierte Familien, verhinderte Familien – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt

In unserer Untersuchung präsentieren wir Erkenntnisse über die staatlich-institutionellen Entscheidungsprozesse, die zur Fremdplatzierung führten. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Stigmatisierung von Familien. Andererseits dokumentieren wir, wie die Betroffenen die Familie in Zusammenhang mit ihren Fremdplatzierungserfahrungen ansprechen.

«Familie» aus Sicht der Behörden

Während des Untersuchungszeitraums (1950–1980) veränderte sich die gesellschaftliche Definition von Familie. Das «bürgerliche» Familienmodell wurde «modernisiert», und die geschlechtsspezifischen Rollen der Eltern wurden neu ausgehandelt. Dennoch werden Familienkonstellationen, die ausserhalb des gesetzlich untermauerten Ideals existieren, weiterhin marginalisiert und stigmatisiert. Was für die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wiederholt nachgewiesen wurde (vgl. Lengwiler, 2013; Janett, 2022; Droux & Praz, 2021), kann durch unsere Forschung bestätigt werden. Wir zeigen dies im Folgenden an Fällen von Fremdplatzierungen, anhand derer wir «Indikationslogiken und Begründungsfiguren» (Lengwiler, 2013, 4) rekonstruiert haben. Der Fremdplatzierungsprozess von Karin H.⁴, zusammengestellt aus Berichten und Protokollauszügen von Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden, kann als Beispiel für die Praxis im Kanton Bern gelesen werden.

Familienbilder in Behördenakten: Karin H.

Karin H. wurde 1960 im Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun geboren. Ihre Mutter Edith war damals 19 Jahre alt und stand als Waise in ihrer Heimatgemeinde im Emmental unter Vormundschaft. Wie die Vormundschaftsbehörde feststellte,

4 Alle folgenden Akten wurden uns von Karin H., die in Wirklichkeit anders heisst, zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung für Betroffene des Staatsarchivs Bern.

brachte Edith ihr Kind unehelich zur Welt. Die Vaterschaft war ungeklärt. Der Vormund von Edith H. hielt es in seinem kurzen Bericht «für durchaus möglich», dass der Vater nicht ermittelt werden könne. Es habe sich herausgestellt, dass sein «Mündel» Beziehungen zu mehreren Männern hatte. Den Dokumenten der Vormundschaftsbehörde ist weiter zu entnehmen, dass Edith H. danach im Kanton Solothurn als Hausangestellte in einem Kinderheim arbeitete, wo sie mit ihrer Tochter lebte. Die zuständige Emmentaler Gemeinde liess sich Anfang 1962 von Karins Beistand über die Verhältnisse im Kinderheim informieren. Diese erwiesen sich als «nicht ideal», worauf die Gemeinde beschloss, die Beistandschaft über Karin H. (mit Bezug auf Art. 311 ZGB) in eine Vormundschaft umzuwandeln. Die elterliche Gewalt könne auf die Mutter übertragen werden.

Anfang 1963 beauftragte die Heimatgemeinde den Vormund, Erkundigungen über die Situation von Edith H. und ihrer Tochter einzuholen. Daraufhin wandte sich der Vormund an die Vormundschaftskommission der Solothurner Gemeinde, in der Mutter und Kind lebten. Diese erhielt von der Besitzerin des Gasthofs, in dem Edith H. inzwischen arbeitete, die Information, das Kind werde von der Mutter «unzureichend versorgt und betreut». Die Vormundschaftskommission gab diese Auskunft an den Emmentaler Vormund weiter und fügte hinzu, dass sie es für gerechtfertigt halte, das Kind der Mutter wegzunehmen: «Sie ist bekanntlich als Serviertochter tätig und das Kind hat kein Heim.»

Daraufhin verfügte die Vormundschaftskommission des Emmentaler Dorfs die Kindswegnahme. Karin wurde noch im selben Jahr bei einer Pflegefamilie untergebracht. Die Pflegemutter, Edith H.s älteste Schwester, hatte sich bereit erklärt, das Kind bei sich aufzunehmen. Die Mutter wurde zur Zahlung eines Kostgelds verpflichtet. Die Pflegeaufsicht des Emmentaler Dorfs erachtete den auf Gemeindegebiet liegenden Bauernhof als geeigneten Pflegeplatz und erteilte der Pflegefamilie 1964 die offizielle Pflegekinderbewilligung. Vom inzwischen gerichtlich belangten Vater wurde eine einmalige Unterhaltszahlung von 6000 CHF verlangt.

Im Jahr 1978 entzog die Gemeinde der Mutter nachträglich die elterliche Gewalt. Der Vormund wollte damit verhindern, dass die neue Regelung für «uneheliche Kinder» (gemäss dem revidierten Art. 312 ZGB) zur Anwendung kam. Demnach wäre die elterliche Obhut für die letzten zwei Jahre an Edith H. übergegangen; an eine Mutter, die sich – wie der Vormund in einem Bericht schrieb – kaum je um ihre Tochter gekümmert und keine Pflegebeiträge geleistet habe. Die Mutter willigte ein, auf die elterliche Obhut zu verzichten. 1980 wurde Karin volljährig, und die Vormundschaft wurde aufgehoben.

Disqualifizierung als <erziehungsunfähige> Mütter, Väter, Eltern

Aus Sicht der Behörden war die Ausgangslage für die kleine Familie ungünstig. Die Mutter hatte ihrerseits bereits unter Vormundschaft gestanden. Nach einem Haushaltslehrjahr hatte sie keine weitere Ausbildung absolviert. Im Alter von 19 Jahren

wurde sie schwanger, ohne Aussicht auf Heirat. Ein paar Zeilen im Protokoll der Vormundschaftskommission genügten, um Edith H. als «erziehungsunfähig» zu taxieren. Hier zeigt sich die bekannte diskreditierende Praxis der Aktenführung (vgl. Heiniger, 2016, 359).

Das Strafverfahren, das auf die Vaterschaftsklage folgte, war langwierig. Edith H. hatte weder eine Chance, dem Stigma der unehelichen Mutterschaft zu entkommen, noch konnte der Vater innerhalb einer angemessenen Frist ermittelt werden (Weber, 2015, 44). Die Tatsache, dass die Vaterschaft nicht eindeutig bewiesen werden konnte, disqualifizierte die Mutter als «haltlos» und deshalb nicht «erziehungstauglich». Das Kind wurde nach zwei Jahren unter Vormundschaft gestellt. Die Bevormundung von Kindern unverheirateter Mütter war in dieser Zeit im Kanton Bern – und darüber hinaus – gängige Praxis. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde die elterliche Gewalt der Mutter übertragen (Weber, 2015, 90).

Die ›Vorbelastung‹ der Mutter und der Umstand, dass Karin bereits von Geburt an einen Beistand und später einen Vormund hatte, veranlassten und legitimierten die Gemeinde, die Verhältnisse von Mutter und Kind zu überwachen. Es erwies sich schliesslich als gerechtfertigt, der Mutter das Kind wegzunehmen. Die Denunziation sowie die Disqualifikation der beruflichen Tätigkeit ebneten den Weg, Edith als untaugliche Mutter zu diskreditieren (Bühler & Ducommun, 2022, 180). Die rechtlich fundierte Begründung für die Kindswegnahme war gegeben, wenn die Erziehungsunfähigkeit und damit die Gefährdung des Kindeswohls nachgewiesen werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass die Kleinfamilie ein finanzielles Risiko für die Heimatgemeinde darstellte. Die Platzierung in einer Pflegefamilie war eine «günstige» Option (Gallati, 2012, 119), die auf den bestehenden Strukturen aufbaute und an die gängige Praxis im Emmental anknüpfte (vgl. Leuenberger et al., 2011). Da jedoch finanzielle Gründe, d. h. Armut, als Grund für eine Kindswegnahme nicht ausreichend waren, rückten die Behörden das Kindeswohl in den Vordergrund. Wie in anderen Fällen (Weber, 2015, 58) wurden moralisierende Begründungsfiguren verwendet und prekäre Lebenssituationen als Ergebnis eigenen Versagens konstruiert. Neben armen Familien gerieten auch andere Konstellationen, etwa abweichendes Verhalten von Kindern in der Schule oder der Freizeit, in den Blick der Behörden. Dieser richtete sich auch gegen Eltern und Verwandte, von denen (sexualisierte) Gewalt ausging.

Die Disqualifizierung von Familien bzw. Müttern oder Vätern kann als Kernstück des Fremdplatzierungsprozesses bezeichnet werden. Neben alleinerziehenden Müttern verstießen andere ›Restfamilien‹ gegen gesellschaftliche Wertvorstellungen (Weber, 2015; Droux & Praz, 2021). Im Fremdplatzierungsdispositiv konnten Familien, die von den geltenden Normvorstellungen abwichen, als Gefährdung für das Kindeswohl eingestuft werden. In manchen Fällen wurden diese Abweichungen von der Vormundschaftsbehörde erst artikuliert, nachdem entsprechende Signale aus dem nahen Umfeld oder der Schule gekommen waren (vgl. Ducommun, 2022).

Taktisches Abwerten der Herkunftsfamilie durch das nahe Umfeld

Neben der Diskreditierung der Mutter durch die Behörden dokumentieren die Akten von Karin H. die Reproduktion dieses Verhaltens durch das weitere Umfeld. Aus dem familiären Umfeld kamen weitere Begründungsfiguren, mit denen die Stellung der leiblichen Mutter – und damit die Verbindung zwischen Mutter und Tochter – infrage gestellt wurde. Vormund und Pflegefamilie bestärkten sich gegenseitig darin (Germann, 2018, 22). Diese Koalition wirkte zu Beginn der Platzierung, als die Tante sich bereit erklärte, Karin aufzunehmen. Den Behörden war zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wegnahme des Kindes bekannt, dass die pragmatische und niederschwellige Option der Platzierung auf dem Bauernhof verfügbar war. Die Tatsache, dass der Vormund anlässlich der Gesetzesänderung 1978 gegen die Übertragung der elterlichen Obhut an die Mutter intervenierte, kann ebenfalls als Hinweis auf die Kooperation mit der Pflegefamilie gedeutet werden. Somit konnte das Vormundschafts- und das Pflegeverhältnis wie gewohnt weitergeführt werden. Der Verzicht der Mutter kann als Zeichen der Einsicht gewertet werden, dass es nun zu spät war, als leibliche Mutter tätig zu werden und die Verbindung zur Tochter wieder zu stärken. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit die Mutter von der Vormundschaftsbehörde zum Verzicht überredet wurde. Denkbar ist aber auch, dass die Pflegefamilie zur Schwächung der Bindung zwischen Mutter und Tochter beigetragen hat, indem sie behauptete, die leibliche Mutter kümmere sich kaum um ihre Tochter.

Auch in anderen Fällen konnten wir eine Disqualifizierung der Eltern hinsichtlich ihres Kontaktverhaltens während der Unterbringung beobachten. So kritisierten Pflegeeltern oder Heime zu seltenen, aber auch zu häufigen oder unangemessenen Besuch. Andere Pflegeeltern beschwerten sich bei den Behörden, dass die leibliche Mutter ihr Kind bei gemeinsamen Ausflügen verwöhnte oder gegen sie aufbrachte. Disqualifizierende Aussagen bei den Behörden finden sich auch, wenn Eltern – auch wiederverheiratete Väter – ihre Kinder zu sich zurückholen wollten.

In einigen Fällen beantragten Pflegefamilien eine Umplatzierung des Pflegekinds. Begründet wurde dies häufig mit dessen abweichendem Verhalten. Einerseits wurden Kinder im Verlauf der Untersuchungszeit stärker pathologisiert: Medizinische und psychiatrisch-psychologische Gutachten bescheinigten, dass das wahrgenommene Problem auf eine «Veranlagung» oder einen «angeborenen Hirnschaden» des Kindes zurückzuführen sei (vgl. Hafner, 2022). Andererseits wurde als Ursache auf die unzureichende und gescheiterte Erziehung in der Herkunftsfamilie verwiesen (Bühler & Ducommun, 2022).

Die Tatsache, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern kritisiert oder gar versucht wurde, ihn zu verhindern, muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. So oder so konnten sich die Pflegefamilien – und mit ihnen die zuständigen Behörden – von jeder Verantwortung für das abweichende Verhalten des Kindes distanzieren.

«Familie» aus der Perspektive Betroffener

Die Erzählungen der Betroffenen zeigen ein breites Spektrum an Familienkonstellationen. Viele wurden in prekäre Lebensbedingungen hineingeboren. Manche wurden als Säuglinge oder Kleinkinder in Heimen oder Pflegefamilien platziert und verbrachten hier ihre ganze Kindheit und Jugend. Andere wurden nach der Einschulung oder im Jugendalter fremdplatziert. Viele Betroffene haben mehrere Umplatzierungen erlebt: vom Säuglingsheim ins Erziehungsheim, von der Mutter-Kind-Einrichtung in eine Pflegefamilie, von einer Pflegefamilie in eine andere, von einer Pflegefamilie in ein Heim oder zurück in die Herkunftsfamilie.

Neben diesem Eindruck von disparaten Lebenswegen und widersprüchlichen Erfahrungen lassen die Interviews Rückschlüsse auf Deutungsstrukturen und Bewältigungsstrategien im Kontext von Familie zu. Anhand der Erinnerungen von Karin H.⁵ und anderen Betroffenen lassen sich Muster der Thematisierung von Familie im Zusammenhang mit Fremdplatzierungserfahrungen rekonstruieren.

Familienbilder von Betroffenen: Das Interview mit Karin H.

«Plötzlich ist eine fremde Frau gekommen und hat mich einfach wieder weggenommen.» Das Auftauchen der «fremden Frau» im Kinderheim ist Karin H.s erste Erinnerung an ihre Fremdplatzierung. An das Kinderheim, wo sie bis zum Alter von zweieinhalb Jahren lebte, hat sie nur vage Erinnerungen. Ihre Mutter arbeitete hier als Hausangestellte. Karin erinnert sich, wie sie mit anderen Kindern im Gruppenraum schlief, nie mit ihrer Mutter. Sie besass «ein Wisa-Gloria-Dreirad, rot, mit weissen Reifen», das ihr geschenkt worden war. «Mit dem Velo bin ich oft durch den Gang hin- und hergefahren, der in einem langen Gebäude lag, und dann bin ich der Heimleiterin einmal in die Beine gefahren [...]. Nachher war das Velo weg.»

Edith H., Karins Mutter, verlor mit 12 ihre Mutter, wurde mit 16 Vollwaise und deshalb bevormundet. Mit 19 Jahren wurde sie schwanger, war unverheiratet und ohne Ausbildung. Die «Serviertochter» Edith hatte sich mit mehreren Männern getroffen, die Vaterschaft war nicht geklärt. Das weiss Karin aus Erzählungen – und aus ihren Akten. Von ihrem früheren Vormund erfuhr Karin viel später, dass ein «Zahlvater» bestimmt wurde, der sich keinen Anwalt habe leisten können. Das war wohl peinlich für die Verwandten, deshalb hätten sie den Kontakt zu ihrer Mutter abgebrochen. Sie, Karin, habe niemand aus der Familie gekannt – bis die älteste Schwester der Mutter, «die fremde Frau», sie in ihre Familie geholt habe. Ein kleines

5 Interview mit Karin H. vom 30.01.2020, durchgeführt von Jessica Bollag. Bei Karin und Edith H. handelt es sich um gewählte Pseudonyme. Zu diesem Fall liegen Akten vor, die für diesen Beitrag verwendet wurden.

Bauernhaus, darin die ungeheizte kleine Stube hinter der Küche mit dem Kinderbett, Karins Bett.

Sie ist vermutlich aus finanziellen Gründen in die Pflegefamilie gekommen, meint Karin. Dank der Fürsorge- und monatlichen Kostgelder der Mutter konnten die bescheidenen Lebensverhältnisse etwas aufgewertet werden. Die Pflegemutter war 20 Jahre älter als ihre Schwester Edith. Als Karin in die Familie kam, waren die drei eigenen Kinder bereits ausgezogen. Für Karin musste nicht viel gekauft werden, sie konnte Kleider nachtragen.

Karin wurde morgens geschlagen, weil sie ins Bett gemacht hatte, und an Weihnachten wurde sie vor allen Verwandten als Bettnässerin verhöhnt. Sie zog sich zurück; sie erinnert sich an Nächte, in denen sie weinte, statt zu schlafen. Im Alter von fünf Jahren wurde sie zum ersten Mal sexuell missbraucht, von einem Onkel. Danach zwang er sie regelmässig, ihn zu befriedigen. Er drohte ihr: Wenn sie etwas verrate, schicke man sie ins Kinderheim zurück. Andere Männer in der Familie und im Dorf taten das Gleiche, später auch der Chef im Haushaltslehrjahr. Von der Pflegemutter erhielt sie keine Unterstützung, auch nicht, nachdem sie von den Übergriffen erzählt hatte.

Im Alter von 18 Jahren lebte sie ein halbes Jahr bei ihrer leiblichen Mutter Edith in Biel. Sie entdeckte, dass die Mutter eine weitere Tochter zur Welt gebracht hatte, die sie gleich nach der Geburt zur Adoption freigab. In Karin löste diese Entdeckung Verachtung aus: Ihre Mutter musste eine Versagerin sein. Es kam zu Streit und Zerwürfnis.

Viel später erzählte ihr Edith von ihren Versuchen, ihr Kind zu besuchen. Sie hatte immer vorher angerufen, weil sie mit dem Zug reiste und darauf angewiesen war, am Bahnhof abgeholt zu werden. «Also sie hat gesagt, sie sei immer wieder angerannt, und jedes Mal war ich nicht da. Das wusste ich nicht. Das hatte System [...]. Ja, die Pflegemutter hat mich an einen anderen Ort gebracht, damit ich nicht da war, wenn sie kam.» Die Pflegemutter habe die Besuche der Mutter absichtlich verhindert. An dieser späten Erkenntnis zeigt Karin, wie sich die fehlende Beteiligung am Fremdplatzierungsprozess und die daraus resultierende Hilflosigkeit auf ihre späteren Beziehungen auswirkten.

Nach der Schule war Karin gezwungen, ein Jahr Hauswirtschaftslehre zu absolvieren, obwohl sie gerne einen handwerklichen Beruf erlernt hätte. Nachdem sie ausgezogen war, konnte sie freier entscheiden. Sie absolvierte eine Handelsschule, ging auf Reisen. Später gründete sie eine Familie, sie hat zwei Töchter.

Edith starb allein im Krankenhaus, ihre Tochter wurde erst spät benachrichtigt. Beim Aufräumen fand Karin einen Brief von einer Adoptionsagentur, die zweite Tochter hatte nach ihrer Mutter gesucht. Sie nahm Kontakt zu ihrer Halbschwester auf, die ihre leibliche Mutter nie kennengelernt hatte. «Sie hätte eigentlich die Mutter kennenlernen wollen, und kommt nachher mit der Schwester zusammen nach Biel die Urne holen, von ihrer Mutter [...]. Wir haben dann etwa drei Wochen später eine Gedenkfeier gemacht.»

Die Verhinderung von Familie und familiären Beziehungen

Karin bilanziert: Die Pflegemutter gab ihr keine Liebe, sie hat sich weder um sie gekümmert noch war sie eine Mutter für sie. Die Missbrauchsgeschichten zerstörten ihr Selbstwertgefühl. Das Fehlen einer Alternative zur Pflegefamilie, in der sie unglücklich war und misshandelt wurde, beschäftigt sie bis heute. Sie fragt sich, wie es wohl gewesen wäre, bei ihrer Mutter aufzuwachsen, und ob es im Kinderheim wirklich viel schlimmer gewesen wäre. Die systematische Untergrabung ihrer Kontaktversuche durch die Pflegemutter hat Karin die Möglichkeit genommen, ihre Mutter als Kind kennenzulernen.

Die Verhinderung des Besuchs der eigenen Eltern ist vielen Betroffenen schmerzlich in Erinnerung. Ähnliche Erfahrungen finden sich auch in anderen Erzählungen. So berichtet eine Betroffene, dass der Kontakt zu ihrem Vater aufgrund der Interventionen der Pflegeeltern abgebrochen wurde. Im Nachhinein bedauert sie, den Vater nicht selbst kennengelernt zu haben, um sich eine Meinung zu ihrer Fremdplatzierungsgeschichte bilden zu können. Mehrere Betroffene geben an, dass ihre leibliche Mutter bzw. ihr leiblicher Vater nicht zu ihrer Konfirmation eingeladen wurden, weil die Pflegeeltern damit drohten, dass sie sonst der Feier fernbleiben würden.

Manche Betroffene verübeln ihren Eltern, dass sie die Familie nicht <schützen>, weil sie sich scheiden liessen oder, wie im Fall von Karin H., Geschwister zur Adoption freigaben oder, wie in einem anderen Fall, ein Kind abtrieben, das ein Geschwisterchen hätte sein können. Die Eltern werden für das Alleinsein verantwortlich gemacht, aber auch für die Verhinderung einer <vollständigen> Familie.

Die eigene Familie und die Massnahme der Fremdplatzierung

<Familie> erweist sich auf der Ebene der Fremdplatzierungserfahrungen als disparat und widersprüchlich. So auch bei Karin H.: Sie beschreibt ihre Unsicherheit gegenüber ihren eigenen Töchtern. Familie und Erziehung ohne positives Vorbild zu gestalten, das erachtet sie als schwierig. Andere Betroffene sehen sich als gescheitert: Wenn die Ehen und Beziehungen immer wieder zerbrechen; wenn die eigenen Kinder auch fremdplatziert wurden; wenn sie sich von ihnen abwendeten. Sie sehen dies als Folge davon, dass sie selbst verlassen wurden. Mehrere beklagen die verpasste Elternschaft; gerne hätten sie Kinder gehabt, <es> besser machen wollen. Viele Betroffene haben bewusst auf Kinder und Familie verzichtet. Sie sahen zu grosse emotionale Hürden, fühlten sich nie stabil genug oder fürchteten zu scheitern. Um keinen Preis wollten sie riskieren, dass ihr Kind in dieselbe Situation kommt wie sie.

Was Familie für die Erzählenden bedeutet, kann als Kontrast formuliert werden: Karin H. selbst fehlte als Kind der feste Boden, das Vertrauen. Sie blieb immer <ein Uneheliches>, das Pflegekind, gehörte nicht dazu, niemand stand für sie ein.

Folglich hat sie eine klare Definition: «Familie gleich Fundament.» Ihr fehlt das Grundvertrauen, der «Boden».

Andere Betroffene konstruieren ihr Familienbild vor dem Hintergrund eines Defizits: Sie fühlen sich ausgeschlossen, ausgegrenzt und benachteiligt gegenüber anderen Kindern. Sie wünschen sich eine Familie, die durch gemeinsame Rituale, Zusammengehörigkeit und Solidarität gekennzeichnet ist. Oft driften die Familienbilder ins Romantische ab und zeigen die «intakte» Familie, die durch die Liebe der Mutter und den starken, helfenden Vater gekennzeichnet ist. Ein konservatives Familienideal wird heraufbeschworen. Trotzdem bleibt «Familie» zuletzt etwas Widersprüchliches.

Kontrastlinien: Behördensicht – Perspektive der Betroffenen

Obwohl Karin H. die prekäre Situation und das Verhalten der Mutter als problematisch wahrnimmt und nicht sicher ist, ob sie es bei der Mutter wirklich besser gehabt hätte, kritisiert sie das Verhalten der Behörden. Diese hätten sich nicht für das Gelingen der Konstellation eingesetzt. Wie andere Betroffene äussert sie sich ausführlich zur schmerzlichen Erfahrung der Nicht-Anerkennung, Abwertung und Auflösung der Herkunftsfamilie durch die Behörden. Sie sei in das Überwachungssystem der Behörden hineingeboren worden, dies sei jedoch die «falsche Fürsorge» gewesen.

Die Argumentation der Behörden gründete auf Gesetzesartikeln, die das Wohl des Kinds in den Vordergrund rückten in der Absicht, die Kinder in «geordneten» Verhältnissen aufwachsen zu lassen. Hier sind wir auf einen markanten Kontrast gestossen: Wenn einer Mutter von den Behörden das Recht auf ihr eigenes Kind entzogen wurde, wurde dem Kind gleichzeitig das Recht auf seine eigene Mutter genommen. Das Bedürfnis, eine eigene Familie zu haben, wurde missachtet (vgl. Bombach, Gabriel & Keller, 2018).

Ausnahmslos alle Betroffenen artikulierten in den Interviews direkte oder indirekte Vorwürfe an die Behörden. Sie erzählten von traumatisierenden Erfahrungen wie dem unangekündigten Abgeholtwerden durch eine:n Fremde:n. Sie fühlten sich jahrelang allein gelassen, waren unwürdigen Situationen ohnmächtig ausgeliefert. Die Bedürfnisse der Kinder wurden nicht anerkannt, sie wurden nicht gefragt und oft nicht über die fürsorgerischen Massnahmen informiert (angehört werden Kinder von Gesetzes wegen erst seit 2013). Ihnen wurde nicht geglaubt.

Den Betroffenen, die – wie Karin H. – sehr früh fremdplatziert wurden, fehlt nicht nur die Erfahrung der Familie, sondern auch die eigene Geschichte. Ihre Biografie besteht aus Akten sowie Erzählungen von Pflegeeltern, Heimleitenden und Vormunden. Die Fremdplatzierung bedeutete den Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Umfeld (vgl. Hauss, 2018, 339). Die soziale Desintegration ging einher mit der Stigmatisierung, keine «normale» Familie zu haben.

Fazit und Ausblick: Familie in fürsorgerischen und pädagogischen Kontexten

Bei manchen Betroffenen existiert aufgrund des Fehlens der eigenen Familie eine schambesetzte Leerstelle. Sie fühlen sich inkompetent, über Familie zu reden, oder skizzieren ein ähnlich überhöhtes Familienideal wie jenes, das zu ihrer Fremdplatzierungsgeschichte beitrug. Die anhand der Akten rekonstruierten sozialen Normen und Stereotypisierungen, die im Fremdplatzierungsdispositiv wirksam wurden, zeigen, wie Verwaltungsprozesse und Behördenhandeln in Diskriminierung münden können. So wurden aus stigmatisierten Familien verhinderte Familien.

Wer nicht das Privileg einer der Norm entsprechenden Familie (Bourdieu, 1998, 30) besitzt, muss die Lücke füllen und Familie «herstellen». Erkenntnisse zur gesellschaftlich legitimierten Familiendefinition dienen nicht nur zur historischen Aufarbeitung, sondern generieren auch Hinweise, die für die Gegenwart anschlussfähig sind. Das «Doing Family», also die «bewusste Herstellung» der Familie, scheint sich seit der Untersuchungszeit als allgemeines Modell gesellschaftlich durchgesetzt zu haben (Jurczyk, 2020, 7). Dennoch hat die Verantwortung, die der Familie für die Sorge um den Nachwuchs zukommt, eher zugenommen und damit auch der Druck, den gesellschaftlichen Anforderungen zu entsprechen (Jurczyk, 2020, 7). Erwerbstätigkeit und die Aufteilung der Familienarbeit sind Herausforderungen, die nicht von allen Eltern in jeder Lebensphase problemlos gemeistert werden können. Wie Edith H. vor sechzig Jahren, sind Eltern auch heute auf staatliche Hilfe angewiesen.

Unsere Empfehlungen für die professionelle Arbeit im Schul-, Beratungs- und Fürsorgebereich an Professionelle im schulischen Feld sowie in der Sozialarbeit betreffen den reflektierten Umgang mit den im Beitrag beschriebenen Konstellationen. Noch immer sind es oft Kinder alleinerziehender Mütter und Väter und Familien in belastenden finanziellen und sozialen Verhältnissen, die Hilfe benötigen. Wenn herausfordernde Familiensituationen dadurch in den Blick der Behörden geraten, werden sie oft im Kontrast zur Vorstellung einer «bürgerlichen Kleinfamilie» bewertet. Um dies zu verhindern, postulieren wir, dass in diesen Berufsfeldern eine Sensibilisierung für die Normvorstellungen, auf deren Grundlage die Beurteilungen vorgenommen werden, stattfinden muss.

Schliesslich haben unsere Analysen gezeigt, dass von der Massnahme der Fremdplatzierung betroffene Kinder vulnerabel sind und deshalb in besonderem Mass rechtlichen Schutz benötigen. Kinder in Pflegeverhältnissen haben Anspruch auf Information und Beteiligung – und auf ein positives Familienbild.

Literatur

- Ackermann, T. (2014). Entscheiden über Fremdunterbringungen. Praktiken der Fallerzeugung. In B. Bütow et al. (Hg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie: alte und neue Politiken des Eingreifens* (pp. 153–173). Springer.
- Bombach, C., et al. (2018). Übergänge ins Leben nach der Heimerziehung. Individuelle und professionelle Perspektiven. In T. Gabriel, G. Hauss & M. Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (pp. 287–306). Chronos.
- Bourdieu, P. (1998). *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Suhrkamp.
- Bühler, C., & Ducommun, M. (2022). Das Scheitern der Mütter. Zur Reproduktion von psychiatrisch-psychologischen Konzepten in Fremdplatzierungsprozessen im Kanton Bern, 1960–1980. In M. Janett, U. Germann & U. Hafner (Hg.), *Das Problem Kind. Wie die Psychiatrie im 20. Jahrhundert ein neues Objekt fand* (pp. 180–196). Schwabe Verlag.
- Droux, J., & Praz, A.-F. (2021). *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIXe-XXe siècles*. Editions Livreo-Alphil.
- Ducommun, M. (2022). Constructing the child «à être placé». The interplay of different actors in child placement decisions during the 1960s and 1970s. *Referat an der Tagung «Voices of Law», Swiss Network for Law and Society*. 15.09.2022.
- Gallati, M. (2012). Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden. In G. Hauss et al. (Hg.), *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)* (pp. 105–144). Chronos.
- Germann, U. (2018). Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973. *Berner Zeitschrift für Geschichte* 80/01, 7–43.
- Hafner, U. (2022). *Kinder beobachten. Das Neuhaus in Bern und die Anfänge der Kinderpsychiatrie, 1937–1985*. Chronos.
- Hauss, G., Gabriel, T., & Lengwiler, M. (2018). *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*. Chronos.
- Heiniger, K. (2016). *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*. Chronos.
- Helfferich, C. (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (pp. 559–574). Springer.
- Janett, M. (2022). *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*. Chronos.
- Jurczyk, K. (2020). *Doing und Undoing Family*. Beltz.
- Lengwiler, M., et al. (2013). Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bern: *Bundesamts für Justiz EJPD*. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von https://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf.
- Leuenberger, M., et al. (2011). «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*. Hier und Jetzt.
- Rosenthal, G. (2010). Die erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Zur Wechselwirkung zwischen Erleben, Erinnern und Erzählen. In B. Griese (Hg.), *Subjekt – Identität – Person? Reflexionen zur Biographieforschung* (pp. 197–218). Springer.
- Strauss, A., & Corbin, J. M. (1996). *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Beltz, Psychologie-Verlag-Union.
- Weber, G. (2015). Die Familie als Aushandlungsort des Politischen. Zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdplatzierungen. *Jahrbuch Familienforschung Schweiz*, 42, 1–28.

Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren früher und heute

Erkenntnisse aus interdisziplinärer Perspektive

*Brigitte Müller¹, Aline Schoch¹, Loretta Seglias², Stefan Schnurr¹,
Gaëlle Aeby³, Kay Biesel¹, Michelle Cottier⁴, Gaëlle Droz-Sauthier⁵*

¹*Fachhochschule Nordwestschweiz, Institut Kinder- und Jugendhilfe;*

²*Geschichtspunkte GmbH; ³Haute Ecole et Ecole Supérieure de Travail Social;*

⁴*Université de Genève, Département de droit civil;*

⁵*Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant*

Die historische Aufarbeitung der Schweizer Fürsorgegeschichte zeigt, wie und in welchem Ausmass fürsorgliche Zwangsmassnahmen bei den Betroffenen zu leidvollen und integritätsverletzenden Erfahrungen führten. Kinder und Jugendliche, die von solchen Massnahmen betroffen waren, erlebten häufig Hilflosigkeit und Fremdbestimmung und mussten körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt erdulden. Im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen sowohl in der Schweiz als auch in ganz Europa entwickelten sich Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz in den letzten Jahrzehnten dahingehend, dass der Partizipation der Betroffenen an administrativen Verfahren immer mehr Bedeutung eingeräumt wurde, wodurch ihre Sichtweisen in manchen Fällen überhaupt erstmals zum Tragen kommen. Noch besteht in der Schweiz aber kaum gesichertes Wissen dazu, wie genau rechtliche Vorgaben und die Rechtspraxis, das Handeln von Akteur:innen im Kontext staatlicher Eingriffe in Familien im Kindesschutz und das Erleben von betroffenen Kindern und Eltern zusammenhängen und welche Erfahrungen Kinder und Eltern in Kindesschutzverfahren machen. Diese Überlegungen bildeten den Hintergrund der Studie «Intapart: Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern den Kindesschutz?», die im Rahmen des NFP 76 realisiert wurde und die dem vorliegenden Beitrag zugrunde liegt. Die Studie ging diesen Themen mit einem interdisziplinär ausgerichteten Forschungsdesign nach, das eine rechtliche, eine historische und eine sozialwissenschaftliche Teilstudie zusammenführte. Der vorliegende Beitrag fokussiert aus einer historischen und einer gegenwartsbezogenen sozialwissenschaftlichen Perspektive auf die für das Erleben von Verfahren zentrale Frage (z. B. Svevo-Cianci et al., 2011) der subjektiven Wahrnehmung von Partizipation: Wie nehmen Kinder und Jugendliche ihre Partizipationsmöglichkeiten in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren wahr? Aus den beiden Teilstudien werden Ergebnisse präsentiert und diskutiert, die sich auf zwei wichtige Aspekte von Partizipation

beziehen: Information und Informationsverständnis sowie Möglichkeiten und Formen von Partizipation.

Historische Erfahrungen von Kindern in fürsorgerischen Massnahmen

Prämissen staatlicher Eingriffe

Obrigkeitliche Fürsorgebemühungen waren in der Schweiz bis weit in das 19. Jahrhundert hinein vor allem an der Armutsverwaltung und der Armenerziehung orientiert, bis sich gegen Ende des Jahrhunderts auf diesem Gebiet Logiken der Prävention und der Eugenik in den Vordergrund schoben. Kinder aus Familien, die von den seinerzeit vor allem bürgerlich geprägten Idealen und Normen des Familienlebens abwichen, sollten dem allgemeinen Empfinden nach frühzeitig in Einrichtungen oder Pflegefamilien platziert und dort erzogen werden, um letztlich sicherzustellen, dass die gesellschaftliche Ordnung gewahrt blieb (Seglias, 2013; Lengwiler et al., 2018). Die später im Zivilgesetzbuch (ZGB, 1907) zusammengefassten bundesrechtlichen und die kantonalen armuts- und fürsorgerechtlichen Vorgaben eröffneten dabei den in diesem Rahmen tätigen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen weite Handlungsspielräume (vgl. Lengwiler & Praz, 2018; Leuenberger et al., 2011; UEK Administrative Versorgungen, 2019). Wie Kinder solche Eingriffe erlebt und erfahren haben, wurde ab Ende der 1980er-Jahre durch erschütternde Berichte von Zeitzeug:innen und durch autobiografische Schriften aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend sichtbar (z. B. Huonker, 1987; Mehr, 1987). Später wurden die Erfahrungen der ehemals platzierten Kinder (und Erwachsenen) in einer Reihe von Studien systematischer aufgearbeitet. Deren Ergebnisse erlauben inzwischen Einblicke in eine Lebenswelt, die von Willkür und Hilflosigkeit sowie von physischer, psychischer und sexualisierter Misshandlung geprägt war (Leuenberger & Seglias, 2015; Mazza Muchetti, 2016).

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wandelte sich der gesellschaftliche Blick auf Minderjährige. Die Zahl der administrativ versorgten Jugendlichen nahm erheblich zu (z. B. Heiniger & Morat, 2019). Gleichzeitig gewannen Entwicklungsbedürfnisse und unterstützungsorientierte Aspekte des Schutzes von Kindern vor Misshandlung an Gewicht (Wiederkehr, 2013). Auch die rechtlichen Grundlagen von staatlichen Eingriffen in das Leben von Individuen wurden angepasst, z. B. durch die Revision des ZGB im Jahr 1981. Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1997 intensivierte in der Schweiz noch einmal den Diskurs um Kinderrechte und stellte auch den Einbezug von Kindern in sie betreffende Verwaltungs- und Rechtsverfahren als Diskussionsthema in den Vordergrund.

Systematische Review bestehender Forschung

Für die historische Analyse wurde das Modell der *Systematic Review* adaptiert und für eine geschichtswissenschaftliche Analyse genutzt (Coren & Fisher, 2006). Die vorliegenden Erkenntnisse basieren auf der Zusammenführung und Auswertung zugänglicher Forschungsliteratur bis Anfang 2020. Der berücksichtigte Untersuchungszeitraum umfasst die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und reicht von etwa 1940 bis 2012. Die zeitliche Festlegung orientiert sich an den erhaltenen Erfahrungsberichten von Kindern und Jugendlichen aus der ganzen Schweiz, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren. Diese historischen Studien konzentrierten sich mehrheitlich auf den Erfahrungszeitraum vor 1981, nur wenige beleuchteten den Zeitraum danach. Für die Zeit nach 1981 wurden deshalb auch sozialwissenschaftliche Studien einbezogen, die naturgemäss einer anderen Orientierung folgen. Seit der Jahrtausendwende ist in den untersuchten Studien eine Verschiebung des Erkenntnisinteresses auf Aspekte der Partizipation von Minderjährigen zu erkennen. Die in den ausgewerteten Studien erwähnten Erfahrungen von Minderjährigen mit Behördenvertreter:innen beziehen sich auf unterschiedliche Zeitpunkte der Fremdplatzierungsbiografie: Es geht um Erfahrungen sowohl vor, während als auch nach einer Fremdplatzierung. In diesem Beitrag wird der Fokus auf den Erfahrungszeitraum bis zum Moment der Fremdplatzierung gelegt, da sich dieser am ehesten mit den im empirischen Teil beleuchteten Kindesschutzverfahren (vor dem Entscheid) vergleichen lässt.

Ergebnisse

Fehlende Partizipation durch systematisch vorenthaltene Information

Unterschiedliche Behörden in der deutschsprachigen, Gerichte in der französischsprachigen Schweiz sowie landesweit parastaatlich agierende private und kirchliche Organisationen bildeten ein eng verzahntes System der staatlichen Fürsorge, das für die Betroffenen kaum zu durchschauen war (Gumy et al., 2019; Bühler et al., 2019). Sie alle setzten den strukturellen Rahmen, innerhalb dessen es – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt vorgesehen war, unmündige Personen und damit auch Kinder und Jugendliche einerseits über Verfahrenswege bei Massnahmen, von denen sie selbst betroffen waren, sowie andererseits über die verschiedenen Rollen der verantwortlichen Akteur:innen zu informieren. Um es rundheraus zu sagen: Grundrechte von Kindern und Jugendlichen wurden in der Schweiz erst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts stärker berücksichtigt, und das auch nur allmählich.

Die Ergebnisse zeigen, dass unmündige Personen und damit auch Kinder und Jugendliche über Verfahrenswege sowie die Rolle der verantwortlichen Akteur:innen – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt informiert wurden. Gegen Ende des untersuchten Zeitraums verbesserte sich dies. Eine gewisse

Rolle spielte das Alter der Betroffenen: So wurden Jugendliche grundsätzlich besser informiert als Kinder unter zwölf Jahren (Arnold et al., 2008). Kinder und Jugendliche verfügten vor dem Fürsorgeentscheid über ein meist diffuses Wissen darüber, dass sich eine Veränderung ihrer Lebenssituation anbahnte. Nicht selten gingen einer Fremdplatzierung Kontakte der Eltern mit Vertreter:innen von Armen-, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden oder mit privaten Organisationen voraus; Kontakte, in welche die betroffenen Kinder und Jugendlichen jedoch meist nicht direkt involviert waren. Die Gründe für diese Kontaktaufnahmen waren mannigfaltig, z.B. Scheidung, Tod, Krankheit oder eine Suchtproblematik von Elternteilen oder Gewalt in der Familie. In früheren Jahrzehnten des untersuchten Zeitraums konnten zudem auch die finanzielle Situation der Familie, eine uneheliche Geburt und mitunter auch die Nichtakzeptanz der Kinder durch einen neuen Ehepartner oder eine neue Ehepartnerin behördliche Interventionen auslösen (z. B. Businger et al., 2018; Heller et al., 2005; Leuenberger & Seglias, 2015; Mani, 2011). Aus Sicht der Minderjährigen ging damit nicht selten ein Gefühl der «Platzlosigkeit» einher und das Gefühl, «zu Hause unerwünscht» zu sein (Ammann & Schwendener, 2019, 22–36; Bitter, 2008, 181–182). Der Tag der Platzierung wurde von Kindern und Jugendlichen als einschneidender biografischer Wendepunkt erlebt. Fremdplatzierungen sind grundsätzlich als kritisches Lebensereignis zu werten, das die involvierten Kinder und Jugendlichen belastet und ein hohes Traumatisierungspotenzial birgt, insbesondere vor dem Hintergrund des Unwissens bei den Betroffenen und der fehlenden Ankündigung oder Nachvollziehbarkeit der Platzierung (Arnold et al., 2008; Lambers, 1996; Werner, 2019). Diese Zustände – und das gilt auch für die Anbahnung der Fremdplatzierung – waren für die Betroffenen bis in die 1970er-Jahre hinein geprägt von einer weitgehenden Abwesenheit von Informationen. Mehr noch, bisweilen kann man seitens der Behörden und anderer Institutionen auch bewusste Desinformation nachweisen – nicht nur über den Ablauf, sondern auch über die Umsetzung beschlossener Massnahmen und die dafür zuständigen Stellen und Personen. Aus einer Befragung von 279 Personen, die zwischen circa 1920 und 1960 fremdplatziert waren, geht beispielsweise hervor, dass knapp ein Drittel der Befragten keinerlei Angaben über die platzierende Behörde machen konnte. Rund ein Drittel wurde ohne Einbezug behördlicher Instanzen fremdplatziert, was die Situation noch unübersichtlicher machte. Allgemeine Bezeichnungen wie «Gemeinde» oder «Behörde allgemein» verweisen auf ein weitgehendes Unwissen hinsichtlich der Funktion und der Aufgaben einzelner beteiligter Personen (Leuenberger & Seglias, 2008). Oft erhielten die Betroffenen nur bruchstückhafte oder vage Andeutungen über den Ort und die Dauer einer Fremdplatzierung beziehungsweise einer administrativen Versorgung. Auch erfuhren sie nichts über den Zeitpunkt eines möglichen Kontaktes mit den Eltern und Geschwistern. Es trifft zu: Betroffene wurden über ihr weiteres Schicksal «systematisch im Ungewissen» gelassen (Ammann & Schwendener, 2019, 79). Alle in dieser Review ausgewerteten Studien kulminie-

ren in diesem Punkt: Kinder und Jugendliche, die von Massnahmen betroffen waren, aber auch Erwachsene in derselben Situation, waren über die Entscheidungsprozesse und Verfahrenswege von Fürsorge- und Sozialbehörden und damit auch über mögliche individuelle Handlungs- und Mitwirkungsspielräume im Kontakt mit den Entscheidungsträger:innen ungenügend informiert – sowohl von behördlicher Seite als auch durch die eigene Familie. Für Betroffene war deshalb die nachträgliche Bearbeitung von Wissenslücken, die oft erst Jahrzehnte später erfolgen konnte, beispielsweise in Form von Aktenrecherche, von grosser Bedeutung für die Aufarbeitung der eigenen Biografie (Gnädinger, 2020). Konnten Kinder und Jugendliche Massnahmen bereits zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nachvollziehen – was nicht heissen musste, dass sie dieselben guthiessen –, fiel die spätere Akzeptanz höher aus, selbst bei ungenügendem Wissen über die genauen Abläufe und Zuständigkeiten (z. B. Leuenberger & Seglias, 2015; Seglias, 2019). Wichtig war dabei die persönliche Begegnung mit Funktionsträger:innen, z. B. mit einem Vormund oder einer Vormundin. Hierbei zeigt sich in den Dokumenten, dass eine vertrauensvolle Beziehung nicht zustande gekommen war, was sich ungünstig auf die Interaktion mit den verantwortlichen Personen in Fremdplatzierungsverfahren auswirkte und sich nicht selten auch nach der Fremdplatzierung fortsetzte (z. B. Leuenberger & Seglias, 2015).

Unmündigkeit und soziale Stellung verhindern Partizipation

Die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Kontakt mit den platzierenden Funktionsträger:innen aus Fürsorge- und Sozialbehörden sowie privaten Organisationen in der Schweiz legen deutlich offen, dass es im Grunde keine einheitlichen und verbindlichen Praktiken für die Information und den Einbezug von Betroffenen in behördliche Verfahrenswege, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse gab. Für den Zeitraum bis in die 1980er-Jahre muss von einer weitgehenden Abwesenheit eines Informationsanspruchs und von kaum vorhandenen Partizipationsmöglichkeiten von Minderjährigen in Fremdplatzierungsverfahren gesprochen werden. Das Mass, in dem Kinder und Jugendliche im Rahmen der Verfahren informiert wurden, hat sich im Laufe der Jahrzehnte verändert. So wurden sie in den letzten Jahren des untersuchten Zeitraums vermehrt über den Grund und die Länge einer Platzierung informiert, wengleich dieser Vorgang nach wie vor nicht der Norm entsprach (Arnold et al., 2008). Die historische Forschung konnte aufzeigen, dass für die Zeit vor 1980 *eine* Erklärung hierfür in einem mindestens bis in die 1970er-Jahre vorherrschenden Gesellschafts- und Familienmodell liegt, das sich auf autoritäre, paternalistische und stark normative Denkmuster stützte. Kinder und Jugendliche wurden in Behördenentscheiden als unmündig und gleichzeitig vulnerabel angesehen, was sich bei Kindern unverheirateter Mütter durch eine (moralische, also durchweg vom damaligen Gesellschaftsbild abhängende) «Illegitimität» verstärkte (Ammann & Schwendener,

2019; Heller et al., 2005). Minderjährige galten nicht nur als erzieh- und formbar, sondern auch als unfähig dazu, an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betrafen (Cottier, 2006). Das stellte eine bis zum Ende der 1980er-Jahre weiterwirkende Begründungsfigur für das Vorenthalten von Beteiligung und Mitwirkung dar, die nicht selten durch einen weiteren Aspekt verstärkt wurde, nämlich die Abwertung und Stigmatisierung von Menschen, die von Fürsorgeinstitutionen abhängig waren oder in ihren Fokus gerieten. Dies ist auch in der Sprache der Aktenführung deutlich erkennbar (z. B. Ammann & Schwendener, 2019; Bühler et al., 2019; Galle & Meier, 2009). Aus einer – eigentlich überkommenen – armenrechtlichen Logik heraus und mit einem disziplinierenden Anspruch wurden einerseits problematische gesetzliche Grundlagen und andererseits zweifelhafte Verfahren geschaffen (Droz-Sauthier et al., 2024), die die Entscheidungsmacht einseitig und ohne Gegengewicht den entscheidungsbefugten Behörden zuwiesen. So entstand eine «Zweiklassenjustiz» mit der ihr inhärenten Verstärkung struktureller Ungleichheiten. Diese manifestierten sich aufgrund der föderalistischen Strukturen in der Schweiz kantonale und regional unterschiedlich, unter anderem durch hohe Hürden bei Rechtsverfahren oder gar durch das Verbot für Betroffene, bei zivilrechtlichen Verfahren einen Rechtsbeistand heranzuziehen (Rietmann, 2017). Trotz anderslautender Absichtserklärungen der politisch Verantwortlichen konnten zu den obgenannten gesellschaftlichen Marginalisierungstendenzen von Kindern und Jugendlichen bis zum Ende des analysierten Zeitraums in der behördlichen Wahrnehmung von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen keine – angesichts der offenkundigen Versäumnisse doch wünschenswerten – klaren Brüche hin zu einer Verbesserung der Situation festgestellt werden.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren heute

Konzeptuelle Einbettung

Die Darstellung der Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Teilstudie orientiert sich am Partizipationsmodell von Bouma et al. (2018; vgl. auch Schoch et al., 2020). Das Modell definiert drei Voraussetzungen für eine «meaningful participation» (wirksame und bedeutsame Partizipation), die sich in drei Dimensionen abbilden lassen: Erstens geht es um «informing» (Kinder erhalten adäquate Informationen über ihre Rechte, das Verfahren, ihre Partizipationsmöglichkeiten, die Entscheidungen und ihre Begründungen), zweitens um «hearing» (Kinder werden ermutigt und ggf. befähigt, ihre Sichtweisen in einer altersgerechten Dialogsituation zu äussern, und es wird ihnen zugehört) und drittens «involving» (die Sichtweisen und Vorstellungen von Kindern werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und fliessen in die Entscheidung ein). Die Vermittlung von altersgemäss verständ-

lichen Informationen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass sich Kinder «meaningful» (Bouma et al., 2018, 279 ff.) und «wirkungsvoll» (Steinmann, 2014, 661) in Prozesse einbringen und auf Entscheidungen Einfluss nehmen können. Partizipation – im Sinne von Art. 12 der UN-KRK – ist nicht schon mit der blossen Äusserung von Sichtweisen und Meinungen erfüllt, sondern erst dann, wenn diese bei der Entscheidungsfindung auch berücksichtigt werden (vgl. Schnurr, 2022; Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2019).

Qualitative und quantitative Daten

Die sozialwissenschaftliche Teilstudie umfasste im ersten qualitativen Teil die Erhebung ethnografischer Daten und die Durchführung von Interviews. Um die in der Schweiz bestehende strukturelle Vielfalt der Behördenorganisation bestmöglich zu repräsentieren, wurden für den Feldzugang vier KESB für die Kooperation angefragt – zwei in der Deutschschweiz und zwei in der Westschweiz – und nach sprachlichen (deutsch/französisch), territorialen (ländlich/städtisch) und organisatorischen (Gericht/Verwaltungsbehörde) Kriterien ausgewählt. Drei von ihnen waren nach einem Modell der Verwaltungsbehörde und eine nach dem gerichtlichen Modell organisiert. Die ethnografischen Daten wurden im Rahmen teilnehmender Beobachtungen von Anhörungen und Gesprächen zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und fünf Kindern und Jugendlichen zwischen acht und siebzehn Jahren (sowie zwanzig Elternteilen) erhoben. Weiter wurden in den Jahren 2019 und 2020 sieben Interviews mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren (und Interviews mit elf Elternteilen) durchgeführt. Die Datenauswertung folgte dem Ansatz der thematischen Analyse (Braun & Clarke, 2006). Ergebnisse der qualitativen Datenanalyse bildeten die Grundlage für die Konstruktion von drei Fragebögen für die zwischen Juli 2021 und April 2022 durchgeführte quantitative Online-Erhebung. In drei unabhängigen Surveys wurden (1) Kinder beziehungsweise Jugendliche und (2) Eltern befragt, die in den vorangegangenen zwei Jahren in einem zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren gewesen waren. Zudem wurden (3) in KESB tätige Fachpersonen (Spruchkörper, Fallinstruktion, Abklärung) befragt. Die für den vorliegenden Beitrag verwendeten Daten stammen aus der Befragung von Kindern beziehungsweise Jugendlichen. Trotz erheblichem Aufwand erwies sich der Feldzugang, vor allem die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen, als äusserst anspruchsvoll. Die nachfolgend referierten Ergebnisse beruhen auf den plausibilisierten Fragebogendaten von 23 Kindern beziehungsweise Jugendlichen; 18 der Fragebögen wurden auf Deutsch ausgefüllt, fünf auf Französisch. Aus Gründen der Anonymität und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte wurden keine soziodemografischen Daten (Alter, Geschlecht, Wohnort) erfasst. Im Ergebnisteil werden aufgrund des kleinen Samples absolute Zahlen wiedergegeben. In Bezug auf die Interpretation der Daten stellen die geringe Grösse und die fehlenden soziodemografischen Hintergrunddaten eine ziemliche

Herausforderung dar. Die Ergebnisse stimmen jedoch mit dem Stand der internationalen Forschung überein (vgl. Toros, 2021)¹.

Ergebnisse

Information und Informationsverständnis von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren

Die Daten aus der *Fragebogenerhebung* mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen zeigen in Bezug auf das Erhalten und Verstehen von Informationen, dass diese von den Behörden in der Regel darüber informiert werden, warum es überhaupt ein Verfahren bei der KESB gibt. Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen gibt an, Informationen dazu erhalten zu haben, was beziehungsweise worüber die Behörde entscheidet. Es fällt auf, dass nur ein geringer Anteil der Kinder und Jugendlichen (5 von 23) angibt, darüber informiert worden zu sein, was ihre Rechte sind. Dies muss aber nicht heissen, dass die Kinder und Jugendlichen solche Informationen nicht erhalten haben. Ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, die an der Befragung teilgenommen hatten, gaben an, die Informationen verstanden zu haben (n=7), etwas mehr als die Hälfte gaben an, die ihnen gegebenen Informationen zumindest «teilweise» verstanden zu haben (n=12).

Die *qualitativen Daten* verweisen darauf, dass die beteiligten Fachpersonen bemüht sind, den Kindern und Jugendlichen in altersadäquater Form Informationen über das Verfahren, ihre Rechte, die Zuständigkeitsbereiche einzelner Akteur:innen sowie die allfälligen Kinderschutzmassnahmen zu vermitteln. Folgender Auszug aus dem Anhörungsprotokoll eines achtjährigen Kindes verdeutlicht dies:

«Das Behördenmitglied erklärt dem Jungen, dass es nun mit ihm sprechen möchte und aufschreiben werde, was er sage. Am Schluss werde das Behördenmitglied zusammenfassen, was der Junge gesagt habe und dass er dann sagen könne, falls etwas nicht stimme oder ob die Eltern etwas davon, was der Junge gesagt habe, nicht wissen sollten. Das Behördenmitglied werde danach den Eltern erzählen, was der Junge gesagt habe, wenn er damit einverstanden sei.»

Die Herausforderung, bei Kindern und Jugendlichen durch Informationsvermittlung darauf hinzuwirken, dass sie das Verfahren verstehen, scheint in den Behörden bisweilen unterschätzt zu werden. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel aus dem Beobachtungsprotokoll der Anhörung des 16-jährigen Max². Informationen

¹ Der potenziell negative Bias, der sich in vielen negativen Einschätzungen widerspiegelt, kann durch die Triangulation mit dem eher positiven Bias der qualitativen Daten, der sich durch die Vermittlung des Zugangs zu Anhörungen und zu Familien durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden allenfalls ergeben hat, ausgeglichen werden (vgl. Mirick, 2016).

² Namen sind geändert.

werden zwar vermittelt, jedoch vom Jugendlichen nicht vollumfänglich verstanden, was dessen Partizipationsmöglichkeit beeinträchtigt:

«Das Behördenmitglied fragt, ob das heisse, dass Max positiv überrascht sei vom Entscheid: Du dachtest wir entscheiden heute eine Geschlossene?»

Max: Nein, dass einfach eine Geschlossene vorgeschlagen werde, wie das Ausbildungsheim, das sei ja auch geschlossen.

Institutions-Leitung: Das könne man wählen.

Beistandsperson: Bei den Ausbildungsheimen gäbe es Abstufungen, die einen seien reglementierter, andere freier.»

Max versteht hier zwar die Anhörung als Aushandlungsprozess, hat aber aufgrund lückenhafter Informationen kein zutreffendes Bild vom Charakter der ihm vorgeschlagenen stationären Unterbringung. Dies wird vom Behördenmitglied erkannt und korrigiert, jedoch erst, als Max sich gegen diese Form der Fremdunterbringung ausgesprochen hat. Im weiteren Fortgang der Anhörung wird aber nicht nachgefragt, ob Max seine Meinung revidieren möchte oder ob er Bedenken oder weitere Informationen benötige. Das Beispiel illustriert, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen an Wissen über das Kinderschutzsystem gebunden ist, das bei ihnen nicht vorausgesetzt werden kann. Weiter wurde in den Analysen der beobachteten Anhörungen ersichtlich, dass junge Menschen diese als Gelegenheit nutzen, um durch Nachfragen ihren Handlungsspielraum oder ihre Rechte auszuloten. Beispielsweise erfragt die 14-jährige Nadine, was die Konsequenzen wären, wenn sie sich der sozialpädagogischen Familienhilfe – an dieser Stelle die angedachte und mit ihr thematisierte Kinderschutzmassnahme – verweigern würde. Die qualitativen Befunde zeigen, dass sich ein vertieftes Verständnis aus einer bloss einmaligen oder knappen Informationsvermittlung nicht von selbst ergibt. Darüber hinaus wurde in den Analysen deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter ein besseres Verständnis des Verfahrens, der Massnahmen und der Zuständigkeiten im Kinderschutzsystem erlangen, was eine stärkere Partizipation ermöglicht.

Partizipation – mit welcher Wirkung?

In Bezug darauf, wie Kinder und Jugendliche ihre Partizipationsmöglichkeiten wahrnehmen beziehungsweise welche ihnen aus ihrer Sicht gewährt werden, zeigen die Fragebogendaten folgendes Bild: Gemäss den Antworten der Kinder und Jugendlichen wurde knapp über die Hälfte zu ihrer Sichtweise der familiären Situation befragt, weniger als die Hälfte zu ihren Vorstellungen über Hilfe- und Lösungsmöglichkeiten. Besonders auffällig ist, dass nur gerade drei der 23 Teilnehmenden den Eindruck hatten, dass das, was sie sagten, einen Einfluss auf den Entscheid hatte.

Weitere Partizipationsaspekte im Fragebogen betrafen die generelle Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen, ob sie im Verfahren «etwas zu sagen» hat-

ten – hier zeigen die Antworten, dass die meisten Jugendlichen dies nicht beziehungsweise nur teilweise so empfanden (11 beziehungsweise 10). Interessanterweise scheint dieses Bewusstsein mangelnder Partizipationsmöglichkeiten nicht darauf zurückführbar zu sein, dass die Kinder/Jugendlichen allgemein nicht ihre Meinung kundtun; so geben zwei Drittel von ihnen an, anderslautende Meinungen gegenüber der KESB zumindest teilweise (16) ausgedrückt zu haben. Dieser Befund verweist ebenfalls darauf, dass für Kinder und Jugendliche unklar bleibt, inwieweit ihre Meinung im Prozess berücksichtigt wird.

Die qualitativen Daten untermauern den Befund, dass Jugendliche ihre Meinung äussern können, aber unterschiedliche Erfahrungen in Bezug darauf machen, inwiefern diese einbezogen wird, was zur Wahrnehmung eines breiten Spektrums von Partizipationserfahrungen beiträgt (vgl. dazu Schoch et al., 2023). So berichten Jugendliche von Enttäuschungen hinsichtlich ihrer Erwartungen, wie z. B. Joel (17 Jahre), der beschreibt, dass er zwar nach seiner Meinung gefragt wurde, dies bei der Entscheidungsfindung aber «einfach keinen Unterschied» gemacht habe, sodass er «genauso gut auch [hätte] schweigen» können. Er beschreibt auch explizit den Unterschied zwischen dem rechtlichen Gehör, das zwar die Meinungsäusserung der Jugendlichen gewähre, das aber seiner Erfahrung nach nicht gleichzusetzen sei mit dem Recht auch «etwas zu bestimmen». Insofern scheint für viele Jugendliche unklar zu bleiben, inwiefern ihre Meinung und Sichtweise Eingang in die Entscheidungsfindung der KESB findet. Andere Jugendliche hingegen schätzen ihre Mitbestimmung im Verfahren und bei der Entscheidungsfindung durchaus als wirksam ein. So erinnert beispielsweise Nadine (14 Jahre) im Interview eine Situation, in der sie durch die KESB gefragt wurde, wie sie zu einer ausserfamiliären Unterbringung stünde und stellt fest: «[...] hätte ich gesagt, ich will nicht weggehen, wäre das alles nicht passiert». Die Jugendlichen verweisen in den Interviews mitunter auch darauf, sie hätten ihre Meinung mit Vehemenz und wiederholt einbringen und auch argumentativ begründen müssen, um ihr mehr Gewicht zu verschaffen.

Diskussion

Im vorliegenden Beitrag wurden Aspekte der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fokussiert, die zentral für deren Partizipation an Verfahren sind, welche sie direkt betreffen. Es geht um die Informationen und das Verständnis von Kindern und Jugendlichen zu verschiedenen Aspekten des Verfahrens sowie um die Möglichkeiten und die eventuellen Restriktionen, sich einzubringen und an der Entscheidungsfindung mitzuwirken (vgl. Archard & Skivenes, 2009; Bouma et al., 2018; Cossar et al., 2016). In der Analyse standen Perspektiven und Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen im Zentrum, nicht allfällige objektive Indikatoren von Partizipation.

Die historische Teilstudie zeigt, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Platzierungsverfahren früher nicht vorgesehen war und deshalb

auch nicht praktiziert wurde. Ebenso wenig war es üblich, die betroffenen Kinder und Jugendlichen über verantwortliche Personen, Entscheidungen und Massnahmen zu informieren. Darüber hinaus waren behördliche Verfahren und Eingriffe oft Ausdruck stigmatisierender und abwertend stereotypisierender Deutungen sozialer Abweichung und Benachteiligung, die den Betroffenen zugeschrieben wurden. Kinder und Jugendliche konnten so die für sie folgenreichen Entscheidungen und einschneidenden Massnahmen nicht verstehen oder nachvollziehen. Der Tag der Platzierung traf die Kinder und Jugendlichen deshalb oft unvorbereitet und stellte für viele Betroffene einen hochgradig integritätsverletzenden, manchmal sogar traumatisierenden biografischen Einschnitt dar. Die Ergebnisse der historischen Teilstudie zeigen, dass Informationslücken und fehlende Nachvollziehbarkeit des Platzierungsgeschehens für die Betroffenen eine Belastung waren, die bei ihnen mitunter jahrzehntelang nachwirkte.

In heutigen zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren in der Schweiz werden Kinder und Jugendliche, wie die Ergebnisse der anschliessend vorgestellten empirischen Studie zeigen, mehrheitlich direkter und ausführlicher informiert, als es früher der Fall war, sie werden angehört und insgesamt viel stärker einbezogen. Die vorliegenden Befunde zeigen, dass die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen nach 2013 gegenüber dem Zeitraum zwischen 1940 und 2012 deutlich grösser geworden sind: Mit einer stärkeren Orientierung über das Verfahren geht ein besseres Verständnis von Handlungsspielräumen und eine grössere Nachvollziehbarkeit der Verfahrensvorgänge einher. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise massive Verletzungen von Integrität nicht länger prägende Elemente von Kindesschutzverfahren sind. Fachpersonen setzen sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche über das Verfahren informiert werden, ihre Sichtweisen einbringen können und vor allem Jugendliche bei der Wahl von Massnahmen nach ihrer Meinung gefragt werden. Wie diese Meinungsäusserungen jedoch bei der Entscheidungsfindung einbezogen und berücksichtigt werden, scheint in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden.

Wegen dieser unterschiedlichen Handhabung erleben Kinder und Jugendliche ihre Partizipationsmöglichkeiten in den Verfahren sehr unterschiedlich: Das Spektrum der Wahrnehmungen reicht hier von der Partizipation als einem formalen, aber aus Sicht der Kinder und Jugendlichen wirkungslosen Verfahrensschritt bis hin zu deliberativen Aushandlungsprozessen über die Angemessenheit verschiedener Kindesschutzmassnahmen. Ein beträchtlicher Teil der befragten Kinder und Jugendlichen berichtete, dass sie ihre Meinungen zwar äussern konnten, dieser aber bei der Entscheidungsfindung kein Gewicht beigemessen wurde. Für andere blieb intransparent, inwieweit ihre Äusserungen letztlich in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden. Diese Erfahrungen legen nahe, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen Kindesschutzverfahren auch heute als tendenziell marginalisierend und integritätsverletzend erleben.

Es ist anzunehmen, dass diese unterschiedlichen Wahrnehmungen nicht ausschliesslich auf individuelle Unterschiede bei den befragten Kindern und Jugendlichen zurückzuführen sind, sondern auf die sehr unterschiedlichen Praxen in Kindesschutzverfahren.

In der Fachdiskussion herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Kindesschutzverfahren in den über 140 Kindesschutzbehörden der Schweiz sehr unterschiedlich geführt werden (Rieder et al., 2016; Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2019). Einige Ergebnisse unserer Befragung von Fachpersonen, die hier nicht eingehend vorgestellt wurden, verweisen darauf, dass manche Kindesschutzbehörden in der Gestaltung ihrer Verfahren eine Palette offener (und altersadäquater) Gelegenheiten zur Beteiligung eröffnen, während andere eher auf eine einmalig durchgeführte Anhörung setzen.

Dies zeigt einen Weiterentwicklungsbedarf auf der Ebene des materiellen und vor allem des verfahrensbezogenen Kindesschutzrechts wie auch auf der Ebene der methodisch-praktischen Ausgestaltung der Praxis von Kindesschutzverfahren auf.

Literatur

- Ammann, R., & Schwendener, A. (2019). «Zwangslagenleben». *Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen*. Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgung, Band 5. Chronos.
- Archard, D., & Skivenes, M. (2009). Hearing the child. *Child & Family Social Work*, 14, 391–399.
- Arnold, C., et al. (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfefrozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Rüegger.
- Bitter, S. (2008). Verdingt und erniedrigt – Formen der Diskriminierung. In M. Leuenberger & L. Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen* (5. Ausg.) (pp. 181–188). Rotpunktverlag.
- Bouma, H., et al. (2018). Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy document. *Child Abuse & Neglect*, 79, 279–292.
- Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2021). *Lehrbuch Kinderschutz* (2. Ausg.). Beltz Juventa.
- Braun, V., & Clarke, V. (2006). Using thematic analysis in psychology. *Qualitative Research in Psychology*, 3, 77–101.
- Bühler, R., et al. (2019). *Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgung und Behördenpraxis*. Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgung, Band 7. Chronos.
- Businger, S., Janett, M., & Ramsauer, N. (2018). «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben». Behördliche Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Zürich. In G. Hauss, T. Gabriel & M. Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (pp. 77–99). Chronos.
- Coren, E., & Fisher, M. (2006). *The conduct of systematic reviews for SCIE knowledge reviews*. Social Care Institute for Excellence.
- Cossar, J., Brandon, M., & Jordan, P. (2016). «You've got to trust her and she's got to trust you»: Children's views on participation in the child protection system. *Child & Family Social Work*, 21, 103–112.

- Cottier, M. (2008). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*. Schulthess.
- Droz-Sauthier, G., et al. (2024). Kinder- und Elternrechte in Kinderschutzverfahren von 1912 bis heute. Versprechungen, Umsetzungen und Verbesserungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im zeitlichen Wandel*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 27–41). Schwabe Verlag.
- Furrer, M., et al. (2014). Einleitung. In M. Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980* (pp. 7–23). Schwabe Verlag.
- Galle, S., & Meier, T. (2009). *Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*. Chronos.
- Gnäding, B. (2020). Wozu Archive? – Bemerkungen zu einer Kurskorrektur. In Schweiz. Archivrektorinnen und -direktorenkonferenz ADK (Hg.), *Erinnerung – Recht und Pflicht! Devoir de mémoire* (pp. 53–68). Chronos.
- Gumy, C., et al. (2019). *Des Lois d'exception? Légitimation et délégitimation de l'internement administratif*. Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen, Band 3. Chronos.
- Heiniger, A., & Morat, D. (2019). Façonner la déviance: les interné-e-s vu-e-s par le prisme des registres d'entrée des établissements. In L. Seglias et al. (Hg.), *Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung*. Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen, Band 8 (pp. 165–193). Chronos.
- Heller, G., Avanzino, P., & Lacharme, C. (2005). *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*. EESP (Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL)).
- Huonker, T. (1987). *Fahrendes Volk – verfolgt und verfermt. Jenische Lebensläufe*. Limmat Verlag.
- Lambers, H. (1996). *Heimerziehung als kritisches Lebensereignis: Eine empirische Längsschnittuntersuchung über Hilfeverläufe im Heim aus systemischer Sicht*. Votum.
- Lengwiler, M., & Praz, A.-F. (2018). Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980). In G. Hauss, T. Gabriel & M. Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (pp. 29–52). Chronos.
- Leuenberger, M., et al. (2011). *«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1987*. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern.
- Leuenberger, M., & Seglias, L. (2008). *Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*. Wissenschaftlicher Schlussbericht zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds.
- Leuenberger, M., & Seglias, L. (2015). *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten Fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Chronos.
- Mani, L. (2011). Interviewanalyse zu Bewältigungsstrategie. In M. Leuenberger et al. (Hg.), *«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978* (pp. 102–176). Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern.
- Mazza Muschietti, E. (2016). *Lebensbewältigung nach Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Eine vergleichende Analyse ausgewählter Autobiographien von Betroffenen im Lichte der Resilienzforschung*. Universität Lausanne.
- Mehr, M. (1987). *Kinder der Landstrasse. Ein Hilfswerk, ein Theater und die Folgen*. Zytglogge.
- Mirick, R. G. (2016). Challenges in recruiting parents to participate in child welfare research: implications for study design and research practice. *Child & Family Social Work*, 4, 84–491.

- Rietmann, T. (2017). *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen: Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert*. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 34. Desertina.
- Schnurr, S. (2022). Zu Bedeutung von Partizipation für die Kinder- und Jugendhilfe. In K. Peyerl & I. Züchner (Hg.), *Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (pp. 14–25). Beltz Juventa.
- Schoch, A., et al. (2020). Participation of children and parents in the Swiss child protection system in the past and present: An interdisciplinary perspective. *Social Sciences*, 9, 8, 148.
- Schoch, A., et al. (2023). Partizipationserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren. In S. Keller, J. Rohrbach & S. Eberitzsch (Hg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen – Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (pp. 86–97). Beltz Juventa.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz*, verfasst von C. Weber Khan & S. Hotz. SKMR.
- Seglias, L. (2019). Wir haben einfach gewusst, es geht nicht anders. In Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.), *Zuhause auf Zeit. 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel*. Christoph Merian.
- Seglias, L. (2013). Heimerziehung – Eine historische Perspektive. In M. Ries & V. Beck (Hg.), *Hinter Mauern*. Theologischer Verlag Zürich.
- Steinmann, G. (2014). Anspruch auf rechtliches Gehör (Abs. 2). In B. Ehrenzeller et al. (Hg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar* [2. Ausg.]. Dike/Schulthess.
- Svevo-Cianci, K., et al. (2011). The new UN CRC. General Comment 13: The right of the child to freedom from all forms of violence – Changing how the world conceptualizes child protection. *Child Abuse & Neglect*, 35, 979–989.
- Toros, K. (2021). A systematic review of children's participation in child protection decision-making: Tokenistic presence or not? *Children & Society*, 25, 395–411.
- UEK Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung (Hg.) (2019). *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht*. Chronos.
- Werner, K. (2019). *Leben als Pflegekind. Die Perspektive jugendlicher Pflegekinder auf ihre Lebenssituation*. Beltz Juventa.
- Wiederkehr, K. (2013). Rück- und Ausblick auf den Kinderschutz in der Schweiz. *Sozial Aktuell*, 45(1), 18–19.

Interventionen in Familien

Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes

*Susanna Niehaus¹, Margot Vogel Campanello²,
Michèle Röthlisberger¹*

*¹Hochschule Luzern, Institut Sozialarbeit und Recht;
²Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft*

Die Sicherung des Kindeswohls ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, deren Erfüllung in erster Linie hohe Anforderungen an die Kindeseltern stellt und – bei drohender oder festgestellter Kindeswohlgefährdung – in zweiter Linie an das Personal von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Letzteres muss bei der Erfüllung seines staatlichen Schutzauftrags gegenüber Kindern deren Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Eltern sowie deren Anspruch auf Förderung der Erziehungskompetenz ausbalancieren und darf im Falle einer Ausichtslosigkeit dieses Unterfangens den Moment der Eingriffsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes nicht verpassen (Munro, 2019). Dabei müssen die Mitarbeiter:innen der KESB grundsätzlich befürchten, in den Fokus der öffentlichen und mediale Kritik zu geraten.

Vernachlässigung von Kindern gilt als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung (Kindler, 2007), wobei der Begriff Interpretationsspielraum lässt und normativ zu bestimmen ist. In unserem NFP 76-Forschungsprojekt «Fürsorgepraxis bei Kindesvernachlässigung. Rekonstruktion und Analyse der Diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft» sind wir daher der Frage nachgegangen, welche normativen Orientierungen sich in der Auseinandersetzung mit Interventionen in Familien bei dem Verdacht der Kindesvernachlässigung in der aktuellen Fürsorgepraxis zeigen. Unsere Fragestellung fokussierte explizit auf Mutterschaft als relevanten Parameter im Kinderschutz. Dazu haben wir in fünf städtischen und ländlichen Kantonen dreier Sprachregionen aktuelle politische und öffentliche Diskurse (1574 Zeitungsartikel; 251 Parlamentsunterlagen) sowie Expert:innen-diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft analysiert (53 Akten aus 2009/10 und 2018/19; 21 Expert:inneninterviews, 13 Beobachtungen von Entscheidungssitzungen). Die Ergebnisse haben wir anschliessend in Beziehung zu vergangenen Diskursen gesetzt und mit der Perspektive betroffener Mütter (12 Interviews) kontrastiert (vgl. Vogel Campanello et al., 2021, 2024).

In diesem Beitrag fokussieren wir auf mögliche Gründe für unseren zentralen Befund, dass nämlich in der aktuellen Schweizer Fürsorgepraxis selbst dann eine Interventionshemmung vorzuliegen scheint, wenn beim Verbleib des Kindes in der Familie fraglos eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre. Mittels Fallbeispielen veranschaulichen wir exemplarisch auch, welche Auswirkungen dies für die betroffenen Kinder haben kann.

Behördliche Eingriffe: Abwägung zwischen elterlichem Selbstbestimmungsrecht und Kindeswohl

Der Staat darf nicht ohne Weiteres in Familien eingreifen, sondern erst, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird. Den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit folgend, ist zum Schutz des Kindes gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB erst dann mit einer Fremdplatzierung staatlicherseits der einschneidendste Eingriff in die Elternrechte vorzunehmen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr für das Wohl des Kindes selbst oder mit staatlicher Hilfe abzuwenden. In solchen Situationen sind zum Schutz des Kindes weitreichende Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechts der Eltern aus professioneller Sicht legitim. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wessen Integrität mit welcher Intensität priorisiert wird – die der Kinder oder die der Eltern?

Interventionen in Familien betreffen immer Systeme in ihrer Gesamtheit und zeichnen sich durch die Gleichzeitigkeit integritätsschützender und integritätsverletzender Handlungen aus (Biesel & Urban-Stahl, 2022). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Erziehung des Kindes und der Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern war schon in der Erstfassung des ZGB angelegt, die bereits das Kind ins Zentrum der Überlegungen stellte, damals allerdings mit einer anderen Begründung als heute (Vogel Campanello et al., 2024).

Kinder werden im Kinderschutz im Verlaufe jüngeren gesellschaftlichen Wandels zunehmend als Subjekte und nicht mehr als Objekte begriffen. Gleichwohl verweisen Untersuchungen aktueller Kinderschutzverfahren darauf, dass die Sicht des Kindes trotz entsprechender Bemühungen nach wie vor relativ wenig Gewicht erhält (Cottier, 2006; Schoch et al., 2020). Häufig wird seitens der Behörden auf die Zusammenarbeit mit den Eltern fokussiert. Der elterliche Wille scheint für den Staat das entscheidende Kriterium für oder gegen eine Massnahme zu sein, dementsprechend werden staatliche Eingriffe gegen den Willen der Eltern in der Schweiz nur sehr zögerlich vorgenommen.

Ein starker oder gar exklusiver Fokus auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern erscheint aus zwei Gründen höchst problematisch: Erstens können die Eltern eine Kooperationsbereitschaft relativ leicht vortäuschen, um weitere unerwünschte

behördliche Eingriffe abzuwenden. So fragte eine Kindsmutter im Interview, ob man die KESB wieder loswerde:

«Es gab so Punkte, die ich erreichen müsste, aber das interessiert mich nicht, Hauptsache ich habe meine Ruhe. [...] Bloss keinen Ärger heraufbeschwören» habe ihr Anwalt gemeint, «einfach mitmachen.» (Mütterinterview MI0902)

Eine strategische Ausrichtung des eigenen Verhaltens im Kontakt mit Behörden, bei der die vermutete Behördenerwartung nur vordergründig bedient wird, um eigene Interessen besser durchsetzen zu können, ist also erwartbar (z. B. Björkhagen Turesson, 2020). Sie ist auch aus anderen Feldern Sozialer Arbeit bekannt und sollte von Professionellen im Sinne eigener Ergebnisoffenheit als Möglichkeit immer mitgedacht werden (Niehaus & Krüger, 2016).

Zweitens besteht die Gefahr, dass die gelingende Kooperation mit den Eltern nicht mehr nur als Mittel zum Zweck angesehen, sondern unbemerkt zum Selbstzweck wird und das eigentliche Ziel, namentlich die sorgfältige Analyse der Lebenssituation des Kindes, dabei aus dem Blick gerät – ein Phänomen, das wir als «Zielverfehlung im Kinderschutz» bezeichnen (vgl. Schoch & Aeby, 2022).

Fraglos gilt im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung von Eltern neben Einsicht in die Erkrankung die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit im Sinne eines Annehmens von Hilfe als wesentliches Kriterium der Erziehungsfähigkeit (Mattejat, 2019). Jedoch darf der Entscheidungsprozess in keinem Fall zuungunsten des Kindes ausfallen. Gerade in diesen Fallkonstellationen darf die KESB bei fehlender Kooperationsbereitschaft nicht den Rückzug antreten. Unter sorgfältiger Erwägung der individuellen Risiken für das Kind ist in diesem Fall vielmehr ein invasiveres Vorgehen notwendig, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden. Unsere Analysen solcher Fälle zeigen jedoch ein paradox anmutendes Zögern der Behörden, das schwerwiegende Konsequenzen für betroffene Kinder haben kann. Dieser Befund korrespondiert mit dem Befund von Jud et al. (2011), dass sich Sozialarbeitende aus «schwierigen» Kinderschutzfällen bereits früh zurückziehen, statt die Intensität ihrer Bemühungen zu steigern, wie dies aus fachlicher Sicht eigentlich geboten wäre. Deegener und Körner (2016) vermuten als Ursache dieser professionellen *Vernachlässigung der Vernachlässigung*, dass Helfende angesichts zahlreicher und unlösbar erscheinender Nöte und Probleme bei schwerer Vernachlässigung ihren Ohnmachtsgefühlen nachgäben.

Das historische Erbe und die Macht der Medien

Auch in Deutschland scheint der staatliche Eingriff in die Privatheit der Familie tabuisiert zu bleiben (Alberth & Bühler-Niederberger, 2017), obschon dort in massenmedialen Darstellungen von Kinderschutzfällen in den 1990er-Jahren das Ideal des Aufwachsens in der Herkunftsfamilie in Zweifel gezogen wurde. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland droht im Nachgang medial prominent

verarbeiteter Todesfälle von Kindern, die trotz eindeutiger Kindeswohlgefährdung aufgrund schwerster Kindesmisshandlung¹ nicht fremdplatziert wurden, seit einigen Jahren bei unterlassenem Einschreiten strafrechtliche Verfolgung. Die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern in Deutschland vervielfachte sich seither (Rücker & Petermann, 2019), wohingegen die in den letzten Jahren nur moderat ansteigenden Zahlen in der Schweiz (Marti, 2023) tendenziell auf eine Zurückhaltung gegenüber invasiven Kinderschutzmassnahmen hindeuten.

Dass sich diese Zurückhaltung wiederum ursächlich auf skandalisierende Medienberichte über zu invasive staatliche Eingriffe mit tödlichem Ausgang (vgl. v. a. den «Fall Flaach» aus dem Jahr 2015) zurückführen liesse, erscheint angesichts der Datenlage fraglich, zumal im selben Zeitraum die historische Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz durch die Unabhängige Expertenkommission (UEK) einsetzte, welche einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Praxis der Sozialen Arbeit gehabt haben könnte. Klar ist mithin, dass die mediale Skandalisierungsstrategie den Druck auf die in der Praxis tätigen Sozialarbeitenden erheblich erhöht. In mehreren Expert:inneninterviews wurde Bezug auf den «Fall Flaach» genommen. So teilt beispielsweise eine Expertin am Ende des Interviews mit, dass der Fall Flaach ihre Arbeit nicht erleichtert habe. Es werde allgemein viel stärker mit den Medien gedroht. Die «schlechten Medienberichte» hätten «viel Kollateralschaden» gegeben, was ihre Arbeit erschwere, es brauche viel, um bei der Bevölkerung wieder «Goodwill» schaffen zu können, was eigentlich schade sei, weil es ja um den Kinderschutz gehe (Experteninterview MI0801, Pos. 44).

Professionelle Entscheidungen, die eher angstgeleitete Reaktionen auf medial oder politisch repräsentierte öffentliche Erwartungen denn fachliche Erwägungen widerspiegeln, sind im Kinderschutz zu vermeiden. Akteur:innen der Sozialen Arbeit scheinen indes tendenziell anfällig für von aussen an sie herangetragene Deutungen dessen zu sein, was im Kinderschutz angeblich schief läuft – dies hängt möglicherweise mit einer allgemeinen Verunsicherung bei der Suche nach einem fachlichen Profil zusammen. Auch dürften medial vermittelte normative Bilder trotz Bemühens um professionelle Distanz nicht ohne Einfluss auf die Praxis der Sozialen Arbeit bleiben.

1 Z. B. Jüttner, J. (2006). *Fall Kevin. Chronik eines vermeidbaren Todes*, Spiegel Panorama: www.spiegel.de/panorama/justiz/fallkevin-chronik-eines-vermeidbaren-todes-a-442225.html [03.10.2023].

Verstehen der Lebenssituation des Kindes – weit mehr als eine Erfassung des Kindeswillens

Eine Berücksichtigung des Kindeswillens als Ausdruck seiner Subjektstellung im Verfahren erscheint zeitgemäss (Schoch et al., 2020). Es ist jedoch nicht ausreichend, den Willen des Kindes nur anzuhören. Vielmehr muss es darum gehen, die Entwicklungsperspektive des Kindes bei der möglichst umfassenden Situationsanalyse und Gefährdungsbeurteilung ins Zentrum zu stellen. Dies erschliesst sich – abgesehen von einer unteren Altersgrenze für ein solches Unterfangen – bereits daraus, dass bei betroffenen Kindern vielfach Loyalitätskonflikte eine bedeutsame Rolle spielen, dies insbesondere bei konflikthafter Auseinandersetzung der Eltern untereinander (z. B. Salzgeber, 2020) oder deren psychischer Krankheit oder Suchterkrankung. Insbesondere bei Sucht sind dysfunktionale Reaktionen des Familiensystems als Teil des aus der Pathologie resultierenden Problems typisch und zugleich kindeswohlkritisch (z. B. Mattejat, 2019). Auch ist fraglich, inwieweit der von Kindern im Kontext der Einschätzung der Qualität von Bindungsbeziehungen geäußerte Wille tatsächlich auf deren Beziehungserfahrungen beruht oder lediglich als Transmissionsriemen für die Wünsche der betreuenden Elternteile fungiert (Zimmermann et al., 2021). Zudem zeigten sich beispielsweise im Rahmen einer Analyse familienrechtlicher Gutachten 38 Prozent der von Kindler et al. (2021) einbezogenen Kinder in grundsätzlich kommunikationsfähigem Alter gar nicht dazu in der Lage, eine Präferenz bezüglich des Aufenthaltsortes anzugeben.

Alles nur ein Definitionsproblem?

Der Begriff des Kindeswohls ist sozialwissenschaftlich wie juristisch relativ unbestimmt und bietet somit grossen interpretativen Spielraum (z. B. Dettenborn, 2021). Portmann et al. (2022) stellen fest, dass Vernachlässigung – obschon es sich um die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung handelt – von Professionellen vielfach erst dann als solche dokumentiert wird, wenn mit körperlicher und sexualisierter Misshandlung weitere Formen der Kindeswohlgefährdung vorliegen. Für Professionelle sei es schwieriger, Fälle von Vernachlässigung als solche zu identifizieren, weil Vernachlässigung vor allem über das Unterbleiben notwendiger Handlungen definiert werde. In der Tat ist das Nicht-Eintreten von Ereignissen weniger augenfällig als aktive Handlungen, weshalb nationale wie internationale Bemühungen um eine Klärung des unscharfen Begriffs des Kindeswohls (Zumbach et al., 2022) und eine handhabbarere Operationalisierung von Kindesvernachlässigung sehr zu begrüssen sind. Um betroffenen Kindern und Familien die notwendige Unterstützung bieten zu können, ist die zuverlässige Identifikation dieser Fälle unerlässlich (Jud & Voll, 2019).

Fraglich erscheint indes, ob dies genügen wird. Unsere eigenen Befunde zur aktuellen Schweizer Fürsorgepraxis zeigen nämlich auf, dass beim Personal der KESB selbst dann eine Interventionshemmung vorzuliegen scheint, wenn beim Verbleib in der Familie fraglos eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre – eine uneindeutige Begriffsbestimmung allein kann hierfür nicht als Erklärung dienen. Dies lässt an eine weitere Deutungsmöglichkeit denken: Möglicherweise werden offensichtliche Hinweise auf eine Vernachlässigung von Professionellen durchaus wahrgenommen, führen jedoch erst dann zu Konsequenzen für die Familie, wenn es aufgrund weiterer, sehr offensichtlicher Risiken für das betroffene Kind gar keine andere Handlungsoption mehr gibt. Die notwendige Auslegung der unscharfen Begriffe des Kindeswohls und der Vernachlässigung macht eine Enthaltung bei der «Einmischung in Privatangelegenheiten» leichter und bietet nicht zuletzt auch Raum für im Kern ideologische Scheinargumentationen, im Rahmen derer verdeckt normative Vorstellungen bspw. von Mutterschaft durchgesetzt werden (Vogel Campanello & Röthlisberger, 2022), wie es sie zu jeder Zeit gab und wie sie auch bei der aktuellen Fallbearbeitung beobachtbar sind. Anders formuliert – solange es die Grauzone des Interpretationsspielraums zulässt, können unreflektierte normative Überzeugungen bei Entscheidungen unter Unsicherheit dominieren, wobei unklare Begrifflichkeiten vermutlich weniger ursächlich sind, sondern vielmehr zu einer Aufrechterhaltung der Grauzone beitragen. Die in der Fallbearbeitung deutlich werdende Hemmung hinsichtlich einer notwendigen Fremdplatzierung und die Priorisierung der Familienzusammenführung vor dem eigentlichen Schutz des Kindes dürften eher auf einen inhärenten Familialismus hindeuten.

Der Familialismus und seine Folgen

Die Legitimation für das behördliche Vorgehen ist in unserem Fallmaterial nicht in erster Linie die Situation des Kindes oder der Schweregrad der Gefährdung, sondern fast durchgehend die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Familiäre Lösungen werden von den KESB grundsätzlich vorgezogen, und es kann sehr lange dauern, bis eine Intervention zugunsten des Kindes gegen den Willen der Eltern erfolgt. In einem Fall von Misshandlung und Vernachlässigung platzierten sich mehrere Kinder aufgrund nicht erfolgter Intervention der Behörde selbst, indem sie sich bei der Grossmutter einquartierten, nachdem sie bei der Beiständin, welche die Behörde über die Gewaltvorfälle zu Hause informierte und Gefährdungsmeldungen wie Platzierungsanträge einreichte, mehrfach vergeblich um Hilfe gebeten hatten. Die Polizei meldete sich mehrfach bei der Behörde und teilte mit, die Kinder seien nicht genügend geschützt und die Übergriffe aufgrund des Schweregrades und der Regelmässigkeit strafrechtlich relevant. Die Behörde intervenierte trotz alledem nicht, im Nachhinein wurde die Eigen-Platzierung der Kinder bei der Grossmutter von der Behörde so verfügt.

«Und die Zahl / aber ich gebe zu, das war schon auch immer / haben wir auch überlegt, ja mein Gott, was kostet das denn dann, langzeitmässig und [...] schlussendlich haben wir ja eine / oder haben sogar die Kinder eine für sich passende Lösung gefunden, nämlich die Grossmutter, als [...] als Pflegemutter [...]» (Expert:inneninterview MI0301, Z. 261 ff.).

Diese behördliche Argumentationslogik verweist auf eine Orientierung am normativen Bild der Privatheit der Familie, die als bester Ort für das Aufwachsen von Kindern angesehen wird, als ein Ort des Schutzes für das Kind. Die Quintessenz dieses Denkens ist: Ein Kind gehört grundsätzlich in die Familie. Die Bedeutung der Familie wird in diesem Sinne überhöht, sodass man von *Familialismus* sprechen kann. Hierin kommt auch zum Ausdruck, dass der generationalen Ordnung im professionellen Selbstverständnis eine grosse Bedeutung zukommt: Das Kind wird als den Eltern «gehörend» und ihnen hierarchisch untergeordnet betrachtet (Vogel Campanello & Röthlisberger, 2022).

Trotz international festzustellender Bemühungen um eine stärker kindzentrierte Perspektive (Gilbert et al., 2011) werden in der Schweiz sowohl in wissenschaftlichen als auch in medialen Beiträgen² die von uns als Familialismus bezeichneten Überzeugungen, dass Familie an erster Stelle stehen sollte und Elternrecht Vorrang vor Kindeswohl haben müsse, auch aktuell noch klar formuliert. So sehen Biesel und Schär (2022, 575) in der Fokussierung des Kindes, im Zuge derer «mehr auf die Rechte von Kindern als auf die Rechte von Eltern Bezug genommen» werde, eine Schwächung «der verfassungsrechtlich gesicherten Rolle von Eltern als primäre Kinderschützer», deren Erziehungskompetenz hierdurch grundsätzlich infrage gestellt werde.

Begründet wird der Verzicht auf Eingriffe in die Familie in unserem Sample regelmässig mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip ist jedoch nicht geeignet, unterlassene Interventionen zu begründen, die zum Schutz des Kindes notwendig gewesen wären. Ein weiterer Befund unterstreicht die Bedeutung des Familialismus und zeigt gleichzeitig dessen Konsequenzen: Während eine Fremdplatzierung nach unseren Befunden behördlicherseits als Traumatisierung eingeordnet zu werden scheint und ausführlich begründet wird, werden die Bedingungen für Rückplatzierungen kaum argumentativ dargelegt. Einer Beschreibung der Situation des Kindes wird im Vergleich zur Thematisierung der Situation der Eltern wenig Raum gegeben. Familie, so unangenehm der Gedanke auch sein mag, ist jedoch auch als potenzieller Ort der Integritätsverletzung für das Kind zu begreifen, und eine Fremdplatzierung sollte als integritätsschützende Hilfeleistung anerkannt werden, «wenn die Bewältigung aktueller und zu antizipierender Entwicklungsaufgaben in einer Familie nicht mehr sichergestellt werden kann» (Schmid & Fegert, 2019, 352).

2 Sprenger, R. K. (2022). *Elternwohl vor Kindeswohl – die Elternjahre sind ein Hochrisikogebiet für Paare*. Gastkommentar, NZZ vom 4. November 2022.

Dass ein Verzicht auf eine behördliche Intervention integritätsverletzend sein kann, scheinen involvierte Fachkräfte nach unseren Erkenntnissen indes nicht ausreichend zu reflektieren. Exemplarisch veranschaulichen mag dies die folgende rückblickende Erläuterung eines behördlichen Vorgehens durch ein Behördenmitglied. In dem zugrunde liegenden Fall war sowohl dem Beistand als auch der Behörde entgangen, dass ein Säugling im Haushalt existierte, welcher beinahe ums Leben gekommen wäre, weil er von seiner psychisch kranken Mutter mit deren Psychopharmaka beruhigt worden war:

«Ich mag mich erinnern, dass der Fall das erste Mal für mich *eigentlich aufgetaucht ist* oder eben das Verfahren eröffnet worden ist, nachdem dass ja das Kantonsspital, das Kinderspital eine Gefährdungsmeldung gemacht hat. [...] *Und dann hat man festgestellt, es gibt ja auch noch ein Mädchen oder das das hat ja schon eine Beiständin gehabt*, und dann haben wir natürlich für den Kleinen abgeklärt und haben festgestellt, ja nein jetzt sind quasi zwei Kinder, oder, das neue noch/ein gebor/ein Neugeborenes das haben wir gar nicht/ja *das haben wir nicht auf dem Radar gehabt*, weil wir haben ja nur die Tochter gehabt und dann haben wir natürlich für den Kleinen auch müssen dann gerade die gleiche Beiständin noch einsetzen» (Expert:inneninterview TA0204, Zeile 6 ff., Hervorhebung durch die Verfasserinnen).

Der Umstand, dass das Kind beinahe gestorben wäre, wird so distanziert erzählt, als hätte die Behörde nichts damit zu tun – das Kind ist einfach «aufgetaucht». Aus juristischer Sicht mag alles «korrekt» abgelaufen sein, die Lebenswelt der Kinder wird dabei jedoch vernachlässigt und der dringend notwendige Schutz bleibt aus.

Bewältigung komplexer Problemlagen

Kindeswohlgefährdungen sind komplexe Problemlagen, die eine multiprofessionelle Problembearbeitung erfordern und zumeist nicht allein mit einer Intervention auf der Mikroebene zu lösen sind (Klatetzki, 2020, 2021). Die individuelle Zuschreibung sozialer Probleme und deren Etikettierung als Erziehungsproblem verhindern oft ein vertieftes Verständnis der familiären Situation. Hinsichtlich der Entstehungsbedingungen von Vernachlässigung zeigen sich in Längsschnittstudien Zusammenhänge für «eine chronische schwerwiegende elterliche Überforderungssituation mit multiplen Belastungen und unzureichenden psychologischen, sozialen und materiellen Ressourcen» einerseits und «fehlende Erfahrungen und innere Leitbilder einer guten Fürsorge für Kinder» andererseits (Kindler, 2007, 98). Arme Familien sind unter Verdachtsfällen behördlich bearbeiteter Kindesvernachlässigung überrepräsentiert (Vogel Campanello et al., 2024), eine effektive *Prävention* von Vernachlässigung erfordert daher in jedem Falle ein Mitdenken der sozialen Faktoren (Portmann et al., 2022).

Das ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass auf das Individuum bezogene Aspekte bei Risikoerwägungen im Zuge der Analyse der Situation des Kindes

keine Rolle spielten. Im Gegenteil ist etwa die Berücksichtigung der Suchterkrankung eines oder beider Elternteile sowie des Alters des Kindes sehr bedeutsam für eine Einschätzung nicht nur der akuten Gefährdungslage, sondern auch eventueller längerfristiger Entwicklungsrisiken. Psychische Störungen können eine Vielzahl von Problemen nach sich ziehen (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Armut) und diese wiederum Stressoren darstellen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können. Damit wird auch die elterliche Fähigkeit beeinträchtigt, grundlegende Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes wie die Versorgung, emotionale Zuwendung, der Aufbau sicherer Bindungen und die allgemeine Orientierung ausreichend wahrzunehmen. Hierbei geht es keineswegs um die individuelle Zuschreibung von Problemen, sondern um eine sorgfältige Berücksichtigung der *konkreten Einschränkungen*, die mit der psychischen Störung der Eltern einhergehen und unmittelbare Relevanz für das Wohl des Kindes haben.

Massnahmen, die in solchen Fällen die Integrität des Kindes schützen, können von den Eltern als integritätsverletzend empfunden werden, müssen jedoch nicht per se unangemessen sein. Je nach Perspektive können die Bewertungen der beteiligten Personen erheblich auseinandergehen, dies insbesondere dann, wenn Eltern schwerwiegend psychisch erkranken. Unter Umständen sind diese Eltern (zumindest phasenweise) nicht dazu in der Lage, das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten. Das gilt umso mehr, wenn die erkrankten Personen in Folge ihrer Symptomatik diesbezüglich keine Einsicht haben oder die Folgen für das Kind billigend in Kauf nehmen und Unterstützung ablehnen (Schone & Wagenlass, 2006).

In unserem Sample nehmen schwere psychische Störungen und Suchterkrankungen mindestens eines Elternteils eine bedeutsame Rolle ein. Es hat sich herausgestellt, dass in diesen Fällen eine sehr sorgfältige Analyse der Situation des Kindes im Hinblick auf Entwicklungsrisiken vorgenommen werden muss, die sich aus den Besonderheiten des elterlichen Erlebens und Verhaltens konkret für das Kind ergeben, wobei gleichzeitig Stigmatisierung zu vermeiden ist. Bereits die Frage nach der Erziehungsfähigkeit erleben viele Eltern als stigmatisierend (Salzgeber, 2020), sodass für die Professionellen der Aspekt der Beziehungsgestaltung vor und während der Intervention berechtigterweise in den Vordergrund tritt. Dass Kooperation auch ohne Rückzug gelingen kann, zeigt beispielhaft eine Falldarstellung von Huber und Ulrich (2019, 375): Einer Mutter mit Borderline-Störung sei im Rahmen des Probehandelns in wertschätzender Atmosphäre die Gelegenheit gegeben worden, selbst zu erkennen, dass sie aktuell mit der Rückführung des Kindes in ihren Haushalt noch überfordert sei. Eine einvernehmliche Lösung könne einen Schutz vor Beziehungsabbrüchen bieten, die Rückkehroption bleibe so faktisch erhalten.

Die erhobenen diagnostischen Informationen sind immer kontextsensibel zu interpretieren (Mattejat, 2019). Eltern mit psychischen Erkrankungen begleitet häufig eine enorme Angst vor einer Wegnahme des Kindes. In diesem Zusammen-

hang muss bei ihnen auch mit Dissimulation³ gerechnet werden (Kölch & Schmid, 2014). Fraglos muss das Kindeswohl Leitkriterium bleiben (Salzgeber, 2020), wobei das Gefährdungsrisiko für jeden Einzelfall konkret zu prüfen ist und nicht etwa pauschal aus einer Diagnose abgeleitet werden kann (Franz & Jäger, 2019). Kindliche Entwicklungsprozesse werden eher durch die kumulative Wirkung von Belastungsfaktoren beeinflusst als durch Einzelfaktoren. Allein aus der in diesem Sinne allgemeinen Vulnerabilität⁴ ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Einschätzung der Belastungen eines Kindes und des damit verbundenen Risikos der Kindwohlgefährdung immer die gesamten Lebensumstände der Familie und der Kinder zu berücksichtigen (Lenz, 2017). Dies erfordert eine solide Weiterbildung Sozialarbeitender im Bereich der Psychopathologie.

Von der Inter- zur Transdisziplinarität

Für einen differenzierten Blick der Behörde auf Verdachtsfälle von Kindesvernachlässigung ist die interprofessionelle Struktur der KESB in der Schweiz grundsätzlich gut angelegt. Sie allein ist allerdings keine Qualitätsgarantie, es muss auch gewährleistet sein, dass nicht formaljuristische Argumentationen pädagogische, entwicklungspsychologische oder sozialarbeiterische Überlegungen ausstechen (z. B. Emprechtiger & Thönnissen Chase, 2021; Krüger & Niehaus, 2016). Unsere Befunde verweisen darauf, dass bei den Entscheiden der KESB die juristische Logik gegenüber der sozialpädagogischen priorisiert wird. Als beispielhaft hierfür kann auch die im vorletzten Abschnitt wiedergegebene behördliche Argumentation bezüglich des beinahe verstorbenen Säuglings angeführt werden: Dass das Kind einfach «aufgetaucht», sei, hatte hier fatale Folgen. Zwar kann die Praxisrealität mit ihrem enormen Zeitdruck und der grossen Anzahl an Dossiers dazu führen, dass etwas übersehen wird, im Interview wird dies jedoch nicht als etwas reflektiert, das auf keinen Fall passieren sollte. Der Bericht wirkt distanziert, es wird stark auf die formaljuristische Dimension fokussiert. Durch die starke Betonung des Formalen wird der Umstand, nicht rechtzeitig eingegriffen zu haben, rationalisiert: Formaljuristisch war der Ablauf ja korrekt. Der professionsethische Anspruch, dass so etwas nicht hätte passieren dürfen, wenn bereits Fachpersonen involviert waren, scheint nicht zu bestehen.

3 Bei der Dissimulation werden Symptome verheimlicht, um einen besseren Gesundheitszustand vorzutäuschen und so stabiler zu wirken, als man wirklich ist.

4 Der Begriff der «Allgemeinen Vulnerabilität» umfasst grundlegende neurobiologische und psychische Defizite, die dazu führen, dass bereits schwache Stressbelastung die individuellen Bewältigungsmechanismen überfordert und sich in der Folge pathologische Verhaltensweisen des Kindes zeigen können.

Die Legitimationsgrundlage der Intervention bildet der juristisch korrekte Ablauf. Dagegen wird die eigentliche soziale Situation weniger gewichtet, was fatale Folgen haben kann. In der Neigung von Kinderschutzfachleuten, die eigene Sicht abzusichern und «Wirklichkeitskonstruktionen wasserdicht zu machen», dürfte sich nicht zuletzt der schon angesprochene öffentliche Druck widerspiegeln (Wolff, 2007, 42).

Auch Bastian et al. (2022) weisen darauf hin, dass relevant sei, inwieweit Kindeswohlgefährdungen gerichtsfest nachgewiesen werden können. Es zeichnet sich eine Urteilsbildungshierarchie ab, in der die juristische Urteilsbildung höher als die sozialpädagogische Einschätzung gewichtet und die Sozialpädagogik dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags gegenüber ihrer Klientel geschwächt wird (vgl. Hitz Quenon, 2015). Angesichts der vorliegenden Befunde empfehlen wir, die unterschiedlichen professionellen Sichtweisen transdisziplinär und dialogisch im Sinne gemeinsamen Handelns der verschiedenen Professionen zusammenzuführen (Klatetzki, 2020). Dabei sollte die Situation des Kindes im Mittelpunkt stehen, sie muss hinsichtlich der Entwicklungschancen und -risiken sorgfältig analysiert werden.

Abschliessende Anmerkungen

Die exemplarisch angeführten Fallbeispiele sollten das Dilemma der im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl tätigen Sozialarbeitenden veranschaulichen und aufzeigen, welche Auswirkungen es für betroffene Kinder haben kann, wenn sich die Entscheidungsfindung primär am Willen der Eltern und deren Kooperationsbereitschaft ausrichtet und die Perspektive kindlicher Entwicklungschancen – aus welchen Gründen auch immer – aus dem Blick gerät. Die Hemmung, behördlicherseits selbst in Fällen eindeutiger Kindeswohlgefährdung einzuschreiten und eine in diesen Fällen die Integrität des Kindes schützende Fremdplatzierung auszusprechen, mag in der Schweiz in Teilen durch Ängste im Zusammenhang mit der historischen Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen einerseits und medial skandalisierten Einzelfällen andererseits begründet liegen. Unsere Befunde legen jedoch nahe, dass die Wirkung der in diesem Zusammenhang feststellbaren Ängste wesentlich durch ungenügend reflektierte normative Orientierungen genährt wird. Dabei dürfte deren Einfluss umso grösser sein, je mehr Raum ihnen durch eine unzureichende Begriffsklärung bzw. eine unklare Operationalisierung des Kindeswohls und seiner Gefährdungsformen gelassen wird. Neben stärkeren wissenschaftlichen Bemühungen, für die Praxis besser handhabbare Kriterien des Kindeswohls und der Vernachlässigung zu entwickeln, könnte eine genauere theoretische und empirische Analyse förderlicher und hemmender Faktoren bei Fragen der Fremd- und Rückplatzierung zu einem vertieften Verständnis von Entscheidungsprozessen und zu einer Sensibilisierung der Professionellen für potenziell integritätsverletzende Fürsorgepraxen beitragen.

Kindesschutzmassnahmen auf Ebene des Familiensystems allein werden zudem nicht genügen, um Vernachlässigung von Kindern im *präventiven* Sinne zu verhindern. Ein familienfreundliches Umfeld, weniger (Armut-)Stress und mehr soziale Unterstützung gehen auf kantonaler Ebene mit einer geringeren Quote registrierter Vernachlässigungsfälle einher (Portmann et al., 2022). Sind wir ernsthaft an einer Prävention von Kindesvernachlässigung interessiert, müsste sich neben der Unterstützung im Einzelfall auf politischer Ebene die Bereitschaft entwickeln, Massnahmen auf der Mikroebene durch entsprechende gesellschaftliche Veränderungen (etwa Förderung eines familienfreundlicheren Umfeldes) zu rahmen.

Literatur

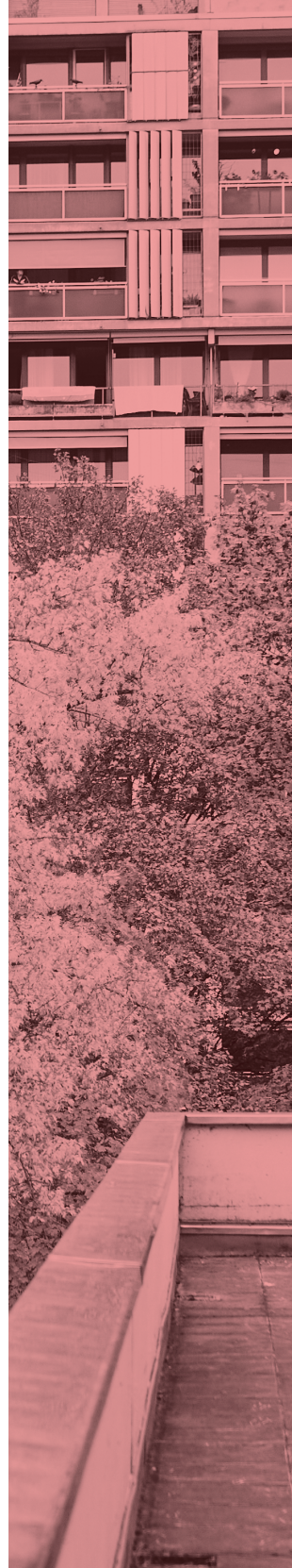
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2017). The Overburdened Mother: How Social Workers View the Private Sphere. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hg.), *Parents in the Spotlight: Parenting Practices and Support from a Comparative Perspective* (pp. 153–170). Barbara Budrich.
- Bastian, P., Freres, K., & Schrödter, M. (2022). Urteile und Entscheidungen im Kinderschutz. Das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten im Rahmen von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen. *Soz Passagen*, 14, 209–213.
- Biesel, K., & Schär, C. (2022). Familie: Zwischen Elternrechten und Kindeswohl. In: A. Schierbaum & J. Ecarus (Hg.), *Handbuch Familie* (2. Ausg.) (pp. 561–579). Springer VS.
- Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz* (2. Ausg.). Beltz Juventa.
- Björkhagen Turesson, A. (2020). Conceptions, Norms, and Values in the Work of Child Protective Services with Families at Risk: An Analysis of Social Workers' Diaries. *Clinical Social Work Journal*, 48, 369–379.
- Cottier, M. (2006). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*. Stämpfli.
- Deegener, G., & Körner, W. (2016). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung* (4. Ausg.). Pabst.
- Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille*. Ernst Reinhardt.
- Emprechtiger, J., & Thönnissen Chase, E. (2021). Zur Bedeutung und Umsetzung von Interdisziplinarität im Organisationskontext der schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 29(22), 51–71.
- Franz, M., & Jäger, K. (2007). Interdisziplinäre Anforderungen und Herausforderungen in der Prävention und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 152–160). Ernst Reinhardt.
- Gilbert, N., Parton, N., & Skivenes, M. (Hg.) (2011). *Child protection systems. International trends and orientations*. Oxford University Press.
- Hitz Quenon, N. (2015). Das Kindesschutzrecht. Die ersten Auswirkungen im Bereich der Umsetzung in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 5, 369–382.
- Huber, A., & Ulrich, C. (2019). Hinwirken auf Einvernehmen. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 358–381). Hogrefe.
- Jud, A., Perrig-Chiello, P., & Voll, P. (2011). Less effort in worsening child protection cases? The time-course of intensity of services. *Children and Youth Services Review*, 33, 2027–2033.

- Jud, A., & Voll, P. (2019). The definitions are legion: Academic views and practice perspectives on violence against children. *Sociological Studies of Children and Youth*, 24, 47–66.
- Kindler, H. (2007). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 94–108). Ernst Reinhardt.
- Kindler, H., Schwabe-Höllein, M., & August-Frenzel, P. (2021). Einschätzungen zu Bindungsbeziehungen und geäußelter Kindeswille in einer Stichprobe von Sachverständigengutachten zu Sorgerechtsstreitigkeiten (§ 1671 BGB). *Praxis der Rechtspsychologie*, 31(2), 87–104.
- Klatetzki, Th. (2020). Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 2, 101–121.
- Klatetzki, Th. (2021). Eine Praktik des Nichtwissens. Eine Antwort auf die Erwidern von Kay Biesel, Thomas Meysen und Christian Schrappner in np 5/20: 409–425. *np*, 1, 3–10.
- Kölch, M., & Schmid, M. (2014). Unterstützung und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern: Die Perspektive der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe. In M. Kölch, U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kinder psychisch kranker Eltern* (pp. 122–140). Beltz.
- Krüger, P., & Niehaus, S. (2016). Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland und der Schweiz. *Jugendhilfe*, 54, 1–8.
- Lenz, A. (2017). Eltern mit psychischen Erkrankungen in den Frühen Hilfen. Grundlagen und Handlungswissen. Handreichung. *Materialien zu Frühen Hilfen 9* [2. Ausg.]. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Marti, M. (2023). *Child protection and foster care: The impact of institutions, funding, and implementation*. Symposium on Swiss decision-making in alternative care placements focusing on foster care. 24. Januar 2023 in Bern.
- Mattejat, F. (2019). Psychisch kranke Eltern. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 141–182). Hogrefe.
- Munro, E. (2019). Decision-Making under Uncertainty in Child Protection: Creating a Just and Learning Culture. *Child & Family Social Work*, 24, 123–130.
- Niehaus, S., & Krüger, P. (2016). How much distrust can social work take? Reflections on potential effects of Swiss policies regarding abuse of social welfare. *Journal of Social Welfare and Human Rights*, 4(1), 31–66.
- Portmann, R., et al. (2022). Do socio-structural factors influence the incidence and reporting of child neglect? An analysis of multi-sectoral national data from Switzerland. *Children and Youth Services Review*, 140.
- Rücker, S., & Petermann, F. (2019). Auswirkungen von Inobhutnahme. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 320–332). Hogrefe.
- Salzgeber, J. (2020). *Familienpsychologische Gutachten* (7. Ausg.). C. H. Beck.
- Schmid, M., & Fegert, J. M. (2019). Heimerziehung und andere betreute Wohnformen. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 333–357). Hogrefe.
- Schoch A., & Aeby, G. (2022). Ambivalence in Child Protection Proceedings: Parents' Views on Their Interactions with Child Protection Authorities. *Social Sciences*, 11(8), 329.
- Schoch, A., et al. (2020). Participation of children and parents in the Swiss child protection system in the past and present: An interdisciplinary perspective. *Social Sciences*, 9(8), 148.
- Schone, R., & Wagenblass, S. (2006). Kinder psychisch kranker Eltern als Forschungsthema – Stand und Perspektiven. In R. Schone & S. Wagenblass (Hg.), *Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie* (pp. 9–18). Juventa.
- Vogel Campanello, M., Niehaus, S., & Mitrovic, T. (2024). Im Interesse des Kindes. Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierung. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello

- (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 75–88). Schwabe Verlag.
- Vogel Campanello, M., et al. (2021). Welfare Practice in Response of Child Neglect: Reconstruction and Analysis of the Discourses on Family, Childrearing, and Motherhood. *Advances in Applied Sociology, 11*, 34–47.
- Vogel Campanello, M., & Röthlisberger, M. (2022). Familie in Krise – Der Blick der Behörde auf Familie und Geschlecht in Fällen von Kindesvernachlässigung. In R. Baar & M. S. Maier (Hg.), *Familie, Geschlecht und Erziehung in Zeiten der Krisen des 21. Jahrhunderts* (pp. 101–116). Barbara Budrich.
- Wolff, R. (2007). Die strategische Herausforderung – ökologisch-systemische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 37–51). Ernst Reinhardt.
- Zimmermann, J., Bovenschen, I., & Kindler, H. (2021). Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. *Das Jugendamt, 94*(7–8), 367–371.
- Zumbach, J., et al. (2022). International perspective on guidelines and policies for child custody and child maltreatment risk evaluations: A preliminary comparative analysis across selected countries in Europe and North America. *Frontiers in Psychology, 13*:900058.

TEIL III

**Zwischen Zwang
und Schutz:
ein fortwährendes
Dilemma**





Carlo, geboren 1950, und sein Bruder waren von 1957 bis 1964 im Institut Santa Maria in Pollegio im Tessin untergebracht. In den Sommern von 1960 bis 1964 lebte Carlo bei Bauern und wurde zur Feldarbeit gezwungen, zunächst im Tessin und später im Berner Jura.

An den Wochenenden wurden die meisten meiner Kameraden normalerweise von ihren Eltern abgeholt, um einen Tag oder zwei zu Hause zu verbringen: Man musste also vorzeigbarer sein als sonst! Diejenigen, die aus verschiedenen Gründen nicht den Trost einer Heimfahrt hatten, gaben den Nonnen den Sack mit ihrer Wäsche wieder zum Waschen zurück. Dort war eine grosse Waschküche, die von denselben frommen Schwestern betrieben wurde und in der die Wäsche derjenigen gewaschen wurde, die – wie mein Bruder und ich – nicht die Unterstützung ihrer Familie hatten; es waren einige. [...] An gewöhnlichen Tagen waren wir um die neunzig Kinder, und am Sonntag blieben nur etwa 15 von uns übrig. Obwohl mein Bruder mich gewarnt hatte, dass es sinnlos sei, auf ein Zeichen der Familie zu warten, war ich sehr enttäuscht, dass ich nicht nach Hause zurückkehren konnte: Ich fühlte mich doppelt betrogen, von der Familie selbst und von dem «Fräulein», das mir zu Hause bei meiner Mutter das Blaue vom Himmel herunter versprochen hatte und das sein Versprechen nicht hielt! Ich hatte nie etwas von Papa gehört und hatte keine Möglichkeit, meiner Stimme Gehör zu verschaffen: Das war nicht nur ärgerlich, sondern wurde auch immer mehr zu einer schweren und zermürenden Last! Zu Hause hatte sich die Lage durch den Zwangsaufenthalt meines Vaters sehr verschlechtert, aber das Gefühl der Zugehörigkeit zur Familie war nie verschwunden und die Gewissheit, dass ich mich geliebt fühlte, hatte mich durch die dunklen Zeiten gebracht. Mich in einer fremden Umgebung wiederzufinden, weit weg von meinen Lieben und den Bräuchen, an denen ich, wie bereits erwähnt, hing, machte mich zornig und traurig. Und ich konnte nichts dagegen tun!

Auszug aus dem Buch von Carlo Oliboni, *In nome della Divina Provvidenza. Anche per noi figli di nessuno?* (Fontana Edizioni 2020; Übersetzung nach der französischen Übersetzung aus dem Italienischen). Seiten 67–68.*

* Dieser Text wurde aus dem Französischen übersetzt.

*Recht auf Partizipation oder Pflicht zur Kollaboration?

Paradoxien der Arbeit «mit» Familien im Kinderschutz

Arnaud Frauenfelder¹, Géraldine Bugnon²,
Joëlle Droux³, Olivia Vernay¹, Rebecca Crettaz⁴

¹ Haute école de travail social Genève, Centre de recherches sociales;

² Université de Genève, Département de sociologie;

³ Université de Genève, Sciences de l'éducation;

⁴ Haute école pédagogique du Valais

Ab den 1990er-Jahren erfuhr der Kinderschutz in der Westschweiz bedeutende Veränderungen, weil generell die Bedeutung der Kinderrechte zunahm, es eine neue öffentliche Sensibilisierung gegenüber Kindesmisshandlung gab (Schultheis et al., 2007) und Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft (Fablet, 2008) gefördert wurden. Auf institutioneller Ebene schlug sich dieser Sachverhalt in einer Verrechtlichung des Feldes der Kinderfürsorge nieder, d. h. in der Zunahme von Betreuungen mit gerichtlichem Mandat (Evaluanda, 2005) auf Kosten der Zahl von «freiwilligen» Betreuungen oder Betreuungen ohne Mandat. Zugleich gingen diese Veränderungen mit dem wachsenden Bestreben einher, die Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien zu fördern. Die Familien wurden nun vermehrt aufgefordert, sich an der Definition und der Umsetzung der sie betreffenden Interventionen aktiv zu beteiligen. Diese neue Aufforderung, mit betroffenen Familien zusammenzuarbeiten, war eine Folge der Kritik an staatlichen Interventionen gegenüber gefährdeten Kindern zwischen 1960 und 1970, die als vertikal und paternalistisch bezeichnet wurden (Serre, 2009; Frauenfelder, 2016; Droux & Praz, 2021). Die neue Haltung war zudem Teil einer Politik, die auf den verantwortungsvollen Einbezug betroffener Familien in die Verfahren fokussierte, was für die jüngsten Veränderungen des Sozialstaats als charakteristische Massnahme bezeichnet werden kann.

Der vorliegende Artikel¹ basiert auf Interviews, die mit einem Dutzend Fachkräften für Kinderschutz (*Intervenant:es en Protection de l'Enfance*; IPE) in den französischsprachigen Kantonen Genf und Wallis geführt wurden. Er hinterfragt

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt.

1 Dieser Artikel basiert auf dem Forschungsprojekt *A coercitive protection? Assessing child protection norms and decision-making in the age of children rights (French speaking Switzerland, 1960's–2010's)*, das von A. Frauenfelder, J. Droux und R. Hofstetter (unter Mitarbeit von G. Bugnon, O. Vernay und R. Crettaz) geleitet und im Rahmen des NFP 76 finanziert wurde.

die Paradoxien des neuen Erwartungshorizonts innerhalb des Spektrums von «freiwilligem» [...] und «autoritärem» zivilrechtlichem Schutz», wie es die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz formuliert (KOKES, 2017, 9–10). Zunächst werden wir die Entstehungsbedingungen dieses kollaborativen Bezugssystems rekapitulieren, mit dem Fürsorge und Zwang quer durch die administrativen und gerichtlichen Interventionsbereiche miteinander verknüpft werden. In einem zweiten Schritt werden wir die Dynamik dieser neuen Kollaborationsform im Geschehen dokumentieren, indem wir die Beziehungen zwischen Familien und IPE bei Betreuungen im Kinderschutzalltag analysieren.

Mit Familien zusammenarbeiten: Institutionalisierung eines neuen normativen Horizonts

Diese Art der Arbeit mit Familien zeigt sich sowohl bei Interventionen mit und ohne richterliches Mandat. Zu den neuen Gegebenheiten, welche diese Arbeit begünstigt haben, gehören insbesondere Veränderungen in der Organisation der Dienste, bei der Ausbildung des Fachpersonals in der Westschweiz, aber auch bei den Interventionstechniken.

Institutionelle Umstrukturierungen, die durch ein neues Bildungsangebot unterstützt werden

In den beiden untersuchten Kantonen ist ein starker Trend zur Verrechtlichung des Kinderschutzes zu beobachten. Im Wallis wurde 2001 nach Inkrafttreten des Jugendgesetzes das Amt für Kinderschutz (Office de protection de l'enfance; OPE) geschaffen. Das Amt ist der kantonalen Dienststelle für Jugend angegliedert und besteht aus einem Team von Mitarbeitenden in sechs Regionalzentren. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird dieses Amt im Rahmen eines zivilrechtlichen Mandats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig. In Genf wurde 2006 mit der Schaffung des Jugendschutzdienstes (Service de protection des mineurs; SPMi) ein stärker hybrides Konzept eingeführt, weil dieser Dienst – hervorgegangen aus der Fusion des Service de protection de la jeunesse (SPJ) mit der Abteilung für Minderjährige des Service du tuteur général (STG) (OJ, 2006) – weiterhin sowohl ohne als auch mit gerichtlichem Mandat tätig wird. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Kantonen ist relevant: Während die zuständige Justizbehörde (das Vormundschaftsgericht, das 2013 zum Erwachsenen- und Kinderschutzgericht wurde) in Genf auf kantonaler Ebene zentralisiert ist, handelt es sich bei den KESB im Wallis um dezentralisierte kommunale oder interkommunale Strukturen, die von der Verwaltung unabhängig sind. Auf regionaler Ebene sind diese Reformen auch in einen Kontext eingebettet, der durch hochgradig medienwirksame «Misshandlungsfälle» gekennzeichnet ist, und die Institutionen seitdem zu grösserer Wachsamkeit bei der Erkennung, Verfolgung und Behand-

lung von Fällen der Kindesgefährdung aufruft (Stettler, 2001). Diese Dynamik der Verrechtlichung des Kindesschutzes geht mit dem Bestreben der Einrichtungen einher, über entsprechend spezialisiertes Personal zu verfügen. Die «Initiative der Chefs» des Jugendschutzes auf Westschweizer Ebene scheint ausschlaggebend dafür gewesen zu sein, dass Mitte der 2000er-Jahre mit dem/der «*intervenant-e en protection de l'enfance*» (IPE) ein neues Diplom geschaffen wurde, wie ein Mitglied der Leitung des Walliser OPE berichtet:

«Im Zuge der sukzessiven Verrechtlichung wird dieses Problem, nur Helfer ohne ausreichende Spezialisierung zu sein, dazu führen, dass man irgendwann Hinterfragungen begegnet, die noch den Dienststellenleiter einbeziehen werden. Ins Leben gerufen wurde das berühmte Kindesschutz-Diplom durch die Initiative der Leiter des interkantonalen Jugendschutzes der Westschweiz – Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg. Die Initiative verkündete: «Aber wir [müssen] endlich diese Sozialarbeiter ausbilden, weil es nicht geht, die Sozialarbeiter verfügen über kein ausreichend spezialisiertes Rüstzeug, um den Erwartungen der [Justiz]behörden gerecht zu werden.» Sobald man es konkreter mit dem Mandat einer Behörde zu tun hat, die tatsächlich Leistungen von einem verlangt, sind einem eine Belastung, eine Anspannung und eine Verantwortung auferlegt, welche stärker sind als bei den Beurteilungen, die man vornimmt, oder bei den Massnahmen, die man überwacht. Wenn es sich nicht um einen Sozialarbeiter handelt, wie könnte man ihn dann nennen? Eine Person, die über eine Grundausbildung verfügt und sich mit einem Diplom, wie dem Diplom in Kindesschutz, spezialisiert hat. Und zu guter Letzt sprach man bei der Rollenbeschreibung von einer *intervenant-e en protection de l'enfance*, einer Fachkraft für Kindesschutz.»

Eine Neudefinition der Aufgabe

Die traditionelle Aufgabe von Sozialarbeiter:innen (*assistant-e social-e*, AS), nämlich Familien zu helfen und zu unterstützen, wird somit an den Zeitgeist angepasst. In Bezug auf das Berufsethos und das Image des Dienstes wird die alte Trennung zwischen Fürsorge und Zwang durch eine Annäherung der beiden Begriffe zumindest teilweise überwunden. So werden die neuen Ansätze darauf abzielen, Fürsorge und Zwang *gleichzeitig* auszudrücken, indem sie gewissermassen versuchen, die Gegensätze miteinander in Einklang zu bringen. Dieser markante Kulturwandel wird sowohl beim Genfer SPMi wie auch beim Walliser OPE Zeit benötigen. Es wird in der Tat notwendig sein, der Intervention gemäss richterlicher Anordnung einen legitimeren Sinn zu verleihen. Bislang wurde sie als autoritäre Demonstration der Staatsgewalt wahrgenommen, wie sich ein Mann erinnert, der in den 1980er-Jahren als Direktor des SPJ fungierte:

«Die Arbeit mit jemandem, der zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, war sehr heikel, denn man musste die Leute zur Zusammenarbeit gewinnen können, aber zur Zusammenarbeit zwingen durfte man sie nicht. Sie [die AS] wollten, dass er als Dienst gilt, der sich der Menschen annimmt, die sich mit einem Hilfeersuchen an ihn wenden wollen. Sie befürchteten, durch Übernahme just der gerichtlichen Mandate könnte der Dienst ein interventionistisches oder autoritäres Image bekommen.» (Mitglied der Direktion SPJ/GE, 1980er-Jahre)

Beim Genfer SPMi wird diese Verbindung zwischen Hilfe und Zwang in Situationen spürbar, in denen ein Fall «ohne Mandat» gerichtlich verhandelt wird, oft auf Anregung des/der für den Fall zuständigen IPE, wie diese Befragte IPE betont: «Wie schafft man es, heil durch diese Kurve zu kommen und die Familie weiterhin zu begleiten, obwohl man auf eine Dysfunktion hinweist?» (Aline, IPE, SPMi/GE). Beim Walliser OPE führt die Neudefinition der AS-Funktion zu einer Arbeit zwecks Appropriation der verschiedenen zivilrechtlichen Massnahmen im Sinne des kollaborativen Ideals. Statt aus einem vormundschaftlichen Rollenverständnis heraus «anstelle» der Familien zu handeln, bemühen sich die IPE nun darum, die Eltern «in die Verantwortung» zu nehmen, indem sie diese ermutigen, über den Zwangscharakter der eingerichteten Zusammenarbeit hinaus eine aktive Rolle (Eyraud, 2013) bei der Betreuung zu übernehmen:

«[Seit Gründung des OPE] haben wir die Stufen oder den Grad verfeinert, und das ist neu. Die Idee ist, den Eltern in ihrer Rolle als Eltern mehr Respekt entgegenzubringen und sie in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen, und nicht mehr uns in die Lage zu versetzen, anstelle anderer zu handeln. Auch hier ändert sich vielleicht eine Tradition bei den Sozialarbeitern, die darin bestand, zu sagen, dass wir *in loco* handeln, unterstützen und als Krücke fungieren. Hier geht es eher um Orientierung, sofern es möglich ist, einen Elternteil die Verantwortung übernehmen zu lassen. Das gehört zur Philosophie der Intervention [...]. Will man die Eltern in die Verantwortung nehmen, muss man auch überprüfen können, inwieweit sie sich engagieren [...]. Es ist also zutreffend, dass wir in die Empfehlungen nunmehr anstelle einer Beistandschaft konsequenter eine Aufsichtsmassnahme aufnehmen [Art. 307 ZGB, die als mildeste zivilrechtliche Massnahme gilt]. Dabei geht man von der Annahme aus, dass die Eltern in der Lage sind, eine gewisse Anzahl von Schritten zu unternehmen. Es geht lediglich darum sicherzustellen, dass sie zum Wohle des Kindes handeln.» (OPE, Mitglied der Leitung)

Ganz allgemein wird diese Reformdynamik durch praktische Leitfäden unterstützt, die von der interkantonalen Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erarbeitet und verbreitet werden. Informationsblätter in vereinfachter Sprache sollen den Fachleuten zu einer gelingenden Kommunikation mit den Familien verhelfen. So lässt sich ihnen beispielsweise entnehmen, dass die Justizbehörde «nur dann eingreift und eine Kindesschutzmassnahme anordnet, wenn die Eltern von anderen Stellen keine ausreichende Unterstützung erhalten», dass diese Massnahme «nicht dazu da ist, die Eltern zu bestrafen», sondern dass sie «dazu da ist, die Eltern zu begleiten, ihnen zu helfen und sie zu unterstützen» (COPMA, 2017, 444).

«Kollaborative» Prinzipien auf dem Prüfstand der Praxis

Wenn Partizipation und Empowerment der Allgemeinheit zu den neuen Kinderschutz-Standards gehören, wie zeigen sich diese neuen Normen *de facto* in der Beziehung zwischen IPE und den betroffenen Familien?

Eine oftmals «resignierte» Zusammenarbeit

Im Falle des sogenannten «freiwilligen» Kinderschutzes, wie er seit etwa zehn Jahren bei der Hälfte der vom SPMi in Genf durchgeführten Interventionen besteht (während die andere Hälfte der Interventionen auf der Grundlage eines gerichtlichen Mandats durchgeführt wird²), ist den IPE bekannt, dass die Bereitschaft der Familien zur Zusammenarbeit häufig durch andere Formen des sozialen Zwangs hergestellt wird. Die Fachkräfte wissen aus Erfahrung, dass die Eltern selten von sich aus den Dienst aufsuchen. Wie ein IPE des Genfer SPMi andeutet, stellt es eher die Ausnahme als die Regel dar, dass jemand dort Rat sucht (Fassin, 2004) und seine Schwierigkeiten offen formuliert:

«Wenn die Sozialarbeiterin der Kinderbetreuung dahinter steckt und sagt: «Sie müssen zum SPMi gehen», dann kommen die Leute zum SPMi, gezwungenermassen. Es ist selten, dass [sie spontan von sich aus kommen], schliesslich wissen sie, dass ihnen eine Meldung droht. So ist das also, und dann kommen sie mit dem angeblichen «Wunsch, mit uns zusammenzuarbeiten, um ihre Lage zu verbessern».» (Frédéric, IPE, SPMi)

Angesichts der Bedingungen, unter denen sich die Familien an den Dienst wenden, ist die Kollaboration mit ihnen daher häufig von einer gewissen Resignation geprägt. Die Eltern folgen lieber den Empfehlungen der Akteure des Netzwerks (Schule, Pflegekräfte in Schulen, Psycholog:innen, Ärzt:innen, Polizei usw.) und nehmen von sich aus Kontakt mit dem SPMi auf, statt abzuwarten, bis das Netzwerk eine Meldung an die Kinderschutzeinrichtungen vornimmt. Mit dieser Taktik versuchen die Familien, sich vor möglichen unangenehmen Auswirkungen auf ihr Privatleben zu schützen, die eine solche Meldung nach sich ziehen könnte (Frauenfelder & Delay, 2009). Einigen IPE zufolge schrecken manche Akteur:innen des bereits erwähnten externen Netzwerks nicht davor zurück, ausdrücklich eine Meldung anzudrohen, wenn Familien nicht mitarbeiten – eine Vorwarnung, welche der öffentlichen Wahrnehmung des Dienstes als «anklagend/bestrafend» neue Nahrung gibt: «Die den Eltern typischerweise von Ärzt:innen und Psycholog:innen vermittelte Botschaft lautet: «Wenn es ein Problem gibt, kontaktieren wir das OPE»; «wenn Sie das nicht tun, schalten wir das OPE ein»; «wenn Sie nicht kooperieren, wenden wir uns an das OPE». Und dann gibt es immer diese Drohung, daher ist es tatsächlich recht schwierig, oder sogar: «Das OPE wird sonst eine Platzierung vornehmen».» (Maude, IPE, OPE).

Für die IPE des OPE, die in einem vorwiegend «unfreiwilligen» Bereich des Kinderschutzes im Wallis tätig sind, stellt der gerichtliche Zwang eine grundlegende amtliche Gegebenheit dar, welche die Beziehung zwischen den IPE und den

2 OCSTAT (2021): Dieses ausgeglichene Verhältnis (50 Prozent zu 50 Prozent) der Anzahl an SPMi-Interventionen «mit» und «ohne» richterliches Mandat geht auf einen starken Wandel seit Ende der 2000er-Jahre zurück. Im Jahr 2007 verteilten sich die Interventionen des Dienstes noch auf 30 Prozent zu 70 Prozent (Lurin et al., 2008, Anhang 7,1).

Familien von Anfang an mitbestimmt. Statt diesen formalisierten Zwang zu beschönigen, versuchen die Fachleute, ihn mittels verschiedenster Ritualisierungen (Bodin, 2011) gegenüber den betroffenen Familien zu verdeutlichen. Indem sie betonen, dass ihre professionelle Betreuung auf einer Entscheidung der Schutzbehörde beruht, und indem sie die Verantwortung für die Intervention explizit dieser Behörde aufbürden, versuchen die IPE, für sich selbst Nähe zu der jeweiligen Familie herzustellen (Astier, 2007). Sie suggerieren der Familie, sie sässen aufgrund der gerichtlichen Entscheidung mit der Familie «im selben Boot», verweisen auf eine gemeinsame, externe normative Vorgabe («Wir haben uns nicht ausgesucht, hier zu sein») und auf ähnliche Herausforderungen («Wir müssen die Schutzbehörde beruhigen») und loben nebenbei die von den Eltern bereits zum «Wohl des Kindes» geleistete Arbeit. Dies alles gehört zu den rhetorischen Strategien, welche die IPE einsetzen, um ein für sich und die betroffene Familie günstiges Arbeitsklima zu schaffen, das die Grundlage für eine vertrauensvolle Beziehung bildet:

«Ich bin Guy Hardy [2012 (2001)]³ zu grossem Dank verpflichtet. Bei ihm habe ich mehrere Schulungen zum Bereich Zwangshilfe gemacht, und er hat mir enorm geholfen, weil ich das heute sehr oft anwende. Ich erkläre den Eltern: «Gut, am Mandat der KESB lässt sich nicht rütteln, weder durch Sie noch durch mich. Wir müssen zusammenarbeiten. Uns bleibt keine Wahl. Wie sollen wir jetzt gemeinsam vorgehen, um die Schutzbehörde zu beruhigen?» (Jessica, IPE, OPE)

Diese Form der Externalisierung des gerichtlichen Zwangs beruht auf einer Interventionstechnik, die mit den überarbeiteten systemischen Ansätzen in Verbindung steht. In der Interaktion wird sie umso mehr inszeniert, als sie Früchte zu tragen scheint. Diese Feststellung bestätigen auch die IPE des Genfer SPMi: «Es ist recht bequem, in eine Situation einzutreten, die von jemand anderem bestimmt wurde, wo es eine gerichtliche Entscheidung gab, und dann sind wir da. «Wissen Sie, weder Sie noch ich haben uns ausgesucht, in dieser Situation zu sein, aber jetzt sind wir nun mal hier.» (Aline, IPE, SPMi).

Die betroffenen Familien nehmen diese Situation ohnehin als externe normative Vorgabe wahr. Sie wissen, dass sie angesichts der allgemein geltenden Norm der Kollaboration kaum eine Wahl haben. Zudem hängt von ihrer Haltung ab, ob sie langfristig ihre «Autonomie» gegenüber dem Staat wiedererlangen können – ein Bestreben der Eltern, auf welches sich die IPE häufig beziehen, um deren Partizipation zu erreichen. So berichtet eine IPE:

«Wir sagen dann zu den Eltern: «Die Idee ist, dass wir aus Ihrem Leben verschwinden können, dass die Behörde die Akte schliessen kann, dass Sie Ihre Autonomie und Ihre Freiheiten zur Gänze wiedererlangen können, und dass Sie niemandem mehr Rechenschaft schuldig

3 Der Autor ist Psychotherapeut und Systemiker und wird von unseren Befragten häufig als inspirierende Ressource für ihre Interventionen genannt.

sind. Also wie schaffen wir es, die KESB und das Netzwerk zu beruhigen», und dann legt man in diesem Moment die Ziele fest, und dann funktioniert es, ehrlich gesagt, recht gut.» (Jessica, IPE, OPE)

Eine Zusammenarbeit, die zuweilen unter Druck gerät: Misstrauen und oberflächliche Zustimmung

Wenn Familien gegenüber den IPE eine kooperative Haltung an den Tag legen, erhalten sie eine klare Gegenleistung, was einige Eltern dazu veranlasst, auch weitergehende taktische Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Damit diese taktische Kollaboration jedoch von den Fachkräften als glaubwürdig angesehen wird, muss sie sich in Form von «Taten» manifestieren und darf sich nicht auf den nur diskursiv gezeigten guten Willen beschränken. Ein Beispiel: Beim OPE Wallis werden im Rahmen der Bereitschaftsdienste durch die IPE sozialpädagogische Interventionen ohne Mandat durchgeführt. Hierbei zeigt ein «freiwillig agierender», «aktiver» Elternteil, der «die Schritte» unternimmt, eine Haltung, welche den Einsatz von Zwang durch eine Massnahme überflüssig macht. «In den Situationen des Bereitschaftsdienstes versuchen wir, so gut es geht, zu sehen, ob der Elternteil die Situation mit unserer Unterstützung oder der Unterstützung anderer Fachleute übernehmen kann. Wenn der Elternteil sich freiwillig meldet, Schritte unternimmt und aktiv ist, muss er nicht durch eine Massnahme gezwungen werden.» (Lucia, IPE, OPE).

In diesem System diffuser Anordnungen, dem die betroffenen Familien ausgesetzt sind, müssen sie beweisen, dass sie sich konkret um die Behebung der als problematisch eingestuften Situation (Verdacht auf körperliche Gewalt gegen das Kind, Ehekonflikte, Schulabbruch usw.) bemühen, derentwegen sie begleitet werden. Bestimmte Formen der Zusammenarbeit, die nur auf der Ebene des Redens und nicht auf der der Taten stattfinden, werden von den IPE als vorgetäuscht angesehen und signalisieren in ihren Augen die Unmöglichkeit, wirklich mit den Eltern «arbeiten» zu können.

«Ich kann nicht mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie so daherreden und sagen, dass Sie <alles tun, damit wir Sie in Ruhe lassen, aber dass Sie nicht daran glauben>. Ich wäre ein Heuchler, wenn ich Ihnen sagen würde, dass mir das ausreichen wird und dass danach alles in Ordnung sein wird. Ich, ich werde weiterhin besorgt sein. Sie, Sie werden das Gefühl haben, das Richtige zu machen, es aber in Wirklichkeit nicht tun. Also entweder diskutieren wir und finden eine gemeinsame Basis, oder es wird ein Mandat geben.» (Laurent, IPE, SPMi)

Dieselbe Aufforderung zur Kollaboration besteht auch, wenn die Situation bereits gerichtlich geklärt ist. Wird diese Zusammenarbeit jedoch durch das offenkundige Misstrauen der Eltern erschüttert, kann die Kinderschutzhilfebehörde auf Antrag des IPE strengere gerichtliche Massnahmen ergreifen:

«Die Meinung der Eltern und die Meinung des Kindes sind wichtig. Die KESB muss sie anhören. Aber die Eltern und das Kind können nicht allein entscheiden, ob sie Hilfe erhalten oder nicht. Sie können auch nicht entscheiden, welche Art Hilfe sie erhalten. Manchmal ist die Einschätzung der KESB anders als es die Familie gerne hätte, aber die KESB trifft stets die am wenigsten beschwerende Entscheidung, die möglich ist [...]. Wenn die Eltern den Beistand oder die Beiständin daran hindern, ihre Arbeit zu tun, kann die KESB entscheiden, dass die Eltern weniger zu sagen haben [...]. In sehr seltenen Fällen muss die KESB den Eltern die elterliche Sorge entziehen, weil die anderen Massnahmen nichts nützen.» (KOKES, 2017, 444 und 446)

Anders ausgedrückt: Sind die IPE der Auffassung, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert und die Arbeit ihres Dienstes behindert wird, gehört es zu den Strategien der IPE⁴, die Schutzbehörde zwecks Schutz des Kindeswohls um eine gerichtliche Massnahme zu ersuchen oder gegebenenfalls um eine Verschärfung, falls eine solche bereits verhängt wurde. Bevor die IPE jedoch auf eine Intervention mit stärkerem Zwangscharakter zurückgreifen, können sie versuchen, die Eltern mit einer Art letztem Ordnungsruf aufzurütteln. Es liegt auf der Hand, dass die IPE bei der Wahl dieser Weichenstellungen natürlich über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen (Lipsky, 1980). Dieser manifestiert sich in einer doppelten Interpretationsmacht der Anwender:innen: Einerseits in Bezug auf das, was die Person vor ihnen sagt, andererseits in Bezug auf die Hinweise, Richtlinien und Regeln, die sie in der jeweiligen Situation anwenden oder empfehlen werden. Die auf diese Weise vorgenommenen Weichenstellungen gehen manchmal mit Zweifeln einher, wie Sandrine unten in Bezug auf die Ausstellung eines Vorbescheids an das TPAA andeutet: «Ich habe ein DRI beantragt, ich schwankte zwischen nichts und einem DRI [*Droit de regard et d'information*, Recht auf Einblick und Auskunft aus Art. 307 ZGB]» (IPE, SPMi). Auch diesem Ermessensspielraum ist es nun zu verdanken, dass diese Berufsgruppe einen Rahmen findet, innerhalb dessen sie die Formen der Kollaboration mit den Familien mitgestalten kann. Ob paradoxerweise oder nicht – jedenfalls scheint das «Informelle» also «weniger dasjenige zu sein, was sich dem Recht entzieht, als dasjenige, was es ermöglicht» (Dubois, 2021, 337). Dabei ist das Recht weniger «ein System sanktionierter Imperative, das von aussen das Verhalten der sozialen Akteure bestimmt», als «ein System der Potenzialität, auf dessen Grundlage sich spezifische Aktivitäten zur Mobilisierung der Regeln entfalten» (Lascoumes & Serverin, 1988, 182 und 184).

Für die Familien erweist sich der normative Druck, mit den IPE zusammenzuarbeiten, als Herausforderung, weil er auf impliziten und diffusen Normen beruht. Statt in gewisser Weise mechanisch die Forderung zu erfüllen, vagen Vorstellungen von «guten» Eltern zu entsprechen, soll vielmehr eine bestimmte

4 Das Einsichts- und Auskunftsrecht ist die mildeste gerichtliche Massnahme; in aufsteigender Reihenfolge der Anwendung von Zwang folgen danach die Beistandschaft, der Obhutsentzug und der Entzug der elterlichen Sorge.

Einstellung zur Elternschaft gezeigt werden – aber auch gegenüber den Schutzdiensten:

«Ich denke, wir sind nicht dazu da, damit die Leute so sind, wie man sich vorstellt, dass man sein muss, wie man meint, dass man sein muss, um ein gutes Elternteil abzugeben, so funktioniert das nicht.» (Sandrine, IPE, SPMi)

«Es ist wichtig, dass die Menschen offen sind, dass sie sich bestimmter Schwierigkeiten bewusst sind, dass es uns gelingt, eine Beziehung aufzubauen, dass sie sich nicht rein aus Prinzip in eine spiegelbildliche Beziehung zum Schutzamt begeben oder aus einem Gefühl der Verfolgung oder letztlich der Bedrängnis heraus, solche Dinge.» (Maude, IPE, OPE)

Diese beiden Zitate zeigen, in welchem Masse die sozial situierte Manifestation von reflexiven und relationalen Kompetenzen einen grossen Vorteil für eine behördlicherseits als konstruktiv bewertete Kollaboration darstellt (Serre, 2009; Delay & Frauenfelder, 2012).

Zustimmung der Familien zum Sinn der Intervention – eine Art «Heiliger Gral» des kollaborativen Ideals?

Betroffene Eltern verhalten sich zu Beginn einer kollaborativen Intervention oft resigniert, gelegentlich heuchelnd oder evasiv. Nach Aussagen der IPE kommt es aber auch vor, dass die Eltern im Lauf der Zeit die Kollaboration mit den IPE sogar schätzen lernen. Die IPE geben sich alle Mühe, diese Form der gelingenden Erfahrung möglichst oft zu erreichen. Als Indiz für eine (zumindest teilweise vorhandene) Zustimmung der Familien zum Sinn der Intervention wird diese Haltung umso mehr angestrebt, als sie als Anerkennung und sogar als eine Art Erfolgsgarantie für die geleistete Arbeit der IPE gewertet werden kann. Einige Fachkräfte betonen, dass sich Eltern nach ausgiebigem Zuhören möglicherweise «beruhigt» fühlen und die angebotene Unterstützung als echte Hilfe bei der Bewältigung der ihnen begegnenden Schwierigkeiten wahrnehmen:

«Das ist keine Familie, die den Dienst aus eigenem Antrieb kontaktierte, aber die immerhin bereit war, mit unserem Dienst zusammenzuarbeiten. Also empfing ich sie zwecks erzieherischer Unterstützung, wobei es allerdings eine gewisse Zurückhaltung gab. Ich musste also wirklich Schritt für Schritt vorgehen und ein Vertrauensverhältnis zu dieser Mutter aufbauen, sodass sie nach und nach ehrlicher und authentischer wurde und ihre Schwierigkeiten und das, was in der Intimsphäre der Familie vor sich ging, offenbaren konnte. Der Grund war, dass sie viele Vorurteile über den SPMi mitbrachte, der ihr ihren Sohn wegnehmen würde, weshalb es ihr schwer fiel, die Hilfe des SPMi anzunehmen. Zu guter Letzt fühlte sie sich eher unterstützt, weil sie von der Schule ziemlich abweisend behandelt worden war. Die Tatsache, dass ich mich eher wohlwollend, unterstützend, verständnisvoll zeigte, führte dazu, dass man sie beruhigen konnte. Hierzu äusserte ich, dass ich angesichts der Situation verstand, dass sie in Schwierigkeiten sei. Statt im negativen Sinne zu kritisieren, zu urteilen, würden wir

gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, ihr bei den Schwierigkeiten zu helfen, so konnten wir ganze Arbeit leisten.» (Aline, IPE, SPMi)

Ein von den IPE beständig angestrebtes Ziel ist ausserdem die Zustimmung der Familien zu Massnahmen, welche die Justizbehörde befürwortet hat, weil ohne diese Zustimmung die Überwachung der Massnahmen erschwert werden könnte:

«Wenn laut dem [Untersuchungs-]Bericht dem Kindesinteresse gedient wird, und zwischen den Eltern und mir Einigkeit besteht, sind das die Notwendigkeiten, das, wofür wir arbeiten. Konkret gibt es so viele verschiedene Wege, wie es Familien gibt, aber das angestrebte Ziel ist die Zustimmung der Eltern. Es ist eine gemeinsame Arbeit. Wir sind zwar in der Zwangshilfe, doch selbst, wenn eine [gerichtliche] Massnahme vorliegt, soll etwas erreicht werden, worin alle einen Sinn sehen, sonst gestaltet sich die Zusammenarbeit wirklich verzwickter, so viel ist sicher.» (Maude, IPE, OPE)

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kollaborationsdynamik scheint in den Augen der IPE somit darin zu bestehen, eine Meinung zur Bedeutung der Intervention zu vermitteln, die von den Familien geteilt werden kann. Dieser Ansatz setzt jedoch voraus, dass sich die Familien tatsächlich gehört fühlen, sie also kein Objekt zuweilen stigmatisierender Etikettierungen sind (die beispielsweise mangelnde «elterliche Kompetenzen» zum Inhalt haben), und dass sie im Gegenzug über Ressourcen verfügen (insbesondere über diskursive und reflexive Kompetenzen), die es ihnen ermöglichen, ihre Aussagen der IPE gegenüber hörbar und verständlich zu machen.

Fazit

Wir haben gesehen, wie die jüngste Verbreitung eines kollaborativen Bezugssystems im Bereich des Kindesschutzes mit und ohne richterliches Mandat in der Westschweiz zur Etablierung eines neuen Niveaus normativer Erwartungen beiträgt, welches die «Grenzen der Rechtsprechung» (Abbot, 1988) sprengt. Jenseits der organisatorischen Unterschiede der untersuchten Dienste (SPMi in Genf und OPE im französischsprachigen Wallis) finden sich bei beiden Diensten gemeinsame Anliegen. Im Mittelpunkt steht das Bestreben, sich von einem vertikalen und vormundschaftlichen Konzept des Kindesschutzes abzugrenzen. Dies geschieht zu einer Zeit, in der «die Institution des Kindesschutzes – auf der Suche nach Legitimität in einer für die Anerkennung von Nutzerrechten günstigen Rechtslage – heute offener als in der Vergangenheit für die Suche nach Kompromissen mit den Eltern ist» (Paugam, 2015, 135). Die Analyse der zwischen IPE und Familien entfalteten Beziehungen zeigt, wie komplex und zuweilen paradox die konkrete Umsetzung der Vorstellung von einem kollaborativen Bezugssystem sein kann.

Auf der einen Seite bemühen sich die IPE durch den Einsatz bestimmter Beziehungstechniken darum, eine Vertrauensbasis zu den Familien aufzubauen,

indem sie ihnen zuhören, sie einbeziehen und ihnen Verantwortung übertragen. Die Externalisierung der «sozialen Kontrolle» an institutionelle Akteur:innen, die in der Kette des Kindesschutzes vor- (Schule, Kinderbetreuung) oder nachgeschaltet sind (Justizbehörde, Richter), trägt dazu bei, eine Fiktion der Horizontalität zwischen den IPE und den Familien zu schaffen, die im Herzen der sozialpädagogischen Intervention angesiedelt ist. Diese Form des «Ausschwärmens der Disziplinarmechanismen», die eine «Kontinuität der Institutionen [...], die aufeinander verweisen» (Foucault, 1975, 213 und 306), schafft, stellt im Übrigen auch einen Hebel dar, mit dem die Intervenierenden de facto einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Interpretation der Nachverfolgung der Situation behalten.

Die betroffenen Eltern befinden sich jedenfalls auf der anderen Seite des Tisches und reagieren unterschiedlich auf diese neuen Gegebenheiten. Ihre Haltung kann resigniert, mit vorgetäuschem Interesse oder gelegentlich auch tatsächlich wertschätzend sein – die Zusammenarbeit mit den IPE spiegelt jedenfalls den asymmetrischen Kontext der Machtbeziehungen wider, welche diese Beziehung immer durchweben⁵. Ihren historischen Ursprung hat diese Asymmetrie in der Institutionalisierung der gefährdeten Kindheit als Kategorie des öffentlichen Denkens und Handelns seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Dieser Interventionsbereich besass eine wachsende Macht bei der Einschätzung der «Gefahren», denen ein Kind ausgesetzt sein kann, sowohl bei der sozialen Definition des Kindeswohls als auch bei den zu ergreifenden Schutzmassnahmen. Das Prinzip der Kollaboration zwischen IPE und Familien hebt die Auswirkungen der Vergangenheit jedoch nicht auf, sondern stellt die Machtverhältnisse rund um diesen Bezugsrahmen neu zusammen. Dieser scheint von den Familien tatsächlich weniger als Ausdruck eines «Rechts» auf Partizipation wahrgenommen zu werden, sondern vielmehr als Auferlegung einer «Pflicht» zur Kollaboration, zumal jeder Widerstand gegen diese Erwartungen zu weitergehenden Formen von Zwang führen kann. Dieser Befund hindert einige Familien jedoch nicht daran, die angebotene Hilfe zu schätzen, auch wenn diese weiterhin von starken direkten oder indirekten Zwängen geprägt ist (Siblot et al., 2015). Da diese neue Figur des Elternteils als Partner, «mit dem man arbeiten kann», von der Ausprägung bestimmter Einstellungen und Kompetenzen (Beweise des guten Willens, Reflexivität) abhängt, die sozial nicht neutral sind, beeinflusst sie die Modalitäten der Betreuung und die gerichtlichen Entscheidungen und trägt gleichzeitig zu einer unterschiedlichen Behandlung der «Klientel» der betroffenen Dienste bei.

5 Diese «erzwungene Zusammenarbeit» im Kontext einer starken Machtasymmetrie lässt sich auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zwischen verurteilten Jugendlichen und den mit ihrer Betreuung beauftragten Erzieher:innen beobachten: Die Jugendlichen handeln dabei den Umfang der strafrechtlichen Kontrolle aus, indem sie sich ihr auf verschiedene Weise widersetzen (Lügen, Schweigen) oder, auf taktischere Weise mit dem Ziel, jedweder Strafe zu entgehen, indem sie sich minimal an die Betreuungsziele halten (Bugnon, 2017).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verbreitung des kollaborativen Bezugssystems innerhalb des Kinderschutzes, gepaart mit einer Verrechtlichung der Entscheidungsprozesse, Teil der umfassenderen Veränderungen des zeitgenössischen Sozialstaats in der Schweiz sind. Eine vertikale Intervention, welche die Auffassung der Familien nicht berücksichtigt und sich nicht auf gesetzliche Garantien stützt, kann heute keine Legitimität mehr beanspruchen. Empirische Forschungen, die nahe an der Berufspraxis durchgeführt wurden, weisen jedoch auf einige paradoxe und kontraproduktive Folgen des kollaborativen Bezugssystems hin, welche die Aufmerksamkeit der öffentlichen Hand verdienen würden. Erstens beruht die Zusammenarbeit mit den Familien auf einer Reihe von Rollenerwartungen und impliziten Spielregeln, die nicht immer leicht zu entschlüsseln sind. Eine institutionelle Arbeit, welche dieses «Implizite» analysiert und den betroffenen Familien verdeutlicht, könnte möglicherweise die Akzeptanz des kollaborativen Bezugsrahmens fördern. Zweitens regen die Ergebnisse dieser Untersuchung dazu an, den Einsatz von Ritualen zur Externalisierung von Zwang durch die IPE zu hinterfragen, welche Widerständen vorbeugen sollen. Warum sollte man nicht auch bei diesen Familien in stärkerem Masse die sehr zeitgemässe Hybridisierung zwischen Kollaboration und Zwang übernehmen, wie sie im Kinderschutz praktiziert wird? Das hiesse dann anzuerkennen, dass die Machtasymmetrie zwischen Institutionen und Familien zwangsläufig die Formen möglicher Kollaborationen prägt.

Literatur

- Abbott, A. (1988). *The System of Professions. Essay on the Division of Expert Labour*. University of Chicago Press.
- Astier, I. (2007). *Les nouvelles règles du social*, Presses Universitaires de France.
- Bodin, R. (2011). Une éducation sentimentale. Sur les ambiguïtés de l'accompagnement en éducation spécialisée. *Déviance et société*, 35/1, 93–112.
- Bugnon, G. (2017). Un contrôle pénal négociable. Conformité, résistance et négociation dans les mesures en milieu ouvert pour mineurs délinquants au Brésil. *Agora débats/jeunesses*, 77(3), 80–92.
- COPMA (2017). *Droit de la protection de l'enfant. Guide pratique (avec modèles)*, Edité par la Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes. Dike Verlag AG.
- Delay, C., & Frauenfelder, A. (2013). Ce que «bien éduquer» veut dire. Tensions et malentendus de classe entre familles et professionnels de l'encadrement (école, protection de l'enfance), *Déviance et société*, 37/2, 181–206.
- Droux, J., & Praz, A.-F. (2021). *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIX^e-XX^e siècles*. Alphil.
- Dubois, V. (2021). *Contrôler les assistés. Genèses et usages d'un mot d'ordre*. Raisons d'agir.
- Eyraud, B. (2013). *Protéger et rendre capable. Les considérations civile et sociale des personnes très vulnérables*. Èrès.
- Evaluanda (2005). *Analyse des processus aboutissant à des demandes de mandats tutélaire*. Rapport final, Département de l'instruction publique, État de Genève.

- Fablet, D. (2008). L'émergence de la notion de *parentalité* en milieu(x) professionnel(s). *Sociétés et jeunesses en difficulté*, <http://journals.openedition.org/sejed/3532>.
- Fassin, D. (2004). *Des maux indicibles. Sociologie des lieux d'écoute*. La Découverte.
- Foucault, M. (1975). *Surveiller et punir. Naissance de la prison*. Gallimard.
- Frauenfelder, A. (2016). Le retour de l'«enfance en danger»: seuil de sensibilité, modes d'intervention et normes de parentalité en mutations. In B. Vittori (Hg.), *Au risque de la prévention* (pp. 105–132). Éditions ies.
- Frauenfelder, A., & Delay, C. (2009). «Faut donner à manger au crocodile, comme cela tu peux traverser la rivière»: un papa aux prises avec les institutions. In F. Schultheis et al. (Hg.), *Les classes populaires aujourd'hui. Portraits de familles – Cadres sociologiques* (pp. 239–278). L'Harmattan.
- Hardy, G. (2012 [2001]). *S'il te plaît ne m'aide pas! L'aide sous injonction administrative ou judiciaire*. Érès.
- Office de la jeunesse (2006). *Rapport du groupe de travail sur la continuité dans la prise en charge socio-éducative des mineurs SPJ/STG: constats et recommandations*. Département de l'instruction publique, Genève.
- Office cantonal de la statistique (2021). *Service de protection des mineurs (SPMi) depuis 2009*. État de Genève.
- Paugam, S. (2015). L'épreuve de la disqualification parentale. In S. Paugam (Hg.), *L'intégration inégale. Force, fragilité et rupture des liens sociaux* (pp. 113–136). Presses Universitaires de France.
- Lascoumes, P., & Serverin, E. (1988). Le droit comme activité sociale: pour une approche wébérienne des activités juridiques. *Droit et Société*, 9, 165–187.
- Lipsky, M. (1983). *Street Level Bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services*. Russel Sage Foundation.
- Lurin, J., Pecorini, M., & Wassmer, P.-A. (2008). *Accueil et placements d'enfants et d'adolescents. Évaluation du dispositif de l'éducation spécialisée à Genève*. Service de la recherche en éducation.
- Schultheis, F., Frauenfelder, A., & Delay, C. (2007). *Maltraitance. Contribution à une sociologie de l'intolérable*. L'Harmattan.
- Serre, D. (2009). *Les coulisses de l'Etat social. Enquête sur les signalements d'enfant en danger*. Raisons d'agir.
- Siblot, Y., Cartier, M., Coutant, I., Masclet, O., & Renahy, N. (2015). *Sociologie des classes populaires contemporaines*. Armand Colin.
- Stettler, M. (2001). *Rapport au Conseil d'Etat concernant le décès tragique d'un enfant à Meyrin*, État de Genève.

*Italienische Familien in der Schweiz Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit

*Toni Ricciardi, Marco Nardone, Sandro Cattacin
Université de Genève, Institut de recherches sociologiques*

Dürfen die universellen Menschenrechte wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden? Darf ein Land, das früher wie heute den Ort darstellt, an dem mögliche Kompromisse in Bezug auf Konflikte und Rechte definiert werden, die Umsetzung dieser universellen Rechte unterlassen, und das mit Folgen, die auf lange Zeit das Schicksal von Menschen bestimmen werden? Aus fachlicher Sicht liessen sich diese beiden Fragen jedem Land hinsichtlich des Managements eintreffender Migrationsströme von Erwachsenen und Kindern stellen. Die Geschichte der Migration erweist sich als reich an Entscheidungen, bei denen immer wieder eine Abwägung erfolgte zwischen einerseits den Volkswirtschaften mit ihrem Wachstumsstreben und andererseits den fundamentalen Rechten, welche denjenigen zu gewähren sind, die mit ihrer Arbeit dazu beitragen, diese Erwartungen zu erfüllen.¹

Die Schweiz war neben den USA das erste Land, das eine komplexe Einwanderungsgesetzgebung einführte. Im Jahr 1931 schuf sie die ersten gesetzlichen Grundlagen, welche direkt nach Inkrafttreten an italienischen Arbeitskräften «getestet» wurden. Am 22. Juni 1948 unterzeichnete das Land zum ersten Mal in seiner Geschichte ein Abkommen über die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, und zwar mit Italien. Von dort kamen in den Jahren 1870 bis 1985 mehr als fünf Millionen Menschen, die Hälfte von ihnen nach dem Zweiten Weltkrieg. Ab 1931 und mehr noch nach dem Zweiten Weltkrieg war diese Migration immer als ein vorübergehendes Phänomen gedacht. In Wirklichkeit wurde sie ab Mitte der 1960er-Jahre zu einer dauerhaften Einrichtung und diente der Schweizer Wirt-

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt

1 Dieser Artikel ist aus dem Projekt «Fremdplatzierung von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin» hervorgegangen, das vom Schweizer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang» finanziert wurde.

schaft als Grundlage für ihr Wachstum. Zur selben Zeit begann die Phase der fremdenfeindlichen Referenden gegen Ausländer:innen, welche zur gleichen Zeit bessere Bedingungen forderten, insbesondere in Bezug auf ihre bürgerlichen und sozialen Rechte. Auf der einen Seite stand der Wille, das bestehende Saisonierstatut (auf das wir später näher eingehen werden), welches den Familiennachzug untersagte, abzuschaffen, auf der anderen Seite die Absicht, die – wenn auch prekäre – Existenz von Hunderttausenden von Migrant:innen aufrechtzuerhalten. Zugleich waren die Auswirkungen dieser Konstellation auf den Kinderschutz beträchtlich. Obwohl die Schweizer Gesetzgebung zum Kinderschutz im 20. Jahrhundert zu wichtigen Errungenschaften geführt hatte, wurden die Rechte von Kindern ausländischer Herkunft von den Schweizer Behörden als Hindernis für das Modell des Wirtschaftswachstums interpretiert. Unser Forschungsprojekt sollte dieses Spannungsverhältnis zwischen den Rechten Minderjähriger mit ausländischer Herkunft und der Wirtschaftspolitik der Schweiz beleuchten. Hierzu haben wir die Geschichte des Schutzes dieser Kinder in der Schweiz zwischen 1948 und 1975 am Beispiel des Kantons Tessin sowie der in Italien geborenen Kinder untersucht.

Das Saisonierstatut und die Verweigerung des Rechts auf Familiennachzug

Die Schweizer Wirtschaft setzte im Tourismus die Saisonarbeit gezielt und über einen langen Zeitraum hinweg ein. Die Saisonarbeiterbewilligung bedeutete eine Dauer des Arbeitsvertrags von neun Monaten pro Jahr und damit die Verpflichtung, die Schweiz im Anschluss an den neunmonatigen Aufenthalt für drei Monate zu verlassen. Es war nach dem Statut nicht möglich, die Arbeitsstelle zu wechseln, und der Familiennachzug war untersagt. Letzterer wurde erst nach 1965 mit dem Inkrafttreten des zweiten Abkommens zwischen Italien und der Schweiz möglich, welches es erlaubte, nach fünf Saison-Arbeitszeiten ohne Unterbruch eine Jahresbewilligung (und damit das Recht auf Familiennachzug) zu erhalten. Bis in die 1970er-Jahre kamen 90 Prozent dieses Kontingents, das 1964 mit 206 000 ausgestellten Genehmigungen seinen Höhepunkt erreichte, aus Italien (Ricciardi, 2013, 106). Diese gesetzliche Grundlage wurde erst 2002 nach der Einführung der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union abgeschafft. Die Härte des Status als Saisonarbeiter:in hing insbesondere mit dem Verbot des Familiennachzugs zusammen; es war also Saisonarbeiter:innen nicht möglich, mit allen ihren Familienmitgliedern, auch nicht mit ihren Kindern, in der Schweiz zu leben. Im Grunde genommen stellte dies eine doppelte Verweigerung von Rechten dar, nämlich jenem auf Kindheit und jenem auf Elternschaft (Ricciardi, 2019). Das Konzept der Familie als solcher wurde hierbei nicht berücksichtigt, denn in den Fällen, wo sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau eine Saisonier-

bewilligung besaßen, wurde die Wohnung – oder vielfach eher die Baracke – vom jeweiligen Arbeitgeber gestellt, was dazu führte, dass die Ehepartner, wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern angestellt waren, häufig trotz ihrer offiziellen Heirat getrennt voneinander lebten. Vor diesem Hintergrund waren viele Familien, wenn sie mit ihren Kindern zusammenleben wollten, gezwungen, in die Illegalität zu gehen, weil die Anwesenheit der Kinder in der Schweiz gegen das Gesetz verstieß.

In den 1950er-Jahren galt für einen Grossteil des europäischen Kontinents der Grundsatz, dass alle Personen im Alter von zwischen fünf bis sieben Jahren und mindestens vierzehn Jahren der Schulpflicht unterlagen (Maida, 2017, 32). Während dies in vielen europäischen Ländern der Fall war, griff dieser Grundsatz in der Schweiz für die Kinder von Saisonarbeiter:innen nicht, obwohl die Vereinten Nationen (VN) 1948 (im selben Jahr wie das Abkommen zwischen Italien und der Schweiz) die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» verabschiedet hatten. Diese Erklärung verankert in den Artikeln 25 und 26 das Recht auf Fürsorge, sozialen Schutz und obligatorischen Grundschulunterricht (Maida, 2017, 50). Die «Europäische Menschenrechtskonvention» (EMRK) wurde 1950 unterzeichnet und die «VN-Erklärung der Kinderrechte» 1959 veröffentlicht; allerdings ratifizierte die Schweiz die EMRK von 1950 und die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» von 1948 erst im November des Jahres 1974.

Über diese Umstände, welche den Schweizer Behörden gewiss peinlich waren, wurde erst Ende der 1980er-Jahre in der Presse berichtet, obgleich die italienische Öffentlichkeit bereits seit einigen Jahrzehnten Kenntnis davon hatte. Die erste italienische Zeitung, die das Thema aufgriff, war L'Unità im Jahr 1964, während La Stampa im Dezember 1968 einen Artikel mit dem Titel *Die «versteckten» Kinder der Emigranten in der Schweiz* veröffentlichte und darin anprangerte:

«[...] ganze Familien leben in einem semi-klandestinen Umfeld und versuchen, die strengen Schweizer Gesetze zu umgehen. Viele Kinder besuchen keine Schule und diejenigen, die zur Schule gehen, erreichen aufgrund der Schwierigkeiten mit Sprache und Umgebung selten ein angemessenes Bildungsniveau.» (La Stampa, 17. Dezember 1968)

Die ersten Umfragen in der Schweizer Presse – in der Tribune de Lausanne (1971) und im St. Galler Tagblatt (1972) – stellten die Hypothese auf, die Zahl der «versteckten» Kinder belief sich auf schätzungsweise zehntausend (Ricciardi, 2010, 879). Lange Zeit entsprach diese Zahl – mit Schwankungen nach oben und eingedenk der Schwierigkeit, ein Phänomen der Klandestinität zu quantifizieren – der meistakzeptierten Schätzung (Stella, 2002, 225–235; Frigerio & Burgherr, 1992; Ricciardi, 2010; 2018). Betrachtet man jedoch den Zeitraum von 1948 bis 1975, kann man annehmen, dass die Anzahl wesentlich grösser war.

Die negierte Kindheit einer halben Million Kinder italienischer Herkunft

Analysiert man ausschliesslich den italienischen Fall, erreicht die Anzahl der Kinder, die in diesem Zeitraum illegal in der Schweiz lebten, beinahe 50 000. Um zu diesem Schätzwert zu gelangen, waren verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden, die in erster Linie mit der mangelnden Homogenität der verfügbaren Daten zusammenhängen. Den Ausgangspunkt der Analyse stellte die Ermittlung einer objektiven Anzahl an Saisonarbeiter:innen dar. Hierbei bestand die Schwierigkeit darin, dass zumindest bis Ende der 1960er-Jahre keine einheitliche Erhebung der Anzahl dieser Arbeitnehmer:innen vorliegt, weil sich das Verfahren, mit dem die Anwesenheit von Ausländer:innen ermittelt wurde, im Lauf der Zeit änderte. In den 1950er- und 1960er-Jahren erfolgten die Erhebungen im Dezember. Nur waren die Arbeitskräfte zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich nicht im Land, da der Monat Dezember in den Dreimonatszeitraum fällt, den Saisonarbeiter:innen in ihrem jeweiligen Heimatland verbrachten. Erst in den 1970er-Jahren erfolgte der Übergang von einem sogenannten freien System zu einem System, in dem die Abstimmung zwischen Unternehmen, Gewerkschaften sowie den kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Praxis wurde. Durch die Anwendung einer hypothetisch-deduktiven Untersuchungsmethode auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen, die über die Jahre hinweg von den Schweizer Statistikämtern gesammelt und vom Staatssekretariat für Wirtschaft übermittelt wurden, konnten wir einen zeitlichen Ablauf herausarbeiten (Donzelot et al., 2024). Der Dreijahreszeitraum 1964–1966 ist ein wichtiger Analysepunkt. Die Zahl der Saisonarbeiter:innen ging zurück, und es gab erstmals mehr Daueraufenthaltsbewilligungen (Jahres- oder Dauerwohnsitz) als befristete Verträge. Die Schwankung war hoch, und die Anzahl fiel von mehr als 240 000 im Jahr 1964 auf 190 800 im Jahr 1966 (Cattacin, 1987). Darüber hinaus warf die Wirtschaftskrise 1974/75 ihre Schatten voraus und zeigte erste Auswirkungen auf die Zahl der ausgestellten Saisonbewilligungen, welche auf weniger als die Hälfte sank, nämlich von 151 962 im Jahr 1974 auf 60 000 im Jahr 1976 (Ricciardi, 2018, 208).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – mit dem Zeitraum von 1949 bis 1975 als Referenz – insgesamt mehr als 4 Millionen in der Schweiz ausgestellte Saisonaufenthaltsbewilligungen zu verzeichnen sind. Der Jahresdurchschnitt betrug 153 000 und stieg von den niedrigsten Werten (47 444 im Jahr 1949 und 31 568 im Jahr 1950) zu den höchsten Werten im Jahr 1964 mit 240 857 sowie im Jahr 1972 mit 244 100 an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einer Person dieselbe saisonale Aufenthaltsbewilligung für einen durchschnittlichen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erteilt wurde und dass dieses Kontingent zu 90 Prozent aus Italiener:innen bestand. Die deduktive Schätzung muss durch weitere Faktoren ergänzt werden, allen voran denjenigen verheirateter Personen. Laut den Schweizer Volkszählungen von 1950, 1960 und 1970 sowie den entsprechenden Volkszählungen in

Italien waren im Schnitt knapp 50 Prozent der Bevölkerung verheiratet. Addiert man die durchschnittliche Anzahl von zwei Kindern pro Familie hinzu und differenziert zwischen den verschiedenen Typen negierter Kindheit (auf die weiter unten noch näher eingegangen wird) – Illegalität, Untertauchen, Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten in Italien, Unterbringung in italienischen oder Schweizer Einrichtungen –, lassen sich zwei extreme Spitzenwerte (Höchst- und Tiefstwert) von Kindern quantifizieren, denen das Recht auf Kindheit auf verschiedene Arten und Weisen, räumlich wie zeitlich, verweigert wurde. Das Maximum ergibt eine Zahl von 502 246 Jungen und Mädchen, während es für das Minimum 426 525 sind, denen dieses Recht aufgrund des in der Schweiz geltenden Rechtssystems vorenthalten wurde. Ebenso schwankt die Zahl derjenigen, die im selben Zeitraum in der Illegalität lebten, zwischen einem Höchstwert von 49 623 und einem Tiefstwert von 43 495 (Donzelot et al., 2024). Schliesslich muss diesen Werten noch die Zahl derjenigen Kinder hinzuaddiert werden, die für mittlere oder längere Zeit in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht waren.

Vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen

Das Verbot des Familiennachzugs in die Schweiz hatte unterschiedliche Auswirkungen auf den Lebenslauf der Kinder von Saisonarbeiter:innen, weil die Strategien, mit denen die italienischen Familien mit dem Verbot umgingen, unterschiedlich waren. Dennoch lässt sich sagen, dass alle diese Kinder auf die eine oder andere Art durch eine *negierte Kindheit* geprägt wurden. Betrachten wir daher die verschiedenen Arten negierter Kindheiten, welche man bei Kindern von Saisonarbeiter:innen feststellen kann. Sie lassen sich als *vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen* definieren, von denen einige durch direkten Zwang (direktes Eingreifen von Behörden) und andere durch indirekten oder induzierten Zwang (von den Familien angewandte Strategien, um das Gesetz zu umgehen und das Eingreifen von Migrations- und/oder Schutzbehörden zu vermeiden) charakterisiert sind. Dabei handelt es sich um:

- a) *Illegalität*, für zumeist drei bis sechs Monate (in Ausnahmefällen für mehrere Jahre), abhängig von der Dauer der befristeten Aufenthaltsbewilligung (für Besuch, Tourismus usw.), die dem Kind erteilt wurde, wobei es kantonale Unterschiede gab;
- b) *Unterbringung bei Familienangehörigen in Italien*, bei den Grosseltern oder anderen Verwandten, wurde hauptsächlich ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes genutzt;
- c) *Unterbringung in Einrichtungen jenseits der Grenze*, in angrenzenden italienischen Regionen, meist in von religiösen Orden geleiteten Einrichtungen, liess *Migrationswaisen* entstehen;

- d) *Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz*, was in die Kategorie der bis 1981 angewandten Zwangseinweisungen als fürsorgerische Zwangsmassnahmen fiel.

Diese vier Typen schlossen sich gegenseitig nicht aus. Das Kind konnte beispielsweise zunächst in der Illegalität leben und dann bei Familienangehörigen oder in einer Einrichtung untergebracht werden oder umgekehrt. Im Falle seiner Geburt in der Schweiz lebte das Kind im Allgemeinen zunächst in einer Phase der Illegalität (a), die einsetzte, wenn das Kind drei Monate alt war, und wurde dann in Italien untergebracht (b). Desgleichen wurden viele Kinder nach einer mehr oder weniger langen und wechselvollen Zeit der Illegalität in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht (c). Der letzte Typus betrifft die Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz. Selbst wenn das Gesetz die Anwesenheit dieser Minderjährigen nicht vorsah, wurde gegen diese Minderjährigen vielfach eine fürsorgerische Zwangsmassnahme ergriffen – und zwar dieselbe wie bei Minderjährigen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (d).

Um die Folgen der einzelnen oben dargestellten Typen zu verdeutlichen, betrachten wir kurz ein Beispiel, das eine doppelte Verweigerung beinhaltet, nämlich die Verweigerung der Kindheit und die Verweigerung der Elternschaft. Roberto L. wurde am 3. November 1969 im Kanton Thurgau geboren. Da Winter herrschte, ersuchte sein Vater die Fremdenpolizei, ihn von der Reise nach Belluno zwecks regelmässiger Unterbrechung seines saisonalen Aufenthalts zu entbinden. Ausnahmsweise wurde eine Bewilligung erteilt, und die Familie durfte in der Schweiz bleiben. Kurze Zeit später intervenierte die Polizei jedoch und wies die Mutter an, mit ihrem Sohn auszureisen. Tatsächlich wurde bei der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in ihrem Ausländerausweis vermerkt, die Bewilligung sei «Gültig bis 31. Juli 1970. Frist zur Ausreise mit Kind!», einschliesslich Ausrufezeichen. Die Tatsachen, dass seine Mutter regulär beschäftigt war und dass Roberto L. in der Schweiz geboren wurde, hatten keinen Einfluss auf die Entscheidung der Behörden. Der Vater wurde seinerseits aktiv und fand eine Lösung, indem er den Rat einer Sozialarbeiterin befolgte:

«Warum das Kind nicht auf die andere Seite des Sees bringen, nach Konstanz [Deutschland]? Wenn er dies tat und eine Krankenversicherung in der Schweiz bezahlte, konnte er es von Samstag bis Sonntag mit nach Hause nehmen; also mindestens 48 Stunden pro Woche.» [Ricciardi, 2018, 198–199]

Der Fall von Roberto L. zeigt zum einen, wie starr die Regeln seitens der Behörden gehandhabt wurden, und zum anderen, welche Lösungsmöglichkeiten es trotzdem gab. Die Illegalität war zweifellos eine Lösung, wenngleich sie oft nur vorübergehend war, weil viele Eltern danach beschlossen, Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze zwischen der Schweiz und Italien in Anspruch zu nehmen. Mehrere davon lagen in der Gegend von Como, Varese und Domodossola oder sogar in

der Schweiz selbst (was vermutlich ein Einzelfall war), wie das Kinderheim «Regina Margherita» in Genf. Das Besondere an diesem Heim war, dass es zwar überwiegend Kinder von Saisonarbeiter:innen beherbergte, diese aber aufgrund einer Art Sonderbewilligung für die Heimbewohner:innen die Schulpflicht erfüllen durften. Mit anderen Worten: Sie waren ausschliesslich während der Schulstunden «sichtbar», was seinerzeit ein heikles Unterfangen war (Bertolini, 2012). Eine andere Lösung bestand darin, sie auf der anderen Seite der Grenze unterzubringen, beispielsweise in der «Casa del Fanciullo» in Domodossola, die bis in die 2000er-Jahre aktiv blieb. Seit ihrer Gründung im Jahr 1963 hat die Einrichtung mehr als 1000 Kinder (ausschliesslich Jungen) aufgenommen, die hauptsächlich aus italienischen Familien stammten, welche in der Schweiz lebten. Der letzte Typus, die Zwangsunterbringung in der Schweiz, wird im Folgenden beispielhaft anhand des Kantons Tessin vertieft.

Der Fall des Kantons Tessin

Wie in der übrigen Schweiz wurde auch im Kanton Tessin ein eigenes kantonales System für ausserfamiliäre Unterbringungen eingeführt. Es basierte einerseits auf Regelungen bezüglich der Umsetzung von Bundesbestimmungen sowie andererseits auf kantonalen Gesetzen. Folgende Akteure waren im Tessin für die Anordnung einer ausserfamiliären Unterbringung zuständig: die kommunalen und kantonalen Fürsorge- (ab 1903) und Vormundschaftsbehörden (ab 1911), die Jugendrichter (ab 1942), der Kantonale Sozialdienst (ab 1962) sowie im Rahmen der psychiatrischen Internierung die Ärzte (ab 1898). Auf diese Weise vermischten sich Armutsbekämpfung, Kinderschutz, Jugendgerichtsbarkeit und der medizinisch-psychiatrische Bereich. Zu Informationszwecken führte das *Dipartimento delle opere sociali* (DOS) eine Befragung von 36 Tessiner Einrichtungen (Kleinkinder-, Kinder- und Jugend-, Fürsorge-, Rehabilitations- und Sondereinrichtungen, Pflegeheime, Heime und Internate, staatliche Schulen mit Internat) durch, von denen 25 von religiösen Orden betrieben wurden. Die Befragung ergab, dass sich in den Jahren 1959–1960 im Kanton Tessin die Anzahl der getrennt von ihren Eltern lebenden Kinder auf 3109 Kinder belief (DOS, 1960).

Die Anwendung von Artikel 311 des Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907 im Kanton Tessin führte häufig dazu, dass das als «uneheliche» betrachtete Kind unter Vormundschaft gestellt und folglich in einer Einrichtung oder, seltener, in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Im katholischen Tessin enthielten die Jahresberichte des Innendepartements (DI), das für die Aufsicht über die kommunalen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zuständig war, eine Rubrik mit der Überschrift «Uneheliche Geburten». Diese Berichte belegen, dass die lokalen Behörden dem Phänomen der unehelichen Kinder sehr viel Aufmerksamkeit widmeten. Der Staat war nicht nur daran interessiert, die Anzahl der unehelichen Geburten zu zählen, sondern auch die Herkunft der Mütter zu erfassen. So wurden 1948 39 Fälle

ausserehelicher Geburten von Müttern aus dem Tessin gezählt, während in 19 Fällen die Mutter italienischer Herkunft war (Annuario statistico, 1948, 67). Im Jahr 1966 beliefen sich die für italienische Mütter verzeichneten unehelichen Geburten auf 32 (Rendiconto DI, 1966, 29). Details zu den Platzierungen lassen sich den Unterlagen entnehmen, die in den Archiven jener Einrichtungen aufbewahrt werden, in denen Kinder italienischer Herkunft untergebracht waren. Es wurden zwei Tessiner Einrichtungen untersucht, nämlich das Kantonale Neuropsychiatrische Spital (Ospedale neuropsichiatrico cantonale – ONC) und das von-Mentlen-Heim.

Das Kantonale Neuropsychiatrische Spital in Mendrisio

Obwohl das 1898 gegründete und staatlich geführte ONC in Mendrisio für die Unterbringung von Erwachsenen vorgesehen war, wurde es auch für Minderjährige, insbesondere für Jugendliche, genutzt (Nardone, 2023). Die Aufnahmeregister verzeichnen zwischen 1945 und 1981 mindestens 1218 Eintritte von Minderjährigen (Schweizer:innen und Ausländer:innen). Bei Sofia C. handelte es sich um eine Minderjährige italienischer Herkunft, die in das ONC eingewiesen wurde (Archiv der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (ACPC), Dossier 11406). In den 1930er-Jahren in der Deutschschweiz geboren, wurde sie nach der Scheidung ihrer im Tessin wohnhaften Eltern im Alter von sieben Jahren in eine Anstalt eingewiesen. Aufgrund ihrer Anpassungsschwierigkeiten wurde sie von einer Einrichtung zur anderen und von einem Kanton in den anderen verlegt. Wie oft nach einer Reihe problematischer Platzierungen holten die Behörden medizinischen Rat ein, vor allem psychiatrischen (Nardone, 2022b). Anfang der 1950er-Jahre wurde Sofia C. im Alter von 16 Jahren in das ONC eingewiesen, um sich einer vom Jugendrichter angeordneten psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Nach dreieinhalb Monaten Beobachtung – die Unterbringung erfolgte auf Kosten der Abteilung Justiz – kam die Leitung des ONC zu dem Schluss, dass das Mädchen aufgrund des zerrütteten familiären Umfelds und der zahlreichen Fremdunterbringungen «einige charakterliche Anomalien, aber keine Geisteskrankheit im engeren Sinne» aufwies. Nach Auffassung der Psychiater und des Jugendrichters konnte sie mit dieser Diagnose in eine Rehabilitationseinrichtung eingewiesen werden. In diesem Punkt erwies sich die italienische Staatsangehörigkeit von Sofia C. als ausschlaggebend, denn der Magistrat verfügte die Einweisung in die Einrichtung «Bon Pasteur» im norditalienischen Monza und knüpfte das Recht auf Rückkehr in die Schweiz an eine ganz bestimmte Bedingung: «Falls sich das Mädchen gut trägt, wird es angebracht sein, es nach Ablauf einer Frist von einem Jahr im Einvernehmen mit dem Jugendrichteramt Bellinzona in die Schweiz zurückzuschicken.» Es handelte sich somit um eine vorübergehende Abschiebung. Wie die Geschichte des Mädchens weiterging, ist aus der Akte des ONC nicht ersichtlich.

Auch in anderen Fällen war die italienische Staatsangehörigkeit der Minderjährigen für eine Abschiebung ausschlaggebend, manchmal allerdings für eine

endgültige, wie beispielsweise in den Fällen von Franco R. und Damiano B. Ersterer wurde im Alter von 18 Jahren in das ONC eingewiesen, nachdem ein Arzt zu dem Schluss gekommen war, er stelle eine Gefahr für sich selbst und andere dar (ACPC, Akte 10454). Bei seinen Befragungen in Mendrisio gab der junge Italiener zu, er habe sich wissentlich «verrückt gestellt», um in die Psychiatrie eingewiesen zu werden, damit er die Schweiz verlassen müsse. Der Hauptgrund für diesen Plan war sein Wunsch, den extrem harten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entkommen, mit denen er als Saisonarbeiter in der Tessiner Landwirtschaft konfrontiert war und die durch erschöpfende Arbeit, unsichere Wohnverhältnisse und Nahrungsmittelknappheit gekennzeichnet waren. Franco R. beschloss, sich auf diese Weise abschieben zu lassen, weil er sich nicht traute, seinem Vater einzugestehen, dass er das gemeinsam begonnene Migrationsprojekt abbrechen wollte. Damiano B., ein 19-jähriger Italiener, der im Tessin arbeitete, wurde ebenfalls aus der Schweiz abgeschoben, nachdem er 1969 in das ONC eingewiesen worden war (ACPC, Akte 22640). Seine Akte erweist sich als relativ informationsarm, erlaubt aber dennoch die Rekonstruktion des Ablaufs der ihn betreffenden Vorgänge. Polizisten beschuldigten Damiano B. des übermässigen Alkoholkonsums und riefen einen Krankenwagen, der ihn in das Krankenhaus Beata Vergine in Mendrisio bringen sollte. Der junge Italiener wurde unruhig, als er sich gegen das seiner Meinung nach ungerechtfertigte Eingreifen wehrte, und die Ärzte entschieden sich für eine Notfalleinweisung in das ONC. Die dortigen Psychiater unterzogen ihn einer sedierenden Therapie, die ihn zwei Tage lang in Schlaf versetzte. Während dieser Zeit nahmen die Psychiater Kontakt mit der Fremdenpolizei auf, um Informationen über Damiano zu erlangen. Die Fremdenpolizei berichtete, dass «der Arbeitgeber mit ihm unzufrieden war, er arbeitete als Hilfsarbeiter und erbrachte zu geringe Leistung». Als Damiano B. aufwachte, wurde er «auf Antrag der Fremdenpolizei» aus dem ONC entlassen. Die Intervention dieser Behörde lässt vermuten, dass Damiano B. die Schweiz verlassen musste und dass die Einschätzung des Arbeitgebers dabei eine entscheidende Rolle spielte.

Anders stellt sich die Geschichte von Antonio F. dar (ACPC, Dossier 22608). Er war erst 16 Jahre alt, als er 1969 in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Antonio F. wurde nach einem Arbeitsunfall in Locarno hospitalisiert, und die Ärzte stellten ein «eher skurriles Verhalten» fest. In Übereinstimmung mit der Polizei rechtfertigten sie die Einweisung in das ONC folgendermassen: «Da es sich nicht um einen Fall unserer Sachkunde handelt, wird der P. [Patient, Anm. d. Verf.] durch die Polizei in dieses Krankenhaus [das ONC, Anm. d. Verf.] transportiert, weil er minderjährig ist, und wir ihn daher nicht repatriieren lassen können.» So wie in diesem Fall war die Einweisung in das ONC häufig eine Massnahme, die in Ermangelung anderer Lösungen ergriffen wurde. Was die Auswirkungen auf den biografischen Werdegang von Antonio F. betrifft, geht aus den Akten hervor, dass der Vater sein Kind kurz darauf abholte, um gemeinsam mit ihm nach Italien zurückzukehren.

Die von-Mentlen-Heim in Bellinzona

Bei der zweiten untersuchten Einrichtung handelt es sich um das «Erziehungsheim für verlassene Kinder (*Ricovero per l'infanzia abbandonata*) Erminio von Mentlen» in Bellinzona. Die 1911 eröffnete private Einrichtung wurde bis 1982 von der Kongregation der Schwestern vom Heiligen Kreuz aus Menzingen bei Zürich geleitet und nahm Minderjährige ab zwei Jahren auf (Hofmann, 2011). Die analysierten Personendossiers stammen aus der Zeit von 1963–1975. Ohne genaue Zahlen zu nennen, belegen die Akten die Anwesenheit von Minderjährigen italienischer Herkunft (Nardone, 2022a), die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügten oder illegal in der Schweiz lebten. Unter ihnen war auch Francesca M., die keinen legalen Status besass. Sie war zehn Jahre alt, als sie Anfang der 1960er-Jahre in Bellinzona eintraf (Archiv des Erziehungsheims für Minderjährige von Mentlen – AVM, ohne Unterschrift). Francesca hatte ihre Schulausbildung in Italien begonnen, bevor sie zu ihren Eltern zog, die seit acht Jahren in der Deutschschweiz arbeiteten. Diese wurden in ihren Bemühungen von der Caritas unterstützt und unterschrieben das Aufnahmegesuch mit dem Grund «für die Schulbildung». Es ist anzumerken, dass die Einrichtung vor der Aufnahme des Kindes bei der Caritas nachfragte, wie lange die Eltern schon in der Schweiz arbeiteten. Francesca M. wurde daraufhin von der Einrichtung in Bellinzona aufgenommen, und einige Zeit später schickte die Leitung ihren Eltern einen (undatierten) Brief:

«Nachdem wir heute Morgen eine Mitteilung der Fremdenpolizei Bellinzona bezüglich Ihrer Tochter erhalten haben, bitten wir Sie, wie uns aufgetragen wurde, ihr unverzüglich [Unterstreichung durch die Leitung, Anm. d. Verf.] eine Aufenthaltsbewilligung in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] zu beschaffen. Die Behörde in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] wird die Bewilligung sodann an die Behörde in Bellinzona weiterleiten.»

Die Akte von Francesca M. zeigt, dass die von-Mentlen-Heim in einem ersten Schritt der Unterbringung eines Kindes ohne legalen Status zustimmte. In einem zweiten Schritt erbat und erlangte die Fremdenpolizei die Kooperation der Einrichtung. Das Kind blieb bis Ende der 1960er-Jahre in Bellinzona, was darauf hindeutet, dass die Familie ihm die Aufenthaltsbewilligung besorgen konnte. Die Entscheidung der Eltern, Francesca M. auf Italienisch und nicht auf Deutsch (der lokalen Sprache der Aufnahmeortstadt in der Schweiz) einzuschulen, lässt sich dadurch erklären, dass die italienische Einwanderung zu dieser Zeit in den Augen der politischen Instanzen und auch der Migrantenfamilien als ein vorübergehendes Projekt im Rahmen der Rotationspolitik erschien. Da sie früher oder später nach Italien zurückkehren würden, war es für die italienischen Familien besser, wenn ihre Kinder Italienisch lernten, auch wenn sie in der Deutschschweiz lebten. Die im italienischsprachigen Teil der Schweiz ansässige von-Mentlen-Heim übernahm jedenfalls diese Funktion der italienischen Beschulung.

Die Geschichte von Lorenzo D. zeigt, wie sich die Auswirkungen der Kinderschutzpolitik denen der Migrationspolitik hinzugesellten und Familien mit Migra-

tionshintergrund faktisch erheblich benachteiligt wurden. Lorenzo D. wurde Ende der 1960er-Jahre im Alter von sechs Jahren in der von-Mentlen-Heim untergebracht. Er war der Sohn einer italienischen Familie, die sich nach einer Zeit in der Westschweiz erst vor Kurzem im Tessin niedergelassen hatte (AVM, ohne Unterschrift). An dem Platzierungsvorgang waren mehrere Akteur:innen beteiligt. Zunächst wurde das Kind dem kantonalen Dienst für psychische Gesundheit (Servizio cantonale di igiene mentale, SIM) von der Grundschullehrerin in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat gemeldet. Sie bat den SIM, «sich so schnell wie möglich um das Kind zu kümmern, das von der Schule ferngehalten und sofort untergebracht werden sollte», weil es gewalttätig und rebellisch sei. Das SIM unterzog das Kind daraufhin verschiedenen Intelligenz- und psychologischen Tests. Das Kantonale Sozialamt, das 1962 seine Arbeit aufgenommen hatte, erhielt die Ergebnisse und entschied, dass der italienische Junge in der von-Mentlen-Heim untergebracht werden sollte. Seinem Unterbringungsantrag lag ein detaillierter Bericht zugrunde, in dem die familiäre Situation wie folgt beschrieben wurde:

«Die unzureichenden schulischen Leistungen und Verhaltensschwierigkeiten des Kindes sind jedoch auf die eher grösseren Probleme zurückzuführen, die es in der emotionalen Entwicklung und der familiären und sozialen Anpassung aufweist. [...] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir es mit einer ungünstigen familiären und wirtschaftlichen Situation zu tun haben. Diese reale Situation führt bei den Eltern zu einer starken Verunsicherung und verhindert eine gute Integration in das neue Wohnumfeld. Wir sind daher der Ansicht, dass dem Kind bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Familie eine gewisse Stabilität erreicht hat, die Sicherheit und Unterstützung, die es benötigt, vorenthalten wird und dass seine Unterbringung in einer Einrichtung für normale, aber emotional gestörte Kinder derzeit unerlässlich ist.»

Bei den Beurteilungen seitens der Sozialhilfe spielte der jeweilige Wohnort der Familien eine wichtige Rolle, denn er galt als Armutsindikator. Der Fall von Lorenzo D. zeigt im Grunde, dass in den 1960er-Jahren die «ungünstige wirtschaftliche Situation» ein entscheidender Faktor bei der Entscheidung über eine ausserfamiliäre Unterbringung war. Auf diese Weise vollzog sich eine «Bestrafung» der typischen Lebensbedingungen von Familien ausländischer Herkunft, deren Aufenthaltbewilligung direkt mit der Arbeitserlaubnis und somit mit der Pflicht zu arbeiten verknüpft war. Diese von der Kinderschutzpolitik ausgehende Bestrafung tritt also zu der von der Migrationspolitik bestimmten hinzu.

Fazit

Bei der Untersuchung des Phänomens der negierten Kindheit von Kindern mit Migrationshintergrund haben wir auch bestimmte Widersprüchlichkeiten in der schweizerischen Politik aufgezeigt, die viele Kinder betreffende internationale Erklärungen und Resolutionen nur mit extremer und eigentlich schwer verständlicher Verzögerung ratifiziert hat. Die letzte betraf ganz allgemein die Anerkennung und Gewährung des universellen Rechts auf Bildung für Kinder, welche erst

1999 erfolgte. Ungeachtet all dieser Paradoxien und der verschiedenen Phasen, welche die Anwesenheit von Italiener:innen im Land prägten, lautet die nächste Frage, auf die eine abschliessende oder zumindest menschlich verständliche Antwort schwierig erscheint: Wie war all das so lange möglich? Vielleicht lässt sich eine akzeptable Antwort finden, wenn man die Geschichte der Schweiz selbst im Hinblick auf Elemente des Umgangs mit der Kindheit, ihrem Schutz und ihrer Definition untersucht. Wohlbekannt ist die Geschichte der Kaminfegerkinder, die im 19. Jahrhundert an in Mailand tätige ausbeuterische *Padroni* vermietet wurden, ebenso wie jene der Verdingkinder, die zwangsweise Eltern weggenommen wurden – oft alleinerziehenden Müttern, mittellosen Familien und generell solchen, welche die Werte der sie umgebenden Gesellschaft nicht einhielten. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und ausserfamiliäre Unterbringungen sorgten für die Entziehung von mehr als 150 000 Kindern von ihren Familien (Lengwiler et al., 2013, 14). Das Paradoxe daran ist, dass diese Massnahmen zwar aus rechtlicher Sicht nicht in Betracht gezogen wurden – weil sie formal nicht existierten –, aber trotzdem viele Kinder von Saisonarbeiter:innen betrafen, wie im Fall des von-Mentlen-Heims in Bellinzona (Nardone, 2022a).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch heute noch Arbeitsmigrant:innen in der Schweiz in prekären Familienverhältnissen leben. Diese Schwierigkeiten haben wahrscheinlich ein anderes Gesicht und ein anderes Ausmass als die oben beschriebenen, und auch die davon betroffenen Kategorien von Personen ausländischer Herkunft unterscheiden sich. Wie wir zeigen konnten, ist gleichwohl die grundsätzlich prekäre Lage der Familien keineswegs neu. Als wünschenswert erweist sich im Hinblick hierauf eine enge Zusammenarbeit zwischen Migrations- und Kinderschutzbehörden, um sowohl die Rechte der Kinder wie auch die der Eltern zu gewährleisten, und dies unabhängig von der Nationalität. Unserer Ansicht nach wäre es hilfreich, wenn die Kinderschutzbehörden bei ihren Entscheidungen und bei der Betreuung angesichts der individuellen Geschichten, die sich insbesondere aus komplexen und unterschiedlichen Hintergründen und Lebensläufen zusammensetzen, diesen eine besondere Aufmerksamkeit schenken, die Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen gewährleisten sowie die Rechte der Minderjährigen in den Mittelpunkt jedweder Intervention stellten (Cattacin et al., 2022).

Literatur

- Annuario statistico del Cantone Ticino (1948). *II: Popolazione, nascite*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Bertolini, B. (2012). E qui, almeno, posso parlare? I figli degli emigrati ospiti del «Regina Margherita» al Grand-Saconnex. Gruppo editoriale L'Espresso.
- Cattacin, S. (1987). *Neokorporatismus in der Schweiz. Die Fremdarbeiterpolitik*. Forschungsstelle für Politische Wissenschaft, Zürich.
- Cattacin, S., et al. (2022). Protection de l'enfance et placement extrafamilial de mineur-es dans les cantons du Valais et du Tessin. Recommandations pour plus de sensibilité aux différences. *SocioBrief*, 7, Université de Genève.
- Dipartimento dell'Interno (1966). *Rendiconto del Consiglio di Stato – Dipartimento dell'interno*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Dipartimento delle Opere Sociali (1960). Risultati dell'indagine sulle case assistenziali, gli istituti e i collegi per fanciulli nel Cantone Ticino. Bellinzona.
- Donzelot, V., Nagel, M., & Ricciardi, T. (erscheint 2024). Quantifier la clandestinité: les effets de l'interdiction du regroupement familial sur les enfants de saisonnier-ères en Suisse. In S. Cattacin, M. Nardone & T. Ricciardi (Hg.), *L'enfance niée: Entre clandestinité et placement. Les enfants des saisonnier-ères en Suisse*. Seismo.
- Frigerio Martina, M., & Burgherr, S. (1992). *Versteckte Kinder. Zwischen Illegalität und Trennung*. Rex.
- Hofmann, L. (Hg.) (2011). *Il von Mentlen. Da Ricovero per l'infanzia abbandonata a Centro educativo per minorenni 1911–2011*. Fondazione istituto von Mentlen.
- Lengwiler, M., et al. (2013). *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder*. Bundesamt für Justiz EJPD.
- Maida, B. (2017). *L'infanzia nelle guerre del Novecento*. Einaudi.
- Nardone, M. (2022a). Le misure coercitive a scopo assistenziale e i collocamenti extrafamiliari nei confronti delle famiglie italiane (1945–1981). In S. Mignagno & T. Ricciardi (Hg.), *Più svizzeri, sempre italiani. Mezzo secolo dopo l'«iniziativa Schwarzenbach»* (pp. 79–96). Carocci editore.
- Nardone, M. (2022b). La psychiatrisation de la protection des mineur-e-s dans le Canton du Tessin. Tensions et conséquences (1949–1981). In M. Janett, U. Germann & U. Hafner (Hg.), *Das Problem Kind. Zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Schweiz im 20. Jahrhundert* (pp. 136–150). Schwabe Verlag.
- Nardone, M. (2023). *L'internement de mineur-es à l'Hôpital psychiatrique de Mendrisio dans le contexte de la protection de l'enfance (1945–1981)*. Doktorarbeit, Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2010). I figli degli stagionali: bambini clandestini. *Studi Emigrazione*, 180, 872–886.
- Ricciardi, T. (2013). *Associazionismo ed emigrazione. Storia delle Colonie Libere e degli Italiani in Svizzera*. Laterza.
- Ricciardi, T. (2018). *Breve storia dell'emigrazione italiana in Svizzera. Dall'esodo di massa alle nuove mobilità*. Donzelli.
- Ricciardi, T. (2019). L'enfance niée en Suisse: perspectives historiques. In N. Blaise, M. Fois & A. Roblain (Hg.), *Dynamiques de formalisation et d'informalisation dans l'étude des migrations* (pp. 193–207). Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2021). «Essere solidali» nel paese delle iniziative antistranieri. Il movimento pro-stranieri nella Svizzera degli anni Settanta. In D. Di Sanzo (Hg.), *Lavori migranti. Storia, esperienze e conflitti dal secondo dopoguerra ai giorni nostri* (pp. 77–98). Le Penseur.
- Stella, G. A. (2002). *L'orda. Quando gli albanesi eravamo noi*. Rizzoli.

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang¹

Rebecca Mörge¹, Ellen Höhne², Peter Rieker²

¹ Hochschule Luzern, Soziale Arbeit;

² Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden – nicht nur wegen der zahlreichen Belastungen, die die Kinder und Jugendlichen im Herkunftskontext und auf der Flucht erlebt haben, sondern auch, weil ihre Unterbringung und Betreuung in der Zuständigkeit verschiedener Instanzen und Institutionen liegt, die auf diese Aufgaben nicht immer angemessen vorbereitet sind. Vor diesem Hintergrund gehen Fürsorgeangebote mit Zwangsmomenten einher, von denen einige im vorliegenden Text thematisiert werden. Im Folgenden verwenden wir die kategoriale Bezeichnung «mineurs non accompagnés», kurz «MNA» für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Im Unterschied zu dem Begriff «unbegleitete minderjährige Asylsuchende» umfasst die Bezeichnung MNA alle Jugendlichen, die ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz leben, bezieht sich also nicht nur auf den Status als Asylsuchende:r.

Diskussions- und Forschungsstand

Die Ankunft unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz ist seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs dokumentiert und unterlag in dieser Zeit wechselnden politischen Bedingungen. So fand die «Liberalisierung» (D’Amato, 2008, 185) der schweizerischen Asylpolitik ihren Abschluss in der Revision des schweizerischen Ausländergesetzes (ANAG) im Jahre 1979 und mit dem Inkrafttreten des eigenständigen Asylgesetzes (AsylG) 1981. Mit der Einführung des AsylG veränderte sich das Asylverfahren insofern, als erstmals Regeln für die Vergabe des Flüchtlingsstatus definiert und dezentrale Verfahren der Asylgewährung bestimmt

¹ Die dem Beitrag zugrunde liegenden Ausführungen basieren auf Gedanken, die bereits in Höhne et al. (2022), Mörge & Rieker (2021a, 2021b) und Rieker et al. (2020) dargelegt worden sind.

wurden (D'Amato, 2008, 186). Um den internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und dem Dublin-II-Abkommen von 2003 in Bezug auf die rechtliche Stellung der Gruppe der MNA gerecht zu werden, wurde in der Asylgesetzgebung von 1998 die Festlegung einer Vertrauensperson für jede:n MNA (Art. 17 AsylG) und 2014 die prioritäre Behandlung der Gesuche von MNA (Art. 17, Abs. 2^{bis} AsylG) geregelt (Keller et al., 2017). Obwohl MNA seitdem in der Schweiz eine prioritäre Behandlung ihrer Asylgesuche erfahren (Rieker et al., 2020), haben sie in Bezug auf die asylrechtlichen Entscheide, den Zugang zum Bildungssystem und den Zugang zum beruflichen Ausbildungsmarkt im Prinzip eine «Jugend im Wartezustand» vor sich, was sich unter Umständen nachteilig auf ihre Entwicklung auswirken kann. Betont wird in der Fachdiskussion, dass die Jugendlichen in erster Linie als Asylsuchende positioniert und deren kinder- und jugendspezifische Bedürfnisse erst an zweiter Stelle beachtet werden (Rieker et al., 2020, 13).

Mit der Ankunft in einem europäischen Land wie der Schweiz und der Stellung eines Asylgesuchs ist für MNA zwar die Flucht beendet, doch angekommen sind sie deshalb noch nicht (Mörgen & Rieker, 2021a). MNA befinden sich in einer prekären Lebenssituation, die mit Vulnerabilitätserfahrungen einhergeht, welche gleichzeitig bearbeitet und bewältigt werden müssen (Otto, 2020). Die Vulnerabilitätserfahrungen werden auf kontextspezifische Bedingungen zurückgeführt. So beschreiben Studien beispielsweise (1) fehlende Vertrauens- und Zukunftskonstellationen, die die jeweilige Handlungsmächtigkeit bedrohen (Zeller et al., 2020) oder (2) prekäre, instabile Beziehungen, die Gefühle des Ankommens und der Zugehörigkeit verhindern würden. Auch seien (3) unzureichende Partizipationsmöglichkeiten im Asylverfahren festzustellen oder (4) eine überfürsorgliche Betreuung, die Selbstständigkeit verhindere (Jurt & Roulin, 2016). Diese Perspektive verbindet die Situation von geflüchteten Jugendlichen mit einer sozialen und institutionellen Unterstützungsnotwendigkeit und Schutzwürdigkeit (Mörgen & Rieker, 2021a), die ihnen ausschliesslich einen Hilfebedarf zuschreibt, sie aber nicht als aktive und gestaltungswillige Menschen wahrnimmt. Forschungsergebnisse zur institutionellen Unterbringung und professionellen Begleitung deuten darauf hin, dass vielfach unklar ist, inwiefern die Kinder und Jugendlichen diesen Hilfebedarf als solchen nicht wahrnehmen beziehungsweise ihn sich selbst nicht bescheinigen, weil sie sich selbst nicht als hilflose Objekte, sondern als aktiv agierende Subjekte erleben oder zumindest erleben wollen. Vor diesem Hintergrund untersuchen Studien die Bedeutung von Handlungsmacht und Handlungsfähigkeit (Mörgen & Rieker, 2021a), wobei spezifische Erfahrungen im Herkunftskontext untersucht werden, wie z. B. das Agieren als Haushaltsvorstand. Zudem gelten junge Geflüchtete teilweise auch im familialen Kontext als autonome Akteur:innen, die ihre Fluchtentscheidung nicht von familialer Unterstützung abhängig machen (Belloni, 2020). Darüber hinaus wird die Bedeutung der Handlungsmacht junger Geflüchteter im europäischen Grenzregime fokussiert und es wird beispielsweise aufgezeigt, wie MNA ihre eigenen Interessen in Flüchtlingsunterkünften kompetent vertreten (Otto, 2020).

Methodisches Vorgehen und ethische Herausforderungen

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts² wurde die institutionelle Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowohl in Hinblick auf die gegenwärtige Praxis als auch in historischer Perspektive untersucht. Dabei wurde sowohl auf asylrechtliche, asylpolitische und asylbürokratische Vorgaben als auch auf ethnische und kulturelle Fremdheitserfahrungen sowie auf Vorstellungen zu kindgerechtem Aufwachsen und Hilfebedürftigkeit fokussiert, die mit Aspekten von Fürsorge und Zwang verbunden sein können.

In diesem Abschnitt konzentrieren wir uns auf die gegenwartsbezogene Teiluntersuchung des Projektes, in der aktuelle Ausprägungen des Spannungsverhältnisses zwischen Fürsorge und Zwang untersucht wurden. Zur Sensibilisierung für grundlegende Aspekte dieses Spannungsverhältnisses wurde zunächst eine Befragung von Expert:innen durchgeführt, in die 14 Fachleute einbezogen werden konnten, die die Unterbringung und Betreuung junger Geflüchteter aus der Perspektive von Beiständen, NGOs, der Fachpraxis und der zuständigen Verwaltung darstellen. Anschliessend wurden Kontakte zu fünf Untersuchungskontexten aufgebaut, wobei sowohl kleine wie grosse Einrichtungen, die auf die Unterbringung junger Geflüchteter spezialisiert sind, als auch Pflegefamilien und eine Kollektivunterkunft einbezogen werden konnten. In diesen Kontexten wurde ethnografische Feldforschung (Breidenstein et al., 2013) realisiert, d.h. eine Forscherin nahm während mehrerer Monate ca. einmal je Woche am Alltagsleben der Einrichtung teil, um relevante Aspekte der Betreuungspraxis und der interaktiven Aushandlungen im Alltag zu beobachten. Insgesamt liegen zu diesen Feldbesuchen 81 Beobachtungsprotokolle vor. Zudem wurden problemzentrierte Interviews (Witzel, 2000) mit jungen Geflüchteten, Betreuungspersonen und Pflegeeltern geführt, um die subjektive Sichtweise der Beteiligten zu erschliessen – zusammengefasst konnten 24 Interviews mit Jugendlichen, vier Interviews mit Pflegeeltern und 20 Interviews mit Betreuungspersonen geführt werden. In acht Fällen konnten mit jungen Geflüchteten nach ca. zwei Jahren weitere Interviews geführt werden, was es bis zu einem gewissen Grade möglich macht, die Entwicklung ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Erlebnisweisen im Längsschnitt zu rekonstruieren. Die Interviews wurden zunächst wortwörtlich transkribiert und anonymisiert, wobei Personen- und Ortsnamen durch Pseudonyme ersetzt wurden. So war zuvor auch bei den Beobachtungsprotokollen verfahren worden.

Im Rahmen der gegenwartsbezogenen Teiluntersuchung war die Forschungsgruppe mit verschiedenen ethischen Herausforderungen konfrontiert. So war vor dem Hintergrund der Frage, auf welche belastenden Lebenssituationen

2 Das Forschungsprojekt «Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in institutioneller Betreuung: Chancen und Herausforderungen» ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang».

geflüchtete junge Menschen zurückblicken und inwieweit sie diese Erfahrungen bewältigt haben, nicht immer klar, ob und wie das Leben im Herkunftsland oder die Flucht thematisiert werden sollten. Da junge Geflüchtete immer wieder deutlich machten, über diese Erfahrungen sprechen zu wollen, haben die Forschenden diese Gesprächsangebote angenommen, wobei darauf geachtet wurde, nur solche Aspekte anzusprechen, die die Jugendlichen von sich aus thematisierten. Im Rahmen der ethnografischen Feldforschung konnte vor allem den Jugendlichen, aber auch den Fachkräften gegenüber nicht immer Klarheit über den Sinn und Zweck der Anwesenheit der Forscherinnen erreicht werden, obwohl es zuvor schriftliche Informationsmaterialien und diverse Präsentationen und Gespräche mit den Akteur:innen vor Ort gegeben hatte. Dies machte es erforderlich, immer wieder die Forschungsabsichten zu erläutern und die Position der Forscherinnen auszuhandeln. Dabei konnten Unklarheiten und Enttäuschungen nicht immer vermieden werden – vor allem in den Fällen, in denen sich Untersuchungsteilnehmende konkrete Hilfestellung und Unterstützung von den Forschenden erhofften. Nach Möglichkeit bemühten sich die Forschenden, diesen Wünschen und Bedürfnissen nachzukommen, mussten angesichts knapper Ressourcen und Begrenzungen, die sich durch die Rolle als Forschende:r ergaben, entsprechende Wünsche aber auch immer wieder zurückweisen und klarstellen, wo die Grenzen ihrer Möglichkeiten liegen.

Ergebnisse

Expert:innenbefragung

Die Expert:innen formulieren die Einschätzung, dass junge Geflüchtete im Vergleich zu einheimischen Kindern und Jugendlichen insgesamt schlechter gestellt sind. Benachteiligungen werden vor allem bei den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen gesehen, die ihnen als Geflüchtete zustehen, aber auch in Hinblick auf die Chancen schulischer oder beruflicher Bildung. Bezüglich der Beiständ:innen betonen die Expert:innen unterschiedliche Aspekte: Einerseits könnten diese Vertrauen und tragfähige Beziehungen zu den Jugendlichen aufbauen, die dann auch im Rahmen einer Nachbetreuung genutzt werden können, andererseits wird im Zusammenhang mit der Beistandsaufgabe der rechtlichen Vertretung in Asylverfahren geäußert, dass die Betreuungsdichte nicht immer ausreiche, um ein angemessenes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der allgemein bekannten Überlastung dieser Vertrauenspersonen evident, da mitunter eine Beiständin für mehrere hundert Jugendliche zuständig sei. In Bezug auf die Unterbringung wird kritisiert, dass diese in einigen Kantonen nicht der zivilgesetzlichen Heimaufsicht unterstellt sei, sondern sich als Teilbereich des Asylwesens an niedrigeren Standards orientiere. Dementsprechend sei häufig weder das Kindeswohl

noch das -wohlbefinden gewährleistet, unter anderem weil oft die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen nicht berücksichtigt würden. Auch die pädagogische Betreuung wird kritisch beurteilt: Man sei vor allem mit der Bewältigung aktueller Herausforderungen beschäftigt, sodass die längerfristige Umsetzung pädagogischer Konzepte oder eine solide Jugendhilfeplanung keinen Platz hätten. Schliesslich sei das Erreichen der Volljährigkeit für junge Geflüchtete mit besonderen Herausforderungen verbunden. Sie verlieren in diesem Moment ihre besondere rechtliche Stellung im Asylwesen und müssen von einem Tag auf den anderen ihr Leben selbst organisieren, wozu auch die selbstständige Gestaltung komplexer administrativer Abläufe gehört. Zusammengefasst zeichnet sich die Versorgung junger Geflüchteter nach Expert:innenmeinung demnach durch mannigfaltige Herausforderungen aus, die nicht selten in Überforderung münden.

Subjektives Erleben der Herkunft, der Ankunft und des Lebens in der Schweiz durch MNA: permanente Diskontinuitäten und disparate Anforderungen

Die Interviews mit den geflüchteten Jugendlichen machen deutlich, dass ihr Leben bis zur Ankunft in der Schweiz durch vielfältige Brüche, Verlusterfahrungen und ständig wechselnde Lebensbedingungen geprägt sein kann. Je nach biografischem Hintergrund erleben die Jugendlichen die Herausforderungen im Prozess der Ankunft und die Institutionen, in denen sie untergebracht sind, unterschiedlich (Mörge & Rieker, 2021a, 2021b). Verschiedentlich wird die Ankunft als eine Belastung geschildert, die mit dem Gefühl des Eingesperrtseins und generell mit Angst verbunden ist. So erzählt Aras:

«Das Heim [Bundesasylzentrum] war einfach voller Leute oder und hatte gesagt, du musst jetzt reingehen, so wie ein Stall und jetzt hier müssen wir jetzt reingeh'n und die Türe zu, und es gibt niemand, mit dem man reden kann und dem man Fragen stellen kann, oder keine Übersetzer, und niemand fragt dich, wieso ich jetzt da bin oder was passieren kann, einfach so, oder und dann musst du einfach reingehen und darfst nicht mehr raus gehen, du musst einfach essen und warten, bis jemand dich holt oder und interviewt und so, dann war ich dort und hab' ich so ein komisches Gefühl gehabt, ich hab' so oft geweint, ich habe mich so einsam gefühlt, he, ich will weg von hier.» (Interview Aras)

Anschaulich schildert Aras seine Erfahrungen von dem für ihn nicht durchschaubaren Ankunfts-kontext in der Schweiz. Seiner Erzählweise merkt man deutlich die noch immer nachwirkende Erschütterung angesichts der existenziellen Erfahrung an, der er sich ausgesetzt fühlt (Mörge & Rieker, 2021a). Für andere Jugendliche hingegen symbolisiert das Erstaufnahmezentrum einen nahezu grenzenlosen Möglichkeitsraum nach der Flucht, unter dessen Vorzügen sie besonders die materielle Fürsorge hervorheben, wie beispielsweise die tägliche Versorgung mit Essen (Mörge & Rieker, 2021a).

Die biografische Erfahrung eines durch Diskontinuitäten geprägten Lebens setzt sich auch mit der Ankunft in der Schweiz und in den Bundesasylzentren fort. Als besonders belastend werden *soziale und institutionelle Diskontinuitätserfahrungen* beschrieben, die die MNA nach der Ankunft in der Schweiz machen. Vor dem Asylverfahren und auch währenddessen sind sie in einem Bundesasylzentrum untergebracht, anschliessend werden sie auf die Kantone verteilt, wo sie z. B. in einem MNA-Zentrum oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden (Rieker et al., 2020). Bei der kantonalen Fremdplatzierung haben die Kinder und Jugendlichen in der Regel kein Mitspracherecht. So erzählt etwa Aras: «[D]ann hab' ich [vom Bundesasylzentrum] Transfer gekommen mit allen Leuten, die auch hinmüssen, wo ich hin muss [...], auf den Birkenhof [eine Einrichtung für MNA]» (Interview Aras). Während Aras in einem Kinder- und Jugendheim für MNA untergebracht wird, werden andere Jugendliche wie Ahmend in Pflegefamilien platziert. Danach gefragt, wer eigentlich entschieden habe, dass er in eine Pflegefamilie komme, antwortet er mit: «[K]eine Ahnung» (Interview Ahmend). Die Jugendlichen beschreiben mangelnde Partizipations- und Entscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf den Platzierungsprozess und die Gestaltung der Versorgungsstrukturen im Asylprozess, die keine klaren und nachvollziehbaren Regeln vorgeben. Damit werden geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Schweiz in erster Linie als «Asylsuchende» und «Geflüchtete» positioniert, deren kinder- und jugendspezifische Bedürfnisse erst an zweiter Stelle Beachtung finden.

Hinzu kommen in vielen Fällen weitere Wechsel des Lebensortes und des Betreuungssettings, etwa dann, wenn Betreuungseinrichtungen aus politischen oder finanziellen Gründen geschlossen werden. In diesen Fällen müssen die Jugendlichen umverteilt werden, was den Wechsel an andere Bildungseinrichtungen und damit den Abbruch ihrer gerade etablierten sozialen Beziehungen zur Folge haben kann. Verschiedentlich wird berichtet, dass Jugendliche in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren an fünf oder mehr Orten untergebracht waren (Mörjen & Rieker, 2021a). Insgesamt sind die Lebensverhältnisse der Jugendlichen in der Schweiz so gestaltet, dass die Betroffenen immer wieder sozialen und institutionellen Übergangserfahrungen ausgesetzt sind, die sich ungünstig auf den Aufbau tragfähiger Beziehungen sowie die Gestaltung einer auf die Zukunft ausgerichteten Bleibeperspektive auswirken.

«Meine besten Freunde waren Chiron und Ufuk, wir haben uns beim Mittagstisch kennengelernt. Sobald ich die gut kennengelernt habe, haben sie einen Transfer gehabt, also von hier einfach weg, ja, also jetzt sag ich, ich hab keine Freunde mehr» (Interview Rafik). Mit dieser Äusserung verdeutlicht Rafik, wie einschneidend diese Veränderungen erlebt werden, denen technisch oder verwaltungslogisch motivierte Entscheidungen der Behörden zugrunde liegen, die ohne Rücksicht auf die elementare Bedeutung von sozialen Beziehungen getroffen werden: Jederzeit droht Jugendlichen ein «Transfer» in eine andere Institution, was in der Regel zu einem Abbruch sozialer Beziehungen in den Einrichtungen

führt. Die Jugendlichen machen deutlich, dass sie diese Diskontinuitäten, die u. a. mit dem Verlust relevanter sozialer Bezugspersonen einhergehen, als Belastung erleben, weil sie verhindern, am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich in der Schweiz zu Hause zu fühlen (Jurt & Roulin, 2016, 101 f.). Entsprechend erzählt Zamir: «Ich hatte nicht das Gefühl, dass ich zu Hause bin, ich habe immer das Gefühl gehabt, ich bin hier irgendwie Gast, und jetzt ich weiss, das ist nicht mein richtiges Zuhause, aber trotzdem habe ich das Gefühl, da gehör ich hin, das ist mein Platz, da wohne ich, da bin ich» (Interview Zamir). Der Gaststatus, den Zamir fühlt, ist per se immer temporär, er deutet auf den Balanceakt zwischen Vertraut-Werden und Fremdheitsgefühlen hin und ist ein Grundelement des immer wiederkehrenden Wechsels sozialer Beziehungen und Orte, dem die Jugendlichen ausgesetzt sind. Der Aufbau stabiler Beziehungen und das damit verbundene Aufkommen von Zugehörigkeitsgefühlen bedeuten für die Jugendlichen eine – zumindest zeitweilige – Deutung der Ankunft in der Schweiz als ein Nachhausekommen, wo im besten Fall auch die eigenen kulturellen Praktiken gelebt werden können (Mörge & Rieker, 2021b). Dies verweist auf die Vielschichtigkeit der Ankunft von MNA in verschiedenen Lebenskontexten sowie auf die damit verbundenen stetigen Anforderungen, Zugehörigkeitsgefühle in den jeweiligen sozialen Beziehungen auszuhandeln (Wernesjö, 2015) und für sich zu normalisieren, selbst wenn dieser Prozess immer von Wechseln begleitet ist.

«Jetzt, wenn irgendetwas wechselt, ist für mich ganz normal, und ich habe jetzt auch Schule gewechselt, im Fussballverein gewechselt, Familie gewechselt – ich wechsele alles, für mich ist jetzt einfach normal, weil ich lerne schnell Leute kennen» (Interview Ahmend). Ahmend hat sich augenscheinlich nicht nur an die mit dem Leben in der Schweiz verbundenen Diskontinuitäten gewöhnt, sondern für ihn sind sie zur Normalität geworden, auch weil er bei sich die Fähigkeit wahrnimmt, schnell neue Beziehungen aufbauen zu können. Die scheinbare Leichtigkeit seiner Äusserung sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Lebenssituation in der Regel mit grossen Anstrengungen verbunden ist. Zamir formuliert die entsprechende Anforderung wie folgt: «Man muss ein bisschen Vollgas geben und etwas machen, sonst hat man keinen Platz» (Interview Zamir). An dieser Stelle wird deutlich, dass die Verantwortung für die soziale Integration und die Herstellung von Zugehörigkeit von den Jugendlichen als Herausforderung angenommen wird, die prinzipiell vor allem von ihnen als Ankommende bewältigt werden muss – und nicht von der Mehrheitsgesellschaft. Von ihnen wird erwartet, eine Anpassungsleistung zu erbringen, um ihren «Platz» in der Gesellschaft zu finden und zu behalten.

Im Zentrum dieser Anforderung steht für die meisten Jugendlichen das Erreichen des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus B³, der ihnen eine gewisse

3 Ihr ausländerrechtlicher Status wird von den Jugendlichen im Rahmen unserer Forschung relevant gesetzt. Im Rahmen des Asylverfahrens werden sie als Flüchtlinge in einem abgestuften System staatsbürgerlicher Rechte positioniert.

Sicherheit und bessere Lebensbedingungen bietet als ihr aktueller Status F. So führt Aras aus: «[Ohne B-Status] wir müssen einfach darauf verzichten und halt kämpfen [I: Was meinst du mit «kämpfen»?] Sich weiter entwickeln, einfach weiter in die Schule gehen und versuchen, einfach selber weiter zu kommen, wenn du die Sprache kannst, wenn du in die Schule gehst oder kommst du auch etwas besser zurecht» (Interview Aras). Mit dieser Erzählung macht Aras deutlich, inwiefern sich die Jugendlichen in der Schweiz in Verzicht üben und gleichzeitig eine anpassungsfähige Haltung gegenüber dem Asylsystem und den damit verbundenen Anforderungen der Aufnahmegesellschaft einnehmen müssen. Die Metapher des «Kampfes» verdeutlicht hierbei die existenzielle Dimension der von den Jugendlichen erwarteten Integrationsanforderung. Dieser «Kampf» fordert Konzentration und Durchhaltevermögen in Bezug auf die an sie gestellten Anforderungen der Aufnahmegesellschaft: Nur die erfolgreiche (Aus-)Bildung, der nachhaltige Erwerb der hegemonialen Sprache und die Erfüllung der neoliberalen Subjektanforderung des «Weiterkommens» ermöglichen es ihnen am Ende, einen Platz, den eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden. Bei der Bewältigung dieser Anforderungen wie auch bei der Gestaltung des Alltags sind die Jugendlichen in der Regel auf sich selbst gestellt. Mit Blick auf das Leben in einer Unterbringung für MNA erzählt Rafik: «Also ja, eben es gibt ja niemanden hier, der für dich sorgt und sagt, ja, also komm, ich mach's für dich. Nein, also hier ist das so, dass also jeder für sich etwas macht, sonst hat man es nicht geschafft» (Interview Rafik).

Einsparungen beim Betreuungspersonal in den Unterbringungsinstitutionen tragen dazu bei, dass Betreuende über wenig Zeit für die Jugendlichen verfügen, was wiederum in «Momenten des Wartens» auf Fürsorge für die Jugendlichen resultieren kann.

Betreuung im institutionellen Alltag

Im Zuge der ethnografischen Forschung in verschiedenen institutionellen Unterbringungskontexten können wir aufzeigen, inwiefern jeder dieser Kontexte eigene Möglichkeiten und Herausforderungen für die Alltagsgestaltung und die Beteiligungsmöglichkeiten von MNA bietet. Im Folgenden wird dies exemplarisch aufgezeigt, wobei zuerst auf Rahmenbedingungen der Betreuungsarbeit, dann auf das Erleben und Handeln der Jugendlichen und schliesslich auf Möglichkeitsbedingungen ihrer Beteiligung eingegangen wird.

Die *Rahmenbedingungen der Betreuungsarbeit* von MNA in den untersuchten institutionellen Betreuungssettings sind grossenteils durch unzureichende infrastrukturelle Ausstattung gekennzeichnet. So müssen sich mitunter mehrere MNA ein Zimmer teilen. Oft finden sie am zugewiesenen Aufenthaltsort keinen Raum für die Zubereitung von Mahlzeiten, zur Hausaufgaben erledigung oder Freizeitgestaltung vor. Weiterhin ist die Betreuung von Mangelbedingungen geprägt: Geringe personelle Mittel in den Einrichtungen und daraus resultierende knappe zeitliche

Ressourcen bei Betreuungspersonen kommen mit bürokratischen Vorgaben wie Dokumentationsaufgaben zusammen, die beide die Persönlichkeitsentfaltung und die soziale Vernetzung der Jugendlichen beschränken. Es ist deshalb gerechtfertigt, Fluchtsozialarbeit als «prekäre Sorgearbeit» (Binner, 2020) zu bezeichnen; das bedeutet auch, dass pädagogische Ansprüche zur Gestaltung von Beziehungen unter diesen Bedingungen nur begrenzt umgesetzt werden können. So erklärt Astrid, eine Fachkraft aus der Institution Birkenhof, welche hohe Relevanz sie dem «sich Zeit nehmen» im Zusammenhang mit dem Aufbau von Beziehungen mit den Jugendlichen beimisst; sie gibt jedoch an, dies nicht umsetzen zu können: «Manchmal glaube ich wirklich [...], wenn wir nicht wirklich Zeit haben, zum aktiv viel Beziehung [zu] gestalten, dann braucht das ein Jahr oder so, bis das überhaupt entsteht, weil oft sind wir halt im Haus unterwegs [...]

 (Interview Astrid). Sie seien im Haus unterwegs, klärten dabei verschiedene Belange ab und es fehle deshalb einfach die Zeit für eine gemeinsame Beziehungsgestaltung, was den Beziehungsaufbau verlangsamt und zuweilen sogar verhindere. Im Zuge der Teilnahme am institutionellen Alltag wurde deutlich, dass Fachkräfte sich wenig Zeit nehmen (können), um mit den Jugendlichen Beziehungen in Interaktion zu gestalten. Dagegen halten sich Fachkräfte zur Erledigung administrativer Aufgaben häufig hinter verschlossenen Bürotüren auf, was sie für unmittelbare Anfragen der MNA unerreikbaar macht und dazu führt, dass Jugendliche immer wieder warten und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse aufschieben müssen.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Erreichbarkeit der Fachkräfte sprechen junge Geflüchtete von ihren institutionellen Bezugspersonen auch als «Chefs». Dies deutet darauf hin, dass sie die Beziehungen zu ihnen als hierarchisch erleben und dass es sich um Beziehungen handelt, in denen organisatorische Unterstützungsleistungen einen höheren Stellenwert haben als die Etablierung emotionaler Nähe. Wie sich zeigt, dämpft dies erwartbarerweise auch die Bereitschaft der Jugendlichen, sich zu beteiligen. So werden die Jugendlichen mitunter ausdrücklich gebeten, sich einzubringen. In der Institution Tulpenhof, in welcher sowohl MNA als auch Jugendliche ohne Fluchtgeschichte leben, findet zum Beispiel eine Abfrage des persönlichen Befindens an Versammlungen aller Bewohner:innen statt, wobei in diesen Situationen die Fachkräfte das Zusammenkommen einberufen und moderieren. Weiterhin werden die Jugendlichen im Tulpenhof im Kontext der Essensversorgung insofern involviert, als sie Mahlzeiten an einem designierten Kochtag auswählen können, an dem sie selbst einen Kochdienst leisten sollen. In diesen Situationen werden die MNA angefragt sich einzubringen, wobei die Reichweite ihrer Beteiligungsmöglichkeiten gering ist. Die Jugendlichen mit Fluchtgeschichte reagieren auf diese Möglichkeiten geringfügiger Partizipation durchweg mit Nichtbeteiligung. Diese zeigt sich darin, dass sie mit «Egal!» reagieren oder sich gemeinsamen Situationen mit Betreuungspersonen entziehen, indem sie sich beispielsweise beim obligatorischen Abendessen in ihrer Erstsprache unterhalten oder anderen Zusammenkünften in der Institution

fernbleiben. Diese Reaktionen unterscheiden sich im Tulpenhof deutlich von jenen der Bewohner:innen ohne Fluchtgeschichte, die sich aktiv mit ihrem institutionellen Alltag auseinandersetzen, indem sie beispielsweise Einzelheiten kritisieren und Forderungen im Zusammenhang mit ihrem Leben in der Institution artikulieren, was teilweise auch lautstark geschieht.

Das defensive Auftreten von Jugendlichen mit Fluchtgeschichte im Betreuungssetting Tulpenhof wird dadurch verständlich, dass diese sich selbst als vulnerabler verstehen, als es die Bewohner:innen ohne Fluchtgeschichte im Hinblick auf sich selbst tun. So verweist Tjark, ein junger Mann mit Fluchtgeschichte, auf die Differenz zwischen ihm selbst und einem Mitbewohner, der «Eltern in der Schweiz und einen Schweizer Pass» habe (Feldprotokoll Tulpenhof), wohingegen er selbst den ausländerrechtlichen Status «vorläufig aufgenommen» habe und sich deshalb nicht in gleicher Weise verhalten könne. Als Menschen, für die das Asyl- und Ausländerrecht gilt, sehen sich die MNA im Allgemeinen und auch speziell in der Unterbringungsinstitution damit konfrontiert, ein Verhalten zeigen zu müssen, welches ihren Aufenthalt in der Schweiz nicht gefährdet. Sie dürfen sich keine Fehler erlauben und handeln womöglich aus diesem Grund defensiv, sie halten sich bedeckt und entziehen sich wann immer möglich jeder Aushandlungssituation. Mit Thiersch (1973, 62) gesprochen kann dieses Verhalten als «Überwintern» verstanden werden. Die Jugendlichen richten sich in der Institution ein, sie erstarren, ihr Leben findet in gewisser Weise im Verborgenen statt. Nach aussen steht die von ihnen geforderte Anpassung an die Institution und die Aufnahmegesellschaft im Zentrum. Es zeigt sich, dass die Metapher vom «Überwintern» in den Institutionen die Situation der Jugendlichen mit Fluchtgeschichte treffend beschreibt, die genau wissen, dass sie sich in einem ebenso kostbaren wie unbeständigen und prekären Zwischenstatus befinden, der ihnen kein Fehlverhalten erlaubt.

Andere Verhaltensweisen konnten wir dann beobachten, wenn neben Betreuungspersonen und MNA noch andere für die Jugendlichen wichtige Personen in der Einrichtung präsent waren. In dieser Konstellation sehen sich die Jugendlichen weniger abhängig von ihren Betreuungspersonen und lassen sich eher auf eine Beteiligung im institutionellen Alltag ein. In der Institution Tannenhof zum Beispiel, in welcher neben MNA auch erwachsene Geflüchtete leben, bestehen vertrauensvolle Beziehungen unter diesen beiden Gruppen, und es gibt gegenseitige Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, so bei der Essensversorgung oder bei Übersetzungen. In diesem Betreuungskontext setzten sich einige MNA aktiv mit den Wohn- und Lebensbedingungen innerhalb der Institution auseinander und äussern sich hierzu gegenüber Fachkräften auch in aller Offenheit. Diese Form der Beteiligung konnte im Zusammenhang einer Bewohner:innenversammlung beobachtet werden, in welcher ein Jugendlicher unaufgefordert den Leiter des Tannenhofs in seiner Rede unterbricht und von einer Situation berichtet: «Ich bin heute Morgen aufgestanden, ich bin zur Schule gegangen und dann habe ich gesagt, können Sie mir bitte zwei Bananen geben, hat gesagt, ich muss heute mit Chef

diskutieren, dass ihr dürfen zwei Bananen nehmen. Was soll das? Fünf Bananen kosten zwei Franken» (Feldprotokoll Tannenhof). Der hier zitierte Jugendliche heisst Amrullah und beschreibt sich in der Rolle eines Bittstellers gegenüber einer Fachkraft, was er skandalös und kritikwürdig findet und darüber die Betreuungsverhältnisse im Tannenhof infrage stellt. Ihm wurden nach höflicher Anfrage Früchte, deren Einkaufswert gering ist, mit der Angabe verwehrt, dass dies erst von der Leitung erlaubt werden müsse. Amrullahs Erzählung von einem erschwerten beziehungsweise verunmöglichten Zugang zu Lebensmitteln verweist auf prekäre institutionelle Lebensbedingungen und eine ungleiche Behandlung von MNA gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in der Schweiz aufwachsen.

Fazit und Empfehlungen

Das Forschungsprojekt hat das Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Zwang aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Die Annäherung an die Forschungsfrage mittels unterschiedlicher Verfahren hat eine ganze Reihe von Einsichten erbracht.

Aus historischer Perspektive wurde deutlich, dass sich die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher, die ohne Sorgeberechtigte in die Schweiz kommen, einerseits gewandelt hat und andererseits bemerkenswerte Kontinuitäten aufweist. Die asylrechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe sind, im Vergleich zu denen in den Jahren 1947 bis 1981, inzwischen eher restriktiv und stärker bürokratisiert; gleichzeitig hat sich ein breites Spektrum an Ansätzen und eine Fülle von Einrichtungen zur Betreuung junger Geflüchteter entwickelt. Ungeachtet veränderter Rahmenbedingungen zeigen sich aktuell mitunter ganz ähnliche Sichtweisen auf junge Geflüchtete, die als «anders» und mitunter auch als defizitär markiert werden. So wurden zum Beispiel in den späten 1950er-Jahren die aus Ungarn in die Schweiz geflüchteten Jugendlichen im Fall von Schwierigkeiten als «arbeitsscheu», «verwahrlost» oder «kriminell» bezeichnet – so wie sich auch aktuell feststellen lässt, dass vor allem junge männliche Geflüchtete mitunter als potenziell «gefährlich» wahrgenommen werden.

Das Nebeneinander unterschiedlicher Einrichtungen für junge Geflüchtete hat zur Folge, dass diese in der Schweiz unter ganz unterschiedlichen Bedingungen leben. Eine eher enge Begleitung, die durch verbindliche soziale Beziehungen getragen wird, zeigt sich in Pflegefamilien und in kleinen Einrichtungen, während die Betreuung in grossen Einrichtungen eher unverbindlich erscheint. Zudem eröffnen sich für die Jugendlichen – je nach Unterbringungskontext – unterschiedliche Vergleichsdimensionen, die das Wohlbefinden entscheidend prägen können: Beim Zusammenleben mit Jugendlichen Schweizer Herkunft entsteht mitunter der Eindruck, diesen Einheimischen gegenüber wegen des eigenen ungesicherten Aufenthaltsstatus benachteiligt zu sein; im Zusammenleben mit erwachsenen Geflüchteten erfahren sie dagegen als Jugendliche mitunter besondere Fürsorge,

die als Unterstützung, aber auch als Zwang erlebt werden kann. In jedem Fall sehen junge Geflüchtete sich selbst – und nicht die Mehrheitsgesellschaft – in der Pflicht, die geforderte Integration zu bewältigen.

Die Heterogenität dessen, was junge Geflüchtete im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und Betreuung erleben, wird durch ihre unterschiedlichen biografischen Hintergründe verstärkt. So blicken einige der Kinder und Jugendlichen mit Fluchthintergrund auf eine überwiegend «behütete» Kindheit im Rahmen ihrer Herkunftsfamilie zurück, während in anderen Fällen substanzielle Unterstützungsleistungen für die Herkunftsfamilie durch Erwerbsarbeit deutlich werden oder den minderjährigen Geflüchteten sogar schon in jungen Jahren die Hauptverantwortung für die Familie oblag und sie manchmal auch die Flucht in die Schweiz überwiegend selbstständig organisiert haben. Dementsprechend zeigt sich, dass beispielsweise das Bundesasylzentrum, in dem alle Geflüchteten während ihrer ersten Wochen in der Schweiz untergebracht sind, von den «behütet» aufgewachsenen Jugendlichen tendenziell eher als furchteinflössende Zwangsinstitution erlebt wird, während andere denselben Kontext als interessanten und anregenden Raum der Selbstverwirklichung beschreiben.

Ungeachtet der mitunter positiven Beschreibungen erleben junge Geflüchtete ihren Aufenthalt in der Schweiz überwiegend als eine Zeit der Fremdbestimmung und der Ungewissheit. Sie müssen jederzeit damit rechnen, den Aufenthaltsort und den Betreuungskontext wechseln zu müssen, was jeweils mit dem Abbruch wichtiger sozialer Beziehungen verbunden sein kann und es ihnen erschwert, am sozialen Leben teilzuhaben. Gleichzeitig können sie an den Entscheidungen über ihren weiteren Lebensweg nicht nennenswert mitwirken. Die Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus erscheint ihnen völlig ungewiss, gleichzeitig nehmen sie erhebliche Integrationsanforderungen wahr. Als zusätzliche Belastung können die Ungewissheit in Hinblick auf die Herkunftsfamilie und die eigene Zukunft hinzukommen. Als belastend werden auch die oft ungünstigen Rahmenbedingungen der Unterbringung und der Betreuung wahrgenommen. Hierzu zählen fehlende Betreuungskapazitäten, die zur Folge haben, dass junge Geflüchtete teilweise länger auf Kontakte zu (sozial-)pädagogischen Fachkräften oder auf notwendige Unterstützungsangebote warten müssen. Das häufig begrenzte Spektrum an Einrichtungen für junge Geflüchtete führt immer wieder dazu, dass keine angemessenen Angebote zur Verfügung stehen, sodass Kinder und Jugendliche nicht gemäss ihren Bedürfnissen untergebracht werden können. In den Fällen, in denen keine Passung zwischen der Lebenssituation beziehungsweise dem Bedarf junger Geflüchteter und den Ansätzen und Einrichtungen ihrer Unterbringung und Betreuung gegeben ist, sind Konflikte sowie Einschränkungen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Beteiligten sehr wahrscheinlich. Solch eine fehlende Passung kann dazu beitragen, dass sich Zwangsmomente im Rahmen von Fürsorgearrangements verstärken und die Integrationschancen für geflüchtete Kinder und Jugendliche geringer werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse können einige Empfehlungen formuliert werden:

- Politisch Verantwortliche auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sollten bei Entscheidungen zur Gestaltung von Einrichtungen für junge Geflüchtete stärker als bisher darauf achten, das Kindeswohl gegenüber asyl-, sicherheits- und finanzpolitischen Belangen angemessen zu berücksichtigen. Dafür wäre es notwendig, verbindliche Standards für die Unterbringung und Betreuung junger Geflüchteter zu implementieren und auch deren Umsetzung zu kontrollieren. Zudem sollten Kindern und Jugendlichen keine zu häufigen Wechsel der Betreuungskontexte zugemutet werden. Die bewährten Einrichtungen sollten personell so ausgestattet werden, dass eine qualitativ gute Betreuung möglich ist, auch wenn dies mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden ist.
- Institution und Fachpersonen, die Entscheide über die Platzierung von MNA treffen, sollten in die Lage versetzt werden, die jeweilige Lebenssituation und die biografischen Hintergründe junger Geflüchteter bei der Platzierung zu berücksichtigen, um auf diese Weise die Chancen zu erhöhen, MNA angemessen unterbringen und betreuen zu können. Derart können für alle Beteiligten belastende Fluktuationen vermieden werden. Dabei erscheint es sinnvoll, junge Geflüchtete in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die ihren weiteren Lebensweg massgeblich bestimmen.
- Pädagogische Fachkräfte, die als Betreuungspersonen in Einrichtungen für MNA arbeiten, bemühen sich auch unter schwierigen Arbeitsbedingungen um eine gute Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dennoch haben sich in den unterschiedlichen Betreuungskontexten Praktiken ausgeprägt, die für MNA mit eigentlich vermeidbaren Belastungen verbunden sind. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sie stark durch bürokratische Verfahren geprägt sind und den Kindern und Jugendlichen nur geringe Partizipationsmöglichkeiten bieten. Vor diesem Hintergrund erscheint es empfehlenswert, partizipative Strukturen breiter zu etablieren und zu stärken, um die Möglichkeiten für junge Geflüchtete zu verbessern, aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitzuwirken.

Literatur

- Belloni, M. (2020). Family project or individual choice? Exploring agency in young Eritreans' migration. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 46 (2), 336–353.
- Binner, K. (2020). Subjektivierete professionalisierte Solidarität am Beispiel der Fluchtsozialarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In K. Binner & K. Scherschel (Hg.), *Flucht-migration und Gesellschaft* (pp. 68–89). Beltz.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., & Kalthoff, H. (2013). *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. UVK.
- D'Amato, G. (2008). Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 27-2. Open Edition Journals. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <http://journals.openedition.org/sjep/340>.
- Höhne, E., Mörgen, R., & Rieker, P. (2022). Diskontinuität und Disparität als Herausforderung für junge Geflüchtete in der Schweiz. *Bulletin NFP* 76, 2, 40–47.
- Jurt, L., & Roulin, C. (2016). Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Die Wahrnehmung von Care-Arbeit aus Sicht der Klientinnen und Klienten. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 11 (1), 99–111.
- Keller, S., Mey, E., & Thomas, G. (2017). Unaccompanied minor asylum-seekers in Switzerland – A critical appraisal of procedures, conditions and recent changes. *Social Work & Society*, 15 (1), 1–18.
- Mörgen, R., & Rieker, P. (2021a). Vulnerabilitätsverfahren und die Erarbeitung von Agency: Ankommensprozesse junger Geflüchteter. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2 (1). DOI: 10.26043/GISo.2021.1.3.
- Mörgen, R., & Rieker, P. (2021b). Doing foster family with young refugees: Negotiations of belonging and being at home. *Children & Society*, 36 (2), 220–233.
- Otto, L. K. (2020). *Junge Geflüchtete an der Grenze. Eine Ethnografie zu Altersaushandlungen*. Campus.
- Rieker, P., Höhne, E., & Mörgen, R. (2020). Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz aus Sicht von Fachpersonen. *Schweizer Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 27, 9–30.
- Thiersch, H. (1973). Institution Heimerziehung. In M. Bonhoeffer & H. Giesecke (Hg.), *Offensive Sozialpädagogik* (pp. 56–69). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wernesjö, U. (2014). Landing in a rural village: home and belonging from the perspectives of unaccompanied young refugees. *Identities*, 22 (4), 451–467.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1(1). Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132>.
- Zeller, M., Königeter, S., & Meier, L. (2020). Vertrauen und Zukunftsvorstellungen bei jungen Geflüchteten im Übergang. In S. Göbel et al. (Hg.), *Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen* (pp. 204–224). Beltz.

Zu dieser Publikation

Behördliche Massnahmen zwischen Fürsorge und Zwang bedeuten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene oft massive Eingriffe in den eigenen Lebensweg. Um das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zu erforschen, hat der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds mit der Durchführung des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) beauftragt.

Die Ergebnisse des NFP 76 werden in drei Bänden vorgelegt, jeweils auf Deutsch und Französisch. Die Bände sind als gedruckte Ausgaben und als eBooks (Open Access) erhältlich.



Band 1

Christoph Häfeli, Martin Lengwiler,
Margot Vogel Campanello (Hg.)

Zwischen Schutz und Zwang

Normen und Praktiken im Wandel der Zeit

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4879-6



Band 2

Vincent Barras, Alexandra Jungo,
Fritz Sager (Hg.)

Diffuse Verantwortlichkeiten

Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4881-9



Band 3

René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung

Behördenentscheidungen und Auswirkungen
auf den Lebenslauf

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4883-3



Das Signet des Schwabe Verlags ist die Druckermarken der 1488 in Basel gegründeten Offizin Petri, des Ursprungs des heutigen Verlagshauses. Das Signet verweist auf die Anfänge des Buchdrucks und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29: «Ist mein Wort nicht wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeißt?»